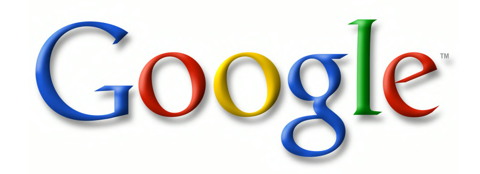
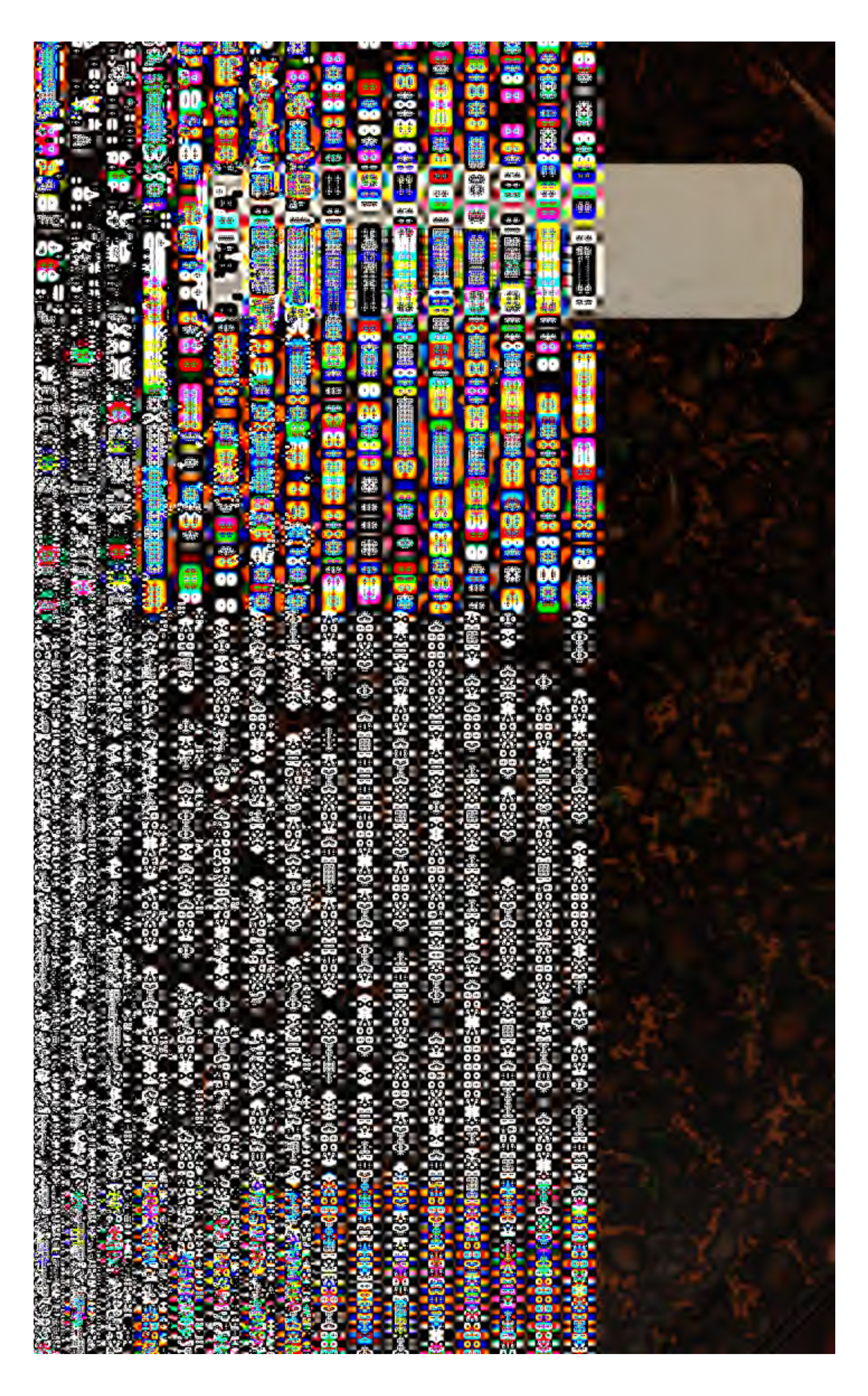
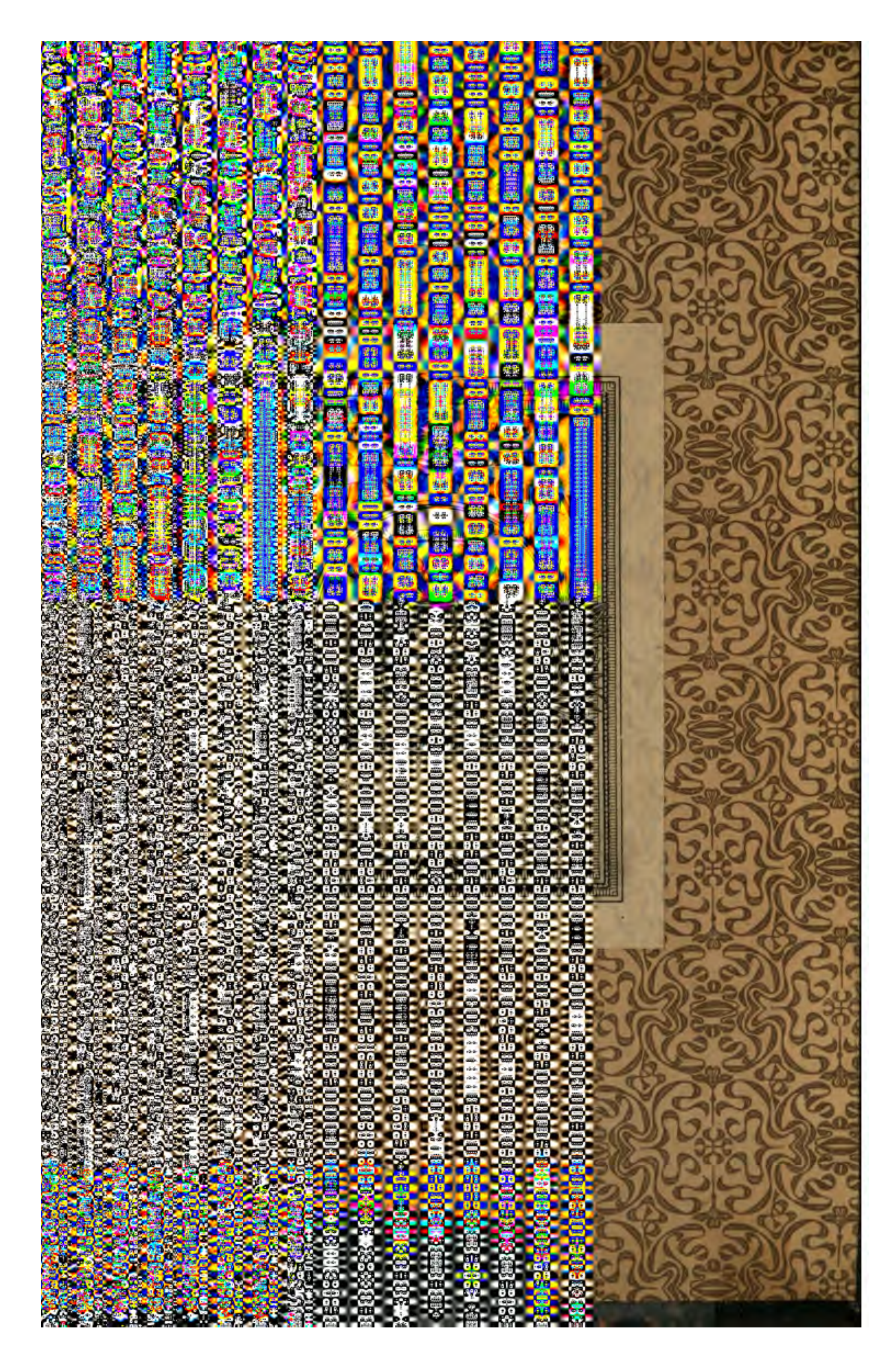
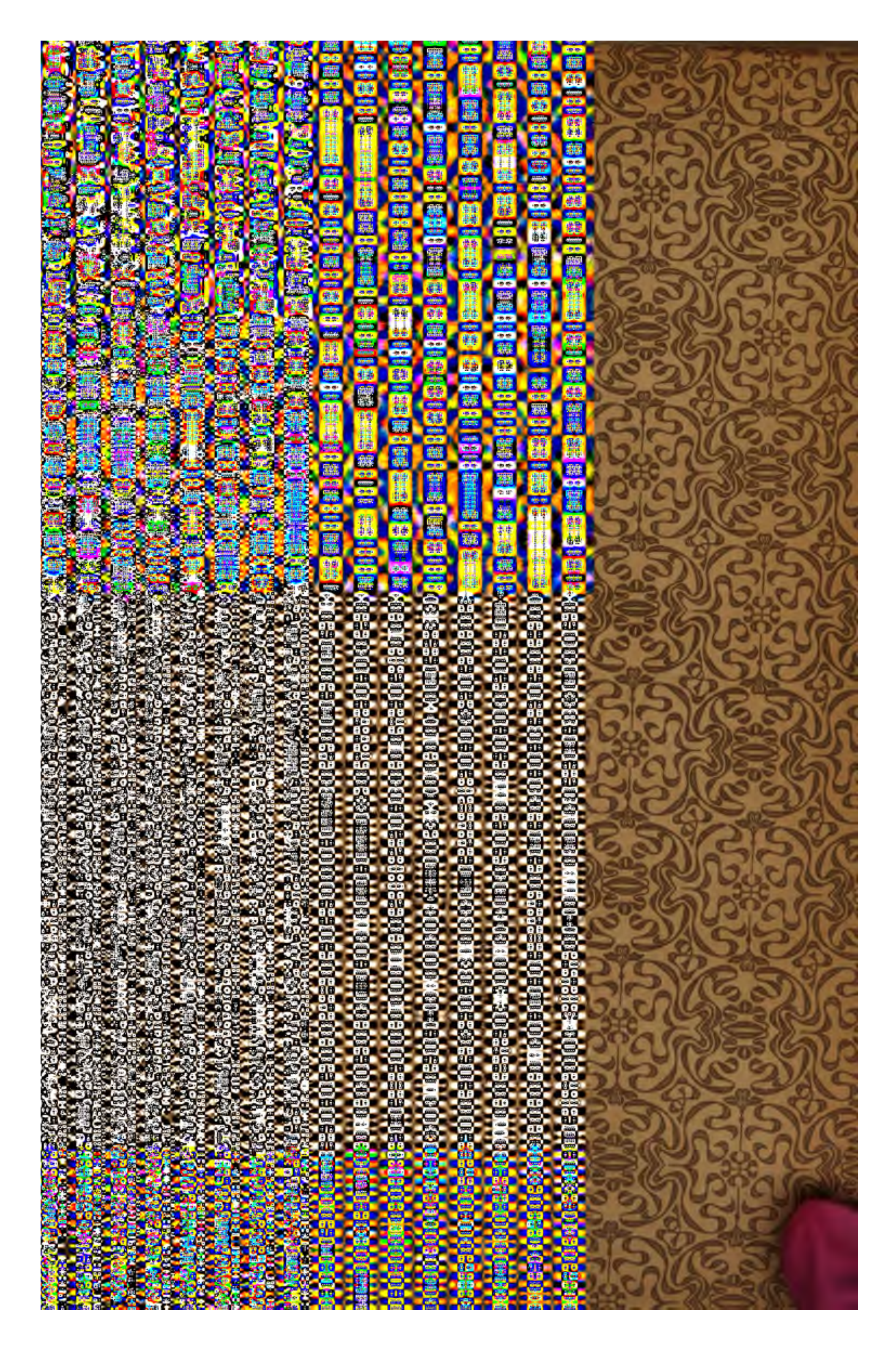
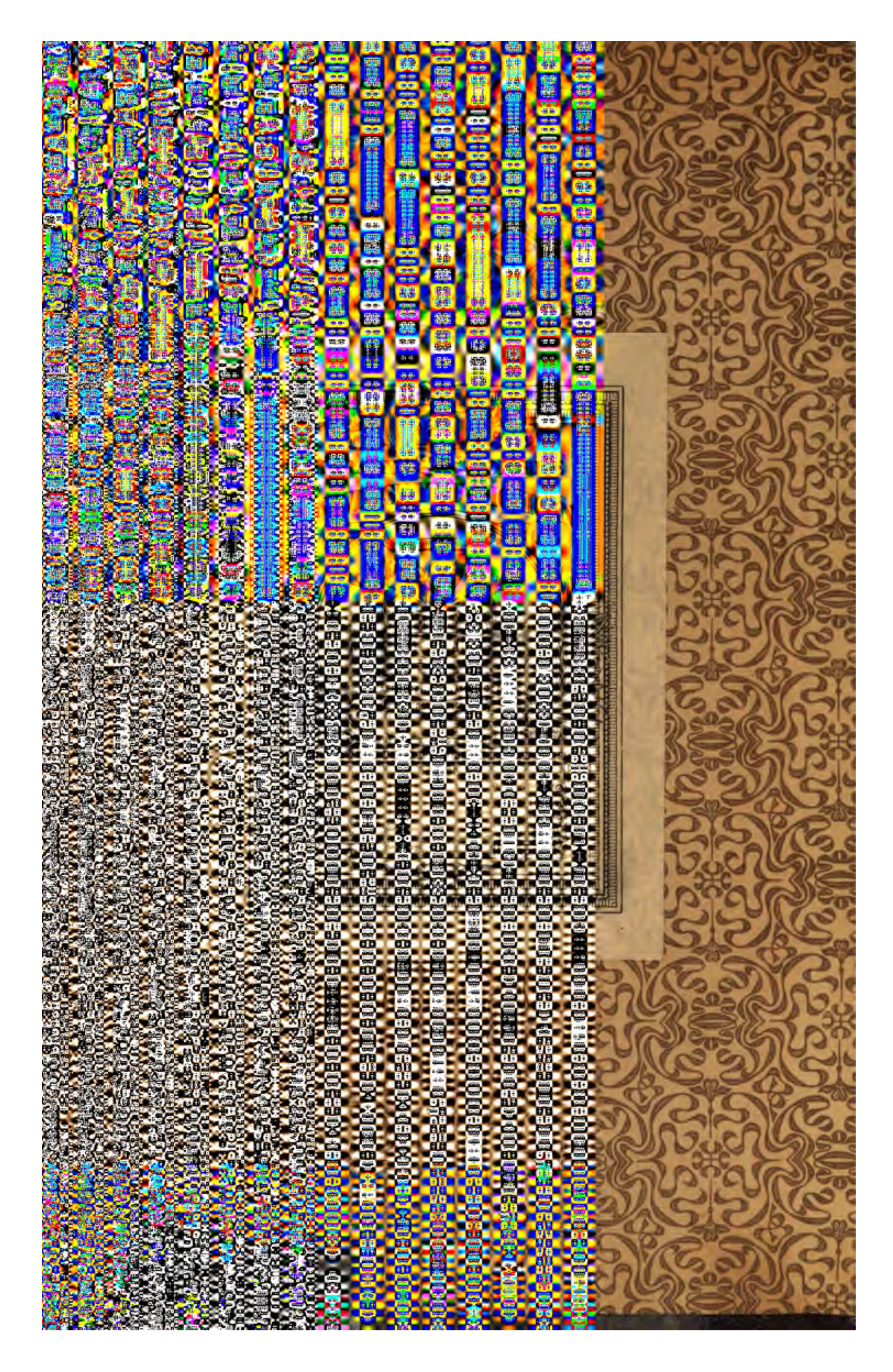
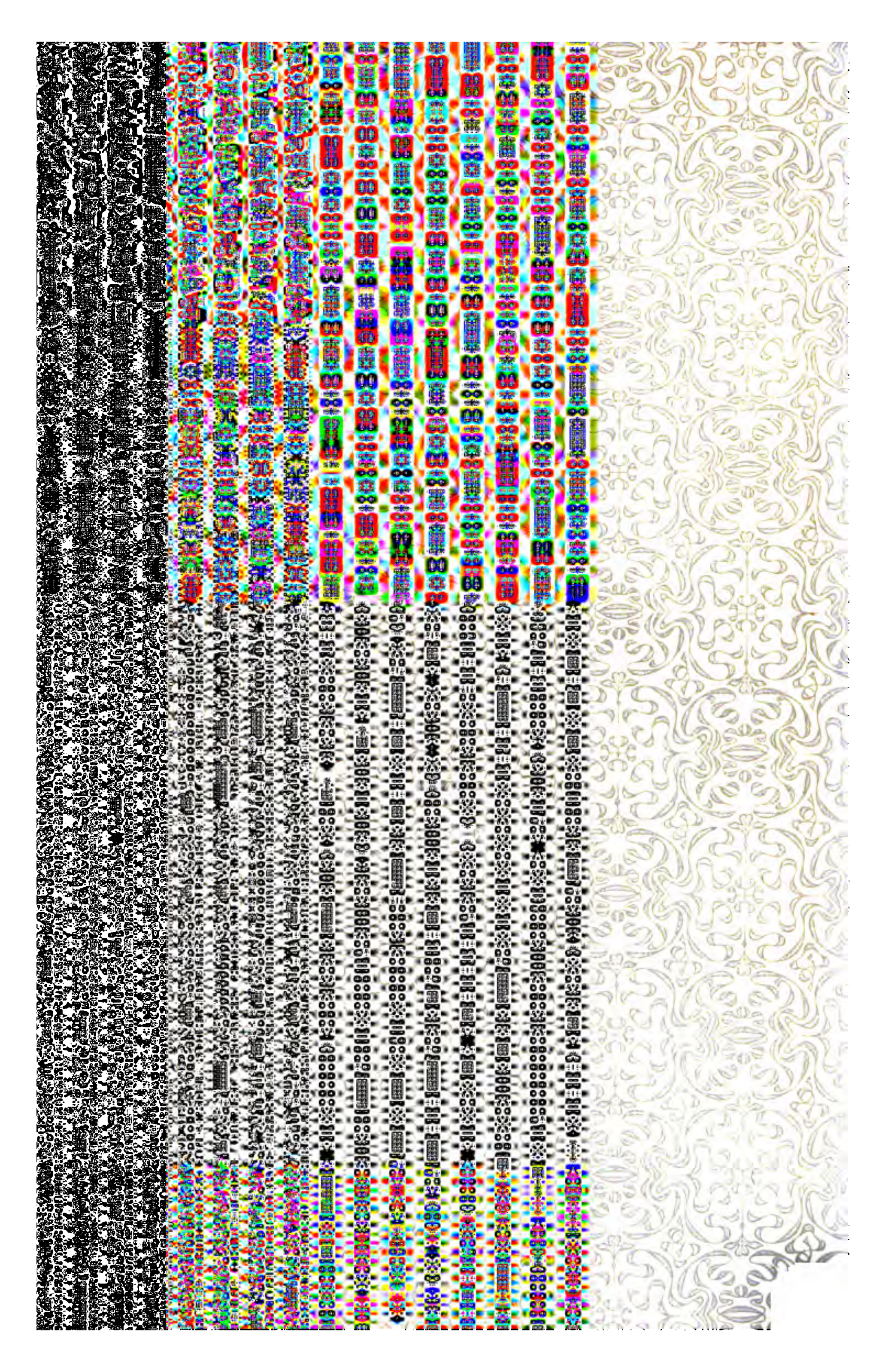


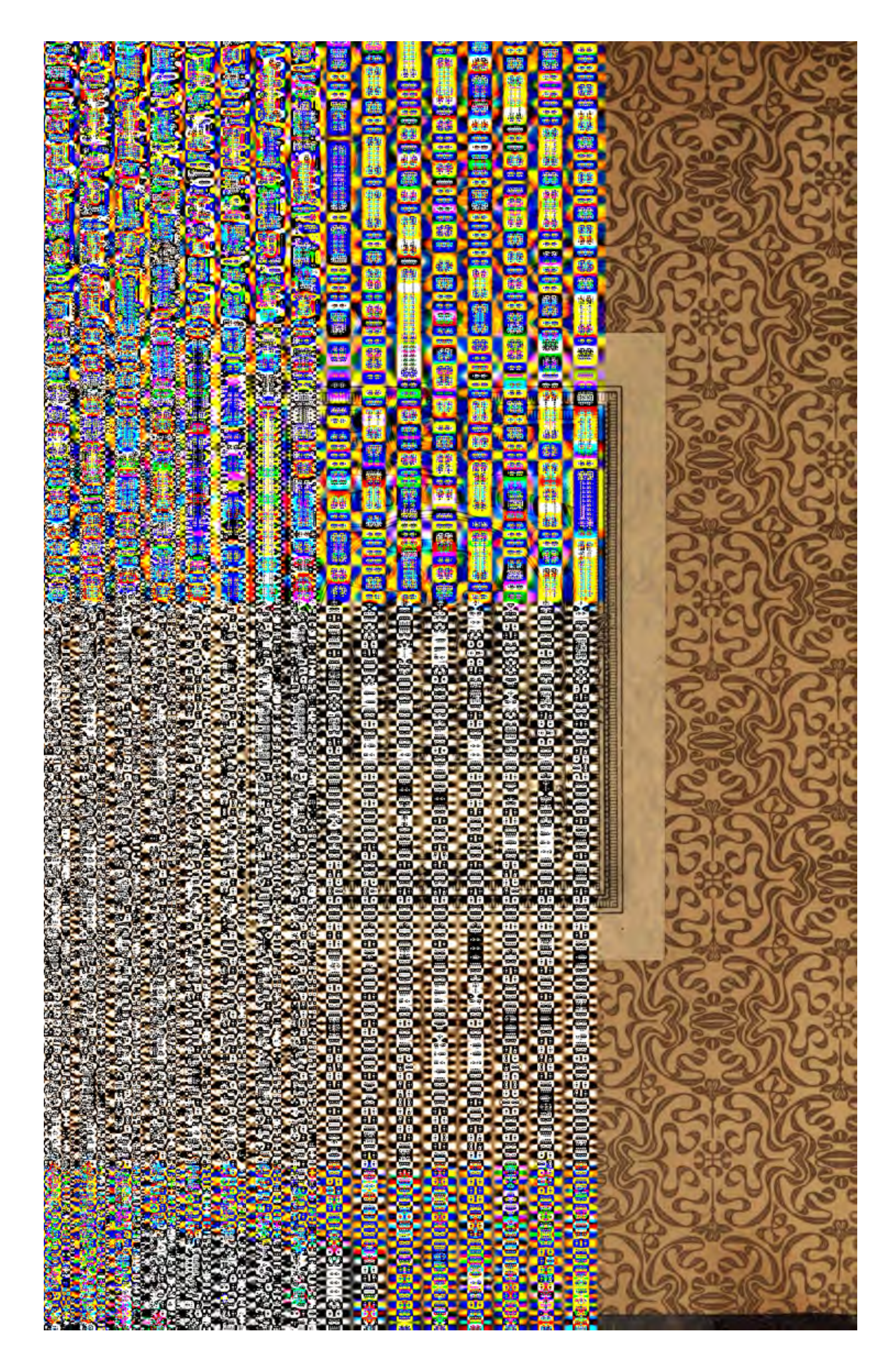


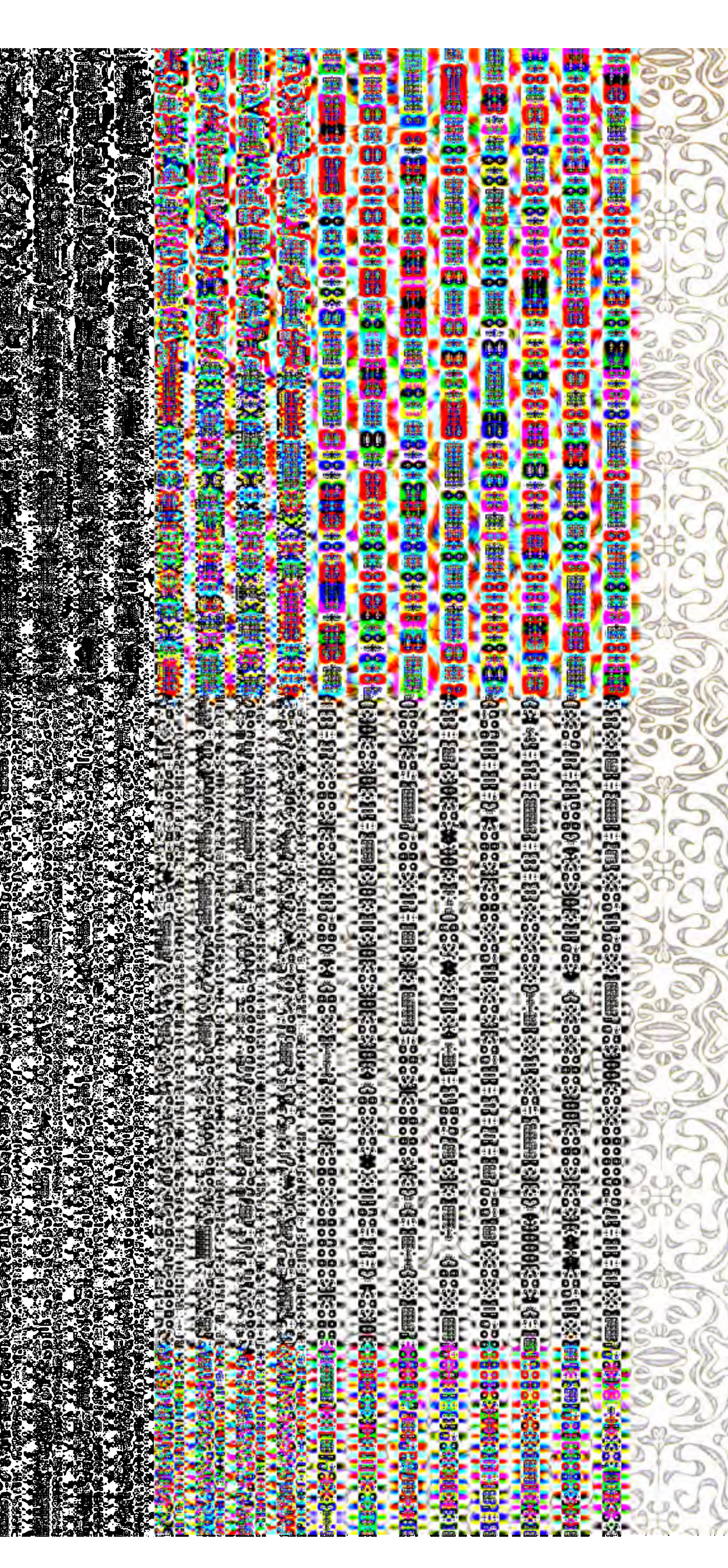


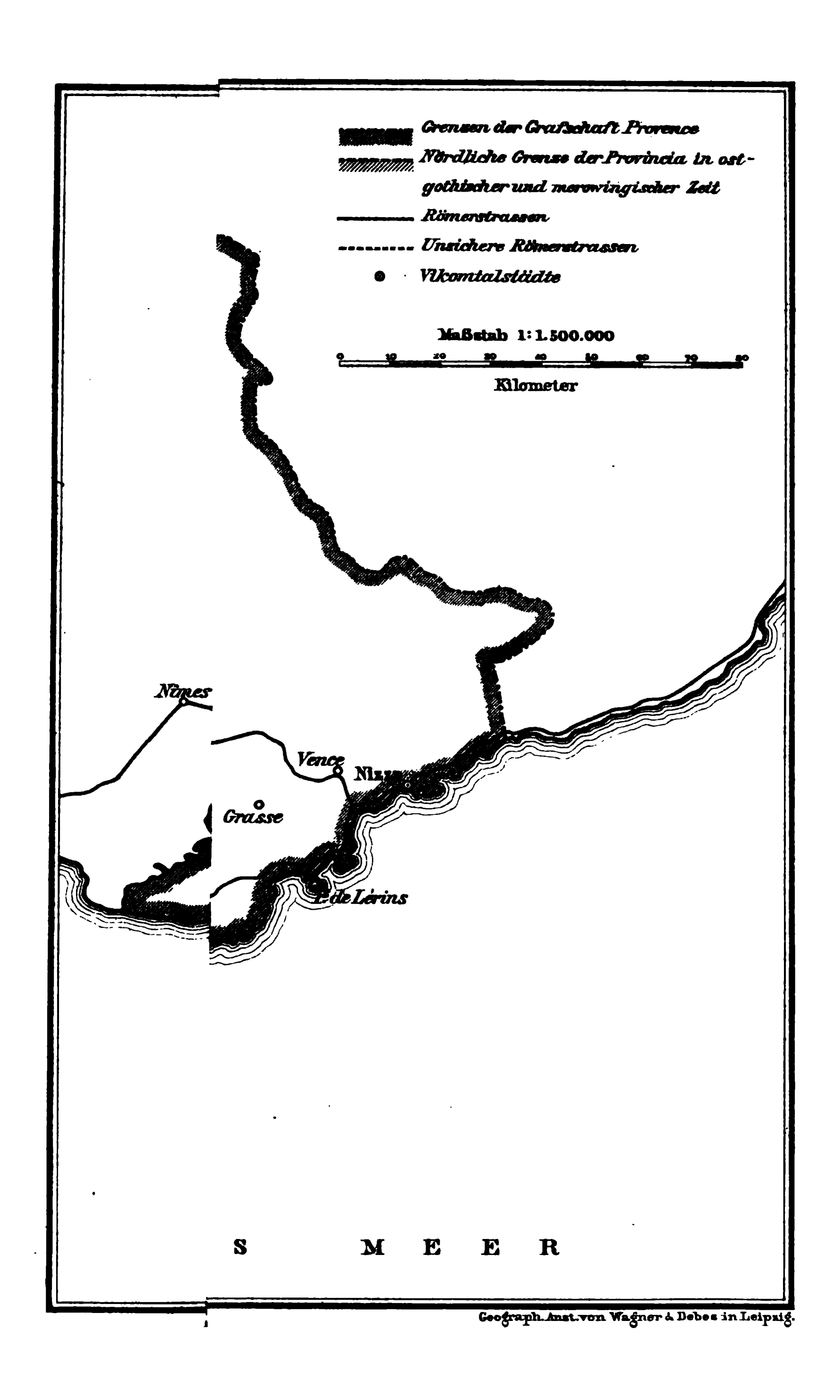












Geograph. Anst. von Wagner & Debes in Leipzig.

Verfassungsgeschichte der Provence

seit der

Ostgothenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate.

(510—1200.)

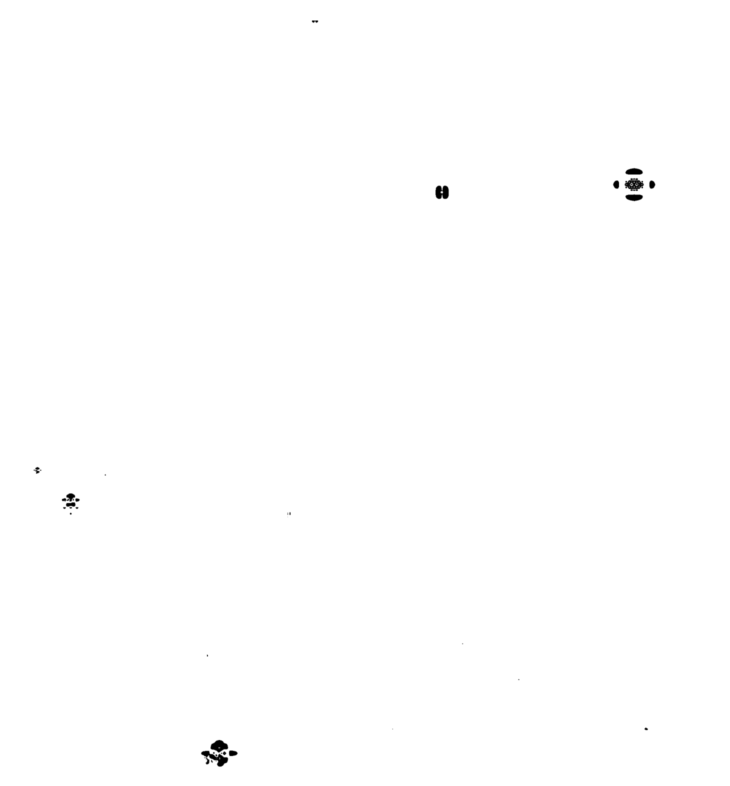
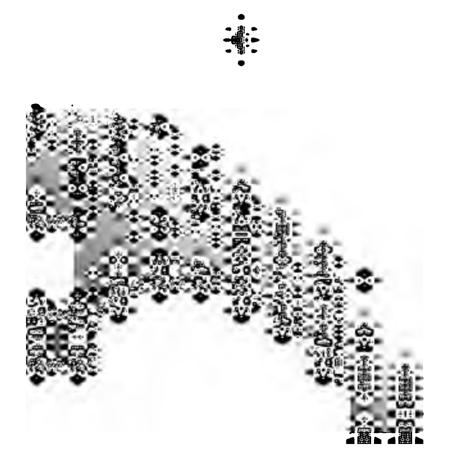
Von

Fritz Kiener
Dr. phil.

— Mit einer Karte. —

Leipzig.
Dyksche Buchhandlung.
1900.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Recht zerstreut ist der Stoff zu einer Verfassungsgeschichte der Provence innerhalb der zeitlichen Grenzen, die ich mir gesetzt habe. Hauptsächlich kommen in Betracht die gedruckten Kartularien des Klosters S. Viktor zu Marseille, des Klosters Lérins, der Kirche S. Maria von Nizza; daneben sind zu beachten die Urkunden, die sich in der Gallia Christiana und in anderen Sammelwerken, sowie in den Darstellungen der provenzalischen Historie vorfinden. Das bisher erschienene Material habe ich um die im Anhang und in einzelnen Anmerkungen mitgeteilten Akten vermehrt, dank einer Reise, auf der ich die Bibliotheken und Archive von Marseille, Arles, Avignon, Carpentras und die Bibliothek von Lyon, mit ungleichem Erfolge freilich, besucht habe. Dass sonstwo in den Archiven noch einschlägige Schriftstücke verborgen liegen, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber sehr unwahrscheinlich, wie Leute von Erfahrung und Kenntnis mich belehrt haben. Dasselbe gilt von dem noch unveröffentlichten Teil der Gallia Christiana Novissima des Domherrn J. H. Albanès; auch er lässt nach einer freundlichen Mitteilung des jetzigen Herausgebers, Herrn Kanonikus Dr. U. Chevalier, nichts Neues erwarten.

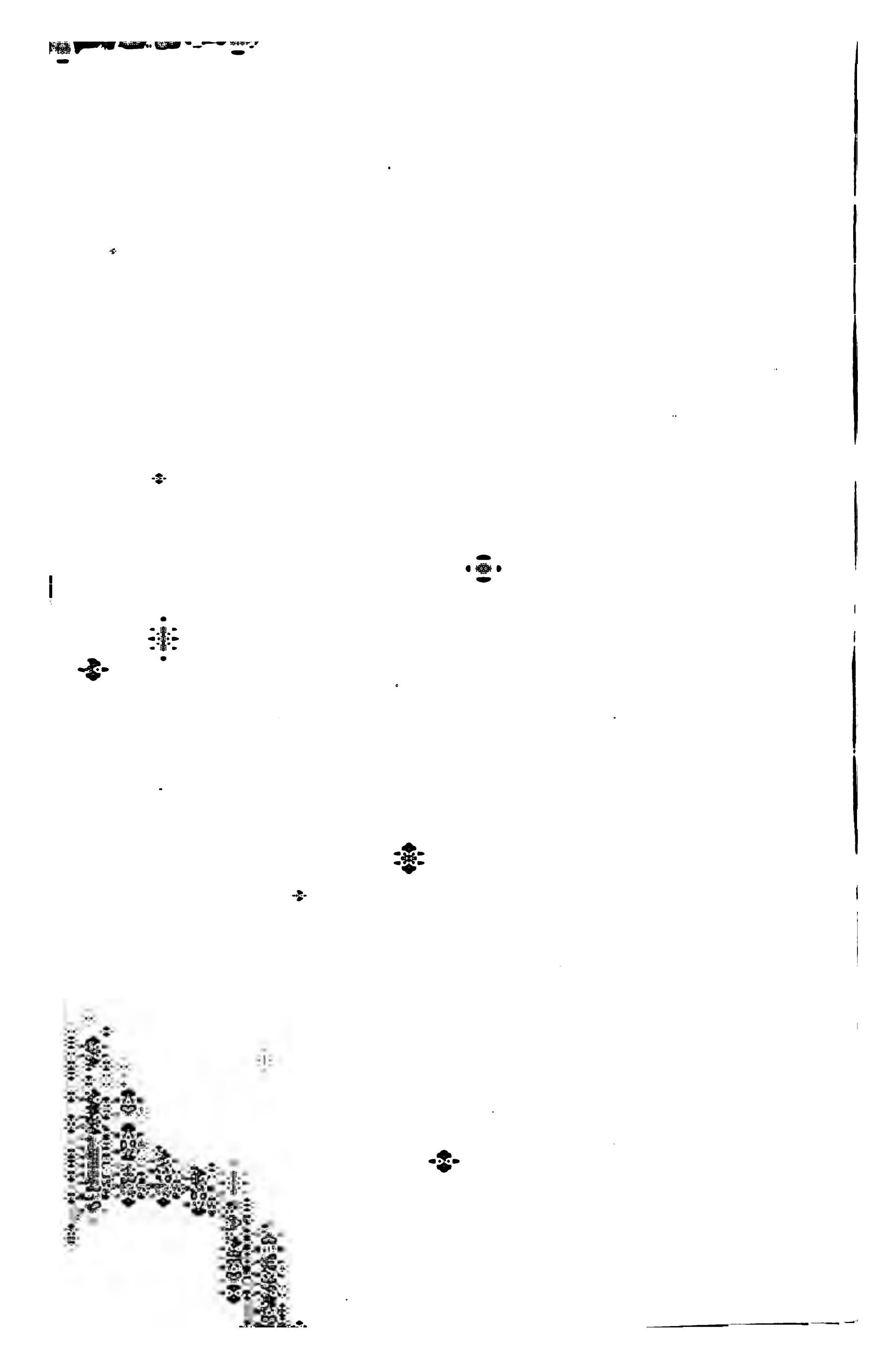
Die Quellen fliessen nicht eben spärlich, genügen aber doch nicht, um über manche Punkte ein klares Bild zu

geben. Anderwärts gewonnene Resultate werden allerdings oft einen gewissen Ersatz bieten. Wo indes die Gleichartigkeit der beiderseitigen Verhältnisse nicht völlig gesichert ist, wird man auf diese verlockende Ergänzung verzichten, um nicht die Zuverlässigkeit der Forschung zu beeinträchtigen. Wenn daher nicht selten das einigende Band fehlt, und ich nur eine Aufzählung zusammenhangloser Thatsachen biete, so ist die Schuld nicht immer der Unerfahrenheit des Anfängers beizumessen, sondern auch der Lückenhaftigkeit unserer Nachrichten. Doch nicht allein dies verursacht den Mangel an innerer Abgeschlossenheit; ebensosehr ist zu erwägen, dass der Gegenstand schon, die geschilderten Institutionen selbst der Zusammengehörigkeit mehrmals ermangeln. Die Arbeit berücksichtigt insonderheit die öffentlichen Einrichtungen, ausserdem aber noch das Wirtschaftswesen, weil diese beiden wichtigsten Formen menschlichen Zusammenlebens gar leicht sich beeinflussen, und daher die Kenntnis der einen das Verständnis der anderen fördern kann. Doch ist diese gegenseitige Einwirkung im vorliegenden Falle nicht die Regel; sie lässt sich nur hie und da feststellen, und so habe ich gewöhnlich zwei unabhängige Entwicklungsreihen vorzuführen.

Indem ich das Buch dem Druck übergebe, ist es mir eine angenehme Pflicht, allen, die mir beigestanden haben, zu danken. Auf meiner Reise wurde ich fast ausnahmslos bereitwillig aufgenommen; mit besonderer Freude gedenke ich da des liebenswürdigen Empfanges, den ich in Marseille bei Herrn L. Blancard, Archiv-Direktor des Departements, Herrn Unter-Direktor F. Reynaud und Herrn Stadtarchivar Ph. Mabilly gefunden habe. Am meisten aber bin ich Herrn J. Fournier, Archivar am dortigen Departementalarchiv, verpflichtet, der mich vielfach in der zuvorkommendsten Weise gefördert hat und sich sogar der

Mühe unterzog, meine Abschriften mit den Urkunden selbst nochmals zu vergleichen, sodass ihre Veröffentlichung erst durch ihn ermöglicht ward. Mein hochverehrter Lehrer Herr Professor Dr. P. Scheffer-Boichorst hat mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben und mich stets durch wohlwollendes Interesse und gütigen Ratschlag unterstützt; ihm sei von ganzem Herzen gedankt. Sehr verbunden fühle ich mich auch Herrn Professor Dr. R. Sternfeld, der mir mehrmals schätzenswerte Auskunft erteilt hat.

Sulz unterm Wald (Elsass), im Oktober 1899.



Inhalt.

Einleitung.

Die Verfassung der Provence hat seit der Ostgothenherrschaft bis zur Errichtung der Konsulate mannigfache Änderungen erfahren, und im Wandel der Verhältnisse musste der Staat nacheinander die verschiedensten Formen annehmen, um dem Bürger, wie es seine Aufgabe ist, den Schutz des Gesetzes und der Waffen zu bieten.

In der Ostgothenzeit übernahmen, römische Traditionen erneuernd, die Eroberer allein die Landesverteidigung, während unter ihrem Schirme der Einheimische ungestört seiner friedlichen Beschäftigung nachgehen durfte. Dies gab der Verfassung das Gepräge: neben die ostgothischen Comites, ihren Soldaten in Krieg und Frieden Anführer und Richter zugleich, traten, den Römern zu gebieten, der Präfekt, sein Vikar und die Gemeindevorsteher.

Unter den Merowingern erhielt sich zunächst die überlieferte Organisation, nur dass die Ostgothen durch die Franken abgelöst wurden. Aber die kommenden Zeiten verlangten bald eine tiefgehende Neuordnung. Da in der Not jener Tage ringsum Feinde drohten und die vorhandenen Militärkräfte nicht mehr ausreichten, wurden auch die Römer zur Wehrpflicht gezwungen. Mit der Einführung des allgemeinen Kriegsdienstes war die Gleichstellung der Unterthanenschaft erreicht, und damit die Beseitigung des bisher nach Nationalitäten getrennten

Ämterwesens geboten. Präfektur und Comitiva wurden ersetzt durch den Patriziat, eine eigenartige Statthalterschaft, in der dem Lande die Einheit der Verwaltung beschert wurde und zugleich die abgeschlossene Selbständigkeit der Regierung erhalten blieb. Der Patrizius führte die Untergebenen in den Krieg und sprach ihnen das Recht, einem jeden nach herrschendem Stammesbrauch. Ihm standen zur Seite seine Gehülfen, die Vicedomini, und übten als Gauvorsteher dieselben Funktionen aus. — Die erste Umbildung der Institutionen ist also das Ergebnis einer Änderung des Militärwesens.

In der Karolingerzeit ordnete die erstarkende Staatsgewalt gleichmässig das Reich, und so wurde das übliche Verwaltungsschema, das allerorten Anwendung fand, auch in der Provence eingeführt: der Patriziat wich der Komitatsverfassung. An die Spitze der Komitate, in die das Land eingeteilt wurde, traten die Grafen mit ihren Vicarii. Zugleich vollzog sich ein Wechsel in der Rechtspflege. In seinem Bestreben, alles zu centralisieren und gleich zu machen, berücksichtigte der Staat nicht mehr die Herkunft seiner Beamten und schickte häufiger, als vordem, fremde Statthalter in die Provence. Durch ihre Unkenntnis der geltenden Gesetze waren aber diese ausländischen Grafen genötigt, auch in den römischen Prozesssachen das fränkische Verfahren zu verwenden und das Urteil durch Rechtskundige finden zu lassen. So verdrängte das fränkische Schöffengericht das römische Beamtengericht. — Die zweite Umbildung der Institutionen ist das Ergebnis einer Centralisierung des Staatswesens.

Die öffentliche Gewalt erlebte nach einer kurzen Epoche des Aufschwungs eine lange Zeit des Niedergangs, in der das Reich auseinanderging und die Centralisation zu Gunsten der Beamtengewalt gelockert wurde. In der Provence gelang es einem der Grafen, die Regierung des ganzen Landes in seiner Hand zu vereinigen; für die beseitigten Grafenämter wurde durch Vermehrung der

Vikariate und die Neuschöpfung der Vicekomitate Ersatz geschaffen. Die Vikomtate, die bei der Unzuverlässigkeit und Schwäche des Reiches dem Lande einen selbständigen Militärschutz bieten sollten, wurden auf der Grenze errichtet und schirmten vor feindlichem Angriff die dort entlang ziehenden Römerstrassen. Und wie im Ämterwesen, so begünstigte auch in Gesetz und Rechtsverfahren die Minderung der Centralgewalt das Emporkommen der provinziellen Eigenart. Indem der Staat der fränkischen Minorität die Persönlichkeit des Rechtes nicht mehr zu wahren wusste, und daher der Franke fortan sich den römischen Normen unterwerfen musste, bildete sich ein Landesgesetz aus. Auch kam nun der römische Gerichtsbrauch wieder auf. Nur am Hofe des Grafen erhielt sich noch eine Zeit lang die fränkische Zweiteilung, derweil seine Beamten bereits zu römischen Formen fortgeschritten waren und ein selbstgefundenes Urteil fällten. — Die dritte Umbildung der Institutionen ist das Ergebnis der Ohnmacht des Staates, der zunehmenden Selbständigkeit der Provinzen.

Die Kraft des Staates versiechte mehr und mehr, da die wachsende Verbreitung der Hörigkeit und des Lehnswesens von innen heraus seine Grundlagen unterhöhlte und die Grossen im Lande zu gebietender Stellung erhob. Mit der Macht gingen auch die Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Gewalt in andere Hände über, sodass nun zahllose kleine Herrschaften emporwuchsen, das bestehende Gefüge sprengten und, fast unabhängig vom Staate, die Untergebenen durch Vikare, Kastellane und Bajuli verwalteten. — Die vierte Umbildung der Institutionen ist, wie die dritte, das Ergebnis einer Machtverschiebung; nur ist die Verschiebung nunmehr nicht dem Grafen, sondern seinen Beamten und dem oberen Stande der Unterthanen zu gute gekommen.

Weil die Vielherrschaft zur allgemeinen Ohnmacht und gegenseitigen Ausbeutung führte, schlossen die städtischen Gemeinfreien und Feudalherren, den unleid-

lichen Verhältnissen zu steuern, die geschworene Einigung des Konsulats und übernahmen Aufgaben der Selbstverwaltung, der Rechtspflege und Verteidigung, ohne indes an der überlieferten Form ihrer Übung irgendwie zu ändern. Im Verlaufe der Zeit erlangten dann noch wirtschaftliche Beweggründe wachsende Bedeutung und trieben die neuen Gemeinwesen zum Erwerb von Zoll und Markt. — Diesmal hat das Friedensbedürfnis, geweckt durch die Misswirtschaft der Feudalherrschaften und begünstigt durch deren Schwäche, die Verfassung umgestaltet.

Die demnächst folgende Centralisation der Provence durch die Grafen des dreizehnten Jahrhunderts soll uns nicht mehr beschäftigen; nur bis hierher wollen wir die Einrichtungen des Landes, ihr Entstehen und Vergehen verfolgen.

Erstes Kapitel.

Die ostgothische Verfassung der Provence.

Theoderich der Grosse hat um das Jahr 510[1]) das gallische Westgothien seiner Herrschaft unterstellt. Es war der Lohn für die dem Brudervolk geleistete Hülfe, als König Alarich II. zu Vouglé gefallen war und sein Land durch die verbündeten Franken und Burgunder überschwemmt wurde[2]).

Nicht unversehrt hat Theoderich den gallischen Besitzstand der Westgothen übernommen; ein Teil ist dem Feind dauernd geblieben. Das Gothenland bildete seitdem nur noch einen schmalen Streifen, der am Mittelmeer von den Alpen bis zu den Pyrenäen sich hinzog. Im Westen der Rhône haben sich die Franken weit vorgeschoben; ihre Grenze läuft nunmehr von den Westabhängen der Cevennen nach Bordeaux in einem südwärts geweiteten Bogen[3]). Auf dem östlichen Rhône-Ufer erfolgte allerdings keine Einbusse. Die Burgunder, die hier die Nachbarn waren, haben trotz ihres Bundes mit den Franken und ihrer Teilnahme am Kriege keinen Gewinn davongetragen. So ging denn nach wie vor die gothische Scheide der Durance

---

1) Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 208. Vgl. Anm. 21.

2) Über diesen gotho-fränkischen Krieg (507—510) vgl. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 193—214.

3) Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 212—213.

entlang[4]), trat nur an der Mündung etwas über den Fluss und schloss Avignon ein[5]). Im Jahre 523 ward sogar nördlich der Durance ein grosser Strich von unbekannter Ausdehnung hinzuerobert[6]); doch dieses neugewonnene

---

[4]) Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 307. Exkurs VI. Auch Vita Caesarii I c. 38. MG. SS. Rer. Merov. III, 471, wo Gefangene burgundischer Nationalität bezeichnet werden als captivi deultra Druentiam.

[5]) Die Quellen ergeben, dass Avignon 500 burgundisch und 506 westgothisch war. Marii Chron. ad an. 500. MG. AA. XI, 2; 234. Löning, Deutsch. Kirchenrecht I, 533 Anm. 1. — 510 ist die Stadt ostgothisch geworden; denn nach Cassiod. Var. III N. 38. MG. AA. XII, 98 hatte Theoderich dort zu befehlen. — Sieben Jahre später war Avignon vielleicht wieder an Burgund zurückgefallen; denn die Stadt scheint 517 auf dem burgundischen Landeskonzil von Epao vertreten zu sein: N., iussu domini Salutaris episcopi civitatis Avennicae — interfui. Sirmondi, Concilia I, 201. Civitas Avennica bedeutet nicht Avenches, sondern Avignon. Duchesne, Fastes Episcop. I, 259; dagegen G. Chr. I², 798. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 213 Anm. 737. 228. Völlig gesichert ist allerdings Avignon nicht, da mehrere Handschriften an dieser Stelle einer hinzugefügten Ortsangabe überhaupt ermangeln. MG. LL. Concilia I, 30; womit vgl. ibid. Prooemium S. 17. — Vgl. Anm. 7 u. Text.

[6]) (Toluin) mittitur igitur, Franco et Burgundio decertantibus, rursus ad Gallias tuendas, —. adquisivit rei publicae Romanae aliis contendentibus absque ulla fatigatione provinciam —. Cassiod. Var. VIII N. 10. MG. AA. XII, 241. vgl. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 253. 254. Anm. 869. — Über den Umfang dieses Neuerwerbs ist uns nur bekannt, dass Orange dazu gehört. Denn diese Stadt, 517 noch auf dem burgundischen Reichskonzil zu Epao vertreten, war 529 gothisch, wie sich unzweifelhaft aus den Akten des dort gehaltenen Konzils ergibt. MG. LL. Concilia I, 30. 46 f.

Man hat die Unterschriften der Konzile von Arles, Carpentras, Orange und Vaison an. 524—529 zur Umgrenzung des hinzueroberten Landes benutzt. MG. LL. Concilia I, 36—58. So Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 265—267. Longnon, Géogr. de la Gaule au VIe siècle S. 61—62. Arnold, Caesarius von Arelate S. 261 Anm. 855. Duchesne, Fastes Episcop. I, 79. 133. 134. B. Krusch in MG. SS. Rer. Merov. III, 440. Ein derartiger Versuch setzt die Territorialität dieser Konzile voraus. Gegen diese Auffassung wird von anderer Seite der Einwurf erhoben, diese vier Zusammenkünfte seien nicht National-Konzile, sondern Konzile der Kirchenprovinzen, ein Schluss auf die Nationalität

Gebiet fiel, wie es scheint, später wieder an Burgund zurück[7]).

Das so umschriebene Land wurde also um das Jahr 510 ostgothisch. Es wurde sofort reorganisiert und mit der üblichen ostgothisch-römischen Verfassung ausgestattet. Da die Nachrichten über diese Neuordnung, soweit sie ins Detail gehen, beinahe ausschliesslich sich auf die Provence beschränken[8]), so hat man angenommen, Theoderich habe nur bis zur Rhône als Selbstherrscher regiert, den Rest aber, so wie Spanien[9]), als Vormund verwaltet für seinen Enkel Amalrich, Alarichs Sohn[10]). Doch die Quellen widersprechen einer solchen räumlichen Beschränkung[11]),

der Teilnehmer sei also unzulässig. So Löning, Deutsch. Kirchenrecht I, 540 Anm. 1. W. Gundlach, Streit der Bistümer Arles und Vienne. NA. XIV, 335. Ich schliesse mich ihrer Ansicht an.

7) Staatsrede auf Amalasuntha: Burgundio quin etiam ut sua reciperet, devotus effectus est, reddens se totus, dum accepisset exiguum. elegit quippe integer oboedire quam imminutus obsistere: —. recuperavit enim prece quod amisit in acie. Cassiod. Var. XI N. 1. MG. AA. XII, 329. — Dass eine Beschränkung auf die Grenzen des Jahres 510 stattfand, beweist die Folgezeit. In merowingischer Zeit wird die den Gothen genommene „Provincia" vom merowingischen Burgund durch dieselbe Linie getrennt, wie im Jahre 510 das gothische Land vom burgundisch-romanischen Königreich. Siehe unten S. 23.

8) Mit Ausnahme von Cassiod. Var. IV N. 17. MG. AA. XII, 122. Die Verordnung betrifft die Rückgabe der Kirchengüter von Narbonne.

9) Über die spanische Regierung Theoderichs vgl. Cassiod. Var. V N. 35. 39. MG. AA. XII, 162. 164. Procop, bel. Goth. I c. 12. Corp. Script. Hist. Byz. S. 68—69. Jordanis Getica § 302. MG. AA. V, 1; 135. Lembke, Gesch. von Spanien S. 55 Anm. 1.

10) So F. Dahn, Könige II, 151. Duchesne, Fastes Episcop. I, 79. Malnory, Saint Césaire S. 98. L. M. Hartmann, Das Italienische Königreich S. 164.

11) Die meisten Quellen, die diesen Herrschaftswechsel berühren, geben über die Grenzen keinen Aufschluss. So die Reskripte Theoderichs an die gallische Präfektur. Cassiod. Var. III N. 16. 17. 40. 42. VIII N. 6. 7. MG. AA. XII, 87. 88. 99. 100. 236. Ferner Procop I c. 12. Corp. Script. Hist. Byz. S. 67—69. Isidori Hist. Goth. c. 36. 39. MG. AA. XI, 2; 282. 283. Jordanis Getica c. 58 §. 302. MG. AA. V, 1; 135. Chronol. Reg. Goth. N. 10. 12 in Bouquet, Rec. II, 704. — Greg.

und wir sind daher der Ansicht[12]), dass bis zu den Pyrenäen die ostgothische Eigen-Herrschaft mit ihrem Verwaltungs-Schema sich erstreckt hat[13]). Erst nach Theoderichs Tode (536) haben, wie Prokop erzählt[14]), die

---

Tur., In Gloria Martyrum c. 77. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 539—540 ist ungenau.

Folgende Nachrichten bestimmen mich zur oben vertretenen Ansicht:

(anno 511) Theudericus de Italia regnat in Spania tutelam agens Amalerico nepoti suo per consules annis 41. (anno 526) Amalaricus regnavit annos 5. Chron. Reg. Visegoth. Vaissète, Hist. de Languedoc II², 14. Pr. Hier wird also die vormundschaftliche Regierung ausdrücklich nur auf Spanien bezogen.

Contra Francos a domno nostro (sc. Theoderico) destinatur exercitus, qui Gallias Francorum depraedatione confusas victis hostibus ac fugatis suo adquisivit imperio. Cassiod. Chron. an. 508. MG. AA. XI, 2; 160. Cassiodor berichtet also die Unterwerfung Galliens unter ostgothische Herrschaft, ohne zwischen einem trans- und einem cisrhodanischen Gallien zu unterscheiden.

Ἀμαλάριχόστε, ὃς ἦρχεν Οὐισιγότθων, ἐπεὶ ἐς ἀνδρός ἡλικίαν ἦλθε, — Γαλλίαν πρόσ τε Γότθους καὶ τὸν ἀνεψιὸν Ἀταλάριχον ἐνείματο. τὰ μὲν γὰρ ἐντὸς ταῦ Ῥοδανοῦ ποταμοῦ Γότθοι ἔλαχον, τὰ δὲ τούτου ἐκτὸς ἐς τὸ Οὐισιγότθων περιέστη κράτος. Procop, bel. Goth. I c. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 69—70. Diese Teilung um das Jahr 526 wäre gewiss unnötig gewesen, wenn schon vorher Gallien in ein rechts-rhodanisches Westgothien und in ein links-rhodanisches Ostgothien getrennt gewesen wäre. Der Wert dieser Nachricht wird allerdings beeinträchtigt durch die geringe Glaubwürdigkeit Procops für die westlichen Verhältnisse. Vgl. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 212 Anm. 730. Gaudenzi, Rap. tra l'Italia e l'Imp. d'Oriente S. 4. 100. Insbesondere kommt hier in Betracht, dass Procop die irrige Vorstellung hat, Theoderich habe seiner Zeit als Vormund das ganze Westgothenreich regiert. l. c. I c. 12. S. 68.

Vgl. auch Lembke, Gesch. v. Spanien S. 55 Anm. 1.

[12]) Gleicher Ansicht ist K. Zeumer, Gesch. der westgoth. Gesetzgeb. NA. XXIII, 466.

[13]) Auch die Errichtung einer selbständigen gallischen Präfektur neben der italischen spricht gegen eine politische Teilung des gothischen Galliens; das kleine Land zwischen Alpen und Rhône hätte man wohl zweckmässiger als Vikariat der italischen Präfektur untergeordnet. Siehe unten S. 11.

[14]) Procop, bel. Goth. I c. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 69—70.

Ostgothen das rechtsrhodanische Gallien den Westgothen wieder abgetreten.

Hatte Theoderich in Italien die vorhandenen römischen Staatseinrichtungen, soviel wie möglich, beibehalten, so schuf er deren Grundlinien hier in Gallien von neuem. Die Kunde von dieser Einführung ist dürftig und beschränkt sich, wie gesagt, fast nur auf die Provence. Doch genügen diese Nachrichten trotz ihrer Spärlichkeit, um einen engen Anschluss an die wohlbekannten Institutionen des ostgothischen Italiens zu zeigen; so wird uns denn die Organisation Italiens ein Hülfsmittel sein zum besseren Verständnis der Ordnungen Theoderichs in Gallien.

Das Merkmal der diokletianisch-konstantinischen Verfassung war die Scheidung der Civil- und der Militärgewalt. Theoderich hat diese Trennung in Italien beibehalten; er liess sie aufgehn im nationalen Gegensatz zwischen Gothen und Römern. Seine Gothen bildeten ausschliesslich den Kriegerstand und waren ihren mit Richter-Befugnis ausgestatteten Offizieren unterstellt. Die Römer aber, exklusiv ihrem bürgerlichen Berufe hingegeben, gehorchten der Präfektur und ihren Organen. Dem Ausschluss der Römer vom Militärdienst entsprach der Ausschluss der Gothen von der Civilverwaltung. Die gothische Heeres-Verfassung und die römische Bürger-Verfassung bildeten so zwei für sich bestehende Ordnungen, die nur in einzelnen Punkten sich berührten[15]).

Dieselbe Organisation wurde in Gallien eingeführt. Die zugewanderten Ostgothen und wohl auch die zurückgebliebenen Westgothen, die sich zum Teil mit ihnen vermischten[16]), übernahmen die Verteidigung der Provinz; sie zogen in die Hauptorte des Landes: Marseille, Arles,

---

[15]) Mommsen, Ostgoth. St. c. VI. NA. XIV, 497 f.

[16]) Dass zwischen Ost- und Westgothen Mischehen stattfanden, und dass Westgothen links der Rhône zurückgeblieben waren, berichtet Procop, bel. Goth. I c. 12. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 68. 70.

Avignon, Gap[17]), und in die Kastelle, die längs der Durance zu Schutz und Schirm errichtet waren[18]). Gewiss haben diese Truppen, wie in Italien, Bodenbesitz erhalten und sind sesshaft geworden, wenn auch Nachrichten hierüber nicht erhalten sind. — Die gallo-römische Bevölkerung aber durfte ungestört dem Gewerbefleiss, dem Ackerbau und dem Vergnügen obliegen[19]); Kriegsdienste hatte sie nicht zu leisten[20]). — Die Civilverwaltung der Römer übernahmen ein Praefectus Praetorio und ein Vicarius; das Militärkommando der Gothen übernahmen Comites.

Die Administration, der die Gallo-Römer unterstellt wurden, besitzt nicht sämtliche Glieder der diokletianisch-konstantinischen Civilverfassung. Die Ordnung dieser Kaiser baut sich in drei Stufen auf: zu unterst die Statthalterschaften der Provinzen, dann die Mittelinstanz der Vikariate, zu oberst die Präfektur. Nur die Central-Ämter des Vikariats und der Präfektur hat Theoderich in Gallien eingeführt.

Vielleicht noch während des Krieges sendete er den Gemellus als „vicarius praefectorum“ in das gallische Land[21]). Nach einiger Zeit[22]) findet sich auch wieder, wie

---

[17]) Siehe Anm. 54—57.

[18]) Cassiod. Var. III N. 41. MG. AA. XII, 99.

[19]) Cassiod. Var. III N. 17. MG. AA. XII, 88.

[20]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 497.

[21]) Gemellus war bereits 510 Vicarius; denn Cassiod. Var. III N. 32. MG. AA. XII, 96 gibt ihm Theoderich den Auftrag, der Stadt Arles die Steuern per indictionem quartam = 1. Sept. 510 — 1. Sept. 511 zu erlassen. Seine Ernennung findet sich Cassiod. Var. III N. 16. 17. MG. AA. 87. 88. — Der letzte uns bekannte gallische Vikar der Römerzeit ist Gaudentius, der ungefähr im siebten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts seines Amtes waltete. Sid. Apollin. ep. I N. 3. 4. MG. AA. VIII, 5. Vgl. G. Yver, Euric roi des Wisigoths S. 21 Anm. 2, in Etudes d'hist. du moyen-âge, déd. à G. Monod.

[22]) Avitus rühmt dem Präfekten Liberius nach, er habe das vom Krieg heimgesuchte Gallien beruhigt; also muss Liberius bald nach dem Kriege in Gallien eingetroffen sein. Aviti ep. N. 35. MG. AA. VI, 2; 65.

zur Römerzeit[23]), ein Praefectus Galliarum[24]) in Arles[25]), gleich als sollte nun die grosse gallische Präfektur in altem Glanze neu erstehn. Diese beiden Beamten übten ihre Funktionen in der hergebrachten Weise, wie die Imperatoren sie geordnet hatten. Sie besorgten die Hebung der Steuern[26]), die Rechtspflege[27]), die gesamte Verwaltung.

---

[23]) Der letzte uns bekannte Praefectus Praetorio Galliarum der Römerzeit ist Arvandus an. 468—469. Cassiod. Chron. ad an. 469. MG. AA. XI, 2; 158. Sid. Apollin. ep. I N. 7. MG. AA. VIII, 10—12. Vgl. P. Viollet, Hist. des Inst. Polit. I, 293 Anm. 2. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 68 Anm. 269.

Eurich besetzte den letzten Rest römischer Herrschaft in Gallien, Marseille und Arles, im Jahre 476 oder 477. O. Holder-Egger, Weltchronik des sogen. Severus Sulpitius S. 59—60.

Eine rätselhafte Stelle der 501—504 verfassten Vita Epifani des Ennodius c. 80. MG. AA. VII, 94: post quem ad regnum Nepos accessit. tunc inter eum et Tolosae alumnos Getas, quos ferrea Euricus rex dominatione gubernabat, orta dissensio est, dum illi Italici fines imperii, quos trans Gallicanas Alpes porrexerat, novitatem spernentes non desinerent incessere, deutet A. Gaudenzi, Rap. tra l'Italia e l'Imp. d'Oriente S. 78 im Sinne einer Beseitigung der gallischen Präfektur durch Nepos (474—475) und einer direkten Unterstellung des römischen Galliens unter die italische Präfektur. F. Dahn, Könige V, 96 Anm. 5 bezeichnet die Nachricht als einen Irrtum des Ennodius, abgeleitet aus den Grenzverhältnissen seiner eigenen Zeit. Vgl. auch G. Yver, Euric roi des Wisigoths S. 35, in Et. d'hist. du moyen-âge, déd. à G. Monod.

[24]) Vgl. das Register in MG. AA. XII unter dem Namen: Liberius.

[25]) Der Sitz der gallischen Präfektur war zwischen 390 und 418 von Trier nach Arles verlegt worden. Mommsen in MG. AA. IX, 1; 553 N. 3. Unzweifelhaft befand sie sich auch jetzt wieder in Arles. Eine Nachricht ist uns nicht erhalten. Ein dahingehendes Zeugnis der Vita Apollinaris c. 10. MG. SS. Rer. Merov. III, 201 ist ohne Bedeutung, da die Quelle wertlos ist. Ibid. S. 196.

[26]) Cassiod. Var. III N. 32. IV N. 19. MG. AA. XII, 96. 122. Ennodi ep. N. 457. MG. AA. VII, 318. Über die Hebung der Steuern in römischer Zeit vgl. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess III, 75—76.

[27]) Über die richterliche Thätigkeit des Vicarius Gemellus berichtet Cassiod. Var. IV N. 12, auch III N. 18. MG. AA. XII, 119. 89. — Der zweifellos ausgeübten Rechtspflege des Praefectus Praetorio Liberius geschieht keine Erwähnung. Der Ausdruck „inter tribunalia“ in einem

Soviel wir sehen, gingen ihnen keine Provinzialstatthalter zur Hand. Ihr Fehlen ist auffallend. Die Westgothen haben seiner Zeit wahrscheinlich nur die Vikare und den Präfekten beseitigt, die Gouverneure dagegen beibehalten[28]). Somit hätte Theoderich in Gallien die bestehenden römischen Ämter aufgehoben[29]) und neue römische eingeführt. Diese Sonderbarkeit fände ihre Erklärung in dem Wunsche Theoderichs, Gallien eine selbständige Stellung zu verleihen und die antike Tradition der gallischen Präfektur frisch zu beleben. Als er um dessentwillen eine Präfektur und einen Vikariat geschaffen hatte, da mochte er einsehn, dass bei dem geringen Umfang des Landes weitere Unterbeamte entbehrlich waren, und beseitigte daher die vorhandenen Statthalterschaften.

Die Beamten der Civilverwaltung wurden durch die Munizipalbehörden entlastet. Das Fortbestehen der provenzalischen Gemeinde-Organe wird nur durch das Edictum Theoderici[30]) bewiesen, das in den Jahren 511—515 entstanden ist und besonders die Verhältnisse des neugewonnenen Galliens berücksichtigen sollte[31]). Weitere Nach-

---

Briefe des Avitus an den Liberius bezeichnet wohl an dieser Stelle die amtliche Thätigkeit überhaupt. Aviti ep. N. 35. MG. AA. VI, 2; 65.

[28]) v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 195—196. F. Dahn, Könige VI², 299—300. 318—323. K. Zeumer, Zwei westgoth. Gesetze. NA. XXIII, 82—83. Vgl. auch Brunner, D. RG. II, 163 Anm. 18.

Ein gallischer Provinzialstatthalter der ausgehenden Römerzeit scheint Seronatus gewesen zu sein, der 467 (Sid. Apollin. ep. II N. 1. MG. AA. VIII, 22. Vgl. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 69 N. 272.) die Gerichtsbarkeit und die Steuerhebung in der Aquitanica I. und Novempopulana verwaltet hat. Sid. Apollin. ep. II N. 1. V N. 13. MG. AA. VIII, 21. 86.

[29]) In Italien liess Theoderich die Provinzialstatthalter bestehn. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 263 f. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 461.

[30]) Abgedruckt MG. LL. V, 149—168. Die Munizipalbehörden werden erwähnt c. 52. 53.

[31]) A. Gaudenzi, Die Entstehungszeit des Edictum Theoderici. Ztschrft. der Savigny Stift. f. RG. GA. VII, 29 f.

richten fehlen sowohl jetzt [32]) wie später [33]) für die Provence. Doch liegt kein Grund vor, deshalb die Fortdauer der römischen Munizipalverfassung schon in ostgothischer Zeit zu bezweifeln [34]). Denn sie war noch ein unentbehrliches Glied der bestehenden Verwaltung [35]) und konnte also

[32]) Lambert, Rég. Municip. en Provence S. 66—67 lässt Theoderich die allgemeine Formula Defensoris cuiuslibet Civitatis an den Defensor von Arles, die allgemeine Formula Curatoris Civitatis an den Curator von Marseille richten, wohl auf Grund einer veralteten Ausgabe. Cassiod. Var. VII N. 11. 12. MG. AA. XII, 209—210. — Cassiod. Var. IV N. 8. MG. AA. XII, 118 wendet sich nicht, wie Lambert l. c. S. 65 Anm. 1 meint, an die Kurie von Fréjus, sondern von Forli.

Die Gaudenzischen Fragmente, die c. 15 das Bestehen der Munizipalbehörde erweisen, sind nicht in der Provence (so Brunner, D. RG. I, 325—326), sondern in Septimanien zur Zeit Leovigilds (568—586) entstanden. K. Zeumer, Gesch. der westgoth. Gesetzgeb. NA. XXIII, 465—466. Siehe Kap. II Anm. 203.

[33]) Siehe unten S. 68—70.

[34]) Dass die Erlasse Theoderichs an Arles und Marseille nicht, wie üblich, an die Munizipalorgane adressiert sind, beweist nicht gegen deren Existenz. Cassiod. Var. III N. 34. 44. IV N. 26. MG. AA. XII, 97. 100. 125. Auch in einem an Ravenna gerichteten Erlass vermissen wir eine Erwähnung der Gemeindebehörde, obwohl sie dort nachweisbar noch bestand. Cassiod. Var. V N. 38. MG. AA. XII, 164. Hegel, Städteverf. v. Italien I, 292.

[35]) Anm. 40 u. Text.

Auf einige allgemeine Erwägungen, die für das Bestehen der Munizipalverfassung sprechen, will ich noch hindeuten. Für Salvian, der um die Mitte des fünften Jahrhunderts zu Marseille schrieb, ist die Kurie noch eine gleichförmige Einrichtung des ganzen Römerreiches. Salviani de gubern. Dei III § 50. V § 18. MG. AA. I, 1; 33. 58. Unter der Westgothenherrschaft aber, in welche die Provence fünfundzwanzig Jahre später geriet, mag sich, wie anderwärts, so auch hier die Stellung der Kurie und des Defensors gehoben haben. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 196 f. F. Dahn, Könige VI, 306 f. — Man beachte auch, dass sich im benachbarten Vienne noch 463—476 eine Kurie nachweisen lässt. Aviti Homilia in Rogationibus. MG. AA. VI, 2; 110. Vgl. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 155 Anm. 41.

Über das römische Städtewesen der Provence vgl. E. Herzog, Galliae Narbonensis Provinciae Romanae Historia S. 149 f. L. Clos, Rech. sur le Rég. Municip. dans le Midi de la France, in Mém. prés. par divers savants à l'Acad. II[e] Série III, 230 f.

nirgendwo vermisst werden. Sie bestand aus Kurie, Defensor und Kurator.

Bekannt ist die elende Lage der Kurie jener Zeit. Sie wurde hervorgerufen durch ihre Haftung für die Steuern; diese Verantwortlichkeit drückte deshalb so schwer, weil die Steuerlast ständig anwuchs, während die Steuerfähigkeit ebenso stetig abnahm. Daher entzog man sich der Kurie auf alle mögliche Weise, durch Privilegien, durch Betrug und Flucht. Kein Gesetz half dagegen, auch nicht die Bestimmung, dass die Mitglieder und ihr Geschlecht der Kurie auf ewig angeschmiedet sein sollten. So kam eine zunehmende Bürde auf eine dahinschwindende Zahl von Schultern zu ruhen[36]). Ein Verfall der Munizipalverfassung war die Folge. Aus manchen Orten war bereits die Kurie geschwunden, wie das Edictum zeigt[37]): da musste dann die der benachbarten Stadt helfend eintreten.

Im Vordergrund der kurialen Thätigkeit stand in dieser Zeit die Hebung der Reichssteuern innerhalb des Stadtgebiets[38]), ferner die Aufnahme gewisser Rechtsgeschäfte in die Munizipalprotokolle (Gesta Municipalia), als da sind Testamente und Käufe[39]); obligatorisch war insbesondere die Registrierung von Immobiliarschenkungen[40]). — Eine wichtige Aufgabe war der Kurie genommen worden. Ihr Vorstand, die Duumviri, verwalteten kaum noch, wie früher, das Untergericht für die kleineren Civilsachen, mit denen die Statthalter nicht beschwert werden sollten; denn

[36]) A. Houdoy, Le droit municipal I, 600 f.

[37]) Ed. Theod. c. 52. MG. LL. V, 157. Vgl. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 494 Anm. 2.

[38]) Houdoy, Le droit municipal I, 600 f. Hegel, Städteverf. v. Italien I, 109. W. Sickel, Die Reiche der Völkerwanderung, in Westdeut. Z. f. Gesch. u. K. IX, 229.

[39]) A. Houdoy, Le droit municipal I, 597 f. F. Martel, Et. sur l'Enrég. des Actes de droit privé dans les Gesta Municipalia S. 13 f. 61 f. I c. 2—4. II c. 1.

[40]) l. c. Anm. 37. Ergänzend konnte der Statthalter eingreifen.

die niedere Civil- und Kriminaljurisdiktion hatte sich nun der Defensor Civitatis angeeignet[41]).

Der Defensor[42]), ursprünglich zum Schutze des niederen Volkes gegen die Mächtigen geschaffen, war nach und nach der eigentliche Träger der Stadtverwaltung geworden; er wurde entsprechend dieser Stellung durch die Gesamtheit der Stadt gewählt und durch den König bestätigt[43]). Ihm war unter der Ostgothenherrschaft ausser der Gerichtspflege noch die Überwachung des Marktverkehrs und der Preistaxen übertragen[44]), ein Amt von hoher Bedeutung; denn in diesen Zeiten der Not und der Teuerung war es eine der wichtigsten Sorgen des städtischen Magistrats, die Plebs mit Lebensmitteln zu versorgen. — Dieselbe Aufgabe war noch einem Zweiten zugewiesen, dem Kurator[45]), dessen wesentliche Befugnis die finanzielle Kontrolle der städtischen Administration umfasste. Seine Stellung war bedeutungslos geworden[46]), wohl infolge des ständigen Rückgangs des Gemeindevermögens[47]).

Wir nehmen also an, dass Praefectus Praetorio und Vicarius überall in der Provence durch die Organe der städtischen Administration, hauptsächlich durch den Defensor Civitatis, entlastet wurden, allerdings nur für einen sachlich begrenzten Umkreis ihrer Amtsthätigkeit.

Neben die Civilverwaltung der Gallo-Römer stellt sich die Militärorganisation der Gothen. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die allgemeinen Züge der ostgothischen

---

[41]) Houdoy, Le droit municipal I, 632. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 277 Anm. 1. H. Brunner, Erbpacht der Formelsamml. von Angers u. Tours, in Z. der Savigny-Stift. f. RG. GA. V, 74—75.

[42]) Houdoy, Le droit municipal I, 645 f.

[43]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 495.

[44]) Ch. Lécrivain, Remarques sur les Formules du Curator et du Defensor Civitatis dans Cassiodore, in Mél. d'Archéol. et d'Hist. IV, 133 f.

[45]) l. c. Anm. 44.

[46]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 494—495.

[47]) Houdoy, Le droit municipal S. 574 f.

Militärverfassung[48]); wir werden sehen, dass die wenigen Punkte, die über die Heeresordnung in Gallien bekannt sind, in dieses Gesamtbild hineinpassen, eine Abweichung also auch auf dieser Seite nicht stattfindet.

Die gothischen Truppen waren in den einzelnen städtischen Territorien angesiedelt. Sie gehorchten einem Platzkommandanten. Diese örtlichen Befehlshaber unterstanden direkt dem König, der die Würde des Magister Militum trug. Nur in den Grenzbezirken schob sich zwischen sie und den König ein Mittelglied: es ist ein Militärgouverneur der ganzen Provinz. — Die Offiziere, die gewöhnlich den Titel eines Comes erster oder zweiter Klasse trugen, waren nicht nur Anführer, sondern auch Richter ihrer Soldaten. Schon das römische Recht hatte dem Befehlshaber die Jurisdiktion über seine Soldaten zuerkannt; der gothische Brauch ging einen Schritt weiter und liess den Offizier nicht bloss in den rein gothischen, sondern auch in den gemischten, römisch-gothischen Prozessen entscheiden. Ja, des öfteren wurden die Comites sogar mit civilen Geschäften jeder Art speziell oder allgemein beauftragt, sodass sie auch über die Römer gesetzt waren. Diese Stellung, die dem Amte des fränkischen Grafen nahe verwandt ist, hat ihr Vorbild vielleicht schon in spätrömischer Zeit gehabt[49]). Wenigstens lassen sich da um das Jahr 460 vereinzelt[50]), in Trier[51]) und in

---

[48]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 497 f.

[49]) Eine weitschichtige Litteratur beschäftigt sich mit dem römischen Comes Civitatis. Siehe W. Sickel in: Götting. Gel. Anz. Jahrg. 1886 S. 569—570. Jahrg. 1888 S. 440—441. Westdeut. Ztschrft. f. Gesch. u. K. IX, 252.

[50]) Nur in Trier und Marseille lassen sich, soviel ich sehe, römische Comites nachweisen, die vielleicht Militär- und Civilgewalt besessen haben. Die andern von Ch. Lécrivain, Le Sénat Romain depuis Dioclétien S. 100—101 angeführten Stellen sind nicht beweiskräftig. — Unbekannt ist die Nationalität des von Fustel de Coulanges, Monarchie Franque S. 197, zitierten Attalus, der Haeduae civitati praesidet. Sid. Apollin. ep. V N. 18. MG. AA. VIII, 91. Durch Kombination von Greg. Tur. Vitae Patrum

Marseille[52]), Comites Civitatis nachweisen, die möglicherweise bereits civile und militärische Funktionen in ihrer Hand vereinigt haben[53]).

VII c. 1. 2. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 687. 688 Anm. 3 mit Ven. Fortunat. IV N. 2. MG. AA. IV, 1; 80 können wir feststellen, dass zu Autun in den Jahren 467—507 ein Graf Gregor gewaltet hat. Demnach muss Attalus, an den Sidonius († 479) geschrieben hat, vor 466 Graf zu Autun gewesen sein. Ob jedoch damals Autun noch römisch war, wissen wir nicht. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 74—75 vermutet, dass in den Jahren 456—470 diese Gegend von Burgund unterworfen wurde.

[51]) Sendschreiben des Bischofs Auspicius von Toul an den Comes Arbogast von Trier etwa 460. Ep. Austras. N. 23. MG. Ep. III, 135—137. Vgl. NA. XIII, 371 Anm. 1. Arbogast ist ein römischer Comes, wie ein an ihn gerichteter Brief des Sidonius beweisen dürfte. Sid. Apollin. Ep. IV N. 17. MG. AA. VIII, 68. — Wann Trier fränkisch wurde, wissen wir nicht, vielleicht kurz vor dem Tode des Aegidius an. 464. Liber Hist. Franc. c. 8. MG. SS. Rer. Merov. II, 250. Vgl. ibid. c. 5, S. 246, sowie Salviani de Gubern. Dei VI § 39. 72 f. MG. AA. I, 1; 74. 79 f.

[52]) Sid. Apollin. ep. VII N. 2. MG. AA. VIII, 105: Zur Zeit des Bischofs Eustachius (463—474) waltete in Marseille ein „Comes Civitatis", also ein über die Stadt gesetzter Graf. Civitas oft = Urbs, wie z. B. Sidon. Apollin. ep. II N. 2. MG. AA. VIII, 22. Vita Caesarii I c. 21. MG. SS. Rer. Merov. III, 465 beweisen. — Dieser Comes Civitatis war nicht ein westgothischer Comes (so v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 190 Anm. 16), sondern ein römischer Comes. Denn erst 476—477, also nach des Eustachius Tode, wurde Marseille westgothisch. O. Holder-Egger, Weltchronik des sogen. Severus Sulpitius S. 58—60. Die Ansicht von Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 79. 91 Anm. 362, Marseille sei 471 durch Eurich vorübergehend erobert worden, ist widerlegt. Holder-Egger, l. c. S. 59—60.

[53]) Auf eine derartige Stellung scheint der Brief des Auspicius an den Comes Arbogast zu deuten. l. c. Anm. 51, Vers 25: Congratulandum tibi est, o Trevirorum civitas, quae tali viro regeris, antiquis conparabilem. Vers 35: der Comes ist belligerosus. — Siehe auch Anm. 52 über den Sinn der Bezeichnung: Comes Civitatis.

Die Stellung der Offiziere in spätrömischer Zeit wäre einer derartigen Vereinigung von Civil- und Militärgewalt in der Hand eines örtlichen Befehlshabers günstig gewesen. Die Offiziere waren sehr unabhängig und selbständig, seitdem sie nicht mehr dem Legionskommando unterstellt waren, sondern direkt den höchsten Spitzen der

Gallien ward militärisch ebenso geordnet, wie das übrige Ostgothen-Land. Soviel lässt sich sagen trotz der geringen Kenntnis, die wir von den dortigen Einrichtungen besitzen. Platzkommandanten (Comites rei militaris) können in Arles[54], Marseille[55], Avignon[56] und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in Gap[57] nachgewiesen werden. Zu Arles dürfen wir mehrere übergeordnete Offiziere mit

---

Militärhierarchie, den Duces und Magistri Militum. Mommsen, Röm. Militärwesen seit Diocletian. Hermes XXIV, 211 f. 263 f. Ostgoth. St. NA. XIV, 497. — Die allgemeine Auflösung des Römer-Reiches mochte oft die Vereinigung von Civil- und Militärgewalt gebieten.

Brunner, D. RG. II, 163 schreibt dem Comes Civitatis nur militärische Funktionen zu.

[54]) Vita Caesarii I c. 48. MG. SS. Rer. Merov. III, 475—476: Egrediebantur comites civitatis (sc. Arelatensis) vel reliqui militantes, um auf die Jagd zu gehn. Hierüber beklagen sich die Bauern bei Caesarius: Propter apros veniunt comites et Gothi et diversi venatores et interficiunt nos. Caesarius war Bischof von Arles 502—542. Waren diese Gothen Ost- oder Westgothen? Da nicht nur die Ostgothen, sondern auch zu jener Zeit noch die Westgothen den Römer vom Waffendienst entbunden hatten, so passt die Identifizierung von Gothi und militantes auf beide Stämme, lässt also keinen gesicherten Schluss zu. W. Sickel, Reiche der Völkerwanderung. Westdeut. Z. f. Gesch. u. K. IX, 238 Anm. 102. Die Mehrzahl der Comites spricht etwas gegen die westgothische Nationalität; die Westgothen haben wohl nur Einen Comes in die Städte gesetzt. Dahn, Könige VI, 209. 328—332. Der Sprachgebrauch der Vita scheint unter Gothi schlechtweg Ostgothen zu verstehen. So I c. 36, wahrscheinlich auch I c. 29. 30. 32. Dagegen II c. 10: Gothis, quos Wisigothos dicunt. I c. 34: Wisigothi. Austrogothi. MG. SS. Rer. Merov. III, 471. 467. 468. 469. 487. 470. — Man beachte auch, dass Procop, soviel ich sehe, durchgehend die Ostgothen schlechtweg als *Γότϑοι*, die Westgothen dagegen als *Οὐισίγοτϑοι* bezeichnet. Ich entscheide mich daher für die Ostgothen.

[55]) Cassiod. Var. III N. 34. MG. AA. XII, 97.

[56]) Cassiod. Var. III N. 38. MG. AA. XII, 98.

[57]) Cassiod. Var. IV N. 20. MG. AA. XII, 123 ohne Ortsangabe. Theoderich weist den vir spectabilis Geberic an, dem Bischof Constantius die entfremdeten Kirchengüter zurückzugeben. Bischöfe dieses Namens lassen sich 517 in Gap, 499 in Venafrum nachweisen. Duchesne, Fastes Episcop. I, 277. Acta Synhodi habiti Romae an. 499. N. 44. MG. AA. XII, 408.

Comes-Rang annehmen[58]), eine sonst nirgendwo beobachtete Organisation[59]). Einer dieser Arlesischen Comites war wohl der oberste Befehlshaber sämtlicher Streitkräfte der Provinz, wie denn auch eine derartige Zusammenfassung unter ein oberstes Kommando durch Prokop belegt wird[60]).

Der örtliche Befehlsführer in Marseille, ein Comes der ersten Rangklasse[61]), griff in die städtische Administration ein[62]); er waltete der Rechtspflege[63]) und besass die ordentliche Jurisdiktion vielleicht nicht bloss in rein gothischen und gemischten Fällen, wie gewöhnlich die Gothengrafen[64]), sondern sogar in rein römischen Prozessen[65]). Allerdings

---

58) Siehe Anm. 54.

59) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 499 Anm. 1: „Es würde nicht befremden in wichtigeren Plätzen mehreren gothischen Offizieren zu begegnen, wo dann einer dem anderen übergeordnet zu denken wäre; aber durch Var. 4, 45 wird dies für den comes ebenso wenig bewiesen, wie für den defensor."

60) *Γότθων πολλοί τε καὶ ἄριστοι ἐνταῦθα* (sc. in Gallien), *ὧν Μαρκίας ἡγεῖτο, φυλακὴν εἶχον.* Procop. bel. Goth. I c. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 71.

61) Die beiden Erlasse an ihn tragen die Aufschrift: viro inlustri. Cassiod. Var. IV N. 12. 46. MG. AA. XII, 119. 135. Vgl. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 509—511.

62) Seine Bestallungsformel Cassiod. Var. III N. 34. MG. AA. XII, 97 erwähnt sogar, da sie an die Marseiller Bürger allein sich wendet, nur dessen civile Geschäfte, ähnlich hierin der Formula Comitivae Neapolitanae VI N. 23. 24. MG. AA. XII, 195—196. — Ein ähnlicher Befehlsführer mit civilen Funktionen mag auch der Comes Arigernus gewesen sein, der den Ruhm der civilitas und der Kriegstüchtigkeit aus Gallien mit nach Hause brachte. Cassiod. Var. IV N. 16. MG. AA. XII, 121. Über den Sinn von civilitas vgl. Dahn, Könige IV, 16—19.

63) Cassiod. Var. III N. 34. MG. AA. XII, 97.

64) Cassiod. Var. VII N. 3: Formula Comitiva Gothorum per singulas civitates. MG. AA. XII, 202—203. Vgl. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 529. Hegel, Städteverf. v. Italien I, 118 f. G. Tamassia, Alcune Osservazioni intorno al Comes Gothorum c. 5, im Archivio Storico Lombardo XI, 472 f. — Doch diese Beschränkung nicht ohne Ausnahmen. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 530 Anm. 3.

65) Cassiod. Var. IV N. 12. 46. MG. AA. XII, 119. 135. Erbschaftsprozess zwischen Arcotamia und deren Schwiegertochter Aetheria.

wird ihm die betreffende römische Sache, die unsere Auffassung stützen soll, erst durch spezielle königliche Delegation übertragen, und so mag denn, da ein aussergewöhnlicher Gerichtsweg vorliegt, dieser Fall eine Ausnahme sein und nicht zu den regelrechten Kompetenzen des Comes gehört haben.

Die Einrichtungen des ostgothischen Galliens lassen also in ihren Grundlinien eine Trennung von Civil- und Militärgewalt erkennen[66]). Die Civilgewalt liegt in den Händen

---

Arcotamia ist eine Verwandte des Römers Ennodius, also Römerin. Ennodi ep. N. 291. 319. MG. AA. VII, 226. 237. Ehen zwischen Ostgothen und Römern waren nicht rechtsgültig. Hegel, Städteverf. v. Italien 1, 108. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 534. Also wird auch der Arcotamia Schwiegertochter Aetheria eine Römerin sein. (Die Namen geben keinen Aufschluss über die Nationalität. Dahn, Könige III, 60 Anm. 4. IV, 168.)

Im vorliegenden Falle werden in ganz aussergewöhnlicher Weise noch drei Mitrichter hinzugezogen, über deren Wahl die Parteien sich zu vereinbaren hatten. Hierüber v. Glöden, Das röm. Recht im ostgoth. Reiche S. 68 Anm. Hegel, Städteverf. v. Italien I, 322—323. Hegel sieht hierin die Spuren einer sich anbahnenden freieren Gerichtsverfassung, eine dem germanischen Schöffengericht ähnliche Institution.

[66]) Bestätigte sich eine Vermutung Mommsens, Ostgoth. St. NA. XIV, 506—507, wonach der Praefectus Praetorio Galliarum Liberius unter Athalarich noch neben seiner Präfektur die Funktionen eines Magister militum praesentalis übernommen hätte, dann wäre die Trennung von Civil- und Militärgewalt im Centralamt während der allerletzten Zeit aufgehoben worden. — Doch stützt sich Mommsens Ansicht, soviel ich sehe, nur auf die dem Liberius durch Amalasuntha verliehene „praesentanea dignitas". Cassiod. Var. XI N. 1. MG. AA. XII, 330. „Praesentanea dignitas" bedeutet indess nur ganz allgemein ein Amt, das in der Nähe des Fürsten, in seiner Gegenwart bekleidet wird; daher auch im vorliegenden Falle die Begründung „ne de re publica bene meritus diu absens putaretur ingratus" gegeben wird. Dieser allgemeinen Bezeichnung den ganz speziellen Sinn von Reichsfeldherrenschaft unterzulegen, ist Willkür. Wenn der Gothe Tuluin als Träger der Heermeisterwürde den technischen Titel eines „patricius praesentalis" zur selben Zeit empfängt (A. Gaudenzi, Rap. tra l'Italia e l'Imp. d'Oriente S. 8—9), so ist damit nicht bewiesen, dass die „praesentanea dignitas" des mit dem üblichen Patrizier-Rang ausgestatteten

eines Praefectus Praetorio, sowie eines Vicarius und erstreckt sich nur über die gallo-römische Bevölkerung. Die Militärgewalt steht bei den Comites; ihr sind die Gothen unterstellt[67]. — Die Organisation erhielt sich in der Provence auch nach der Loslösung des west-rhodanischen Landes[68], ja sie hat sogar die merowingische Eroberung eine Zeit lang überdauert[69].

Präfekten Liberius dasselbe Amt bezeichnen müsse. Siehe in MG. AA. XII das Register unter dem Namen „Liberius". Siehe unten S. 48 f.

Welches Hofamt dem Liberius verliehen wurde, bleibt verborgen. Liesse sich die Stelle: O admiranda benivolentia dominorum, quae in tantum extulit praedictum virum, ut donatis fascibus et patrimonium iudicaret addendum, etwa auf die Comitiva Patrimonii deuten? Cassiod. Var. l. c.

[67]) Die duces der mobilisierten gothischen Truppen in Gallien während des Krieges sind wohl nicht im Sinn der Beamtenhierarchie zu verstehn, kommen daher nicht in Betracht. Cassiod. Var. III N. 42. MG. AA. XII, 100. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 503.

[68]) Cassiod. Var. VIII N. 6. MG. AA. XII, 236 teilt Athalarich dem Praefectus Praetorio Galliarum Liberius seinen Regierungsantritt im Jahre 526 mit. Zur Teilung des Landes siehe S. 8.

[69]) Siehe unten S. 48 f.

Zweites Kapitel.

Die merowingische Verfassung der Provence.

Im Jahre 536 trat König Wittiges das ostgothische Gallien, das Land zwischen Rhône und Durance, an die Merowinger ab. Dies Zugeständnis sollte einen drohenden Angriff der Franken ablenken und zugleich die Gothen der Provence für den grossen Krieg mit Byzanz frei machen [1]. Nachträglich liessen sich die Frankenkönige diese Abtretung durch Justinian bestätigen [2], entsprechend der herrschenden Auffassung, dass die ostgothischen Herrscher nur römische Reichsverweser seien [3].

Die Franken haben der überkommenen ostgothischen provincia Galliae [4] den Namen Provincia [5] beigelegt und ihr die vorhandenen Grenzen gewahrt. Die Provincia

---

[1] Procop, bel. Goth. I c. 13. III c. 33. Corp. Script. Hist. Byz. S. 71—73. 416—417. Vgl. Marcellini Chron. ad an. 536. MG. AA. XI, 2; 104. — Jordanis Getica c. 59. MG. AA. V, 1; 136 lässt schon Athalarich das gallische Land abtreten, also noch ehe Burgund durch die Merowinger erobert war (532). Doch ist Jordanis für westliche Verhältnisse unzuverlässig. Wattenbach, Deutschlands Gesch.-Quellen im MA. I[6], 78.

[2] Procop, bel. Goth. III c. 33. Corp. Script. Hist. Byz. S. 417.

[3] Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 536—543.

[4] Cassiod. Var. III N. 17. 41. 42. MG. AA. XII, 88. 99. 100.

[5] Zum ersten Mal in einer Schenkung Childeberts I. v. J. 555—558. MG. DD. I, 6. N. 3. Zur Datierung vgl. Longnon, Géogr. de la Gaule au VI[e] siècle S. 113 Anm. 2. — Ferner Ven. Fortunati Carm. VII N. 11.

wurde von Septimanien durch die Rhône[6]), von Burgund durch die Durance geschieden; an der Mündung der Durance trat die Grenze nach wie vor etwas über den Fluss und schloss Avignon ein[7]). — Am Ende des siebten Jahrhunderts kam der Brauch auf, den Namen Provincia

---

MG. AA. IV, 1; 165. — Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 43. VI c. 7. 11. VIII c. 30. 39. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. 253. 255. 344. 352.

Die merowingische Provincia hatte nichts gemein mit der römischen Provincia Narbonensis, wie Dahn, Könige VII, 1; 74—75 annimmt.

[6]) Septimanien, auf dem rechten Rhôneufer gelegen, wurde erst unter Pippin definitiv fränkisch. H. Hahn, Pippin S. 141 f. (Jahrb. der deutsch. Gesch.)

[7]) Die Nachrichten über die Grenzverhältnisse der merowingischen Provincia sind spärlich und wenig zuverlässig. — Der Geographus Ravennas, der im siebten Jahrhundert lebte, gibt wahrscheinlich auf Grund einer Karte des sechsten oder siebten Jahrhunderts Nachrichten über die Ausdehnung der merowingischen Provincia. Vgl. Mommsen, Entstehung der Kosmographie, in Ber. der Kgl. Sächs. Ges. der Wiss. Ph.-H. Kl. Jahrg. 1851 S. 107—109. Auch Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 306. Ohne triftigen Grund setzt A. Jacobs, Gallia ab anonymo Ravennate descripta S. 59—61 die uns betreffenden Nachrichten in die Ostgothenzeit. — Der Ravennate zieht die Grenze zwischen Burgund und Provincia der Durance entlang; nur im Westen lässt er sie weiter südwärts bis nach Ugernon bei Arles heruntergehn. Ravennatis Anonymi Cosmographia IV c. 26—28, ed. Pinder u. Parthey S. 238—244. Vgl. Mommsen, l. c. S. 108. Der Geograph, der nach Mommsen flüchtig und borniert war, irrt, wenn er im Westen die Grenze so tief herunterführt; denn das nördlich der Durancemündung gelegene Avignon gehörte ganz sicher zur Provincia. Siehe unten S. 25. (Dass der Geograph IV c. 27 die unweit des Mittelmeers gelegenen Orte Châteauneuf, Brégançon und Fréjus zu Burgund zählt, erweist sich ohne weiteres als ein Versehen; denn Châteauneuf und Fréjus werden im folgenden Kapitel 28 ausdrücklich zur Provincia gerechnet.)

Für das Fortbestehen der ostgothischen Grenzverhältnisse spricht übrigens auch die Erhaltung des ostgothischen Verwaltungssystems im erworbenen Lande. Siehe unten S. 48 f. Man beachte auch, dass das benachbarte Burgund vor dem Ostgothenland, wahrscheinlich im Jahre 532, erobert wurde, eine Verschmelzung beiderseitiger Gebiete also unwahrscheinlich ist. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 269 Anm. 928.

auf ein grösseres Gebiet als bisher auszudehnen: die ganze Gegend zwischen dem Lauf der Rhône und den Alpen bis nach Vienne und Grenoble wurde so bezeichnet[8]; das Land zwischen Mittelmeer und Durance wurde nun zur näheren Unterscheidung Patriciatus Massiliensis genannt[9].

Die Herrschaftsverhältnisse der merowingischen Provence können infolge der Spärlichkeit unserer Quellen und der manchmal sich widersprechenden Angaben nicht völlig aufgehellt werden. — Trotz einer ausdrücklichen Nachricht Prokops, im Jahre 536 hätten die drei damals herrschenden Frankenkönige das ostgothische Gallien unter sich geteilt[10], ist doch der ungetrennte Fortbestand dieses Landes bis 561 wahrscheinlich; höchstens ist die Annahme eines Besitzes zur gesamten Hand für die ersten Jahre nach dem Erwerb zulässig[11]. — Nach dem Tode Chlotars I. im Jahre 561 ward dann die Provence in zwei Provinzen geteilt; die eine, die Provincia Massiliensis, kam an Austrasien, die andere, die Provincia Arelatensis, an Burgund[12]. Die Grenzen dieser beiden Gebiete lassen sich nicht ganz genau bestimmen[13]. Zu Austrasien gehörten Marseille,

---

[8]) A. Longnon, Atlas historique de la France. Texte S. 46.

[9]) Ende des siebten Jahrhunderts: patriciatus Massiliae. Vita S. Leodegarii c. I § 14. AA. SS. Boll. 2. Okt. I, 465. — Achtes Jahrhundert: praefecturae Massiliae primae provinciae. Vita S. Boniti c. I § 4. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352. — Daneben findet sich auch noch die einfache Bezeichnung Provincia. So: Antherius patritius Provinciarum. J. Columbi, De Reb. Gestis Ep. Vivariensium l. I N. 35 (achtes Jahrhundert). — Vgl. Anm. 234.

[10]) *Φράγγων δὲ τότε ἡγεμόνες ἦσαν Ἰλδίβερός τε καὶ Θευδίβερτος καὶ Κλοαδάριος, οἳ Γαλλίας τε καὶ τὰ χρήματα παραλαβόντες διενείμαντο μὲν κατὰ λόγον τῆς ἑκάστου ἀρχῆς.* Procop, bel. Goth. I c. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 73. Procop ist nicht zuverlässig. Kap. I Anm. 11.

[11]) Siehe die Erste Beilage. A.

[12]) Longnon, Géogr. de la Gaule au VIe siècle S. 191. 127. 149. Eine abweichende Ansicht Bonnells, Anf. d. karol. Hauses S. 210—211 wird durch Longnon, l. c. S. 123—124 widerlegt.

[13]) Ich habe mich im wesentlichen Duchesne, Fastes Episcop. I, 82 Anm. 1 angeschlossen. Er stützt sich auf Gregor von Tours und auf

Aix, Avignon, dessen Territorium jedoch zum Teil burgundisch war. Das austrasische Land bildete so einen schrägen Streifen, der die burgundische Provincia in zwei getrennte Hälften schied. Der westliche Teil der Provincia Arelatensis mit der Stadt Arles selbst war infolgedessen von austrasischem Gebiete links und rechts umschlossen; der östliche Teil dagegen hing mit Burgund im Norden zusammen. Eine Hälfte der Stadt Marseille ward an Burgund in den Jahren 575—584[14]) vorübergehend abgetreten. — Eine annehmbare Erklärung dieser seltsamen Teilung der Provence finde ich bei Betrachtung des Strassennetzes. Eine alte Römerstrasse zog sehr wahrscheinlich von Marseille über Aix nach Avignon[15]); und so besass das austrasische Reich einen freien Weg, der die wichtige Hafenstadt Marseille mit seinem aquitanischen Besitz verband. Allerdings waren infolgedessen die Bewohner der Arelatensis teilweise gezwungen, auf einer Reise nach Burgund austrasisches Gebiet zu betreten.

Bis 592, dem Todesjahr Gunthramms, des burgundischen Herrschers[16]), erhielt sich diese Teilung[17]). In der Folgezeit kehrt sie noch einige Male wieder. Von zwei Ausnahmen abgesehn, können wir jedesmal dann eine politische Trennung feststellen, wenn in Burgund und in Austrasien besondere Könige regieren. 634—673 und 675—681(?)

---

die Namensunterschriften derjenigen burgundischen Konzilien, auf denen sich keine austrasischen Bischöfe nachweisen lassen: Conc. Parisiense 573, Matisconense 583, Valentinum 585. MG. LL. Concilia I, 147. 155. 162.

[14]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 11. 24. 33. VIII c. 12. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 255. 264. 273. 331.

[15]) J. Gilles, Les voies Romaines et Massiliennes dans le dép. des Bouches-du-Rhône S. 109 f. Die Ansicht von Gilles modifizierend, hat C. Jullian die Lage dieser Strasse richtig gestellt. Jullian, Les Voies Romaines dans le dép. des B. d. Rh. Bulletin épigraphique V, 25—26 Anm. 4.

[16]) B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 458.

[17]) Longnon, Géogr. de la Gaule au VIe siècle S. 137.

unterstand, wie mit mehr oder weniger Sicherheit sich erweisen lässt, die Arelatensis dem burgundischen, die Massiliensis dem austrasischen Reiche; die Stadt Marseille aber scheint dann gewöhnlich zwischen beiden geteilt zu sein[18].

Die Provincia war, wie das ganze Merowingerreich, in Gaue, pagi, geteilt. Im allgemeinen fallen auch hier die Grenzen des Pagus mit der kirchlichen Diözese und der früheren keltisch-römischen Civitas zusammen. Doch finden sich einige Ausnahmen; nicht überall decken sich Civitas, Pagus und Diözese. Es mag ungefähr zwanzig Gaue in der Provence gegeben haben[19]. — Der Gau nahm hier nicht dieselbe Stellung ein, wie anderwärts im Reiche. Er bildete nicht ein selbständiges Verwaltungsgebiet[20], sondern nur die Unterabteilung eines grösseren Regierungsbezirkes, der die ganze Provence umfasste. Diese abweichende Organisation wird uns durch die Sonderart des provenzalischen Ämterwesens erklärt werden[21].

---

[18]) Siehe die Erste Beilage. B.

[19]) anno 558: in pago Furiurinse. MG. DD. I, 6. N. 3. — Test. Abbonis anno 739: in pago Briantino, Ebredunense, Rigomagense, Vuapencense, Vasense, Vendascino, Sigesterico, Regense, Arelatense, Attense, Cavellico, Tolonense. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 372—375. N. 559. Vgl. Notitia Galliarum XI N. 8. 11. 13. XVI N. 2. 3. 4. 5. 6. XVII N. 1. 3. 8. MG. AA. IX, 1; 601—603. 610—612. A. Longnon, Atlas hist. de la France. Texte S. 141—142. 156.

Civitas, Dioecesis und Pagus decken sich nicht in folgenden Fällen: Der pagus Rigomagensium, gleich der römischen civitas Rigomagensium, bildet keine eigene Diözese. — Zwei Gaue fallen mit einer Diözese zusammen, sind aber nur der Teil einer ehemaligen Civitas: pagus Vendascinus (civitas Cabellicorum); pagus Tolonensis (civitas Massiliensis). — Der pagus Senecensis deckt sich ebenfalls mit einer Diözese, umfasst aber zwei römische Civitates, die civitas Salinensium und die civitas Sanitiensium. — Der pagus Brigantinus ist eine ganz selbständige Bildung; er gehört zur Diözese von Maurienne (später Embrun) und ist aus der civitas Ebrodunensium herausgeschnitten. Siehe Longnon, l. c., sowie Longnon, La Civitas Rigomagensis, in Mélanges Renier S. 395—404.

[20]) G. Waitz, D. VG. II, 2³; 22—24. 52—53.

[21]) Unten S. 48 f.

Das Volk, das in der merowingischen Provence lebte, bestand seiner Nationalität nach vornehmlich aus Gallo-Römern. — Als die Provincia den Merowingern abgetreten wurde, da zogen sämtliche Ostgothen aus[22]) und mit ihnen wohl auch die wenigen Westgothen, die hier zurückgeblieben waren[23]). Über die Zahl der nachrückenden Franken lassen sich schlechterdings nur Vermutungen anstellen. Sie wird sich vermutlich nach dem Umfange des herrenlosen Gutes gerichtet haben. Die römischen Familien blieben wohl, entsprechend der friedlichen Abtretung des Landes, im vollen Besitz ihres Reichtums[24]). Ob durch den Weggang der Gothen viel Boden frei ward, können wir nicht sagen, da wir über die Art der gothischen Siedelung nicht unterrichtet sind[25]). Jedenfalls haben die Gothen, mag auch ihre Zahl noch so gross gewesen sein[26]), nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung gebildet; im selben Verhältnis werden die Franken eingewandert sein. Wenn in späterer Zeit die Namen vornehmlich deutsch sind, so wird diese Erscheinung nicht etwa durch ein Überwiegen des germanischen Elements erklärt[27]), sondern durch die römische Mode, sich in der Sprache des Herrschers zu benennen[28]).

Die Franken zogen, wie ihre Vorgänger, die Ost-

---

[22]) Procop, bel. Goth. I c. 13. 19. Corp. Script. Hist. Byz. S. 71. 73. 95.

[23]) Oben S. 9. — Gothisches Recht kann in der Provence später nicht nachgewiesen werden.

[24]) Unter den von P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 81—82 zitierten Beispielen römischen Grossgrundbesitzes sind drei der Provincia entnommen: Eucherius, Rusticola und Abbo.

[25]) Oben S. 10.

[26]) Procop nennt die gallischen Ostgothen „πολλοί τε καὶ ἄριστοι“. Procop, bel. Goth. I c. 13. Corp. Script. Hist. Byz. S. 71.

[27]) So Germer-Durand, Cart. du Chap. de l'église Notre-Dame de Nîmes. Introd. S. 72.

[28]) P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 101.

gothen[29]), in die Städte[30]). Vielleicht will die Unterscheidung zwischen incolae und advenae, wie sie im Beginne des siebenten Jahrhunderts die Vita S. Rusticulae an der Bürgerschaft von Arles vornimmt[31]), hinweisen auf dieses Zusammenwohnen der Franken und Gallo-Römer innerhalb der Stadtmauern, der neu hinzugekommenen und der alteingesessenen Bürger. Eine andere Erklärung dieser advenae bietet sich kaum; man müsste denn etwa zum Verständnis der Stelle die handeltreibende Fremdenkolonie der Syrer[32]) und Juden[33]) heranziehn. Doch da sie ausserhalb der Bürgerschaft steht, so ist ihr die vorgenommene Zusammenfassung der advenae und incolae unter den gemeinsamen Begriff der cives[34]) nicht günstig. Auch der Wortsinn spricht gegen diese Deutung. Der advena ist der Zugewanderte, der sesshaft wird[35]). Die Juden

---

[29]) Oben S. 9.

[30]) In einer zu Arles gehaltenen Gerichtssitzung des Jahres 967 haben Schöffen und Umstand teils salisches, teils römisches Recht. Cart. S. Vict. I, 308. N. 290. — Die Provincia ist ein Land der Städte, wie die ganze spätere Entwicklung zeigt.

[31]) Anno 618: Illud referam, cum quali gaudio — a suis civibus est recepta (sc. Rusticula). Igitur cum nuntiatum fuisset, venerabilem Dei famulam reverti atque propius imminere civitati, egreditur in occursum eius omnis aetas omnisque sexus, religiosi, laici nobiles et ignobiles, divites et pauperes, incolae et advenae, omnes gaudent. Vita S. Rusticulae § 25. AA. SS. Boll. 11. Aug. II, 662. — Zur Datierung vgl. ibid. § 27 S. 662 mit S. 657. — Die Vita ist durch einen Zeitgenossen aus der Gegend verfasst. Ibid. S. 657 N. 7.

[32]) Das Vorhandensein von Syrern lässt sich zwar in Arles nicht nachweisen, ist aber wahrscheinlich. Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der Syrer im Abendlande. Mitth. Inst. Östreich. Gesch. VI, 534 f.

[33]) Arlesische Juden der Merowingerzeit werden erwähnt Vita S. Caesarii I c. 29. 31. II c. 49. MG. SS. Rer. Merov. III, 467-468. 501. — Vita S. Rusticulae § 33. AA. SS. Boll. 11. Aug. II, 664. — Greg. I Reg. I N. 45. MG. Ep. I, 72. — Eine Jüdin von Marseille wird erwähnt Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 17. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 260.

[34]) Anm. 31.

[35]) Forcellini-De Vit, Tot. Lat. Lex. sub „advena". N. 3.

bildeten aber wohl seit jeher einen festen Bestandteil der Bevölkerung; die Syrer dagegen kamen und gingen beständig. Da mag man noch am ehesten an die Franken denken. Doch es sei unbenommen, die advenae anders zu deuten.

Die Bevölkerung nährte sich vornehmlich vom Ackerbau. Der Handel brachte zwar noch in regem Verkehr die Artikel des Orients, besonders Seide, Purpur, Papyrus, Gewürze und sogar Öl[36]; doch lag er gewiss hauptsächlich in der Hand der Juden und Syrer[37]. — So lange der Handel der Industrie Absatz verschaffte, mochte auch das Gewerbe sich erhalten, besonders in den Städten. Noch im sechsten Jahrhundert blühte es zu Arles. Der heilige Caesarius von Arles erwähnt in einer Predigt die „Schuster, Goldarbeiter, Schmiede und andere Handwerker“[38]. Auf dem Lande wohnten dagegen nur wenige[39]; sie dienten hier augenscheinlich nur den allernotwendigsten und gröbsten Bedürfnissen.

Ob die römische Zunftverfassung der Gewerke damals hier noch bestand, wissen wir nicht. Jedenfalls hat sie sich nicht, wie teilweise in Italien[40], bis ins Mittelalter hinübergerettet. — In der Stadt waren wohl die Handwerker zum grossen Teil freigeboren und auch wirtschaftlich nicht gebunden[41]. Auf dem Lande dagegen waren

---

[36]) P. Scheffer-Boichorst, Gesch. der Syrer im Abendlande. Mitth. Inst. Östreich. Gesch. VI, 541 f. W. Heyd, Hist. du Commerce du Levant (1885) I, 88—93.

[37]) H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 66—69.

[38]) Sutores, aurifices, fabri vel reliqui artifices. Migne, Patrol. lat. 39 col. 2280. Appendix N. 283 § 1. — Vgl. ibid. col. 2267 N. 277 § 1: de militia, de negotio, de artificio redde decimas. Cfr. A. Malnory, S. Césaire, évêque d'Arles S. 207. 216.

[39]) L. Blancard, Polypt. de Vuadalde, évêque de Marseille. Mém. de l'Acad. de Marseille. Jahrg. 1877—78 S. 486—487.

[40]) L. M. Hartmann, Urkunde einer röm. Gärtnergenoss. v. J. 1030.

[41]) Siehe unten Text zu Kap. IV Anm. 99 f.

sie vielfach grundhörig und an die Scholle gebunden[42]; doch werden daneben wie später, so auch jetzt schon freie Gewerbetreibende gewohnt haben. Die geringe Zahl der hörigen Handwerker hat kaum den Bedürfnissen der Gutsherrschaften genügt, geschweige denn noch obendrein der freien Bauernschaft[43].

Da das Handwerk nur noch in den Städten blühte und der Handel von Fremden betrieben wurde, so wurzelte der materielle Wohlstand der Einheimischen vornehmlich im Ackerbau, in der Bodennutzung. Doch lohnte damals der Ackerbau nicht sonderlich. — Wein und Öl waren die Hauptprodukte des Landes[44]; die Cerealienkultur mochte, wie auch heute noch, erst in zweiter Linie kommen[45]. Ein derartiger Anbau wird in Kriegeszeiten besonders schwer zu leiden haben. Auf lange Jahre hinaus kann hier der Feind jede Ernte vernichten, indem er die Öl- und Weinstöcke abschneidet[46]. Und wie schwer wurden gerade die Bewohner der Provence von feindlichen Einfällen heimgesucht! Im sechsten Jahrhundert raubten dort die Sachsen und

---

[42]) Zwei im Güterverzeichnis der Marseiller Kirche v. J. 814 aufgeführte Handwerker sind grundhörig. Polypt. Vuadaldi H. 3. 25. Cart. S. Vict. II, 642. 643.

[43]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschld. Z. f. Social- und Wirtschaftsgesch. V, 147 f.

[44]) Eine Schenkung von provenzalischem Königsgut erfolgt des Öles wegen. MG. DD. I, 6. N. 3. — Den plündernden Sachsen wirft der merowingische Feldherr vor: olivita ac vinita succidistis. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. — Vineta, quibus solis urbs (sc. Massiliensis) utitur ipsa. Paullini Carmen Eucharisticum Vers 525 (ed. Leipziger). — Vgl. Scheffer-Boichorst, Gesch. der Syrer im Abendlande. Mitth. Inst. Östreich. Gesch. VI, 538—541.

[45]) Doch wurden auch Cerealien gepflanzt. Als 573 die Sachsen die Provence plünderten, „segetes inter se dividunt; colligentesque ac triturantes frumenta comedebant. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. — Mühlen lassen sich im neunten Jahrhundert nachweisen. Cart. S. Vict. I, 310. N. 291.

[46]) Vgl. Anm. 44. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42.

Langobarden[47]), vom achten bis zum zehnten die Sarazenen[48]). Eine allgemeine Armut war die Folge. Die Kolonen entflohen scharenweise, sich vor dem Feinde zu bergen; ganze Villen verödeten, ihre Hufen blieben dauernd unbestellt und wurden zur Wüste, sodass die Leistungen der Hörigen häufig in Vergessenheit gerieten und der Neuregelung[49]) bedurften. Die Abgabenlisten der Kirche S. Viktor[50]) (Marseille) vom Jahre 814 sind von einer bezeichnenden Einförmigkeit und von einer Armut, die absticht von der Höhe und Mannigfaltigkeit der Abgaben im Norden[51]): Die Naturalleistungen der dienenden Hufen sind in der Regel nur Eier, Hühner, Schweine, Schafe, Brotteig, ganz vereinzelt Hafer[52]), Färberröte, Honig und Wachs[53]). Derartige Leistungen weisen, denke ich, auf einen Mangel an intensiver Bewirtschaftung, auf einen Zustand, der beinahe an die blosse Weidekultur grenzt[54]). Der Boden trug hier während des neunten Jahrhunderts erheblich weniger als im Norden[55]). Im zehnten Jahrhundert sank

---

[47]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. 44. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 175. 178.

[48]) Unten S. 91 f.

[49]) Anno 739: dum et provintias iustas ad agentes Serracenorum dissolatas et distructas sunt, et tam liberti nostri, quam et servi et ancillas utriusque generis, per plura loca vicinorum per necessitate dispersas fuerunt. Test. Abbonis. Pardessus-Bréquigny, Diplomata II, 378. N. 559. — Auf den Gütern der Marseiller Kirche sind im neunten Jahrhundert von etwa 260 Hufen deren ungefähr 112 unbebaut (apsta); die Leistungen von circa 40 Kolonen sind in Vergessenheit geraten (ad requirendum). Polypt. Vuadaldi. Cart. S. Vict. II, 633—654.

[50]) Polypt. Vuadaldi abgedruckt Cart. S. Vict. II, 633—654. Vgl. Sickel, Acta Karolinorum II, 268—269. K. 124.

[51]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch. I, 384. Derselbe, Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland S. 80—82.

[52]) Polypt. Vuadaldi H. 11. 12. Cart. S. Vict. II, 642.

[53]) Polypt. Vuadaldi N. 5—14. Cart. S. Vict. II, 653—654.

[54]) Die Naturalabgaben werden sicherlich, wie in römischer Zeit, aus dem, quod terra praestat, bestanden haben. O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 920.

[55]) Siehe die Zweite Beilage.

sie vielfach grundhörig und an die Scholle gebunden[42]); doch werden daneben wie später, so auch jetzt schon freie Gewerbetreibende gewohnt haben. Die geringe Zahl der hörigen Handwerker hat kaum den Bedürfnissen der Gutsherrschaften genügt, geschweige denn noch obendrein der freien Bauernschaft[43]).

Da das Handwerk nur noch in den Städten blühte und der Handel von Fremden betrieben wurde, so wurzelte der materielle Wohlstand der Einheimischen vornehmlich im Ackerbau, in der Bodennutzung. Doch lohnte damals der Ackerbau nicht sonderlich. — Wein und Öl waren die Hauptprodukte des Landes[44]); die Cerealienkultur mochte, wie auch heute noch, erst in zweiter Linie kommen[45]). Ein derartiger Anbau wird in Kriegeszeiten besonders schwer zu leiden haben. Auf lange Jahre hinaus kann hier der Feind jede Ernte vernichten, indem er die Öl- und Weinstöcke abschneidet[46]). Und wie schwer wurden gerade die Bewohner der Provence von feindlichen Einfällen heimgesucht! Im sechsten Jahrhundert raubten dort die Sachsen und

---

[42]) Zwei im Güterverzeichnis der Marseiller Kirche v. J. 814 aufgeführte Handwerker sind grundhörig. Polypt. Vuadaldi H. 3. 25. Cart. S. Vict. II, 642. 643.

[43]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des Handwerk[illegible]schld. Z. f. Social- und Wirtschaftsgesch. V, 147 f.

[44]) Eine Schenkung von provenzalischem König[illegible] des Öles wegen. MG. DD. I, 6. N. 3. — Den plündernde[illegible]rft der merowingische Feldherr vor: olivita ac vinita su[illegible]g. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. MG. SS. Rer. Merov. I, 1;[illegible]a, quibus solis urbs (sc. Massiliensis) utitur ipsa. Paullin[illegible]a-risticum Vers 525 (ed. Leipziger). — Vgl. Scheffer-Boich[illegible]er Syrer im Abendlande. Mitth. Inst. Östreich. Gesch. V[illegible]

[45]) Doch wurden auch Cerealien gepflanzt. Als 573 [illegible] Provence plünderten, „segetes inter se dividunt; co[illegible] triturantes frumenta comedebant. Greg. Tur. Hist. Fr[illegible] MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. — Mühlen lassen sich im [illegible]hundert nachweisen. Cart. S. Vict. I, 310. N. 291.

[46]) Vgl. Anm. 44. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42.

… die Sarazenen[48]).
… Die Kolonen ent-
… n bergen; ganze
… hernd unbestellt
… ngen der Hörigen
… t Neuregelung[49])
… he S. Viktor[50])
… r bezeichnenden
… absticht von der
… im Norden[51]):
… fen sind in der
… Brotteig, ganz
… und Wachs[53]).
… uf einen Mangel
… Zustand, der bei-
… [54]). Der Boden
… underts erheblich
… Jahrhundert sank

… SS. Rer. Merov. I,

… gentes Serracenorum
… i, quam et servi et
… orum per necessitate
… quigny, Diplomata II,
… che sind im neunten
… 12 unbebaut (apsta);
… ergessenheit geraten
… ct. II, 633—654.
… t. II, 633—654. Vgl.

… ch. I, 384. Derselbe,
… utschland S. 80—82.
… ct. II, 642.
… t. II, 653—654.
… vie in römischer Zeit,
… O. Karlowa, Röm.

sie vielfach grundhörig und an die Scholle gebunden[42]; doch werden daneben wie später, so auch jetzt schon freie Gewerbetreibende gewohnt haben. Die geringe Zahl der hörigen Handwerker hat kaum den Bedürfnissen der Gutsherrschaften genügt, geschweige denn noch obendrein der freien Bauernschaft[43].

Da das Handwerk nur noch in den Städten blühte und der Handel von Fremden betrieben wurde, so wurzelte der materielle Wohlstand der Einheimischen vornehmlich im Ackerbau, in der Bodennutzung. Doch lohnte damals der Ackerbau nicht sonderlich. — Wein und Öl waren die Hauptprodukte des Landes[44]; die Cerealienkultur mochte, wie auch heute noch, erst in zweiter Linie kommen[45]. Ein derartiger Anbau wird in Kriegeszeiten besonders schwer zu leiden haben. Auf lange Jahre hinaus kann hier der Feind jede Ernte vernichten, indem er die Öl- und Weinstöcke abschneidet[46]. Und wie schwer wurden gerade die Bewohner der Provence von feindlichen Einfällen heimgesucht! Im sechsten Jahrhundert raubten dort die Sachsen und

---

[42]) Zwei im Güterverzeichnis der Marseiller Kir[illegible] 814 aufgeführte Handwerker sind grundhörig. Polypt. Vuad[illegible]5. Cart. S. Vict. II, 642. 643.

[43]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des Hand[illegible]schld. Z. f. Social- und Wirtschaftsgesch. V, 147 f.

[44]) Eine Schenkung von provenzalischem Kön[illegible] des Öles wegen. MG. DD. I, 6. N. 3. — Den plündern[illegible]irft der merowingische Feldherr vor: olivita ac vinita [illegible]g. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. MG. SS. Rer. Merov. I, 1[illegible], quibus solis urbs (sc. Massiliensis) utitur ipsa. Paullin[illegible] risticum Vers 525 (ed. Leipziger). — Vgl. Scheffer-Boich[illegible] Syrer im Abendlande. Mitth. Inst. Östreich. Gesch. VI,[illegible]

[45]) Doch wurden auch Cerealien gepflanzt. Als 573 d[illegible] Provence plünderten, „segetes inter se dividunt; collig[illegible] triturantes frumenta comedebant. Greg. Tur. Hist. Franc[illegible] MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. — Mühlen lassen sich im ne[illegible]hundert nachweisen. Cart. S. Vict. I, 310. N. 291.

[46]) Vgl. Anm. 44. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42.



…ie Sarazenen[48]).
… Kolonen ent-
… bergen; ganze
…rnd unbestellt
…n der Hörigen
…Neuregelung[49])
… S. Viktor[50])
… bezeichnenden
…sticht von der
…im Norden[51]):
… sind in der
… Brotteig, ganz
…und Wachs[53]).
… einen Mangel
…stand, der bei-
…). Der Boden
…derts erheblich
…hrhundert sank

…SS. Rer. Merov. I,

…ntes Serracenorum
… quam et servi et
…m per necessitate
…gny, Diplomata II,
… sind im neunten
… unbebaut (apsta);
…gessenheit geraten
… II, 633—654.
…I, 633—654. Vgl.

… I, 384. Derselbe,
…chland S. 80—82.
… II, 642.
…I, 653—654.
… in römischer Zeit,
…n. O. Karlowa, Röm.

wo nur drei armselige Herrenhufen inmitten eines ungeheueren Gutsbestandes aufgezählt werden[77]. Ich erkläre mir daher das Vorhandensein dieses spärlichen Hoflandes als einen Versuch der merowingischen Gutsbesitzer, neben dem herrschenden Kolonats-Betrieb eine Selbstwirtschaft einzuführen, indem zufällig freigewordene Parzellen nicht wieder ausgethan, sondern direkt bebaut wurden. — Dieser Versuch wäre übrigens missglückt. Auch die drei aufgezählten Herrenhufen befinden sich bereits wieder in fremden Händen und werden, wie die anderen Äcker, von Kolonen bestellt.

Die Sonderform des exklusiven Kolonats-Betriebs war also, wie mir scheint, schon zur Römerzeit in der Provence entstanden; sie ward allein verwendet und hat dann so zu sagen unversehrt die Merowingerzeit überdauert[78]. — Weshalb nicht daneben noch eine gutsherrliche Selbstwirtschaft[79] betrieben wurde, weiss ich nicht. Vielleicht war hier der Grossbesitz ganz besonders in zahlreiche

---

[77]) Nach den Berechnungen von Guérard und Longnon erreichte das Hofgut von S. Germain ungefähr denselben Umfang, wie das Pachtgut. Polypt. de l'abbaye S. Germain des Prés. ed. Guérard-Longnon, I, 237—243. Vgl. auch v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch. I, 302 f.

[78]) Man kann demnach Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 438 nicht ganz beistimmen, wenn er sagt: Regardez en Provence et en Anjou, regardez sur les bords de l'Escaut, de la Moselle et du Rhin, la villa est toujours constituée de la même façon.

[79]) Ein kleinerer Eigenbetrieb der Grossgrundherren wird natürlich hie und da in der Provence auch vorgekommen sein. So Vita S. Arigii, episcopi Vapincensis († 601) § 9. AA. SS. Boll. 1. Mai I, 113: Da das Gras auf dem Felde zum Mähen reif war, „misit beatissimus antistes (sc. Arigius) operarios in praedia sua". Doch sind diese operarii nicht etwa fronende Sklaven oder Kolonen, sondern es sind freie bezahlte Tagelöhner; denn der Bischof traf, da er über das Feld ging, einen „non lucrantem mercedis opera". Vgl. auch Caesarii Suggestio. Malnory, S. Césaire d'Arles S. 297: Nam agros colere, fabricare et culturam, quae terris est necessaria, exercere, et laicos, et juniores, et clericos ad hanc rem aptos possumus invenire.

Liegenschaften zerstückelt[80]), sodass dem Grundherrn der Eigenbetrieb sehr erschwert war[81]), dieweil hierzu eine stetige und anstrengende Thätigkeit erforderlich gewesen wäre, eine ausserordentliche Fähigkeit, zu kontrollieren und zu organisieren, wie man sie kaum gefunden hätte. Zudem eigneten sich die Hauptprodukte der Provence, Wein und Öl[82]), vorzugsweise für den selbständigen Kleinbetrieb[83]). — Die Grossgrundbesitzer selbst aber missten gern eine umfassende Wirtschafts-Thätigkeit. Die Laien mochten eine mühsame Aufsicht meiden; sie zogen das Hofleben, den Staatsdienst, das Waffenhandwerk und das Vergnügen vor. Den Geistlichen aber wurde die Sorge um den Ackerbau von einer strengeren Kirchen-Richtung verboten; Caesarius von Arles richtete eindringliche Ermahnungen an den Klerus, sich nicht durch so weltliche Geschäfte von dem erhabenen Beruf der Seelsorge ablenken zu lassen[84]).

Die wirtschaftliche Einheit des Kleinbetriebs hiess Colonica. Erst im zehnten Jahrhundert wird dieser Name

---

[80]) Unter den Römern war hier lange Zeit der Kleinbesitz wahrscheinlich die Regel. Die spät aufkommenden Grossgrundherrschaften sind dann vielleicht gleich von vornherein ausschliesslich im Parzellenbau des Kolonats bewirtschaftet worden. Vgl. Fustel de Coulanges, L'Alleu et le domaine rural S. 34. A. Halban Blumenstock, Entstehung des deutschen Immobiliareigentums I, 144—147.

[81]) Vgl. Mommsen, Die italische Bodentheilung. Hermes XIX, 410.

[82]) Oben S. 30.

[83]) Th. Mommsen, Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus. Hermes XV, 408. — Allerdings wurde auch bei Wein- und Ölbau Grosswirtschaft getrieben; doch musste das hierfür benutzte Sklavenmaterial geistig besonders geweckt sein. M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 234—235. 238—239. 273.

[84]) Numquid dixit (sc. deus): per tuam praesentiam cole vineas; per teipsum ordina villas, terrenas exerce culturas? Non hoc dixit; sed: Pasce, inquit, oves meas. —. Non dixit procuratorem vinearum, villarum, non auctorem agrorum, speculatorem sine dubio animorum. Caesarii Suggestio. A. Malnory, S. Césaire d'Arles. Appendix. S. 299.

durch die übliche Bezeichnung Mansus verdrängt[85]). Wenn wir aus der späteren Beschaffenheit des Mansus[86]) einen Rückschluss ziehen dürfen, so bildete die Colonica nicht notwendigerweise eine räumlich abgeschlossene Einheit, sondern sie konnte auch aus zerstreut umherliegenden Grundstücken innerhalb der Villa bestehen. Auf der dienenden Hufe sitzt entweder ein Kolone oder ein Sklave. Der Stand des Inhabers bleibt ohne Einfluss auf die Abgaben-Höhe und Rechts-Qualität der Hufe[87]). Eine Abstufung der Bauernstellen in ingenuiles, lidiles und serviles findet sich hier nicht, wie im Norden, auch nicht eine dem entsprechende Verschiedenheit der Abgaben[88]). Die Provence zeigt hierin ein strenges Festhalten am römischen Kolonat, das keine derartigen Unterscheidungen kannte.

Der abhängige Bauer hatte dem Verleiher zu zinsen. Merkwürdig ist die Form der Abgabe, wie sie uns im schon erwähnten Güterverzeichnis der Kirche S. Viktor vom Jahre 814 entgegentritt[89]), die Dreiteilung in Census, Pasco und Tributum. Der Census war eine Naturalleistung. Die Einzelhufe entrichtete hierfür gewöhnlich ein oder zwei Schweine, fünf oder zehn Hühner, zwanzig oder vierzig Eier, zwei Teigbrode, hie und da noch ein oder zwei Schafe, anderthalb Pfund Honig, einen Sester Färberröte. In fünf Fällen ist der Census in die Geldsumme von ein oder zwei Denaren umgerechnet[90]). Es ist dies

---

[85]) Den Ausdruck: Mansus finde ich zum ersten Mal i. J. 909. A. Bruel, Rec. des Chartes de L'abbaye de Cluny I, 118. N. 105. — Colonica finde ich noch i. J. 978, ja sogar noch vereinzelt i. J. 1177. Cart. S. Vict. I, 647. II, 103. N. 654. 759.

[86]) Siehe z. B. das Breve de manso Isnardi (elftes Jahrhundert). Cart. S. Vict. I, 512. N. 518.

[87]) Polypt. Vuadaldi. Cart. S. Vict. II, 633—654.

[88]) F. Dahn, Deutsche Gesch. I, 2; 495.

[89]) Polypt. Vuadaldi. Cart. S. Vict. II, 633—654.

[90]) Polypt. Vuadaldi. F8—F10. F18. F22. Cart. S. Vict. II, 637. 638. — Unklar sind H21. H66. Cart. S. Vict. II, 643. 647: censo medio. Etwa ein halber Denar? Vgl. Prou, Monnaies Carolingiennes.

nicht eine regelrechte Umwertung, sondern eine ganz unerklärliche Erleichterung; denn ein Denar würde heute kaum den fünfundzwanzigsten Teil der üblichen Census-Abgabe betragen[91]. — Eine Naturalleistung dürfte auch der Pasco sein; denn in den allermeisten Fällen besteht er aus ein oder zwei Schafen; nur hie und da ist er in der Geldsumme von ein oder zwei Denaren fixiert. Auch diese Umwertung ist zu niedrig bemessen[92]. — Das Tributum ist dagegen eine Geldabgabe in der Höhe eines Denars[93]. Von etwa hundertzehn Hufen der Kirche S. Viktor zahlen ungefähr achtzig den Pasco, ungefähr vierzig den Census, fünfundzwanzig das Tributum. Die Hufen haben eine, zwei oder auch sämtliche drei Arten von Zins zu leisten[94].

Tributum, Census und Pasco sind drei verschiedene Abgaben, die unter einander in keiner Beziehung stehen. Den Pasco charakterisiert sein Name als die grundherrliche Forderung für die Weidenutzung[95]. Desselben Charakters

---

Introd. S. 45. — In I1. ist eine Geldsumme (ein nummus) zum Naturalcensus hinzugerechnet. Cart. S. Vict. II, 649. Doch dürfte hier ein Versehen vorliegen; wie ein Vergleich mit I5. ergibt, bildet im vorliegenden Falle die Geldsumme wahrscheinlich nicht einen Teil des Census, sondern das Tributum.

[91]) Siehe oben im Text die Naturalleistung des Census. Im Polypt. de l'abbaye de S. Germain des Prés, ed. Guérard u. Longnon, I, 238 werden diese Leistungen folgendermassen gewertet: 1 Schwein = 56 fr., 1 Huhn = 1 fr., 12 Eier = 40 cent., 1 Schaf = 28 fr. — 1 denarius = 2,33 fr.

[92]) Vgl. Anm. 91.

[93]) Welcher Art mag die einmal aufgeführte Abgabe: „carrosio denarios 6“ sein? Polypt. Vuadaldi M. 7. Cart. S. Vict. II, 652.

[94]) Bloss den Census entrichten z. B. B1. C1. K1; bloss den Pasco F1. F2. G1.; bloss das Tributum F21. — Census und Tributum zusammen entrichten z. B. F5. F8. H18.; den Pasco und den Census zusammen G5. — Sämtliche drei Abgaben werden z. B. entrichtet von F4. F9. G6. G10. Cart. S. Vict. II, 633—654.

[95]) Über den Weidezins in römischer Zeit vgl. H. Schiller, Die röm. Staats-, Kriegs- u. Privataltertümer S. 200 (J. v. Müller, Hdbch. der klass. Altertumswiss.).

dürfte der Census[96]) sein. Er ist wohl die hörige Leistung für das überlassene Ackerland, die, wie in römischer Zeit[97]), vom Ertrag des Bodens erhoben wird[98]). Rätselhaft ist die Bedeutung des Tributums. Es ist jedenfalls nicht ein umgewerteter Naturalzins; denn es wird ausdrücklich von dem in Geld fixierten Census und Pasco ausgenommen. Die spätrömische Zeit verschafft vielleicht den Schlüssel zum Verständnis dieser eigenartigen Scheidung zwischen Natural- und Geldabgabe. Der römische Gutsbesitzer trieb von seinen Kolonen einen grundherrlichen Naturalzins ein. Wir haben ihn im Census und Pasco wiedererkannt. Ferner war der Herr mit der Hebung der Staatssteuer innerhalb seiner Besitzungen betraut[99]). Der Hauptteil dieser Staatssteuer aber, die Capitatio, wurde in Geld gezahlt[100]). Als in merowingischer Zeit das römische Finanzwesen verkümmerte, da haben sicherlich die Grundherren die bisherigen öffentlichen Abgaben nunmehr für sich von den Kolonen weiter erhoben[101]). Möglicherweise

---

[96]) Census und Tributum waren in römischer Zeit ganz allgemeine Bezeichnungen für jede Art von Abgaben, für öffentliche und private. G. Waitz, D. VG. II, 2³; 260 Anm. 3. — Vgl. Polypt. de S. Germain des Prés, ed. Guérard u. Longnon, I, 121 f.

[97]) A. Schulten, Die röm. Grundherrschaften S. 92—97. Th. Mommsen, Die Bewirthsch. der Kirchengüter unter Gregor I. Z. f. Social- u. Wirthsch.-Gesch. I, 51—52.

[98]) Auf den provenzalischen Papstgütern des sechsten Jahrhunderts waren die grundherrlichen Naturalpraestationen ausnahmsweise in Geld fixiert, da infolge der Entfernung von Rom Naturalleistungen ausgeschlossen waren. Mommsen, l. c. Anm. 97, S. 53. 55.

[99]) Fustel de Coulanges, Le Colonat Romain. Rech. sur quelq. probl. d'hist. S. 70—86. M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 262. W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränk. Reiche. Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst XV, 118.

[100]) O. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 903 f. — Neben der capitatio in Geld bestanden auch öffentliche Naturalabgaben, die annonariae functiones. Karlowa, l. c., I, 906.

[101]) Vgl. unten S. 76—77.

ist das Geld-Tributum ein Überrest dieser Staatssteuer. Die Staatssteuer wäre demnach zum Privatzins umgebildet und den grundherrlichen Abgaben, dem Census und dem Pasco, eingereiht worden.

Diese Leistungen der Hörigen sind viel unbedeutender, als die in Nord-Frankreich entrichteten Gebühren: sie erreichen eine geringere Höhe[102]); sie schliessen keine Fronarbeit ein, da das Herrenland hier fehlt[103]); sie enthalten keine jener Lasten, die im Norden einen Beitrag zu den öffentlichen Diensten des Grundherrn bilden[104]) oder seinem Handelsverkehr zu statten kommen[105]).

Die Abgaben wurden wohl direkt an den Beamten des Gutsherrn abgeführt. Die Administration war äusserst einfach, da ein reines Kolonats-System naturgemäss sehr wenig Verwaltungspersonal verlangt: die dauernd festgelegte Höhe der Abgaben befreit den Herrn und seine Gehülfen von jeder angestrengten Kontrolle, und der Mangel jeglichen grossen Eigenbetriebs enthebt der Sorge, die Feldarbeit zu regeln und zu beaufsichtigen. — Der oberste Wirtschaftsbeamte eines Grossgrundbesitzes hiess, wie anderwärts, so auch hier Vicedominus[106]). Unter ihm standen seine Gehülfen den einzelnen Villen und Höfen vor; es waren die aus römischer Zeit überkommenen Ordinatores[107]), Procuratores[108]), Capitularii[109]). — Wollte

---

[102]) Siehe die Zweite Beilage.

[103]) Oben S. 33—37.

[104]) Polyptyque de l'abbaye de S. Germain des Prés, ed. Guérard u. Longnon, I, 121.

[105]) Oben S. 32.

[106]) Greg. I. Reg. VI N. 53. MG. Ep. I, 1; 428. Cart. S. Vict. I, 34. N. 26. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 193. N. 401. — Vgl. Brunner, D. RG. II, 307—309. W. Sickel, Beiträge z. deut. Verf.-Gesch. des M.A. Mitth. Inst. Östr. Gesch., Ergbd. III, 538—539.

[107]) (Caesarius) sollertiam culturae in dispensatione ordinatoribus et diaconibus credidit. Vita S. Caesarii I c. 15. MG. SS. Rer. Merov. III, 462. — Ordinatores werden Cassiod. Va. IX N. 10. MG. AA. XII, 276 die Discussores census genannt.

man das Hebungssystem noch mehr vereinfachen, zog man aus irgend einer Ursache den Naturalprästationen eine Geldzahlung vor, so griff man zur Verpachtung. Ein grösserer Bezirk mit allen seinen Gebühren wurde dann einem Unternehmer, dem Konduktor, gegen eine feste Summe verlehnt. Dieses Verfahren war für die provenzalischen Papstgüter im sechsten und siebenten Jahrhundert die Regel[110]; in späterer Zeit lässt es sich nicht mehr nachweisen.

Die Ständegliederung entstammte im grossen und ganzen der Römerzeit. Den Grundstock der Bevölkerung bildeten die Freien. Über ihnen ragten die einflussreicheren Geschlechter empor: die Senatores, Seniores, Nobiles, geadelt durch Vermögen, Staatsdienst und Herkunft[111]).

Die untere Schicht umfasste die Minder-Freien und die Unfreien. Sie setzte sich aus mehreren Klassen zu-

---

[108]) (Deus) non dixit procuratorem vinearum, villarum, non auctorem agrorum, speculatorem sine dubio animorum. Admonitio sancti Caesarii sacerdotibus directa. Malnory, S. Césaire d'Arles. Appendix S. 299. — Der römische Prokurator war der Gutsintendant. R. His, in Deut. Z. f. Gesch.-Wiss N. F. Monatsbl. I, 343.

[109]) Colonicas infra ipsa valle Briantina et Aquisiana, —, unde Bardinus capitolarius est. — Similiter libertus nostros in Valle Aquisiana — seu et ipso pago Brigantino commanere videntur, unde Vitalis capitularius est, ad memorata ecclesia — ut aspiciant et inpensionem faciant, volo. Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 372. N. 559. — Der römische Capitularius war ein öffentlicher Steuereinnehmer. E. Mayer, Deutsche u franz. Verf.-Gesch. I, 297 f. G. Marini, I papiri diplomatici S. 288. Vgl. C. F. Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs in Italien S. 107 Anm. e.

[110]) Th. Mommsen, Bewirthsch. der Kirchengüter unter Gregor I. Z. f. Social- u. Wirthsch.-Gesch. I, 53—59.

[111]) Quidam vir ex ordine senatorio, Eucherius nomine, habens uxorem nobilibus ortam natalibus. Vita S. Consortiae § 1. AA. SS. Boll. 22. Juni V, 214. — Seniores civium (Massiliensium). Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 11. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 256. — Nobiles et ignobiles, divites et pauperes (Arelatensis civitatis). Vita S. Rusticulae § 25. AA. SS. Boll. 11. Aug. II, 662.

sammen, deren Grenzen jedoch vielfach in einander überflossen. Wir gliedern sie nach der Verschiedenheit der Abhängigkeits-Verhältnisse. Diese Abhängigkeit gründete sich entweder auf eine persönliche oder auf eine wirtschaftliche Zugehörigkeit, oft auch auf beide zusammen.

Persönlich gebunden waren die Unfreien, die Freigelassenen und die schutzbedürftigen Freien, allerdings ein jeder in anderem Grade. Jeglichen eigenen Rechtes entbehrten die Unfreien, die als Hausdiener (mancipia urbana. ministeriales) und als Bauern (mancipia rustica) verwendet wurden[112]); in enger Abhängigkeit befanden sich die Freigelassenen (liberti)[113]); unter Schirmgewalt standen die schutzbedürftigen Freien (clientes. amici. fideles)[114]) und erfreuten sich der wohlwollenden Sorge ihrer Herren: der weltlichen und geistlichen Grossen, vereinzelt auch des Königs[115]).

---

[112]) Achtes Jahrhundert. Schenkung der Villa Caladius, wozu gerechnet sind „mancipia tam rustica, quam urbana“. Cart. S. Vict. I, 44. N. 31. Die mancipia urbana sind nicht etwa die in der Stadt sessigen Sklaven, sondern die Hausdiener. Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 42. — L. Blancard, Polypt. de Vuadalde. Mém. de l'Acad. de Marseille. Jahrg. 1877/78 S. 465. — Ministeriales: Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 371. N. 559. Polypt. Vuadaldi G 24. Cart. S. Vict. II, 641. — Vgl. F. Dahn, Könige VII, 1; 271 f

[113]) Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 370—378. N. 559. passim. Erläuterungen hierzu bei Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 338. 354 Anm. 1. 400—401. Vgl. Derselbe, Rech. sur quelq. probl. d'hist. Le Colonat Romain S. 59. 67.

[114]) (Caesarius) studuit custodire, ut sive de servis seu de ingenuis obsequentibus sibi numquam extra legitimam disciplinam, id est 39, quisquis peccans acciperet. Vita S. Caesarii I c. 25. Ibid. I c. 61 werden die parentes, amici sive clientes den mancipia eines Herrn gegenübergestellt. MG. SS. Rer. Merov. III, 466. 482. — Dono fidele meo Protadio res illas. Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 377. N. 559. — Vgl. P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 160 f. F. Dahn, Könige VII, 1; 200 f.

[115]) Vita S Consortiae § 12. 14. AA. SS. Boll. 22. Juni V, 216. Besprochen von Fustel de Coulanges, Les Origines du Système Féodal S. 302 f.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit zerfiel in die strenge Fesselung an die Scholle und in die weit losere Form der Landleihe. — Der an die Scholle Gebundene war seinem Rechte nach persönlich frei oder unfrei. Die Freien, die auf fremdem Boden sessig waren, teilten sich wiederum in Kolonen, Freigelassene und freie Hintersassen. Die Kolonen waren erblich angesiedelte Coloni oder freiwillig herzugewanderte Accolae[116]). Eines besseren Rechtes als sie erfreute sich der Freigelassene; er hielt seine Hufe „sub nomine libertinitatis“[117]). Noch höher stand der vollfreie Hintersasse[118]). Doch mehr und mehr schliffen sich die Rechtsverschiedenheiten ab, durch die sich die Freien von einander und von den Sklaven abhoben. An den Boden gebunden, gehorchten alle, Freie wie Unfreie, demselben Herrn und waren zu denselben Abgaben oder Diensten verpflichtet. So verschmolzen sie schliesslich in eine gleichartige Masse und erhielten vom Grundherrn ein und dieselben Rechte und Gesetze[119]).

Als zweite und ganz lose Form wirtschaftlicher Zu-

---

116) L. Blancard, Polypt. de Vuadalde. Mém. de l'Acad. de Marseille. Jahrg. 1877/78 S. 468—471. Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 357 Anm. 4.

117) Colonicas-Opilonicus usque nunc in benefitium habuit, quem de Siguberga conquisivimus, volo ut ipse per testamento nostrum libertus fiat, et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat. Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 375. N. 559. Vgl. Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 392—402, mit Belegstellen aus Abbos Testament. F. Dahn, Könige VII, 1; 270.

118) „Et habet ipsa liberta nostra homo ingenuus nomine Radbertus.“ — Nanosces „una cum ingenua nostra nomen Rigovera“. — „Loca, una cum ingenuis, libertis, accolanis et servis, terris, domibus, edificiis, mancipiis, campis —, ut habeas, volo.“ Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 375. 371. 377. N. 559. — Über die Lage der freien Hintersassen vgl. Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 415—416. L. Blancard, Polypt. de Vuadalde. Mém. de l'Acad. de Marseille. Jahrg. 1877/78 S. 483—484.

119) Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural S. 413.

gehörigkeit haben wir die Landleihe[120]) bezeichnet. Landleihe jeder Art wurde in fränkischer Zeit unter dem Begriff der precaria zusammengefasst[121]). Sie wurde auch unterschiedslos Beneficium genannt; diese letztere Bezeichnung war, wie es scheint, in der Provence des achten Jahrhunderts allein im Gebrauch[122]). — Freie, Freigelassene und Unfreie[123]) konnten ein Leihegut erhalten. Es umfasste weitgedehnte Besitzungen[124]) oder auch nur eine einzelne Colonica[125]) mit[126]) und ohne[127]) ansässige Kolonenfamilien. Die Prekarie war „entweder auf Widerruf oder auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, auf mehrere Leiber oder erblich hingegeben".

Leihe und Bindung an die Scholle dienten beide entweder der durch Hebung von Abgaben vermittelten Bodennutzung oder der Belohnung und dem Unterhalte von Dienstleuten[128]). Merkwürdigerweise war die zinsende Prekarie keiner höheren Leistung unterworfen, als die dienende Kolonenhufe[129]). Es ist dies wohl ein Beweis, dass die Abgabe der Grundhörigen damals nicht zu niedrig und nicht zu hoch bemessen war, sondern dem Bodenertrag entsprach.

Die Verwendung des Ackerlandes als eines Soldes für

---

[120]) Vgl. F. Dahn, Könige VII, 1; 212 f.

[121]) H. Brunner, D. RG. I, 200—202. 209—212.

[122]) Polypt. Vuadaldi F 10. F 15. Cart. S. Vict. II, 638. — Test. Abbonis, passim. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 370—378.

[123]) Waitz, D. VG. II, 1[3]; 305. F. Dahn, Könige VII, 1; 220—221.

[124]) Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 370—378. N. 559. passim z. B. S. 372. 373. 374.

[125]) Polypt. Vuadaldi F 10. F 15. Cart. S. Vict. II, 638.

[126]) Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 374. 377. N. 559.

[127]) Anm. 126.

[128]) Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 371. 374. N. 559. Polypt. Vuadaldi G 24. Cart. S. Vict. II, 641. — Vgl. F. Dahn, Könige VII, 1; 212—297.

[129]) Polypt. Vuadaldi F 10. G 23. Cart. S. Vict. II, 638. 641.

Dienstleute schuf in spätmerowingischer Zeit die Grundlage der Feudalität[130]. — Ein militärisches Bedürfnis der ausgehenden Merowingerzeit, die Notwendigkeit, eine leistungsfähige Kavallerie heranzubilden, hat zu einer derartigen häufigen Verbindung von persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit geführt. Der in Treue ergebene freie oder unfreie Vassall erhielt von seinem Herrn ein Benefizium zu unveräusserlichem Nutzungsrecht, damit er sich als Krieger, vornehmlich als Reiter, ausrüsten und erhalten könne. — In Südfrankreich zuerst machte sich der Wunsch nach einer tüchtigen Kavallerie geltend, als hier im achten Jahrhundert das Fussheer nicht ausreichte, um die Einfälle der sarazenischen Reiterscharen rechts und links der Rhône[131]) abzuwehren. Südfrankreich ist daher der Geburtsort des Lehnswesens. Aus der Provence wird uns denn auch eines der ersten „Lehen“ urkundlich bezeugt, ein Benefizium, das einem Vasallen verliehen ward. Ungefähr im Jahre 740 beraubte Ardingus Alemannus S. Viktor eines Gutes „und verlieh es“, so lautet die Nachricht, „seinem Vassen Adhisimbertus zu Benefizium“ (Adhisimberto suo vasso hoc beneficiavit)[132]. — Privatleute, wie im vorliegenden Falle, aber auch die Staatsgewalten haben in der Provence des achten Jahrhunderts Benefizien an Vassallen ausgethan. 733 auf einem Kriegszuge liess Karl Martell in Burgund und in der Provence, um die dortigen Verhältnisse sicher zu stellen, seine zuverlässigsten Leudes zurück[133]. Und sehr wahr-

---

[130]) H. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens. Z. f. Rechtsgesch. G.A. VIII, 1—38.

[131]) H. Brunner, l. c. Anm. 130, S. 22—23.

[132]) J. H. Albanès, Armorial et Sigillographie des évêques de Marseille S. 24. Vgl. H. Brunner, l. c. Anm. 130, S. 32.

[133]) Regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis, viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit. Fredeg. Contin. § 14. MG. SS. Rer. Merov. II, 175. Der Chronist rechnet zu Burgund auch die Provincia, wie ibid. § 18, S. 176 beweist.

scheinlich erhielten diese Leudes Benefizien[134]). Jedenfalls erfahren wir aus Agobards Liber de Dispensatione ecclesiasticarum rerum, dass die Vorgänger Ludwigs des Frommen in der Provincia Kirchengut säkularisiert haben, um ihre Mannen damit auszustatten[135]).

Der Entwicklung des provenzalischen Lehnswesens waren Bodenverteilung und Wirtschaftsform günstig: der Grossgrundbesitz und das Kolonatssystem. Die Gutsherren besassen überflüssigen Boden, den sie zu Lehen austhun konnten; der Staatsgewalt insbesondere standen ausser ihrem Eigenbesitz[136]) noch die säkularisierten Kirchendomänen und das eingezogene Land der Empörer[137]) zur Verfügung. Der Wirtschaftsbetrieb des Kolonats aber begünstigte eine Feudalisierung des Bodens. Er ermöglichte dem Lehnsherrn ein reinliches Herausschneiden von Hufen je nach Bedarf, dieweil ein Herrenland nicht vorhanden war, dem ein derartiges Loslösen irgendwie geschadet hätte. Den Träger des Benefiziums enthob hinwiederum das exklusive Kolonensystem jeder Wirtschaftssorge[138]); so konnte er voll und ganz seinen Vassallen-Pflichten nachkommen.

Die Bevölkerung hat sich trotz der einbrechenden Barbarei noch lange Bildung und geistige Interessen ge-

---

[134]) G. Waitz, D. VG. III², 17 f.

[135]) Agobardi Liber de Dispensatione ecclesiasticarum rerum § 1. 4. Migne, Patrol. lat. 104 col. 227. 229. 230.

[136]) Königsgüter in der Provence werden erwähnt Greg. Tur. Liber in Gloria Confessorum § 70. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 789. MG. DD. I, 6. N. 3.

[137]) Res illas, quae fuerunt Riculfum filium Rodulfum cuondam, quem pro praeceptione domno Theoderico rege et illuster vero domno Karolo — conquesivimus, —, dum et ipse Riculfus apud gente Sarracenorum, ad infidelitatem regni Francorum sibi sociavit, et multa mala cum ipsa gentem pagana fecit. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 377. N. 559.

[138]) Kleinere Benefizien wurden allerdings oft ohne zugehörige Kolonen verliehen. Oben S. 45.

wahrt, ein köstliches Erbstück der Ostgothenzeit[139]), gefördert und erhalten durch regen Handel und stete Beziehungen zu Byzanz[140]). Als anderwärts im Reiche bereits jede höhere Gesittung verschwunden war, da erhielt sich noch inmitten der heidnischen Schönheit des kleinen Landes ein Abglanz antiker Lebensart und antiker Sinnesweise. Ein tiefer Gegensatz trennte die raffinierte Civilisation des Südens und die allgemeine Verrohung des Nordens. Ein Pariser Abt, so erzählt Gregor von Tours[141]), brachte eine lange Nacht unter jammerndem Gebete zu, da er hörte, der König wolle ihn zum Bischof des fernen Avignon erheben; denn er fürchtete, „seine Einfalt würde dort inmitten der sophistischen Senatoren und der philosophierenden Statthalter verspottet werden, und dieses Amt würde ihm eher eine Demütigung sein, denn eine Ehre."

Nicht nur Sitte und Gewohnheit, auch Verfassung und Verwaltung erhielten sich zunächst in der altgewohnten Weise.

Über die Art, wie die Merowinger in den einzelnen eroberten Provinzen die vorgefundenen Einrichtungen benutzt, umgestaltet oder ausgeschieden haben, sind wir nicht unterrichtet[142]). Nur in der Provincia fällt ein schwacher Schimmer auf die Entwicklung, die das Spätere mit dem Früheren verbindet. Hier allein kennen wir ziemlich genau

---

[139]) Siehe Cassiod. Var. III N. 17. MG. AA. XII, 88. Ennodi Ep. N. 458. MG. AA. VII, 318. Cfr. B. Hasenstab, Studien zu Ennodius S. 22 f. Progr. des Luitpold-Gymn. Münch. Jahrg. 1889/90.

[140]) Noch im Jahre 920 kamen Griechen nach Arles, wie Bouquet, Rec. IX², 686. N. 18 beweist. Vgl. auch M. Prou, Monnaies Mérov. Introd. S. 85.

[141]) Es ist der hl. Domnolus, den Chlotar I. zum Bischof einsetzen wollte. Nec permitteret (sc. Chlotharius), simplicitatem illius inter senatores sophisticos ac iudices philosophicos fatigari, adserens, hunc locum humilitatis sibi esse potius quam honoris. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 9. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 254.

[142]) W. Sickel in Mitth. Inst. Östreich. Gesch. IV, 624.

die Organisation vor der merowingischen Erwerbung[143]); hier allein ist uns wiederum deren Verwendung und Umbildung durch die Merowinger bekannt. Es ist eine bisher übersehene Stelle der völlig zuverlässigen[144]) Vita Caesarii, die uns diesen Einblick gewährt. Als sich, so erzählt die Vita, der Bischof Caesarius von Arles im Jahre 542[145]) zum Sterben legte, da empfahl er das von ihm gegründete Nonnenkloster „im Testamente den nachfolgenden Bischöfen und dem übrigen Klerus, in Briefen aber der Präfektur und den Comites, sowie den Bürgern“[146]). — Schon seit sechs Jahren war damals die Provence fränkisch. Demnach haben sich hier unter der veränderten Herrschaft die

---

[143]) Kap. I.

[144]) Die Vita des 542 verstorbenen Caesarius von Arles ist 542—549 durch drei Geistliche der Provincia verfasst worden. B. Krusch in MG. SS. Rer. Merov. III, 451.

[145]) B. Krusch in MG. SS. Rer. Merov. III, 444.

[146]) (Caesarius) sicque etiam taliter easdem (sc. puellas monasterii) testamento suo succedentibus etiam sibi episcopis et reliquo clero, praefecturae vel comitibus seu civibus per epistolas suas commendat, quatinus minime perferrent tempore post futuro laborem. Vita S. Caesarii II c. 47. MG. SS. Rer. Merov. III, 500. — Das „praefecturae“ und „comitibus“ verbindende „vel“ hat die spätlateinische Bedeutung von „et“. Vgl. ibid. II c. 10. 21. 26. 32. 33. 49. MG. SS. Rer. Merov. III, 487[29]. 492[11, 12]. 494[9]. 495[30]. 496[12]. 500[27]. 501[2]. — AA. SS. Boll. 27. Aug. VI, 83 § 34 drucken die Stelle ohne Komma zwischen „clero“ und „praefecturae“, fassen demnach „praefecturae“ als Genitiv zu „clero“ auf und übersetzen also: dem Klerus der Präfekturstadt. Über solche Bedeutung des Wortes vergleiche Forcellini-De Vit, Tot. Lat. Lex. sub „Praefectura“. Gegen diese Auffassung sprechen formelle und sachliche Bedenken. Der Satzbau leidet unter dieser Interpretation: die Stelle unterscheidet zwischen Leuten, an die sich das Testament, und solchen, an die sich der Brief wendet. Einer derartigen Gegenüberstellung wird die scharfe Trennung durch ein Komma besser gerecht, als der Anschluss durch ein verbindendes „vel“. Ausschlag gebend sind die sachlichen Bedenken, die sich erheben. Die Interpretation der Bollandisten würde für die damalige Provincia die übliche Komitatsverfassung voraussetzen. Einer solchen Annahme widerstrebt die Organisation des Landes in späterer Zeit. Siehe unten im Text.

römisch-ostgothischen Einrichtungen zunächst erhalten; die Trennung der civilen und der militärischen Gewalten blieb bestehen, die Präfektur für die Gallo-Römer, die Comites für den germanischen Wehrstand[147]). Die Gegenüberstellung von praefectura und comites, Civilgewalt und Militärgewalt, weist unzweifelhaft auf ein überkommenes ostgothisches Institut hin.

Eine derartige Fortdauer hat zur Voraussetzung, dass auch jetzt noch, wie in ostgothischer Zeit[148]), die Römer vom Heeresdienste befreit waren. Bei allgemeiner Wehrpflicht der Bevölkerung wäre die gesonderte Civilverwaltung sofort verschwunden, da die fränkischen Grafen, ebenso wie die ostgothischen[149]), zugleich Anführer und Richter ihrer Soldaten waren[150]). Die Gallo-Römer wären dann, wie die Franken, den Comites in Krieg und Frieden unterstellt worden, und die Präfektur hätte keine Verwendung mehr gefunden.

Die Trennung des Civil- und Militäramtes musste an dem Tage aufhören, da neben dem Franken auch der Römer dem Heerbann folgen musste. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, wissen wir nicht. Der Kriegsdienst der römischen Provinzialen wurde anderwärts spätestens unter den Söhnen Chlodovechs eingeführt[151]). In der Provence

---

[147]) Einzuschränken ist demnach H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 3: „Die der spätrömischen Administration eigentümliche Trennung der Civil- und Militärgewalt, wie sie uns noch als römisches Erbstück im ostgothischen Staatswesen begegnet, wird von den Franken grundsätzlich ignoriert.“

[148]) S. 9.

[149]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 529—530.

[150]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 164. I, 302. Vgl. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. VI, 24 f. W. Loebell, Gregor von Tours u. seine Zeit S. 143. R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. S. 146 f.

[151]) P. Roth, Beneficialwesen S. 179 f. W. Sickel in Götting. Gel. Anz. Jahrg. 1890 S. 246—248. — Im benachbarten Burgund haben die Franken die allgemeine Wehrpflicht schon vorgefunden. W. Sickel, Reiche der Völkerwanderung. Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst IX, 233 Anm. 78.

mochte man mit dieser harten Massregel etwas länger säumen, weil man sich vielleicht zu besonderer Schonung gegen ein Land verpflichtet fühlte, das in friedlicher Weise vom Verbande des römischen Imperiums losgelöst war[152]). Im Ausgang des sechsten Jahrhunderts trug jedenfalls auch hier der Romane, so gut wie der Germane, die Waffen[153]).

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gebot die bisher aufgeschobene Neuordnung der Provincia. Hierbei konnte, wenn gewünscht, an schon Bestehendes angeknüpft werden. Musste auch das Civilamt der Präfektur nunmehr beseitigt werden, da in der Hand des Heerführers beide Gewalten sich vereinigten, so liess sich dagegen das Amt der Comitiva, das civile und militärische Befugnisse über die Untergebenen umfasste, recht wohl erhalten und zur Reorganisation verwenden. An die Spitze jeden Gaues wäre etwa ein Comes getreten, dem nun nicht bloss die Franken, sondern auch die Römer gehorcht hätten. Im Anschluss an vorhandene Einrichtungen des Landes hätte man so das übliche Verwaltungsschema des Merowingerreiches eingeführt. — Hätte sich dann noch zum Schutze der Grenze das Bedürfnis herausgestellt, einen grösseren Truppenverband in Einer Hand zu vereinigen, so hätte man auch hierfür ein Vorbild, obwohl nicht in der Provence selbst, so doch anderwärts im Reiche gefunden; die Provincia wäre zum Dukat erhoben, ein Herzog über die Gaugrafen gesetzt worden[154]).

---

[152]) S. 22.

[153]) Die Statthalter der Provincia waren hauptsächlich damals Gallo-Römer, wie ihre Namen zeigen, und besassen jedenfalls die Militärgewalt. Dritte Beilage. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 30. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 345. Da aber eine bloss aus Franken zusammengesetzte Dienstmannschaft kaum einem Romanen unterstellt worden wäre, so dürfen wir annehmen, dass auch die Römer bereits wehrpflichtig waren. Vgl. P. Roth, Beneficialwesen S. 173—174. Der römische Name erweist allerdings nicht unbedingt auch römische Nationalität.

[154]) W. Sickel in Götting. Gelehrt. Anz. Jahrg. 1888 S. 442. Vgl.

Merkwürdigerweise sind die Merowinger nicht in dieser konservativen Weise verfahren, sondern sie haben Neues geschaffen. Ein Statthalteramt, einzig in seiner Art, das weder ein Dukat noch ein Komitat war, ist errichtet und an die Spitze der Provincia gestellt worden; es ist der „Patriciatus“ [155]. Seinen Inhaber, den Patrizius, kann ich zum ersten Mal im Jahre 556 nachweisen [156].

Der Patriziat ist eine Institution sui generis. Wenn der Patrizius in seinem Sprengel dieselben Befugnisse wie der Comes und der Dux ausübt, so erweist diese Übereinstimmung nicht etwa seinen gräflichen oder herzoglichen Charakter, sondern zeigt nur, dass er, ebenso wie die beiden anderen, ein Vertreter des Königs ist, ein Träger der Provinzialverwaltung. — Die Sonderform der Anord-

---

auch H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 143. Waitz, D. VG. II, 2³; 51. — Der erste merowingische Amtsherzog findet sich 532. Greg. Tur. Hist. Franc. III c. 13. V c. 12. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 120. 201. Vgl. W. Sickel in Gött. Gelehrt. Anz. Jahrg. 1888 S. 442.

[155]) Siehe die Dritte Beilage. — Der Patriziertitel war ein von den Römern übernommener Ehrentitel. Er wurde in merowingischer Zeit jeder Art von Beamten zur persönlichen Auszeichnung verliehen. In zwei Fällen hat sich dieser Ehrentitel in einen Amtstitel gewandelt: das Statthalteramt der Provincia und das Heermeisteramt Burgunds werden Patriciatus genannt. Über die eine Würde handle ich oben im Text, über die andere in der vierten Beilage.

Der reinlichen Scheidung wegen stelle ich in der dritten Beilage die Patrizier der Merowingerzeit zusammen und reihe sie unter drei Rubriken ein: Beamte, die den Patriziertitel als persönliche Auszeichnung tragen; Heermeister Burgunds; Statthalter der Provincia. In der letzten Rubrik sind sämtliche Statthalter der Provincia eingetragen, auch diejenigen, denen die Quellen nicht den Patriziertitel, sondern eine andere allgemeine Bezeichnung geben. Die Liste bewahrt vor der naheliegenden Gefahr, die verschiedenen Patrizier und Patriziate durcheinander zu werfen und zu verwechseln, wie bisher geschehen ist. Noch in dem Artikel von R. Weyl, Bemerk. über das fränk. Patricieramt. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. XVII, 85 f. (1896) vermisse ich eine reinliche Sichtung des Materials.

[156]) Ep. Arelat. Gen. N. 49. MG. Ep. III, 73. Siehe die Dritte Beilage.

nung aber, sowie die Benennung zeugen für seine Eigenart. Indem er den speziellen Namen eines Patrizius erhielt, sollte doch wohl die ausserordentliche Natur der Einrichtung zum äusseren Ausdruck kommen. Da allerdings der Titel an und für sich nicht notwendigerweise in diesem beschränkten Sinne ein Amt bezeichnen muss, sondern auch nur höheren Rang und grössere Ehre eines beliebigen Würdenträgers bedeuten könnte, so würde unsere Behauptung doch berechtigtem Zweifel unterliegen, wenn nicht ein zweites Argument noch zur Verfügung stände, das allein schon den Ausschlag gibt. Diesen vollgültigen Beweis liefert uns der Patrizius mit der Organisation seines Postens. Die Ausdehnung seines Regierungsbezirkes verbietet ihn den Grafen einzureihen: der Patriziat umfasste etwa zwanzig Gaue[157]), der Komitat in der Regel nur einen einzigen[158]). Ebensowenig war er ein Herzog mit auszeichnendem Titel. Dem widerspricht seine Stellung in der verwalteten Provinz. Im Dukat stehen Comites dem Gau vor[159]), im Patriziat, wie ich vorwegnehme, Vicedomini[160]). Eine derartige Abweichung ist grundlegender Art, dieweil der Graf, obwohl dem Herzog unterstellt, doch ein selbständiger Vertreter der Regierung ist und vom König den Bann trägt, während der Vicedominus nur als abhängiger Diener des Statthalters fungiert. Im Dukat herrscht also die Vielheit, im Patriziat die Einheit der Amtsgewalt.

Trotzdem haben bisher sämtliche Forscher mit Aus-

---

[157]) Oben S. 26.

[158]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 144—146. Dass nicht immer Gau und Grafschaft genau zusammenfielen, kommt hier nicht in Betracht.

[159]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 154 f. R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. I, 463 f. G. Waitz, D. VG. II, 2³; 54—55. F. Dahn, Könige VII, 2; 161 f. W. Sickel in Götting. Gelehrt. Anz. Jahrg. 1888 S. 441—443.

[160]) Siehe unten S. 63 f.

nahme von G. Waitz[161]) die beiden identifiziert[162]) und angenommen, der Patrizius sei ein Herzog ohne untergeordnete Grafen gewesen[163]). Man wurde wohl verführt durch den Mangel einer zureichenden Erklärung, weshalb gerade die Provincia eine charakteristische Bildung aufweisen sollte. Nun aber, da die soeben gewonnene Kenntnis der frühmerowingischen Landesverfassung gezeigt hat, dass erst bei besonderem Anlass und geraume Zeit nach der Eroberung eine Neuordnung vorgenommen wurde[164]), nun werden uns zugleich auch die Ursachen erschlossen, die hier eine eigentümliche Organisation der Verwaltung herbeigeführt haben. Zwar liegt die vollzogene Umwandlung nicht im vollen Tageslichte der Geschichte da, doch können wir jetzt immerhin durch Vermutungen mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln, dass gewisse Gründe der Zweckmässigkeit bestanden haben, um hier trotz der vorhandenen Ansätze zur üblichen Comitiva einem einzigartigen Beamten die Administration zu übertragen. Indem die Merowinger nur einen Statthalter über die Provincia setzten, erhielten sie der eingeborenen Bevölkerung die altgewohnte, bisher gewahrte Einheit der Verwaltung; auch konnten sie der Hoffnung leben, die nötige Reform würde in allen Teilen durchgreifender und doch schonender vollzogen werden, wenn sie die Aufgabe anstatt einer Mehrzahl nur einem, eigens befähigten Manne übertrugen. Und was derart die schuldige Rücksicht auf eine schon alte Unterthanenschaft empfahl, das gebot hinwiederum das militärische Bedürfnis der Landesverteidigung. Die bestehende Institution des Dukats, wiewohl geschaffen,

---

161) G. Waitz, D. VG. II, 2³; 49—51.

162) R. Weyl, Bemerk. über das fränk. Patricieramt. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. XVII, 85 f, mit Litteratur S. 86 Anm. 1—10.

163) Nur R. Weyl l. c. Anm. 162 nimmt an, Comites hätten unter dem Patrizius gewaltet. Hierüber unten S. 59—62.

164) Oben S. 49--51.

um die Truppenmacht einer grösseren Provinz in einer Hand zu vereinigen[165]), mochte sich in der Praxis nicht ganz bewährt haben, da der Herzog mit seinen oft unbotmässigen Grafen rechnen musste[166]). Der Statthalter der Provincia dagegen verfügte ohne jede Einschränkung über das Aufgebot seines Sprengels und konnte daher ungehindert dieses exponierte[167]) Grenzgebiet gegen Feindeseinfall schirmen. — Die Eigenart der Institution dürfte also nicht nur durch ihren Charakter erwiesen, sondern auch nach ihren Gründen erklärt sein.

Zwar eine Neuschöpfung, entnahm der Patriziat doch einer der zwei Einrichtungen, die er abgelöst hat, der Präfektur, seine äussere Form: er verdankt ihr, wie wir bereits gesehen, die Grösse des unterstellten Bezirks[168]); er verdankt ihr auch den Namen. Der Patriciatus war in römischer Zeit eine ehrende Bezeichnung, die unter anderen auch den Präfekten verliehen wurde[169]). So besass der ostgothische Praefectus Praetorio Galliarum Liberius den Rang eines Patrizius[170]), und wahrscheinlich wurde der Titel auch seinen Nachfolgern verliehen; ich bin geneigt, in einem Patrizius Parthenius, der in der Vita S. Caesarii erwähnt wird[171]), einen gothischen oder fränkischen Präfekten zu sehen. Als nun die Einheit der Provinzialverwaltung geschaffen wurde, da mag dem neuen Amte die eingeschmolzene Präfektur den Namen des Patricius geboten haben. — Aus den merowingischen Bezeichnungen für den Beamten der Provincia, aus den Titeln

---

[165]) l. c. Anm. 154.

[166]) F. Dahn, Deutsche Gesch. I, 2, 613.

[167]) Vgl. z. B. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. 44. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 175—177. 178—179.

[168]) Oben S. 22. 52.

[169]) Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 483—484. Cod. Just. XII, 3, 3.

[170]) Siehe MG. AA. XII, 495. Index Personarum sub „Liberius“. Vgl. oben S. 11.

[171]) Vita S. Caesarii I c. 49. MG. SS. Rer. Merov. III, 476. Vgl. die Dritte Beilage N. 15.

eines Rector, Praefectus[172]) und Patricius, aus den Erzählungen der Legenden, ein Patrizius habe in Marseille die fasces geführt[173]), aus all' diesen antikisierenden Wendungen klingt uns wie eine leise Erinnerung entgegen, dass in diesem schlichten merowingischen Statthalter fortlebe der römische Praefectus Praetorio Galliarum, der einst in purpurner Chlamys auf vierspännigem Staatswagen einherzog und drei Reiche, Gallien, Spanien und Britannien, beherrschte.

Um den Gang der Beweisführung nicht zu stören, habe ich bisher einen beachtenswerten Einwand bei Seite gelassen. Der Patrizius der Provincia wird vereinzelt auch Dux genannt. Soviel ich sehe, geschieht es gesicherter Weise zweimal[174]). Venantius Fortunatus besingt in einem seiner Gedichte einen „Massiliae ductor“[175]); Gregor von Tours erzählt von Leudeghysel, er sei zum Dux ernannt und über die Provincia Arelatensis gesetzt worden[176]). —

[172]) Natürlich finden sich diese Bezeichnungen hie und da auch für andere Statthalter, wenn auch nicht mit der Häufigkeit. G. Waitz, D. VG. II, 2[3]; 26 Anm. 2.

[173]) Siagrio in fascibus constituto. Vita S. Desiderii c. 4. Migne, Patrol. lat. 87 col. 223. — (Hector) regebat in fascibus patriciatum Massiliae. Vita S. Leodegarii § 14. AA. SS. Boll. 2. Oct. I, 465. — Der Praefectus Praetorio führte übrigens wahrscheinlich keine fasces. Mommsen, Röm. Staatsrecht I, 388 Anm. 4.

[174]) In noch einem Falle werden duces in der Provincia erwähnt. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 264. Es sind ein burgundischer und ein austrasischer Dux, die in Marseille eine Empörung unterdrücken. Doch waren sie wahrscheinlich nicht Statthalter der Provincia, sondern sie waren wohl nur vorübergehend hier thätig auf Grund eines königlichen Sonderauftrags. Siehe unten S. 61. Dritte Beilage N. 23. 25.

[175]) Venanti Fortunati Carm. VII N. 5. MG. AA. IV, 1; 157. An Bodegisilus: Massiliae ductor felicia vota dedisti. — Rectoremque suum laude perenne refert. Siehe die Dritte Beilage.

[176]) Rex (sc. Gunthchramnus) Leudeghyselum in loco Calomniosi cognomento Aegilanis ducem dirigens, omnem ei provinciam Arelatensim commisit, costodisque per terminus super quattuor virorum milia collocavit. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 30. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 345.

Ich glaube nicht, dass diese zwei Fälle den herzoglichen Charakter des Patriziats erweisen[177]. Fortunatus hat sich wohl eine poetische Ungenauigkeit erlaubt. Gregor von Tours aber mag eine Flüchtigkeit begangen haben; denn er gebraucht sonst immer für unseren Statthalter die aussergewöhnlichen Bezeichnungen eines Rector, Praefectus, Patricius[178] und scheint ihn durch diese besondere Titulatur von den Amtsherzögen auszunehmen[179]. Doch angenommen, die Autoren hätten mit voller Überlegung geschrieben, dann bleibt immer noch die Möglichkeit offen, dass sie geirrt, dass sie zu Unrecht den Patrizius in die Herzöge eingereiht haben[180]. Die Gefahr einer solchen Verwechslung lag nahe: die Grösse des Amtsgebietes war gleich, die Befugnisse waren dieselben. Dass trotzdem so selten der herzogliche Name auf unseren Statthalter übertragen wurde, dürfte geradezu die vorgetragene Ansicht stützen, dürfte erweisen, dass Dukat und Patriziat zwei verschiedene Ämter waren und als solche aufgefasst wurden.

Das gewonnene Resultat ist von allgemeiner Bedeutung und mag daher die Breite der Erörterung entschuldigen. Da ich die Identität des provenzalischen Patrizieramtes mit dem Herzogsamte leugne, einen verschiedenen Charakter beider Institute annehme, so scheint mir die Verwertung des Patriziats zur besseren Kenntnis des Dukats unzulässig. So hat R. Sohm das Fehlen von Grafen in der Provincia als Beweis für die Koordination der gräflichen mit der herzoglichen Gewalt verwendet; denn hierdurch

---

177) Der entgegengesetzten Ansicht sind mit mehr oder weniger Bestimmtheit die l. c. Anm. 162 aufgeführten Autoren.

178) Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 43. VI c. 7. 11. VIII c. 43. IX c. 22. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177. 253. 255. 354. 380.

179) Soviel ich sehe, führen bei Gregor die Herzöge durchgehend den Titel eines Dux. Jedenfalls ist dieser Titel die Regel.

180) Ähnlicher Ansicht ist G. Waitz, D. VG. II, 2³; 51 Anm. 1: Die Verwendung des Herzogstitels für den Statthalter der Provincia berechtige nur zu dem Schlusse, „dass einzeln von den Historikern der Patricius im weitern Sinn zu den Herzogen gerechnet wird“.

werde erwiesen, dass das Herzogtum nicht über die Grafen, sondern nur über die Grafschaften gesetzt sei[181]). So sieht F. Dahn in den merowingischen Statthaltern der Provence die Nachfolger eines ostgothisch-römischen „dux", dem Theoderich der Grosse den Patriziertitel verliehen haben soll[182]), und findet in diesem so gewonnenen Resultate eine Bestätigung seiner Ansicht, dass „die fränkischen duces in Gallien wie die ost-, westgothischen und langobardischen aus dem vorgefundnen römischen Provincialamt der duces hervorgewachsen sind"[183]).

Ein besonderer Vertreter der öffentlichen Gewalt, der Patrizius, stand demnach an der Spitze der Provincia. Seine Residenz war wohl zunächst Arles[184]), später Marseille[185]). War das Land politisch geteilt, dann haben zwei Statthalter, der eine in Arles, der andere in Marseille, des Amtes gewaltet[186]).

Die merowingischen Statthalter hatten freie Hand in der Wahl ihrer Unterbeamten, in der Organisation ihres

---

[181]) R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. I, 464—469. — R. Weyl, Bemerk. über das fränk. Patricieramt. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. XVII, 87 ist für Subordination der Grafen, da er ibid. S. 94—97 die Ansicht aufstellt, auch in der Provincia habe es Grafen gegeben. Siehe unten S. 59—62.

[182]) F. Dahn, Könige VII, 2; 168. Vgl. ibid. S. 170.

[183]) F. Dahn, Könige VII, 2; 155. F. Dahn, Deutsche Gesch. I, 2; 609. 611. 642.

[184]) Man mag zunächst die ostgothische Residenz beibehalten haben. S. 11.

[185]) Siebtes Jahrhundert: Siagrius — apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit. Vita S. Desiderii c. 1. Desgl. ibid. c. 2. 4. Migne, Patrol. lat. 87 col. 220. 221. 223. — (Hector) apud Massiliam patriciatus honorem adeptus fuerat. Vita S. Praejecti c. 3 § 10. AA. SS. Boll. 25. Jan. III, 245. Vgl. Vita S. Leodegarii c. 1 § 14. AA. SS. Boll. 2. Oct. I, 465. Sigeberti Chron. ad an. 670. MG. SS. VI, 326. — Vita S. Boniti c. 1 § 4. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352.

[186]) Wie schon die Namen: Provincia Massiliensis und Arelatensis zeigen. S. 16.

Bezirkes[187]). Der frisch bestellte Patrizius durfte also nach Belieben die Provincia ordnen. Zwei Wege boten sich ihm hierbei dar: er konnte an die vorgefundenen Einrichtungen, etwa an die Munizipalorgane, anknüpfen; er konnte auch sein Personal völlig neu schaffen. — Ich suche diese Frage zu lösen und gehe zunächst auf die schon vorhandenen Ansichten ein.

R. Weyl ist der Meinung, Grafen seien dem Patrizius unterstellt gewesen[188]). Sollte sich die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigen, dann müssten wir die bisher vertretene Theorie von der Eigenart des Patrizius aufgeben; denn mit der Existenz von Grafen wäre zugleich auch der herzogliche Charakter des Patrizieramtes erwiesen[189]). — Weyl stützt sich auf Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24[190]): Bischof Theodorus von Marseille, des Hochverrats angeklagt, wird durch den Dux Guntchramnus-Boso gefangen genommen. „Custodiebatur igitur sacerdus in cellula, nec permittebatur ecclesiae propinquare. Quadam vero nocte, —, refulsit cellula nimio splendore, ita ut c o m e s, qui erat custus eius, ingente pavore terreretur; visusque est super eum lucis inmense globus per duarum horarum spatium. Mane autem facto, narrabat haec c o m e s ille citeris, qui cum eo erant.“ — Ich schlage vor, das Wort „comes“ nicht nach R. Weyl mit „Graf“, sondern mit „Begleiter“[191])

---

[187]) W. Sickel in Götting. Gel. Anz. Jahrg. 1890 S. 573—575. W. Sickel, Zur deut. Verf.-Gesch. des Mittelalters. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 451 f.

[188]) R. Weyl, Bemerk. über das fränk. Patricieramt. Z. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. XVII, 87. 94—97. — G. Lambert, Essai sur le Régime Municipal en Provence S. 101 behauptet, im siebten und achten Jahrhundert habe es in allen grösseren Städten der Provence Grafen gegeben; gibt aber keine Belege.

[189]) Oben S. 53.

[190]) MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 264.

[191]) Ich habe diese Bedeutung von comes nur noch einmal bei Gregor gefunden. Greg. Tur. Gloria Confessorum c. 39. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 772: angelo comite dum iter ageret.

zu übersetzen. Der wachhabende „comes“ wäre dann derjenige Wächter, der sich nicht, wie seine Gefährten, ausserhalb, etwa vor dem Thore (citeris, qui cum eo erant) befand, sondern in der Zelle selbst[192]) und also die Wundererscheinung beobachten und den anderen erzählen konnte. Ich bin mir wohl bewusst, in recht gekünstelter Weise diese Stelle auszulegen. Meine Entschuldigung ist, dass unsere Kenntnis des merowingischen Gefängniswesens der Deutung von Weyl widerspricht. Nie hat ein merowingischer Graf, soviel wir sehen, einen Gefangenen persönlich bewacht. Dem Grafen unterstand die Oberaufsicht des Gefängnisdienstes[193]); die direkte Bewachung aber war nicht einmal Sache des Gefängnisvorstehers, des Tribunus, geschweige denn des Grafen, sondern ganz gewöhnlicher Knechte[194]). — Doch zugegeben, es handle sich hier um einen Grafen[195]), so ist noch lange nicht erwiesen,

[192]) Ähnlich Greg. Tur. Hist Franc. V c. 49. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 241.

[193]) Waitz, D. VG. II, 2[3]; 32 Anm. 1. — Manchmal wird ein wichtiger Gefangener der besonderen Obhut eines Grafen empfohlen. So Vita Eligii II c. 65. Migne, Patrol. lat. 87 col. 584. Doch auch hier ist nur von einer Oberleitung und nicht von einer persönlichen Bewachung die Rede. Ein vornehmer Gefangener traditur-servandus Amalberto viro illustri, comiti scilicet Noviomagensi; cumque aliquot dies sub eius custodia degeret, coepit una die inter frequentiam famulorum vulgato sermone percipere. Also gräfliche Diener bewachten ihn.

[194]) Ven. Fortunatus, Vita Germani c. 66; vita Radegundis c. 38; womit vgl. Vita Germani c. 61. MG. AA. IV, 2; 25. 48. 24. — Jonas, Vita Columbani c. 34. 35. Migne, Patrol. lat. 87 col. 1031—1032. — Waitz, D. VG. II, 2[3]; 32 Anm. 2. — Vita S. Winebaudi c. 11. AA. SS. Boll. 6. April I, 572. — Über den Tribunus W. Sickel, in Mitth. Inst. Östr. Gesch. IV, 625. Derselbe, Zur deut. Verf.-Gesch. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 491 f. R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. I, 234 f. F. Dahn, Könige VII, 2; 142 f.

[195]) G. Waitz, D. VG. II, 2[3]; 32 Anm. 1 fasst auch diesen „comes“ als Grafen auf; desgl. W. Sickel in Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1888 S. 442 Anm. 1.

dass er in der Provincia heimisch war; denn der Zusammenhang, in dem er aufgeführt wird, lässt vermuten, dass er aus Aquitanien war. Dux Guntchramnus-Boso, der den Bischof dem „comes" in Marseille zur Bewachung übergeben hat, residierte damals in Clermont-Ferrand[196]) und führte den Befehl über die Truppen der Auvergne[197]); er war also sehr wahrscheinlich Herzog von Aquitanien. Ob er zugleich Statthalter der Provincia war, ist sehr zweifelhaft, da er in der Provence, soviel uns berichtet wird, bloss dies eine Mal und ganz vorübergehend auftrat. Er wird also in Marseille nicht als Statthalter, sondern nur in ausserordentlichem Auftrage thätig gewesen sein; Zweck seiner Sendung wäre die Unterdrückung einer dort ausgebrochenen Empörung gewesen[198]). Nachdem seine Mission erfüllt war, kehrte er denn auch sofort wieder nach Clermont zurück[199]). So dürfte Guntchramm mit einem aquitanischen Heere und den zugehörigen Grafen der Auvergne nach Marseille gezogen sein. — Man mag sich den erwähnten „comes" erklären, wie man will, sei es als Wächter, sei es als aquitanischen Grafen; ein provenzalischer Graf war er meines Ermessens nicht. Dem stellen sich alle provenzalischen Nachrichten der Merowingerzeit entgegen. Der Patrizius wird sehr oft erwähnt[200]); ein untergebener Comes nie. Immer erscheint der Patrizius in den Quellen, die zum Teil sehr genau sind, als einziger Träger der Provinzialverwaltung. Somit dürfte die Auffassung,

---

[196]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24. 26. VIII c. 21. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 264—265. 339.

[197]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 26. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 265.

[198]) Es handelt sich um die Empörung des Kronprätendenten Gundovald. Die zweideutige Rolle, die Guntchramm-Boso hierbei gespielt hat, ist für uns belanglos. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24. 26. VII c. 36. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 263—266. 316 f. Vgl. F. Dahn, Deutsche Gesch. I, 2; 151.

[199]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 264.

[200]) Siehe die Dritte Beilage.

der Patrizius habe die Amtsgewalt mit Grafen geteilt, widerlegt sein.

Nach H. Brunner haben „Priores Civitatis“ unter dem Patrizius die Provincia verwaltet[201]). Diese Auffassung gründet sich allein auf die sogenannten Gaudenzischen Fragmente[202]), die während des sechsten Jahrhunderts in Südfrankreich verfasst sind. Sie steht und fällt also mit der Ansicht über den Heimatsort dieser Gesetzes-Sammlung. Mit Recht dürfte aber K. Zeumer deren provenzalische Herkunft bestreiten und die Fragmente für Septimanien in Anspruch nehmen[203]).

[201]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 156 Anm. 15. Ihm haben sich angeschlossen W. Sickel, Zur deut. Verf.-Gesch. des M. A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 532. F. Dahn, Könige VII, 2; 98. P. Viollet, Hist. des Inst. Polit. et Adm. de la France I, 126 Anm. 4.

[202]) Leges Visigothorum, ed. K. Zeumer. Appendix S. 320: Si quis serbum fugacem venientem ad se susceperit, sive tributarium sive serbum, et ipse se dixerit liberum esse, adducat eum ante priorem civitatis aut ante tres vel quattuor, ante quorum presentiam se ingenuum dicat.

[203]) Die Fragmente haben Bestandteile aus dem römisch-westgothischen, dem burgundischen und dem ostgothischen Recht. Daher weist ihnen Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 325—326 als Heimat diejenigen Teile der Provence zu, wo diese drei Völker nacheinander geherrscht haben. (Der einzige Ort der Provence, für den sich derartige Herrschaftsverhältnisse erweisen lassen, ist übrigens Avignon. Siehe cap. I Anm. 5. Brunner stellt l. c. die Herrschaftsverhältnisse der Provence nicht ganz richtig dar; er scheint sich auf die veraltete Ansicht von H. Derichsweiler, Gesch. der Burgunden S. 52 zu stützen. Dagegen vgl. Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 96. Anm. 372. 147—148. Löning, Deutsches Kirchenrecht I, 531 Anm. 2.)

K. Zeumer, Gesch. der westgoth. Gesetzgeb. I. NA. XXIII, 465—466 lässt die Fragmente in Septimanien entstehen. Seine Beweisführung ist anderer Art, als die Brunners; sie geht aus von der Beobachtung, dass die Fragmente mehrfach auf ein „edictum regis“ verweisen. Edictum regis könne nur ein Gesetz des derzeitigen Königs genannt werden. Dieser König war sehr wahrscheinlich Leovigild (vgl. Zeumer, Eine neuentdeckte westgoth. Rechtsquelle. NA. XII, 394 f.). Da zu Leovigilds Zeit (568—586) die Provence schon längst fränkisch war, so

Die bisherigen Erörterungen haben dargethan, dass jedenfalls keine Notwendigkeit vorliegt, der Provincia Comites oder Priores Civitatis zuzuweisen. Die noch offenstehende Möglichkeit ihrer Existenz soll nun beseitigt werden durch den positiven Nachweis, dass Vicedomini die Unterbeamten des Patrizius gewesen sind.

Eine Urkunde[204]) aus dem achten Jahrhundert liefert das erwünschte Beweismaterial. Diese Urkunde ist die Akte eines zu Digne gehaltenen Missatgerichtes vom Jahre 780; sie ist aufgenommen über einen Prozess, den die Marseiller Kirche um den Besitz der Villa Chaudol mit dem Fiskus geführt hat. Die protokollierten Zeugen-Aussagen verraten uns den Titel des patrizialen Unterbeamten. „Der Patrizius Abbo“, so wird berichtet, „habe seiner Zeit (726—735[205]) die Villa Chaudol von der Kirche als Benefizium erhalten. Um der Kirche das Eigentumsrecht zu wahren, habe Ansemundus, der Vicedominus von Marseille, eine Descriptio des Gutes verfasst“[206]). Der Schluss des Protokolls nimmt auf diesen Vorgang nochmals Bezug und gibt zugleich zwei dankenswerte Erweiterungen, die geeignet sind, den Charakter des Vicedominats zu enthüllen: wir erfahren, was unter einer Descriptio zu verstehen ist, und bemerken, dass der Patrizius das empfangene Benefizium dem Vicedominus weitergegeben hat. Es heisst dort: „Der Vicedominus Ansemundus habe

---

sind die Fragmente nicht in der Provence, sondern in Septimanien entstanden. Ich schliesse mich der Ansicht Zeumers an.

[204]) Cart. S. Vict. I, 43—46. N. 31.

[205]) Siehe die Dritte Beilage N. 37.

[206]) Et in postmodum Abbo, patricius condam, similiter pro causa Massiliense sancte Marie et sancti Victoris, in beneficium concessit. Et sic dixerunt, quod ipsi Ansemundo, vicedomino Massiliense, ibidem descriptionem ad partes sancti Victoris Massiliensis facere viderunt. Et ipsum poleticum ipse episcopus, in ipsorum presentia, ibidem ostendit ad relegendum. Cart. S. Vict. I, 45. N. 31. — Über die Bedeutung des Ausdrucks: pro causa Massiliense sancte Marie — in beneficium concessit siehe G. Waitz, D. VG. IV², 184 Anm. 2.

auf Befehl des Patrizius Abbo das Landgut auf den Namen der oben erwähnten Kirche eingeschrieben; auf Grund einer Zustimmung und ausdrücklichen Auflassung des Patrizius Abbo habe er zugleich die Villa von der Kirche zum Niessbrauch erhalten und sämtliche Einkünfte erhoben“ [207]). — Diese Ausführungen dürften zeigen, dass der Vicedominus Ansemundus nicht ein Beamter der Kirche, sondern des Patrizius gewesen ist. Im ersteren Falle hätte zwar die Kirche ihrem eigenen Diener ein Benefizium durch Vermittlung eines Dritten verliehen, ein Verfahren, das zwar nicht ausgeschlossen, aber doch sehr unwahrscheinlich ist. Auch die Funktionen, die der Vicedominus im vorliegenden Falle ausübt, sind unserer Behauptung günstig. Die Descriptio sollte, wie mir scheint, eine staatliche Garantie sein und der Eigentümerin das übertragene Gut sichern; sie musste also wohl durch einen Gehülfen des Statthalters ausgefertigt werden. — Die vorgetragene Ansicht wird gestützt durch ein Zeugnis jüngeren Datums. Im Beginn des neunten Jahrhunderts, zu einer Zeit, da der Patriziat dem Komitat gewichen war, wird ein Vicedominus, der, ebenso wie Ansemund, eine Descriptio verfasst, ausdrücklich als gräflicher Beamter bezeichnet [208]). Dies spricht gewiss für die Existenz eines patrizialen Vicedominats.

Dieser Vicedominus war meines Ermessens ein öffentlicher Vertreter des Statthalters, und nicht, wie der gleich-

---

[207]) Et ipsi viderunt et cognitum habuerunt quando Ansemundus vicedominus, per ordinationem Abbonis, patricii condam, ad partes supradicte aecclesie descripsit, et ipsam villam, per consensum Abbonis patricii vel cessionem ad partes supradicte ecclesie, habuit, et omnem inde censum recepit. Cart. S. Vict. I, 46. N. 31.

[208]) Discriptio mancipiorum de villa ecclesie nostre Marciana, Massiliense, que facta est temporibus vir illustri Eldeberto comite, per suo misso Nortaldo vicedomino. Cart. S. Vict. I, 309. N. 291. — Die Herausgeber setzen die undatierte Descriptio circa 814. l. c. Index Chronol. Chartarum I, 101. Mit Recht; denn die Liste weist dieselben Abgaben auf, wie das 814 verfasste Polypt. Vuadaldi. Ibid. II, 633—654.

namige Wirtschaftsverwalter[209]), ein Privatdiener seines Herrn. Die Funktionen, die wir ihm nachweisen können, geben allerdings über seinen Charakter keine unbedingte Gewissheit; denn die öffentliche Registrierung eines Besitzstandes konnte vielleicht der Patrizius auch durch einen seiner privaten Gehülfen vornehmen lassen. Doch wenn wir sehen, dass in dem benachbarten Septimanien seit Ende des achten Jahrhunderts Vicedomini als öffentliche Beamte des Statthalters gefunden werden[210]), dann liegt die Vermutung nahe, auch der provenzalische Vicedominus habe dieselbe Stellung eingenommen. Vielleicht ist gerade aus der Provincia der Vicedominus nach Septimanien gekommen, als dieses Land in den fünfziger Jahren des achten Jahrhunderts den Franken zufiel[211]); denn die westgothische Verfassung scheint einen derartigen Funktionär nicht gekannt zu haben[212]). — Auch die Ansicht, die ich mir über die örtliche Verteilung des patrizialen Vicedominats bilde, passt am besten auf ein öffentliches Unterbeamtentum. In jedem Gau dürfte ein Vicedominus gewaltet haben. — Es gab jedenfalls eine Mehrzahl von Vicedomini. Wenn der Vicedominus Ansemund unter ausdrücklicher Erwähnung seines Sitzes Marseille aufgeführt[213]) wird, so sollte ihn doch wohl diese nähere Bezeichnung von Kollegen unterscheiden, die in anderen Städten des

---

[209]) Oben S. 41.

[210]) Annis 791—852. W. Sickel, Zur deut. Verf.-Gesch. des M. A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 561—562 Anm. 1. — Italien kommt für uns nicht in Betracht; dort lassen sich Vicedomini als öffentliche Beamte erst seit dem neunten Jahrhundert nachweisen. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 29 f. § 225. Vgl. ibid. I, 231. 239. II, 12 f. § 120. 126. 218 f.

[211]) H. Hahn, Pippin S. 141 f. L. Oelsner, Pippin S. 339 f. (Jahrb. der deut. Gesch.)

[212]) Der Vicedominus findet sich nicht in den „Collectaneen zum Westgothenrecht" von F. Dahn, Könige VI, 1; 585 f.

[213]) Ansemundo, vicedomino Massiliense. Cart. S. Vict. I, 45. N. 31.

Landes sassen[214]). Und zwar mag über jeden Pagus ein Vicedominus gesetzt gewesen sein. Wir haben früher gesehen, dass die Gliederung in Pagi sich weder mit den römischen Civitates, noch mit den kirchlichen Diözesen vollständig deckte[215]). Eine derartige selbständige Einteilung wird gewiss auch einem selbständigen Bedürfnis seine Entstehung verdankt haben, also doch wohl einem Verwaltungs-Bedürfnis, und so mag sich denn im Pagus der vicedominale Unterbezirk darstellen. Es hätte dann, entsprechend der Zahl der Gaue[216]), gegen zwanzig Vicedomini gegeben.

Wir leugnen demnach die Identität des patrizialen und des güterverwaltenden Vicedominus. Doch dürfte die Übereinstimmung des Namens auf eine ursprüngliche Verwandtschaft hindeuten; der patriziale Vicedominat wurzelt vielleicht in dem älteren[217]) Wirtschaftsamte. Der Patrizius hatte in seiner ersten Zeit eine grosse Gutsverwaltung zu besorgen, da er mehrmals die Aufsicht über das provenzalische Papstgut zu führen hatte[218]). Hierbei waren ihm wohl Vicedomini behülflich. Wir wissen zwar nicht vom Patrizius, aber doch vom arlesischen Erzbischof, dass er in gleicher Stellung einmal das Patrimonium Petri durch seinen Vicedominus verwalten liess[219]). Man könnte

---

[214]) Ein 618 zu Arles thätiger Beamter namens Ninfidius, der ganz allgemein als „princeps civitatis“ bezeichnet wird, dürfte desgleichen ein patrizialer Vicedominus gewesen sein. Vita S. Rusticulae c. 3 § 18. AA. SS. Boll. 11. Aug. II, 661. — Das Jahresdatum 618 ergibt sich aus ibid. c. 4 § 27, S. 662, womit vgl. S. 657 N. 6. — Ninfidius war kein Patrizius; denn damals war die Provincia nicht geteilt, und Hauptstadt der vereinigten Provincia war nicht Arles, sondern Marseille. Oben S. 25. 58. Vgl. auch die Dritte Beilage N. 31.

[215]) Oben S. 26.

[216]) Oben S. 26.

[217]) W. Sickel, Zur deut. Verf.-Gesch. des M. A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 538. Mommsen, Ostgoth. St. NA. XIV, 465 Anm. 2. Vgl. oben S. 41.

[218]) Ep. Arelat. Gen. N. 49. MG. Ep. III, 73. Greg. I. Reg. III N. 33. VI N. 6. V N. 31. MG. Ep. I, 1; 191. 385. 312.

[219]) Greg. I. Reg. VI N. 53. MG. Ep. I, 1; 428.

annehmen, der Patrizius habe die Wirtschaftsbeamten, deren er so bedurfte, zugleich zur Besorgung öffentlicher Geschäfte verwendet. Dies wäre eine ähnliche Kumulation der Befugnisse, wie sie der italienische Vicedominat im neunten Jahrhundert erfahren hat[220].

Über den Umfang der vicedominalen Kompetenzen können wir nur Vermutungen aufstellen. Der Vicedominus vollzog wohl in seinem Bezirke sämtliche Amtsgeschäfte; denn der Patrizius hat kaum eine Teilung vorgenommen, sodass er etwa seiner persönlichen Behandlung die wichtigsten administrativen und richterlichen Sachen vorbehalten und nur die geringeren Geschäfte seinen Gehülfen übertragen hätte. War er doch mehrmals zugleich anderwärts Statthalter[221]; es war ihm sogar möglich, am Hofe des Königs zu bleiben und die Provincia nur vorübergehend zu besuchen[222]. Schlimm hätte es da um die Erledigung der öffentlichen Geschäfte gestanden, wenn sich die Unterbeamten nur auf einen Teil der patrizialen Funktionen hätten beschränken müssen. — Da wir in Marseille, der Residenz des Patrizius, einen Vicedominus vorfinden[223], so müssen wir annehmen, dass das ganze Land in Vicedominate ohne Rest aufgeteilt war, dass der Patrizius kein Gebiet ausgeschieden und seiner direkten Verwaltung unterstellt hat, sondern nur eine allgemeine Oberregierung übernahm.

---

[220]) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 29. § 225.

[221]) Nicecius war zugleich „in urbe Arverna, Rutena atque Ucetica dux" und Rector Provinciae Massiliensis. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 18. 43. IX c. 22. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 337. 354. 380. — Siagrius scheint zugleich Statthalter von Albi und Provence gewesen zu sein: „Comitatus dignitatem apud Albige gessit, necnon et apud Massiliam judiciariam potestatem diu exercuit". „Siagrius autem Massiliae gubernacula et Albiensium comitatum annis plurimis administravit." Vita S. Desiderii c. 1. 2. Migne. Patrol. lat. 87 col. 219. 221. — Vgl. auch oben S. 61.

[222]) Es ist Desiderius. Vita S. Desiderii c. 4. Migne, Patrol. lat. 87 col. 223.

[223]) Oben S. 65. 58.

Der Patrizius und seine Vicedomini besorgten wohl den ganzen Umfang der Regierungsbefugnisse. Den Organen der römischen Stadtverfassung wäre somit die bisher geübte öffentliche Thätigkeit[224]) verloren gegangen und nur die Aufgabe verblieben, Privatgeschäfte der Bürger in die Gemeindeprotokolle aufzunehmen, sowie zum Ersatz verlorener Urkunden einen Appennis zu erteilen[225]). Ob und wie lange in dieser verkümmerten Gestalt die Kurie sich hier erhalten hat, wissen wir nicht, da Zeugnisse fehlen. Bezeichnungen, die auf das römische Gemeindewesen Bezug nehmen, sind als solche erwiesenermassen ohne zwingende Beweiskraft: die technische Bedeutung der Worte hat sich erweitert und ist abgeblasst; die Formeln werden mechanisch weitergeschrieben, auch wenn die Institution, deren sie erwähnen, längst verschwunden ist. Wenn wir daher in der merowingischen Provincia Senatoren finden[226]), so ziehen wir aus diesem Worte keinerlei Schlussfolgerung[227]); denn wir wissen, dass zu jener Zeit „Senator“ nicht bloss den Kurialen, sondern ganz allgemein den vornehmen Provinzialen bezeichnete[228]). Und wenn in Urkunden des achten[229]), ja noch des elften Jahrhunderts[230]) die tech-

[224]) Oben S. 12—15.

[225]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 197 f. v. Bethmann-Hollweg, German. Roman. Civilprozess IV, 416 f. K. Zeumer, Ersatz verlorener Urk. im fränk. Reiche, in Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. I, 90—100.

[226]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 9. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 254. Vita S. Consortiae c. 1. AA. SS. Boll. 22. Juni V, 214.

[227]) Wie Raynouard, Hist. du droit municipal en France I, 341 f. — Für die Provence speziell vgl. ibid. II, 172—176. 190—199. Die weiteren dort aufgeführten Beweise werden widerlegt durch den Gang meiner Darstellung, die dasselbe Material mitverwertet, aber anders deutet.

[228]) Hegel, Städteverf. v. Italien II, 350—351. Anhang IV.

[229]) Anno 781. Cart. S. Vict. I, 111 N. 83: Veräusserungen können gesichert werden „aut scripturis, aut gestis, aut testibus“.

[230]) Anno circa 1030: Cum temporibus liqueat antiquioribus donationem cunctam sine ulla titulatione valuisse, —, modernis tamen temporibus legalibus edictis constat aliter stabilitum, nullam donationem

nische Formel „gestis alligatum“ wiederkehrt, so vermuten wir, diese Wendung sei einer veralteten Vorlage entnommen, und wir können in der That nachweisen, dass der Schreiber unter den gesta nicht mehr die Munizipalakten, sondern ganz allgemein schriftliche Protokolle verstanden hat[231]). — Im achten Jahrhundert haben die römischen Stadtämter[232]) wohl kaum noch in der Provincia

---

videlicet sine litteralibus gestis valere sanccitum. Quocirca ego Willelmus et ego Fulco donamus aliquid gestis alligatum —. Cart. S. Vict. I, 27. N. 21. — Saec. XI.: Ante tempus legis istius, donationes queque valuerunt, si gestibus non fuerint colligate. Cart. S. Vict. I, 81. N. 55.

[231]) Cart. S. Vict. I, 27 N. 21, wo der Vorgang des „gestis alligare“ identifiziert wird mit einer gewöhnlichen schriftlichen Aufzeichnung (litteralibus gestis sanccitum). — Über die Fortdauer des veralteten römischen Formelwesens im benachbarten Nîmes bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts vgl. F. Martel, Ét. sur l'enreg. des Actes dans les Gesta Municipalia S. 126—129.

[232]) Einige Ansichten über die Fortdauer der Munizipalverfassung will ich noch erwähnen, weil sie zum Teil auf provenzalische Verhältnisse sich stützen. L. Clos, Rech. sur le Rég. Municip. dans le Midi de la France, in Mém. présentés par divers Savants à l'Acad. IIe Serie t. III, 229 f. meint, die römische Kurie habe sich unter der Form einer Curia comitis erhalten, die Gemeindeordnung sei in die Gerichtsverfassung übergegangen. Bewiesen ist die Ansicht nicht. — E. Glasson, Hist. du droit et des inst. de la France V, 139 f. schliesst aus der Gleichartigkeit der Konsulate des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, dass sie derselben Wurzel, d. i. dem römischen Munizipalwesen, entwachsen sind. Eine derartige Übereinstimmung wird meines Ermessens richtiger durch gegenseitige Nachahmung erklärt, als durch ein unabhängiges Einzelentstehn aus demselben Keim heraus. — E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. I, 284—324 sucht einen Zusammenhang zwischen dem römischen und dem mittelalterlichen Städtewesen herzustellen, indem er die Fortdauer munizipaler Amtsbezeichnungen betont und eine Übereinstimmung in der beiderseitigen Organisation annimmt. Doch erweisen nach der oben im Text vertretenen Ansicht die blossen Titel nicht auch schon die Existenz der Institutionen selbst, und was das zweite Argument anbelangt, so vermag ich eine irgendwie bedeutsame Ähnlichkeit des provenzalischen Konsulats mit der römischen Stadtverwaltung nicht zu entdecken, weder in der äusseren Form, noch im Umfang der Befugnisse.

bestanden, wie denn ein Appennis des Patrizius Abbo aus dem vierten Jahrzehnt nicht in einer Kurie, sondern im Vollgericht ausgestellt wird[233]).

Der Patrizius war der einzige Träger der Amtsgewalt innerhalb der Provincia[234]); die Vicedomini waren seine Diener, mittels deren er die ihm allein zustehende Thätigkeit zur Ausführung brachte. Seine Befugnisse hatten denselben Inhalt, wie die seiner Kollegen, der Grafen und Herzöge. Dieselbe Bestallungsformel diente dem Comes, dem Dux und dem Patrizius[235]), woraus wir ersehen, dass dem Statthalter der Provincia die Sorge für

---

[233]) Cart. S. Vict. I, 44. N. 31. Vgl. K. Zeumer, Ersatz verlorener Urk. im fränk. Reiche. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. I, 100—110. — Der Gebrauch des fränkischen Ersatzverfahrens ist allerdings kein zwingendes Argument gegen die Existenz einer Kurie, wie Formulae Andecavenses N. 1. 2. 31—33. MG. LL. Formulae S. 4. 14—15 erweisen könnten. Vgl. v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 417 Anm. 64. K. Zeumer, Über die älteren fränk. Formelsamml. NA. VI, 92—94. Hegel, Städteverf. v. Italien II, 354—356.

[234]) Ich spreche immer nur von der ursprünglichen Provincia, die bis zur Durance reichte. Oben S. 22—24. Aus einer Stelle des Testamentum Abbonis v. J. 739 Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 372. N. 559 könnte man vielleicht schliessen, dass die Provincia im weiteren Sinne, also das Land bis nach Vienne und Grenoble hin, damals dem Patrizius unterstand. Es heisst dort: Colonica in ipso pago Viennense, —, ubi faber noster Maiorianus mansit, et filius eius Ramnulfus de Blaciaco, quem incontra Ardulfo per iudicio Agnarico patricio evindicavimus. Sollte Ramnulfus schon zur Zeit der Vindikation im Gau von Vienne sesshaft gewesen sein, dann wäre erwiesen, dass der Patrizius dort gebot. Doch kann der Hörige auch erst nachträglich aus der Provincia Massiliensis nach dem Pagus Viennensis verpflanzt worden sein. (Einer derartigen Verpflanzung wird in demselben Testamente erwähnt. l. c. S. 374.) — Ein einziger Statthalter hätte jedenfalls einen so grossen Regierungsbezirk nicht verwalten können. — Ein Graf von Vienne lässt sich Fredeg. Chron. Cont. cap. 35. MG. SS. Rer. Merov. II, 183 nachweisen, allerdings erst im Jahre 753, in einer Zeit, da auch die Provincia Massiliensis sehr wahrscheinlich in eine Vielheit von Grafschaften bereits geteilt war. Siehe unten S. 114.

[235]) Carta de ducato et patriciatu et comitatu. Marculfi Form. I N. 8. MG. LL. Formulae S. 47.

Recht und Gerechtigkeit, die Hebung der Staatseinnahmen, die Führung des Heeres in Kriegszeiten unterstanden[236]).

Die wichtigste Aufgabe war die Rechtsprechung. Ungewiss bleibt, ob neben dem Patrizius und seinen Vicedomini noch ein Richterstand unter dem Namen des Skabinats gewaltet hat, dessen Funktion die Vertretung des Statthalters im Gericht gewesen wäre. Da diese Frage, eine Vermutung J. Fickers, nur im Zusammenhang mit der karolingischen Verfassung erörtert werden kann, so wollen wir unnütze Wiederholungen vermeiden und diesen Punkt erst später besprechen[237]).

In der Provincia dürfte eine zwiefache Gerichtspraxis[238]) geherrscht haben, insofern wohl beide Nationalitäten sich ihr besonderes Verfahren bewahrt haben. Über die Römer richtete und urteilte die Obrigkeit selbständig; bei den Franken verfügte sie nur über den Rechtsbefehl, das Urteil stand bei der Gemeinde. Da die Franken wahrscheinlich die verschwindende Minderheit bildeten, so fand ihr Brauch selten Verwendung. Hieraus mag man sich erklären, weshalb in den spärlichen Nachrichten, die wir über das Gerichtswesen der Provincia besitzen, nur das römische Verfahren geschildert wird; der Beamte spricht in den Quellen ohne Mitwirkung anderer Personen das Urteil und ist an Niemandes Vorschlag gebunden.

Im sechsten Jahrhundert rühmt Ven. Fortunatus dem Statthalter von Marseille Bodegisil die Unparteilichkeit seines Urteils nach und die Fähigkeit, auch die verwickeltsten Sachen mit juristischem Scharfblick zu entscheiden[239]). — Albinus, einer seiner nächsten Nachfolger,

---

[236]) G. Waitz, D. VG. II, 2³; 27 f.

[237]) Siehe unten S. 130 f.

[238]) Für die folgende Darstellung vgl. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. VI, 1—86. Siehe auch H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 224—225.

[239]) Justitiam pauper numquam te iudice perdit, nec poterit pretio vertere vera potens. non ligat inmunem, non soluit poena nocentem,

wurde für schlechte Rechtspflege vom Könige gesühnt[240]; die Strafe erfolgte nicht etwa, weil er persönlich ohne Einhaltung der Formen das Urteil selbst gefällt, sondern weil er ungerecht erkannt hatte[241]. — Ein Patrizius des siebenten Jahrhunderts „erledigte die ihm übertragenen Gerichtssachen in der Weise, dass er mehr ein Priester, denn ein Richter zu sein schien"[242]. — Dass selbst in Privatsachen die römischen Unterthanen keinen Anteil an der Urteilsfindung hatten, erweist das Testament des Abbo vom Jahre 739, in dem ein Höriger auf Grund eines patrizialen Urteils vindiziert wird (per judicio Agnarico patricio)[243]. — Der Patrizius ist also, wie wir annehmen, in den römischen Fällen selbsturteilender Richter[244].

Wir wissen[245], dass noch in anderen Gegenden des

nil persona capit si sua causa neget. — Qui patrias leges intra tua pectora condens inplicitae causae solvere fila potes. Ven. Fort. VII N. 5 Vers 25 f. 35 f. MG. AA. IV, 1; 157.

[240]) (Albinus) quatuor milia solidorum archidiaconem condemnavit; quod in praesentia regis Sigiberti veniens, quadrupla satisfactione, insequente Jovino, conposuit. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 43. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 178.

[241]) W. Sickel, l. c. Anm. 238, S. 29.

[242]) Sed idem (sc. Bonitus) caussas sibi commissas ita peroravit, ut iam non ut Judex, sed ut Sacerdos fore videretur. Vita S. Boniti I § 4. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352.

[243]) Ramnulfus de Blaciaco, quem incontra Ardulfo per judicio Agnarico patricio evindicavimus. Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 372. N. 559. — Das Urteilfinden (iudicium) wird also hier dem Patrizius zugeschrieben. Die fränkischen Urkunden und Formeln unterscheiden im allgemeinen deutlich zwischen Urteil (iudicium) und Rechtsgebot (iussio). H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 226.

[244]) Wenn Bischof Theodorus von Marseille, also ein Römer, sein Erscheinen vor dem Königsgericht nach germanischem Brauch durch fidejussores verbürgen muss, so wird aus diesem teilweisen Anschluss an fränkische Gerichtsformen nicht der weitgehende Schluss gezogen werden, das römische Verfahren sei überhaupt dem germanischen gewichen. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 12. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 332. P. Roth, Beneficialwesen S. 97—98. Anm. 214.

[245]) W. Sickel, l. c. Anm. 238, S. 24 f. Vgl. auch J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 232 f. § 540 f.

Merowingerreiches römisches Beamtengericht und fränkisches Schöffengericht nebeneinander bestanden haben. Doch im Laufe der Zeit bildete sich das Beamtengericht allenthalben zum Schöffengericht um. Der juristische Beirat, mit dem sich rechtsunkundige Statthalter in römischen Fällen umgaben, erhielt schliesslich das Recht, an seinen Urteilsvorschlag den Vorsitzenden zu binden, und wandelte sich so in ein Schöffenkolleg. Die Entwicklung gelangte in den verschiedenen Gegenden bald früher, bald später zum Abschluss; in der Provence geschah wohl dieser Schritt sehr spät. Wird doch noch im Testament des Abbo vom Jahre 739 ein selbständig gefälltes Urteil des Patrizius Agnaricus erwähnt[246]). Erst seit 780 lässt sich dann hier der fränkische Gerichtsbrauch nachweisen[247]) und findet fortan ausschliessliche Verwendung.

Weshalb dieser Wechsel erst in jener Zeit eintrat, lässt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erschliessen. Solange der Statthalter des römischen Landesgesetzes kundig war, sprach er den Römern selbständig das Recht; er bedurfte keines Beirates, der ihm das Recht materiell gefunden hätte; jeder Anlass und jede Möglichkeit fehlten, das römische Beamtengericht in ein fränkisches Schöffengericht umzuwandeln. Derart lagen in der Provincia die Verhältnisse. Von einigen Patriziern wird ausdrücklich erwähnt, dass sie im Codex Theodosianus unterrichtet waren[248]). Und wie sie, so mögen auch die anderen römische Gesetzeskenntnis sich angeeignet haben. Stammten sie doch meistens aus der einheimischen Bevölkerung[249]), in der noch am Ende des sechsten Jahr-

---

[246]) Anm. 243.

[247]) Siehe unten S. 129.

[248]) (Desiderius) legum Romanarum indagationi studuit. Vita S. Desiderii c. 1. Migne, Patrol. lat. 87 col. 220. (Bonitus) Theodosii edoctus decretis. Vita S. Boniti I § 2. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352.

[249]) Auf eine einheimische Herkunft der Patrizier weist das wiederholte Tragen derselben griechischen Namen, für die man eine provinzielle

hunderts die juristische Ausbildung so allgemein gepflegt wurde, dass ein Sklave von Marseille auf die Auslegung des Codex Theodosianus sich verstand[250]). Ihre Gehülfen, die Vicedomini, wurden wohl erst recht aus dem Lande selbst genommen.

Im achten Jahrhundert dürfte, wie schon bemerkt, das fränkische Verfahren Allgemeinbrauch geworden sein. Anlass hierzu boten vielleicht im vierten Jahrzehnt eine neue Einwanderung von Franken und die Einsetzung ausländischer Statthalter. Fredegars Fortsetzer berichtet, Karl Martell, der ewigen Unruhen und Verrätereien Burgunds und der Provence müde, habe auf zwei Heeresfahrten treuergebene Leudes dort zurückgelassen[251]) und seine Beamten bis nach Marseille und Arles hin ernannt[252]). Ein mächtiger Nachschub von Franken mag sich damals in diese Gegenden ergossen und dauernd niedergelassen haben[253]). Eine starke Mischung der Bevölkerung verlangte aber von den Beamten eine gleiche Beherrschung des römischen und nicht

---

Vorliebe haben mochte: Dinamius; auch Nimfidius. Siehe die Dritte Beilage N. 22. 27. 28. 37 und Anm. 214. — Auf eine derartige Herkunft weist ferner das häufige Verbleiben im Lande auch nach Ablauf der Amtszeit. Siehe in der Dritten Beilage N. 20. 22. 28. — Dass der Patrizius Abbo in der Provincia begütert war, zeigt sein Testament. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 370 f. N. 559.

[250]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 46. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 180.

[251]) Anno 733: Carlus princeps regionem Burgundie sagaciter penetravit, fines regni illius leudibus suis probatissimis viris industriis ad resistendas gentes rebelles et infideles statuit, pace patrata, Lugdono Gallia suis fidelibus tradidit. Fredeg. Cont. c. 14. MG. SS. Rer. Merov. II, 175. Dass der Chronist unter Burgund die Provincia miteinbegreift, beweist Anm. 252. Vgl. P. Roth, Beneficialwesen S. 305 Anm. 117. Waitz, D. VG. III², 17 f.

[252]) Anno 736: Carlus dux, commoto exercitu, partibus Burgundie dirigit, —, usque Marsiliensem urbem vel Arlatum suis judicibus constituit. Fredeg. Cont. c. 18. MG. SS. Rer. Merov. II, 176. — Vgl. Testamentum Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 377 N. 559. Th. Breysig, Die Zeit Karl Martells S. 75. 77—82 (Jahrb. der deut. Gesch.).

[253]) Waitz, D. VG. III², 17 f.

minder des germanischen Rechtes, um zufriedenstellende Urteile fällen zu können[254]. Besonders mit dem römischen Landesgesetze aber mochten die Richter oft nicht vertraut sein, da sie nun, wie unsere Nachricht vermuten lässt, dem Ausland entstammten. Diese Unkenntnis zwang naturgemäss die Obrigkeit, sich auch in römischen Fällen mit einem rechtskundigen Beirat zu umgeben, der dann leicht zu einem Schöffenkolleg auswachsen konnte. — Selbst angenommen, der Patrizius habe über einen stellvertretenden Richterstand, den Skabinat, verfügt[255], so zwang ihn doch seine Rechtsunkenntnis, den fränkischen Brauch zu verallgemeinern. Denn bot auch, wie J. Ficker bemerkt[256], in diesem Falle „der Brauch eines Richtens durch Stellvertreter eine genügende Abhülfe für die mangelnde Rechtskunde des ordentlichen Richters, so mochte doch eine Gestaltung als Regel unangemessen erscheinen, welche denjenigen, welcher in den Gesetzen als der eigentliche Richter vorgesehen war, von der gerichtlichen Thätigkeit ganz ausschloss“. — Um jedem Missstande zu entgehen, hätte also die rechtsunkundige Obrigkeit um die Mitte des achten Jahrhunderts auch in römischen Fällen der fränkischen Trennung des Verfahrens sich angeschlossen; sie hätte das Urteil durch juristisch Gebildete finden lassen und sich auf den Richterspruch beschränkt. — Karl Martell hat zugleich auf den erwähnten Heereszügen wahrscheinlich den Patriziat beseitigt und durch den Komitat ersetzt[257]. Demnach hätte sich die Ordnung des Gerichts und der Verwaltungsorgane zur selben Zeit dem üblichen Verfassungsschema angepasst.

Über die anderen Befugnisse des Patrizius sind wir wenig unterrichtet. — Er besass, wie die anderen mero-

---

[254]) W. Sickel, Entstehung des Schöffengerichts. Z. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. G. A. VI, 33.

[255]) Oben S. 71.

[256]) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 233. § 540.

[257]) Siehe unten S. 114.

wingischen Statthalter, den Heerbann seiner Provinz; als Befehlshaber lässt er sich einmal während des sechsten Jahrhunderts nachweisen[258].

Ferner war ihm der Finanzbann übertragen[259]. Er hatte somit sämtliche Staatseinnahmen zu überwachen: die Grund- und Kopfsteuer, die Zoll- und Marktabgaben[260]. Die Steuer wurde gewiss zunächst in der Provincia nach römischer Art forterhoben. Auch die Franken waren ihr wahrscheinlich unterworfen[261]; denn das Ostgothenland, das sie doch wohl empfangen hatten[262], war abgabenpflichtig gewesen[263] und wird es wohl auch geblieben sein. Doch nach und nach verkümmerte das römische Steuerwesen[264]. Die Unfähigkeit der Merowinger, den komplizierten Finanzmechanismus aufrechtzuerhalten, das Sträuben der Franken gegen jegliche Zahlung, der steigende Geldmangel[265], die wachsende Unsicherheit mögen Schuld daran getragen haben. Ein Teil der Abgaben ging wohl in Privathände über[266]. Die Grossbesitzer hatten in römischer Zeit auf ihren Gütern die öffentlichen Kontributionen einzutreiben[267]; sie haben wohl die Lockerung der Staatsgewalt benutzt und diese Leistungen fortan für sich erhoben[268]. Auf einen solchen Vorgang deutet,

---

258) Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 30. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 345.

259) Marculfi Form. I N. 8. MG. LL. Formulae S. 48.

260) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 234 f.

261) G. Waitz, D. VG. II, 2³; 275 f. F. Dahn, Zum merow. Finanzrecht. Germanist. Abh. z. 70. Geburtstag. K. v. Maurer S. 345—363.

262) Oben S. 27.

263) v. Beth.-Hollweg, Civilprozess IV, 263.

264) W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränk. Reiche. Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst XV, 152.

265) M. Prou, Monnaies Mérov. Introd. S. 11. 105. H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 82 f.

266) Nach F. Dahn, l. c. Anm. 261, S. 347 Anm. 4 erst seit circa 900.

267) Oben S. 40.

268) Eine derartige Entwicklung wurde wohl erleichtert durch die Gewohnheit der römischen Grundherren, die Staatssteuer ihrer Kolonen einfach aus der Pachtsumme zu erlegen. O. Seeck, Schatzordnung Diocletians. Z. f. Social- u. Wirthschaftsgesch. IV, 315.

so haben wir angenommen, das Geld-Tributum der Grundherrschaften[269]; hierauf weist vielleicht ferner der Titel von einigen privaten Wirtschaftsbeamten, die wir in der merowingischen Provincia gefunden haben; ich meine die Ordinatores und die Capitularii, deren Namensbrüder in römischer Zeit die Funktionen eines öffentlichen Steuereinnehmers zu versehen hatten[270].

Besser erhielt sich die andere Seite der römischen Finanzverfassung, das Zollwesen[271]. Die Römer hatten das Reich in einige grosse Zollgebiete geteilt; in Gallien erhoben sie die Verkehrsabgabe nicht nur an deren Aussenlinien, sondern auch im Innern dieser Bezirke an Orten mit besonders regem Handel[272]. Die Hebungsstätten der Merowinger lagen desgleichen überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfand, an der Grenze und im Binnenlande. Die merowingischen Zölle waren also Durchgangszölle; so auch in der Provence. Hier wurden sie nachweisbar in Toulon, Marseille, Fos, Arles und Avignon durch die telonearii[273] eingenommen[274]. Es waren sowohl Wasser-, wie Landzölle[275].

---

269) Oben S. 40—41.

270) Anm. 107. 109.

271) Vgl. F. Dahn, Zum merow. Finanzrecht. Germanist. Abh. z. 70. Geburtstag K. v. Maurer S. 365—373.

272) R. Cagnat, Étude Hist. sur les Impôts indirects chez les Romains S. 61.

273) „Omnis tilenariis Masiliensis“. MG. DD. I, 73. Nr. 82. Vgl. ibid. I, 60. Nr. 67. — Die telonearii waren dem Patrizius unterstellt; denn der Patrizius liess die Zölle erheben, wie MG. DD. I, 60. N. 67 beweist; vgl. ibid. I, 54. 73. N. 61. 82. Gesta Dagoberti I c. 18. MG. SS. Rer. Merov. II, 406. — Schon in spätrömischer Zeit wurden die gallischen Zölle vielleicht nicht mehr verpachtet, sondern durch Staatsbeamte direkt erhoben. F. Thibault, Les Douanes chez les Romains S. 134—136.

274) Suppl. Form. Marc. N. 1: Inmunitas. MG. LL. Formulae S. 107. — In Arles lässt sich auch in römischer Zeit eine Zollstation nachweisen. Cagnat, Et. sur les Impôts indirects chez les Romains S. 51.

275) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 238.

Die Amtsbefugnisse der merowingischen Statthalter waren hie und da eingeengt. Auf den Gebieten der Königsgüter, der Immunitäten und der übrigen Grossgrundherrschaften war ihre Thätigkeit mannigfach beschränkt.

Der Immunitätsherr[276]) richtete in allen causae minores selbst über seine freien und unfreien Hintersassen; in Civilansprüchen gegen Dritte und in Kriminalsachen übernahm er ihre Vertretung im ordentlichen Gericht. Des weiteren hatte er die öffentlichen Abgaben auf seinen Besitzungen zu erheben. Ähnliche Rechte besassen die Beamten der Königsgüter[277]). — Königliche Domänen lassen sich in der Provence zur Merowingerzeit nachweisen[278]); auch Immunitäten hat es hier gegeben, sei es auch nur auf den Besitzungen auswärtiger privilegierter Klöster[279]). Für die provenzalischen Bischöfe und Grossen sind uns allerdings aus dieser Zeit keine Immunitätsverleihungen erhalten; ein Privileg des Westgothenkönigs Alarich II. für die Kirche von Arles gewährte nur Befreiung von Steuerlast[280]).

Immunitäten sind hier kaum so begehrt worden, wie im Norden. Die wichtigsten Rechte, welche die Immunität verlieh, waren wahrscheinlich schon vordem in den Besitz der südgallischen Grundherrschaften gelangt[281]). Sie besassen allem Anscheine nach nicht bloss ein ausgedehntes Strafrecht über ihre unfreien und halbfreien Bauern, sondern auch eine gewisse Polizeigewalt über ihre freien

---

276) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 287—302.

277) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 290.

278) MG. DD. I, 6. N. 3. Auch I, 154. N. 36. — Greg. Tur., In Gloria Confessorum c. 70. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 789.

279) So von S. Denis. MG. DD. I, 5. N. 3.

280) (Alaricus) dati firmitate praecepti ecclesiam in perpetuum tributis fecit inmunem. Vita C. Caesarii I c. 20. MG. SS. Rer. Merov. III, 464. Doch ist diese Stelle möglicherweise eine spätere Interpolation; siehe ibid. S. 464 Anm. 6. 456. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 288—289.

281) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 285—286. 299—300.

Hintersassen und Klienten. Es ist die Vita des hl. Caesarius von Arles, die uns einen wichtigen Beleg für diese Befugnis gibt. Der hl. Caesarius, so wird uns erzählt[282]), hatte im Einklang mit der bestehenden Ordnung des Züchtigungsrechtes verfügt, dass keiner seiner Sklaven oder freien Untergebenen mehr als neununddreissig Schläge zur Strafe erhalten solle. Bei schweren Vergehen durfte der Sünder nach einigen Tagen wieder gezüchtigt werden. Wurde ein Mann zu Tode geprügelt, dann hatte der aufsichtführende Ordinator oder Praepositus sich wegen Totschlags zu verantworten.

Je nach der Gunst der Umstände erreichten die Grundherrschaften einen grösseren oder geringeren Bestand von Rechten[283]). — Die Immunitäten und die Grundherrschaften bildeten sich mehr und mehr zu unabhängigen Privatherrschaften aus und unterhöhlten die Regierungsgewalt. Die Feudalität hat ihr staatsgefährdendes Werk fortgeführt und vollendet.

---

[282]) Hoc etiam specialius servus Dei studuit custodire, ut sive de servis seu de ingenuis obsequentibus sibi numquam extra legitimam disciplinam, id est XXXVIIII, quisquis peccans acciperet. Si vero in gravi fuisset culpa deprehensus, permittebat, ut post dies aliquod paucis iterum caederetur, hoc ordinatores praepositosque ecclesiae suae contestans, quod si quis amplius neglegentem caedi praeciperet, et pro ipsa disciplina homo mortuus fuerit, reus esset homicidii, cuius imperio factum fuerit. Vita S. Caesarii I c. 25. MG. SS. Rer. Merov. III, 466. — Vgl. P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 160.

[283]) W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränk. Reiche. Westdeutsche Z. f. Gesch. u. Kunst XV, 140—141.

Drittes Kapitel.

Die karolingische Verfassung und ihre Umbildung durch das Feudalwesen.

Das Land zwischen Mittelmeer und Durance besass während der Merowingerzeit eine sondergeartete Verfassung. Erst im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts wurden auch hier die Rechtsgewohnheiten und Ämter dem üblichen Schema angepasst. Das germanische Schöffengericht verdrängte das römische Beamtengericht[1]; die übliche Grafschaftsordnung ersetzte den Patriziat[2]. Trotzdem verliert die Gegend nicht völlig das eigene Gepräge; und als sich dann im neunten oder zehnten Jahrhundert hier die Grafschaft Provence bildete[3]) und eine weitgehende Selbständigkeit errang, da haben die politische Einheit und Abschliessung dem Lande wieder eine besondere Organisation beschert.

Seit der Teilung der karolingischen Monarchie hat dieses Gebiet den verschiedensten Reichen angehört[4]. Zunächst unterstand es Lothar I. und seinen Nachkommen, dann Karl dem Kahlen und seinem Sohne Ludwig. 879 fiel es dem Throngründer Boso zu und teilte fortan die

---

1) S. unten S. 129.

2) Siehe unten S. 114.

3) Siehe unten S. 119 f.

4) Vergl. A. Longnon, Atlas historique de la France (Text) S. 72. 74. 75. 77—79. 81—83.

Schicksale der neugeschmiedeten Herrschaft, welche seit 933 mit Hochburgund zusammen das Königreich Arelate gebildet hat und hundert Jahre später an Deutschland gefallen ist. — Diese wenn auch lockere Teilnahme an einem grösseren politischen Verbande hat die Verfassung hie und da beeinflusst; sie wird zu berücksichtigen sein.

Die Grafschaft Provence ist etwas grösser als die merowingische Provincia. Infolgedessen erweitert sich unser Forschungsgebiet: die Provence wird im Süden, Osten und Westen nach wie vor durch Mittelmeer, Alpen und Rhône begrenzt; doch im Norden schiebt sich die Scheide vor und zieht längs einer Linie, die ungefähr von Embrun nach Saint-Paul-Trois-Châteaux führt[5]).

Amtsbezirk der Provence war seit Einführung der Grafschaftsordnung der Comitatus[6]). Die Grafschaft deckt sich mit der Diözese[7]). Indessen wird diese Übereinstimmung in den allermeisten Fällen zu einer Zeit offenbar, da die ganze Provence nur noch einem einzigen Beamten unterstand[8]): die karolingische Komitatsverfassung war bereits wieder beseitigt, nur ihr Rahmen hatte sich erhalten und wurde zur Ortsbestimmung benutzt. So wissen wir nicht, ob die Grafschaftsgliederung auch damals schon durchgehends mit der kirchlichen Einteilung zusammenfiel, als sie noch administrativen Zwecken diente und nicht lediglich der lokalen Orientierung. Möglicherweise haben die kleineren Diözesen erst zu zwei oder noch mehr vereinigt das Amtsgebiet eines Grafen gebildet; als dann aber die äussere Form des karolingischen Regierungssystems inhaltlos geworden, da konnte wohl eine Fiktion auch hier den Episcopatus und den Comitatus gleichsetzen.

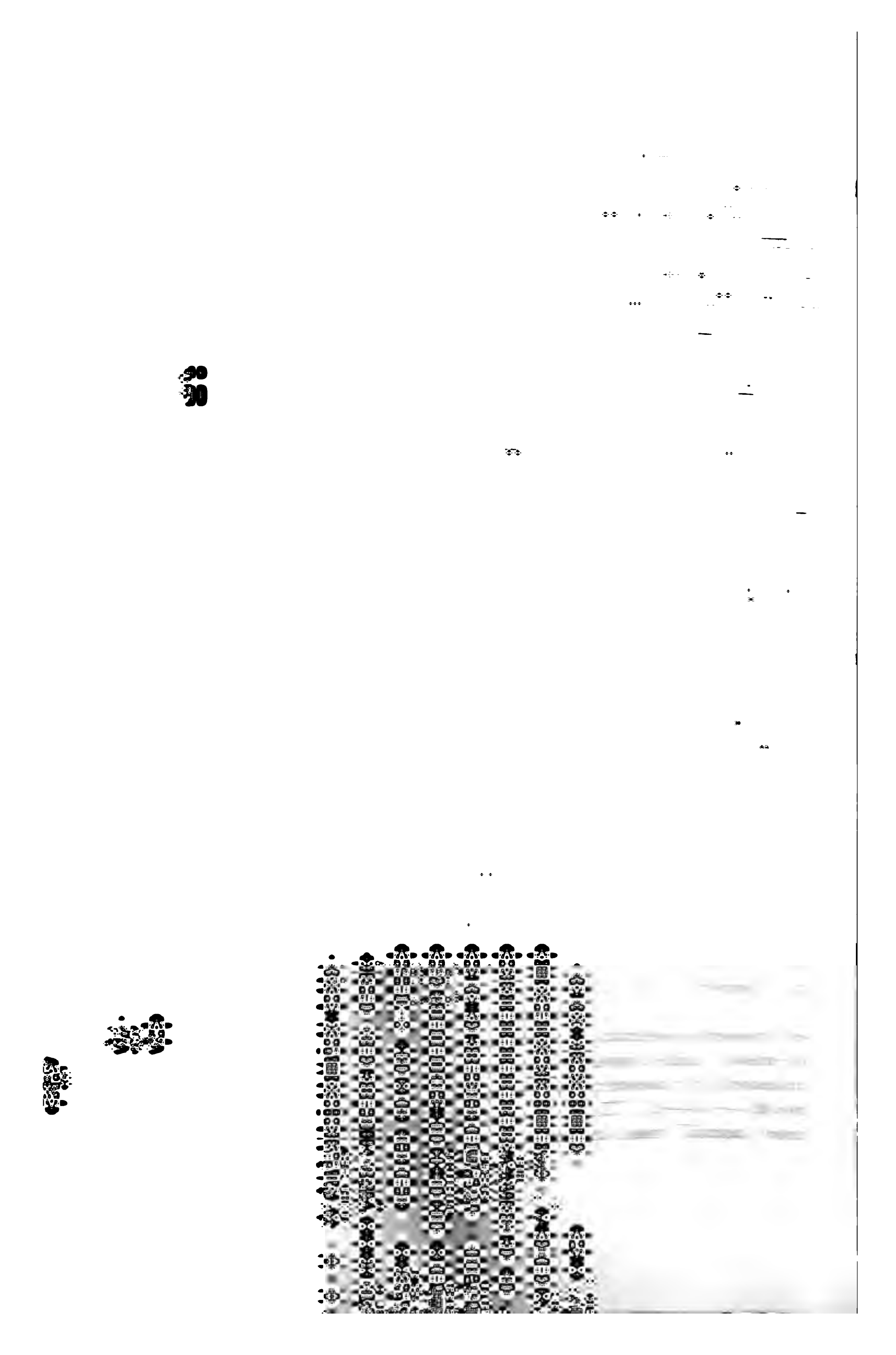
---

[5]) G. Lambert, Rég. Municip. en Provence, Introd. S. 31.

[6]) Zum ersten Male finde ich einen Comitatus im Jahre 781 erwähnt: „in comitatu Aquense." Cart. S. Vict. I, 112. N. 83. Vgl. H. Brunner, D. RG. II, 144 f.

[7]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 61—71.

[8]) Siehe unten S. 115—116. 120.



nicht lange genug, um sich dem Gedächtnis einzuprägen und zu erhalten, da die aufkommende Feudalität mit ihrer bunten Mannigfaltigkeit der Gewalten gar bald alle öffentlichen Verwaltungsgebiete durchbrach und beseitigte[15]).

Dagegen erhielt sich eine andere Einteilung in dauernder Festigkeit: es sind die durch das Zusammenwohnen der Menschen geschaffenen Bezirke, die Städte, Festungen und Villen mit ihren Territorien. Keine noch so weitgehende Zersplitterung der Herrschafts- und Besitzverhältnisse war im stande, diese natürlichen Einheiten aufzulösen. Keine Feindseligkeit vermochte sie dauernd zu zerstören, weil jede Kolonisation des Landes sie wieder schuf. Als nach der Sarazenenvertreibung die Wüsteneien neu bebaut wurden, da bestimmte der Graf den frisch entstehenden Örtlichkeiten Grenzen und Gebiet[16]).

Unter diesen Stätten des Zusammenwohnens haben wir besonders drei Arten zu unterscheiden: die Civitas, das Castrum und die Villa.

Die Civitas, auch Urbs[17]) genannt, ist oft eine ehemalige Römerstadt. Sie wurde hauptsächlich von Gemeinfreien und Rittern bewohnt[18]). Zum Schutze diente eine Mauer[19]).

---

[15]) Vgl. die Bemerkungen von A. Seignobos, Le Rég. féodal en Bourgogne S. 18 f.

[16]) „— Pontius pergens ad comitem, dixit ei: „Domine comes, ecce terra, soluta a vinculo pagane gentis, tradita est in manu tua, donatione regis. Ideo rogamus ut pergas illuc, et mittas terminos inter oppida et castra et terram sanctuariam, nam tue potestatis est eam terminare, —." Quod ille ut audivit, concessit, et continuo ascendens in suis equis perrexit. Cumque fuisset infra fines Catedre ville, cepit inquirere nomina montium et concava vallium et aquarum et foncium. Que cum audisset, misit terminos in terra sanctuaria, —". (anno circ. 993). Cart. S. Vict. I, 105. N. 77.

[17]) Cart. S. Vict. I, 3. 201. N. 1. 171.

[18]) Kap. IV passim.

[19]) Arles: Neuntes bis elftes Jahrhundert. Hist. de Lang. II² Pr. col. 292. N. 142. Cart. S. Vict. I, 192. 224. N. 164. 199. — Marseille: Elftes Jahrhundert. Cart. S. Vict. I, 85. N. 57. Gal. Christ. Instr.

Das Castrum oder Castellum ist so recht das Gebilde dieser harten Zeit[20]. Es ist die kleine, wehrhafte, oft hochgelegene Stadt, von Türmen und Wällen umschlossen, ganz zur Verteidigung eingerichtet[21]. Hier wohnte der Feudalherr mit seinen Vassallen[22] und beschützte die nächstgelegenen, manchmal an das Castrum selbst geklammerten Villen[23].

Die Villa ist das Bauerndorf[24]. Sie ist hie und da, wie schon in römischer Zeit[25], mit einer kleinen Befestigung, mit einigen Türmen versehen[26]. Manchmal ist das Gebiet der Villen in die Gemarkung eines Castrums hineingezogen[27], eine Anordnung, die sich schon auf den römischen Grundherrschaften findet[28] und wohl von dorther überkommen

eccl. Massil. I², 112. N. 18. — Apt: Sechstes bis elftes Jahrhundert. Vita S. Auspicii in Rémerville de St. Quentin, Hist. de la ville d'Apt S. 139. Mss. Bibl. Carpentras. Cart. Apt. N. 119. 20.

[20]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 58—59. Die beiden Ausdrücke werden auch für das Festungswerk allein gebraucht.

[21]) Poncius tauscht im Jahre 1069 mit S. Viktor das Kastell Vidalban gegen das Kastell Grimaldus ein; „dicens castrum illud (sc. Vidalbani) nobilissimum atque ad defensionem sui honoris aptissimum, —, simulque asserens illud (sc. Grimaldum) valencius monasterio profuturum." Cart. S. Vict. I, 579. N. 589. — „statuimus, ut — insula pontis piscatorii construeremus castrum, ut, quod nobis raptum vel furatum fuerat, retinere et recuperare possemus." (Annis 1067—1090.) Livre noir fo. 44.

[22]) Siehe unten S. 111—112.

[23]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 59.

[24]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 59.

[25]) A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften S. 49.

[26]) Anno 950. Curtis de Tresia „cum turre". Cart. S. Vict. II, 508. N. 1041. — Anno 963. Villam S. Remigii cum turribus et ecclesiis. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 104. N. 34. — Anno 952. Villa de Juncaria „cum turrem vel omnibus appendiciis suis". Chantelou, Hist. de Montmajour in Revue Hist. de Provence I, 37.

[27]) Anno 781. Castrum Nantis „cum omnibus ibidem adpertinentibus vel adiacenciis suis, hoc sunt villas, casis —, curtis". Cart. S. Vict. I, 112. N. 83. „Intra terminos de castro quem vocant Sallernas, de ipso quartone et de ipsa villa Sancti Johannis." Cart. S. Vict. I, 492. N. 488.

[28]) A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften S. 45—49. 105.

ist. Diese Eingliederung mochte veranlasst sein durch die Zugehörigkeit zum Schutzverbande des Castrums.

Vereinzelt findet sich noch der Burgus[29]). Wie Liudprand uns berichtet, ist in der Provence der Burgus „eine Vereinigung von Häusern, die von einer Mauer nicht umschlossen wird“ [30]). Es ist also die kleine unbefestigte Ortschaft.

In der Provence wohnten, wie zur Merowingerzeit, Franken, Gallo-Römer und Juden nebeneinander. Während die Juden gesondert für sich hinlebten, verschmolzen Franken und Gallo-Römer mehr und mehr; wurden sie sich doch nahe gebracht durch die Gemeinsamkeit der Religion, durch das Zusammenwohnen in den Städten[31]), durch die Ausbildung neuer Stände, der gegenüber die Rassenverschiedenheit in den Hintergrund trat. Indes ganz ohne Hemmnis vollzog sich die Verbindung beider Nationalitäten wohl erst an dem Tage, da ein Landesgesetz entstand, und nun keine Rechtsverschiedenheit mehr die Bevölkerung trennte.

So lange die Persönlichkeit des Rechtes galt, trat für die Romanen das Breviarium Alarici in Kraft[32]), für die

---

[29]) Anno 1165. In burgo S. Stephani. — Annis 1048—1061. — De villis vel burgis earum (sc. ecclesiarum). Cart. S. Vict. II, 407. N. 965; I, 393. N. 385. Vgl. ibid. I, Préf. S. 59. Anibert, Mém. hist. sur l'anc. rép. d'Arles I, 86—90. c. 4.

[30]) „Et quoniam ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant, Burgundiones a Romanis, quod est a burgo expulsi, apellati sunt.“ Liudprandi Antapodosis III. c. 44. MG. SS. III, 313. — Unter den Burgundern sind die Unterthanen des Hugo von Provence, also auch die Provenzalen, verstanden. — Vgl. über diese Stelle G. Waitz, Kg. Heinrich I. S. 234 Anm. 2 (3. Aufl.) Jahrb. des deut. Reichs; K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 146.

[31]) Ein Placitum des zehnten Jahrhunderts zu Arles wird „ante vassos dominicos, tam romanos quam salicos“ abgehalten. Cart. S. Vict. I, 308. N. 290. Es ist anzunehmen, dass diese vassi zu Arles wohnten, wie denn 1060 „vasses urbis Arelatensis“ erwähnt werden. Chantelou, Hist. de Montmajour S. 130 in Revue Hist. de Provence I. — Vgl. oben S. 27—29.

[32]) Zwei Placita der Provence im zehnten Jahrhundert nehmen

Franken die Lex Salica[33]. Ein gemeinsames Gewohnheitsrecht bildete sich in der Provence während des elften Jahrhunderts, als das Reich zerfiel und die Kleinstaaten emporkamen, in deren beschränkterem Umkreis die Gleichheit der Lebensverhältnisse allmählich eine einheitliche Norm für sämtliche Unterthanen schuf. Wenn wir den Quellen glauben dürfen, so wäre dieser Prozess erst spät zum Abschluss gelangt, dieweil noch in einer Schenkungsakte des Jahres 1095 die Geber ihren römischen Sonderbrauch betonen; doch lässt sich nicht entscheiden, ob nicht eine veraltete Formel vorliegt[34]. Das Territorialrecht war, von einigen provinziellen Eigentümlichkeiten abgesehn[35], ausschliesslich römischer Herkunft[36], worüber wir uns nicht wundern dürfen, da infolge der verhältnismässig geringen Zahl eingewanderter Franken die Lex Salica so selten benutzt wurde, dass bereits das Edictum Pistense, wenn auch übertreibend, eine allgemeine Geltung der römischen Gesetze für diese Gegenden voraussetzen konnte[37].

---

wörtlich Stellen aus dem Breviarium auf. Cart. S. Vict. I, 309. 647. N. 290. 654. — Vgl. F. C. von Savigny, Gesch. des Röm. R. im M. A. II², 111. 117; M. Conrat, Gesch. der Quellen u. Lit. des Röm. Rechts I, 38 Anm. 3.

[33]) Vidobonus „seniori suo Rostagno archiepiscopo ecclesie Arelatensis et Vuernerio amico suo et Guisberto fideli suo commendavit per suum vuadium et per ceram et setam secundum suam legem salicam, ut aliquid de rebus suis — vos carta et vestituris faciatis — ad sanctam Mariam et sancti Castori vel servientes ipsius et securi ipsas res possideant.“ Cart. Apt. N. 110. — Cart. S. Vict. I, 308. N. 290.

[34]) 1095. — „Qui professi sumus nos omnes ex natione nostra lege vivere romana.“ Cart. Lir. S. 209. N. 164. — E. Jarriand, Hist. de la Novelle 118 dans les Pays de droit écrit S. 179, mit Belegen.

[35]) E. Jarriand, Hist. de la Novelle 118 S. 256—266.

[36]) E. Jarriand, Hist. de la Novelle 118 S. 174—203. Derselbe, L'évolution du droit écrit dans le midi de la France. Revue des Quest. hist. Jahrg. 1890 S. 204 f.

[37]) E. Jarriand, L'évolution du droit écrit. Revue des Quest. hist. Jahrg. 1890 S. 205—207.

Daher wurde dann auch das gelehrte Rechtsstudium Italiens, zumal ein reger wissenschaftlicher Verkehr herrschte[38]), schon früh in die Provence verpflanzt und praktisch verwertet, wie eine 1149 in Arles verfasste Summa des Codex Justinianus erweist[39]).

Die Ausgleichung nach Nationalität und Rechtsnorm fand inmitten einer zunehmenden Isolierung des Landes statt, sodass keine fremden Elemente mehr eindringen und den ruhigen Gang der Entwicklung stören konnten.

Der völkerverbindende Handel versiegte zusehends. Die feindliche Besetzung des Mittelmeeres und der Alpen durch die Sarazenen, der mangelhafte Zustand der Verkehrswege und die Vermehrung lästiger Zollschranken im Innern, die Ausfuhrverbote der Feudalherren[40]), die wachsende Unsicherheit erschwerten zu Wasser wie zu Lande die Verbindungen[41]). Auch ward die Verschlechterung des Geldes[42]) zum grossen Übel, da nun der schwerfällige naturale Tausch überhandnahm[43]) und so die Transaktionen erschwerte. Zollexemptionen des elften Jahrhunderts nach zu schliessen[44]), erhielt sich immerhin alle Zeiten hindurch ein gewisser Verkehr, an dem wohl allerdings weniger die

---

[38]) Ein Mönch von S. Viktor zu Marseille schreibt 1065 von Italien aus an seinen Abt: „Nunc autem, quia per totam fere Italiam scholares et maxime Provinciales necnon ipsius ordinis, de quo sum, quia plures legibus catervatim studium adhibentes incessanter conspicio, — — aliquantulam huiusmodi scientiam habere desidero." Martene et Durand, Vet. Script. et Mon. ampl. collectio I col. 470 f. Vergl. H. Fitting, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft im M. A. in Ztschrft. der Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. RA. VI, 134 f.

[39]) H. Fitting, Vorläufige Mitteilungen über e. Summa codicis in provençal. Sprache. Sitzgsber. der Berlin. Akad. Jahrg. 1891 S. 763—766.

[40]) Z. B. Cart. S. Vict. II, 446—447. N. 993.

[41]) H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 88—90.

[42]) H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 79 f. 259 f.

[43]) Doch hat die Naturalwirtschaft nie völlig die Zahlung in Geld verdrängt. Z. B. Cart. S. Vict. I, 558. N. 565. Cart. Lir. S. 65. 87. 143. N. 43. 61. 111.

[44]) Cart. S. Vict. II, 25—27. N. 686. Anno 1094.

einheimischen Christen teilnahmen[45]), als die Juden und fremden Kaufleute, worunter wir insbesondere die Griechen bemerken[46]).

Zugleich mit dem Handel gingen auch die Industrie und das Handwerk zurück[47]). Auf dem Lande, wo man nur noch wenig nach gewerblichen Produkten begehrte, finden sich im wesentlichen nur Schmiede[48]), Müller[49]), vereinzelt Schuster[50]) und Gerber[51]). In der Stadt, wo noch grössere und feinere Ansprüche das Leben schmückten, mag das Gewerbe immerhin etwas mehr entwickelt gewesen sein; doch gestattet die Spärlichkeit der Quellen keinen Einblick in diese Verhältnisse. Neben den Gewerken gewöhnlicher Art, als da sind Schuster[52]), Zimmer-

---

[45]) Vereinzelt finden sich auch einheimische Kaufleute. So lässt sich im elften Jahrhundert zu Callian (Var) eine „vinea de Gontardo negotiatore" nachweisen. Cart. Lir. S. 44. N. 29.

[46]) Der Erzbischof empfängt im Beginne des zehnten Jahrhunderts portum etiam Arelatensem, tam ex Graecis quam ex aliis advenientibus hominibus. Bouquet, Rec. IX, 686. N. 18.

[47]) Die provenzalische Handwerks-Organisation, wie sie oben dargestellt wird, ist der Entwickelung des deutschen Gewerbes, wie sie von v. Below aufgefasst wird, ganz ähnlich. G. v. Below, Die Entstehg des Hdwerks in Deutschld. Z. f. Social- u. Wirtschgesch. V, 124—164. 225—247.

[48]) Vom elften Jahrhundert an: Cart. Nic. S. 29. N. 21. Cart. Lir. S. 44. 239. N. 29. 182. Cart. S. Vict. I, 129. 313. 388—389. 400. 402. 407. 501. 510. 513. 607. II, 121. auch 642. N. 102. 293. 383. 397. 400. 404. 503. 514. 519. 520. 612. 775. H 3.

[49]) 1146—1150: medietatem cuiusdam molendini, quod pro eo tenebat Bernardus molnerius. — Elftes Jhdt.: vinea de Sisfredo molnerio. Cart. Lir. S. 108. 44. N. 80. 29. — Aus der häufigen Erwähnung von Mühlen zu allen Zeiten darf geschlossen werden, dass der Müller-Stand sehr verbreitet war.

[50]) Elftes Jhdt.: vinea de Bonfilio sutori. Cart. Lir. S. 44. N. 29.

[51]) Elftes Jhdt.: Lanbertus pellicerius, de Albania, vendidit cartairata de vinea. — N. dedit braciarias istas: Asterius, Poncius Atbertus, Arnaldus pillicerius. — Vineam, quam edificavit Arnaldus pelliceus. Cart. S. Vict. I, 119. 513. N. 92. 519. 520.

[52]) Instr. N. 10.

leute[53]), Gerber[54]), Fleischer, Schmiede[55]), lassen sich als Vertreter der höheren Kunstfertigkeit nur die Goldarbeiter[56]) nachweisen. Jedenfalls blühte selbst hier erst am Ende des zwölften Jahrhunderts mit der Zunahme des Verkehrs und der Bedürfnisse die Industrie voll empor, wofür das Zuströmen neuer Arbeitskräfte zeugen dürfte[57]). Als dann fünfzig Jahre später die Stadthandwerker hie und da politische Rechte erhielten und in Zünften organisiert wurden[58]), da entfaltet sich vor unseren Augen ihre bunte Mannigfaltigkeit, und wir zählen in Arles und Marseille dreiunddreissig Korporationen, von denen die wichtigsten die Tuchmacher, Seiler, Fleischer, Schneider, Schmiede, Schuhmacher und Gerber sind[59]).

Dem Stande nach waren die Handwerker Freie oder Hörige. In der Stadt waren sie wohl zum grössten Teil persönlich frei[60]). Auf dem flachen Lande dagegen verteilen unsere Nachrichten ziemlich gleichmässig die Zu-

[53]) Anno 1153: Malusclavellus carpentarius de Nicia. Cart. Nic. S. 56. N. 42.

[54]) Elftes Jahrhundert: Silvester pelliciarius schenkt S. Viktor nahe bei Marseille gelegenes Land. — Costantius pelliciarius als Zeuge in einer wohl zu Marseille verfassten Urkunde. Cart. S. Vict. I, 61. 81. N. 40. 53.

[55]) Anno 1189: Unter den Zeugen zwei macellarii, ein faber. Rég. autogr. de l'arch. d'Arles fo. 33. L. Barthélemy, Inventaire Chronol. et Analyt. des chartes de la Maison des Baux S. 23. N. 86. — Anno 1058: Barnardus faber in der Zeugenreihe einer Schenkung Isoards, des Vicecomes von Gap. Cart. S. Vict. II, 37. N. 694.

[56]) Anno 1069: Land bei Arles dehnt sich aus usque ad furcones Andree aurificis. — Annis 1064—1079: Arbertus, aurifex et monacus Massiliensis. Cart. S. Vict. I, 188, 459. N. 160. 454. Vgl. oben S. 29.

[57]) Instr. N. 3. 10. Vgl. unten S. 170. 183.

[58]) Die Handwerkerzünfte werden zu Arles und Marseille 1247 organisiert. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 341. R. Sternfeld, Karl von Anjou S. 55.

[59]) L. c. Anm. 58.

[60]) Siehe unten S. 171. 180 f.

gehörigkeit zu den zwei Ständen. Neben Gewerbetreibenden mit freiem Grundeigen[61]) finden wir auch solche, die an die Scholle gefesselt sind und mit dem Acker zugleich verschenkt werden[62]).

Die Hörigen dienten wohl meistens ausschliesslich ihrem Herrn; zum Entgelt für diese Leistungen, deren Natur leider nicht bekannt wird, sassen sie auf steuerloser Kolonenhufe[63]). Die anderen arbeiteten für jedermann nach Belieben; sie betrieben Lohn- und Preiswerk[64]) oder

---

[61]) Elftes Jahrhundert: Terciam partem de quartairada, ad corum Sancti Michaelis, Silvester pelliciarius dedit S. Victori. — 1070: Donavit Heldebertus faber de vinea culta semodiatam unam, et de terra culta sextariatas 2. Donavit Saturninus faber semodiatas 2. — Elftes Jahrhundert: Quartarada de vinea, que dedit Tasil faber. Vinea Adelfe fabre. Cart. S. Vict. I, 61. 388. 389. 407. N. 40. 383. 404. — Auch folgende Stellen scheinen auf freies Grundeigen zu deuten. 1065—1079: quartairata, que nominant de Martino fabro. — 1038: vinea Firmini fabri. — 1025: modiatam vineo que fuit Aicardo fabre. — circ. 1050: terram Arnulfi fabro. — circ. 1050: terra Isimbardi fabri. Cart. S. Vict. I, 129. 313. 402. 501. 510. N. 102. 293. 400. 503. 514. — Elftes Jahrhundert: vinea quam plantavit Robertus faber. Cart. Lir. S. 44. N. 29. — 1066: vinea qui fuit de condam fabro nomine Petro. Cart. Nic. S. 29. N. 21. Vgl. auch Cart. S. Vict. I, 62. 188. N. 40. 160.

[62]) 814: Colonica in Caladio. Dominicus, colonus. Cogneramnus, faber. — Colonica in Mercone. Castellanus, artifex. — Circ. 1060: N. N. „dedit braciarias istas: Asterius, Poncius Atbertus, Arnaldus pillicerius." donavit braciarias istas: Stephanus Tanta filia, I; Petrus faber, I. — circ. 1050 wird verschenkt: pecia terre, que Poncius faber excoluit. Cart. S. Vict. II, 642. 643; I, 513. N. H 3. H 25. 519. 520. Vgl. auch ibid. I, 400. N. 397. — Elftes Jahrhundert: N. verschenkt Romonum fabrum cum omnia que possidet. Cart. Lir. S. 239. N. 182.

[63]) Elftes Jahrhundert. Breve de divisione de Novulas Rainelt: NN., spatla 1. denarios 12. N., galina 1. pano 1. em. Arnaldus faber. Cart. S. Vict. I, 400. N. 397. Vgl. Anm. 62.

[64]) Auf den Betrieb von Preiswerk deutet Instr. N. 10: Insuper et ipsi socularii debent esse immunes semper a prestacione usacii vel census, quem archiepiscopo consueverunt solvere vel prestare illorum coriorum, que emerint ad proprium artificium exercendum. — Dass die Handwerker auch Lohnwerk geleistet haben, bedarf wohl keines Beweises.

verdingten sich einem Grundbesitzer, dem eigene Handwerker fehlten, gegen Überlassung eines abgabefreien Feldes, das sie zu Niessbrauch oder zu Lehen empfingen[65]).

Selbst in den Zeiten des Rückgangs ernährte doch immer noch das Gewerbe seinen Mann. Die freien Handwerker zeigen schon im elften Jahrhundert, wo unsere Nachrichten anheben, eine durchgehende Vorliebe für Rebenbesitz[66]). Sollten nicht zufällig gerade nur Ausnahmen überliefert sein, so dürfte diese Vorliebe beweisen, dass der Ertrag ihrer Berufsarbeit zum Lebensunterhalte ausreichte, eines Nebenbetriebs von Ackerbau nicht bedurfte.

Die Abnahme von Handel und Industrie hob naturgemäss die Bedeutung der Landwirtschaft, da die Herrschaften nun immer mehr bestrebt waren, auf dem eigenen Boden nach Möglichkeit alles zu pflanzen, was des Leibes Nahrung Not that. Doch schlimm stand es um den Ackerbetrieb. Während des neunten und zehnten Jahrhunderts wurde die Provence durch die Normannen, die Ungarn und Sarazenen geplündert[67]). Die Sarazenen

---

[65]) Elftes Jahrhundert. — „In Morario unam semodiatam de optima vinea; Bernardus Faber ad fevum tenet; Pontius Putridus monachis dedit sancto Victori. Ibidem quartairatam de vinea, quo Goirannus dedit sancto Victori, et Bernardus faber ad fevum tenet; et istas vineas supradictas per fabrilia opera tenet.“ Cart. S. Vict. I, 62. N. 40. In jener Zeit sind allerdings bisweilen auch noch Hörige lehnsfähig. Waitz-Seeliger, D.VG. VI, 11—13. Da indessen der grundhörige Handwerker in der Provence sonst immer an die Scholle gefesselt ist, so dürfte der lehntragende Schmied ein Freier sein. Es müsste sich schon um eine Ausnahme handeln. — Die Abgabenfreiheit, deren sich die Handwerker hie und da erfreuten, ist vielleicht auch als Lohn für Leistungen ihrer Gewerbethätigkeit aufzufassen. 1253. „Item homines de Malaucena, exceptis militibus et exceptis hominibus de mestier, —, omnes alii homines de Malaucena dant quilibet annuatim dicto domino comiti unam eminam vini in vindemiis pro vineis suis.“ Polypt. du comte de Toulouse. F. u. A. Saurel, Hist. de la ville de Malaucène II P. J. 5. N. 2.

[66]) Siehe Anm. 61. 65.

[67]) J. Flach, Les Origines de l'ancienne France II, 70—72. G. Lambert, Essai sur le Régime municipal en Provence S. 136 f.

setzten sich schliesslich in den Südgebirgen des Landes dauernd fest[68]), allwo sie, so berichtet Liudprand, „nichts thaten, als wüten und vernichten“[69]). Pontius, Bischof von Marseille, klagte im Jahre 1005: „Dieses Barbarenvolk verbreitete sich über die ganze Provence, es wurde übergewaltig; es besetzte die stärksten Festungen und verwüstete alles; viele Kirchen und Klöster wurden zerstört; und die Gegenden, die vordem eine Wonne waren, wurden zur Einöde, und wo einst die Wohnstätte von Menschen stand, da hausten jetzt wilde Tiere“[70]). Mag mancher Zug in dieser Schilderung übertrieben sein, nur eine schreckensvolle Wirklichkeit konnte ein solches Bild in der Phantasie des Zeitgenossen abzeichnen. Besonders der Osten und Süden des Landes wurden von entsetzlichen Leiden heimgesucht. Der Bischof von Marseille bat im Jahre 923 den Erzbischof von Arles um Land zum Unterhalte für sich, für die Kanoniker und die kirchliche Dienerschaft, da sie infolge der beständigen Einfälle in ihrer Heimat nicht verbleiben könnten[71]). Erzbischof Odalricus

[68]) Liudprandi Antapodosis I c. 1—4. MG. SS. III, 275. Sie setzen sich fest in Fraxinetum, quod in Italicorum Provintialiumque confinio stare manifestum est. Ueber den Ort siehe E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 7 Anm. 2.

[69]) Seviunt itaque, exterminant, nil reliqui faciunt. Liudprandi Antapod. I c. 4. — Saraceni, qui — Fraxenetum inhabitabant, post labefactionem Provincialium quasdam summas Italiae partes — laniabant. ibid. II c. 43. MG. SS. III, 276. 296.

[70]) Gens barbarica in regno Provincie irruens, circumquaque diffusa, vehementer invaluit, ac munitissima queque loca optinens et inhabitans cuncta vastavit, ecclesias ac monasteria plurima destruxit; et loca que prius desiderabilia videbantur, in solitudine redacta sunt, et que dudum habitatio fuerat hominum, habitatio postmodum cepit esse ferarum. Cart. S. Vict. I, 19. N. 15. — Verwandte Züge weist die Schilderung der Vita S. Majoli auctoribus Syro et Aldebaldo I § 3. AA. SS. 11. Mai II, 668 auf: Quae gens (sc. Saracenorum) longe lateque suae caedis extendens crudelitatem, ita in solitudinem pene totam redegit regionem, ut in eremi vastitatem loca prius desiderabilia versa viderentur.

[71]) Singultuoso planctu canonicos sue ecclesie propter continuos

von Aix (928—947) war durch die Sarazenen gezwungen worden, seine Residenzstadt zu verlassen, und fand lange Zeit hindurch in Reims eine Zuflucht[72]. Als schliesslich am Ende des zehnten Jahrhunderts[73] der Feind vertrieben wurde, da musste das ganze Gebiet von Toulon neu bebaut und kolonisiert werden[74], da war Fréjus vom Erdboden verschwunden: seine Bewohner waren getötet oder hatten sich geflüchtet; die Besitztitel der Kirche waren vernichtet, ihre Rechte dem Gedächtnis der Menschen entschwunden; nur der Name des Episkopates hatte sich noch erhalten[75]. Und wie hier, so mag es auch anderwärts gewesen sein.

Sarracenorum impetus suis in locis manere non posse conquestus. Cart. S. Vict. I, 3. N. 1.

[72]) Odalricus Aquensis episcopus, qui ob persecutionem Sarracenorum a sede sua recesserat, in ecclesia Remensi recipitur ab Heriberto comite ad celebrandum episcopale dumtaxat ministerium vice Hugonis, —. Flodoardi Hist. Remensis eccl. IV c. 22. MG. SS. XIII, 579. Vgl. Gal. Chr. Novis. I, 1; 41—42.

[73]) Et sicut per Titum et Vespasianum Romanorum principes Dominus de Judaeis vindictam exercuit, ita per Wilelmum illustrissimum virum et Christianissimum Principem, meritis beati Majoli, jugum Saracenorum ab humeris Christianorum deposuit; et multa terrarum spatia, ab eis injuste possessa, ab eorum tyrannica dominatione, potenti virtute eripuit. Vita S. Majoli, auctore Odilone § 14. AA. SS. 11. Mai II, 688. Vgl. H. Bresslau, Konrad II., II, 23—29. (Jahrb. d. deutsch. Gesch.) Die Vita ist glaubwürdig; vgl. L. Traube, Abermals die Biographieen des Majolus. NA. XVII, 402—407.

[74]) Igitur cum gens pagana fuisset e finibus suis, videlicet de Fraxeneto, expulsa, et terra Tolonensis cepisset vestiri et a cultoribus coli, unusquisque secundum propriam virtutem rapiebat terram. — Cart. S. Vict. I, 104. N. 77. Vgl. auch die Anm. 109 aufgeführten Beispiele.

[75]) Civitas Forojuliensis — acerbitate Sarracenorum destructa, atque in solitudinem redacta, habitatores quoque eius interfecti, seu timore longius fuerunt effugati; non superest aliquis qui sciat vel predia vel possessiones que prefate ecclesie succedere debeant; non sunt cartarum pagine, desunt regalia precepta, privilegia quoque seu alia testimonia aut vetustate consumpta aut igne perierunt, nihil

Jetzt erst, da die Ernte nicht mehr beständig vom Feinde bedroht war, konnte der Ackerbau seinen Aufschwung nehmen. Aus den Censuslisten des Wadaldus vom Jahre 814 haben wir geschlossen, dass damals auf den Ländereien der Kirche von Marseille sehr wenig Cerealien, Wein und Öl aber überhaupt nicht mehr gepflanzt wurden[76]), und diese Zustände mögen wohl im grossen und ganzen für die Provence des neunten Jahrhunderts typisch sein. Immerhin hat die Weinkultur nie völlig geruht[77]), und auch Cerealien: Hafer[78]), Weizen und Korn[79]) werden zu allen Zeiten erwähnt. Dagegen kann

---

aliud nisi tantum solo episcopatus nomine permanente. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 535. N. 2.

[76]) Oben S. 31—32.

[77]) Weinland wird z. B. erwähnt in den Jahren 781, 817, 967, 971. Cart. S. Vict. I, 112. 191. 308. 135. N. 83. 163. 290. 107.

[78]) So in den Jahren 814, 1080. Cart. S. Vict. II, 642. 560. N. H. 11, 12. 1089.

[79]) Zum ersten Male in den Jahren 937—994 erwähnt: campus, in quo cadunt 3 modia de tritico; alius campus, in quo cadunt 7 modia annone. Cart. S. Vict. I, 192—193. N. 164.

Ueber die Form des Cerealienbaus sind wir nicht unterrichtet. Folgende Stellen deuten wohl nur auf ein Einsäen mit Winter- und Sommergetreide. Dono ecclesiam sancte Marie „cum tanta quantitate terrarum, que quattuor queant sufficere mansis ad tres sationes". Cart. S. Vict. I, 429. N. 425. Der Mansus ist keine Masseinheit. — 1010—1046: „terre —, aratro et tritico apte, quantum par bovum arare poterit in duas saciones. Ibid. I, 442. N. 437. Ueber die Bedeutung von sationes siehe Polypt. de St. Germain des Prés ed. A. Longnon I, 117.

Nach K. Lamprecht, Beiträge zur Gesch. des französ. Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert S. 33 war die Dreifelderwirtschaft über ganz Frankreich verbreitet; doch wurde dieses System nach S. 41 im Südosten sehr bald durchbrochen.

Lamprechts Buch, wohl der erste Versuch, die französische Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit in genauer Detailforschung zu ergründen, kann leider nur mit Vorsicht benutzt werden. Vgl. A. Brutails, De l'ancienne organisation de la propriété territoriale dans le Midi de la France. Examen de quelques théories de M. Lamprecht. Revue des Pyrénées et de la France méridionale III, 154—171. Die sehr abweisende Kritik erstreckt sich auf sämtliche Resultate, soweit sie

Olivenpflanzung erst im elften Jahrhundert nachgewiesen werden [80]).

Der Boden war in Hufen aufgeteilt. Die Hufe, welche seit dem Beginn des zehnten Jahrhunderts nicht mehr „Colonica", sondern „Mansus" [81]) hiess, war Streubesitz [82]) und bestand aus Ackerland, Wiesen und Reben [83]). — Die einzelnen Feldstücke, aus denen die wirtschaftliche Einheit sich zusammensetzte, wurden Campus genannt oder spezieller mit einer dem Ertragsverhältnis entnommenen Bezeichnung Modiata (Semodiata), Quartairada, Sextairada [84]). Oft war der Mansus unter mehrere Pachtbauern oder Besitzer geteilt [85]).

Eine Sonderstellung nahm die Allmende ein, das „Commune" [86]). Sie diente allgemeinem Niessbrauch, selbst

---

Südfrankreich betreffen: Dreifelderwirtschaft, bordaria, condamina, curtilus etc.

[80]) Elftes Jahrhundert: omnium olerum ortorum fenique pratorum. Cart. Lir. S. 72. N. 49. — Desgl. vom Jahre 1058: Cart. S. Vict. I, 581. N. 590.

[81]) Zum ersten Male im Jahre 909 erwähnt. A. Bruel, Rec. des chart. de l'abbaye de Cluny I, 118. N. 105.

[82]) Der mansus Isnardi besteht z. B. aus neun zerstreut liegenden Feldstücken. Cart. S. Vict. I, 512. N. 518.

[83]) Tam de manso quam de his que ad ipsum pertinent, scilicet de campis, vineis, decimis et pratis cultis et incultis, quesitis et inquirendis. Cart. Lir. S. 25. N. 17.

[84]) Siehe diese Ausdrücke im Register des Cart. S. Vict.

[85]) Der als Zinsgut ausgeliehene Mansus wird von einer oder mehreren Bauernfamilien bebaut. Cart. S. Vict. I, 136. 273. 282. 461. 573. 642. 643. 645. N. 108. 249. 258. 456. 582. 649. 650. 652. — Auch wird der Mansus oft im Laufe der Zeit geteilt. Cart. S. Vict. I, 477. II, 24. 529. N. 473. 684. 1057. Inquirentes namque quandam cartulam de sponsalicio in qua sciebant scriptum hominem qui excoluerat mansum, nomine Benedet Pela, a quo homine accepit nomen mansum Benedet Pela. Longo tempore post obitum Benedet Pela, venerunt duo successores eius qui inter se diviserunt mansum in duas partes. Unus vocabatur Salamus et alter Ferreng. Post hec mutatum est nomen mansi: una pars vocata est Salamuns, et altera Fereng. Ibid. II, 556. N. 1089.

[86]) 967: Ein Stück Land, in comitatu Avenionense in loco Marignano gelegen, consortat per uno latus viam publicam, —, de alio terram

wenn sie nicht einer Gemeinde[87]), sondern einem Feudalherrn gehörte[88]); denn dann überliess der Eigentümer der angrenzenden Stadt oder Villa die Nutzung[89]). Das Commune dürfte aus römischer Zeit überkommen sein[90]), doch fliessen die Quellen zu spärlich, um diese Fortdauer zu belegen. Ist dem so, dann hätten einzelne Gemeinden alle Zeiten hindurch sich einen Teil ihres Vermögens trotz der Plünderungen durch Fiskus, Kirchen und Grosse[91]) und trotz der Auflösung des römischen Munizipalwesens[92]) erhalten. Und es scheint, dass sie sich nicht nur Wald und Weide zu wahren wussten, sondern auch hie und da den bebauten Gemeindeacker, den die römischen Munizipien zu verpachten pflegten[93]). Wenigstens dürften die 1055 erwähnten arlesischen „vineae de fevo communale“[94]) kaum

---

communem. Auth. du Chap. d'Arles f° 13. — Terra vicinabilis mag denselben Sinn haben. (Nach Du Cange allerdings das Land, das zu den Vicinalwegen gehört.) Cart. S. Vict. I, 211. 622. II, 509. N. 182. 625. 1042. — Terras sanctuarias et terras vicinabilis. Cart. Apt. N. 127.

[87]) Siehe Anm. 94.

[88]) Die Bürger von Arles zahlen dem Grafen und dem Erzbischofe von Arles für Benutzung der Crau das „Pascherium de Crau“. Pascherium de Crau dent homines de Trencatallia comiti et archiepiscopo, sicut dant homines de Arelate, qui non sunt milites. Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 280.

[89]) Anm. 88. Sowie Roman, Mode d'acquisition et d'exploitation des biens communaux de la commune de Crottes (canton d'Embrun). Bulletin hist. et phil. du comité des travaux hist. et scientif. Jahrg. 1885 S. 92.

[90]) A. Rivière, Hist. des biens communaux en France depuis leur origine jusqu'à la fin du XIIIe siècle S. 87. 201—204.

[91]) H. Brunner, Die Erbpacht der Formelsamml. von Angers und Tours und die spätröm. Verpachtung der Gemeindegüter. Ztschrft. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. GA. V, 83.

[92]) Oben S. 68—70.

[93]) A. Rivière, Hist. des biens communaux en France S. 69 f. H. Brunner, Die Erbpacht der Formelsamml. von Angers und Tours und die spätröm. Verpachtung der Gemeindegüter. Ztschrft. d. Savigny-Stift. für Rechtsgesch. GA. V, 76 f.

[94]) Ein Feldstück habet consortes, a parte orientis et a parte

anders zu erklären sein als Gemeindereben, welche zu Lehen ausgethan sind.

Die Bodenverteilung weist eine Zunahme des Grossbesitzes auf. Die Last der öffentlichen Pflichten und die wachsende Unsicherheit entzogen wohl hier, wie anderwärts, nach und nach dem selbständigen Kleinbauern die Existenzmöglichkeit. Doch völlig ist er nie verschwunden; wir finden ihn während des elften und zwölften Jahrhunderts zu wiederholten Malen[95]), und man darf wohl annehmen, dass der Stand nicht erst damals wieder neu sich bildete, sondern bereits aus früheren Zeiten stammt.

Doch der Grossbetrieb war die Regel. Er befand sich in der Hand von Kirchen und Laien. Sein Areal war, wie in merowingischer Zeit, zersplittert. Teilweise mag der Laienbesitz nach der Sarazenenvertreibung eine abgeschlossene Grundherrschaft gebildet haben, als der Graf von Provence die weiten freigewordenen Ländereien unter seine Getreuen verteilt hatte[96]). Doch das hier geltende Successionsrecht musste jedes Eigentum zerstückeln, da sämtliche Kinder, mit Ausnahme der dotierten Töchter, erbberechtigt waren[97]). Waren auch die geistlichen Güter

---

aquilone, vineas de fevo communale; a meridie, terram archiepiscopalem; ad occidente, via puplica. Cart. S. Vict. I, 180. N. 153. — Vgl. anno circ. 460: vineta, quibus solis urbs (sc. Massiliensis) utitur, ipsa. Paullini Carmen Eucharisticum ed. Leipziger v. 525.

[95]) Als solche Kleinbesitzer darf man wohl die Cart. S. Vict. I, 35—37. 86. 121. 124. II, 85. 89. N. 27. 58. 96. 99. 739. 741 erwähnten alodarii auffassen.

[96]) Circ. 993: Pontius sagt zum Comes: Domine comes, ecce terra, soluta a vinculo pagane gentis, tradita est in manu tua, donatione regis. Ideo rogamus, ut pergas illuc, et mittas terminos inter oppida et castra et terram sanctuariam, nam tue potestatis est eam terminare, et unicuique distribuere quantum tibi placitum fuerit. Cart. S. Vict. I, 105. N. 77. — Circ. 990: Guilelmus „militiae deponens cingulum“ schenkt dem Kloster von Lérins „totam illam quartam partem quam ex Avinionensi castri territorio michi bello adquisivi —; que videlicet pars Mandans locus apellatur. Cart. Lir. S. 7. N. 3.

[97]) E. Jarriand, Hist. de la Novelle 118 S. 256 f. 350 f.

dieser Erbteilung nicht ausgesetzt, so erklärt hier die Art der Entstehung die zerstreute Lage. Der fromme Schenkungseifer und die Sehnsucht nach dem Himmelsfrieden bereicherten, angeregt durch die Vorstellungen des Kaufes und der Busszahlung[98]), das Kirchengut hier um den Teil oder das Ganze einer Villa, dort um eine einzelne Hufe, dort wieder um ein gewinnbringendes Recht. Allerdings suchte man seinen Besitz nach Möglichkeit abzurunden; man spornte die Wohlthätigkeit an, man vollzog Kauf und Tausch[99]), man gewann Privilegien, welche den Inhaber allein zum Erwerb innerhalb eines bestimmten Gebietes berechtigten[100]). Doch dieses Streben nach Abrundung vermochte wohl die einzelnen Komplexe zu vergrössern, war aber niemals imstande, sämtliche Güter in ein Ganzes zu verschmelzen. Und was so mühselig zusammengebracht war, das zersprengte dann oft in kurzer Zeit das Feudalwesen mit seinen Lehnsverleihungen.

Das Betriebssystem der provenzalischen Grossgüter erfuhr hie und da eine Änderung, die an sich wohl bedeutsam war, deren Wichtigkeit aber durch die Seltenheit ihrer Verwendung beschränkt wurde. Die Grundherrschaften der Merowingerzeit waren ohne Rest in dienende Hufen aufgeteilt[101]). Seit dem zehnten Jahrhundert aber

---

[98]) Summus arbiter, —, miram rem mortalibus concessit, videlicet ut a temporalibus atque caducis, eterna atque perpetua mercari premia possint. Cart. Lir. S. 190. N. 150. — Sicut aqua mortificat ignem, ita helemosina peccatorum rubiginem. O venerandum opificem rerum Deum et expetendum qui hunc molestia corporis, illum vero contricione spiritus salutari, alium autem ex penitentie gemitu profluente rivulo lacrimarum, alium ad se revocat donativis elemosinarum. Ibid. S. 173. N. 139. — „Tam grandi gaudio, cordis occulo perspecto, quod felici commercio, eterna temporalibus, cara vilibus, durabiliora perituris comparentur. Ibid. S. 297. N. 227.

[99]) Z. B. im elften Jahrhundert: Cart. S. Vict. I, 76. 346. N. 53. 330. Cart. Lir. S. 159—161. N. 127.

[100]) Elftes Jahrhundert: Cart. S. Vict. I, 169. II, 70. N. 144. 727. Cart. Lir. S. 22. 124. N. 14. 94.

[101]) Oben S. 33 f.

lässt sich auch hier das mit Hörigenfron[102]) bewirtschaftete, aus einzelnen Feldstücken, den sogenannten Condaminen[103]), zusammengesetzte Hofgut nachweisen[104]), doch nur in geringem Masse. Diese Neuerung mag sich besonders verbreitet haben, als nach der Sarazenenflucht grosse Länderstrecken frisch bebaut wurden; wenigstens glaube ich, bei einer derartigen Neukolonisation eine der ersten Erwähnungen von Herrenland zu finden[105]).

---

[102]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 38—39. I, 484. N. 481. F. u. A. Saurel, Hist. de Malaucène II. P. J. S. 5. N. 2.

[103]) Cart. S. Vict. I, 65. 105. 429. 438. 436. 523. II, 24. N. 42. 77. 425. 428. 430. 528. 684. Vgl. Cart. de S. Vincent de Mâcon ed. M. C. Ragut S. 286. N. 493. — Doch bezeichnet condamina auch hie und da jedes andere Feldstück. Unam condaminam, qua habeo ad sanctum Mitrium et que est de manso de Suave. Cart. S. Vict. I, 319. N. 298. — Lamprechts Ansicht, die condamina bedeute eine kleine selbständige Wirtschaft, wird durch A. Brutails widerlegt. K. Lamprecht, Gesch. des französ. Wirtschaftslebens S. 40. A. Brutails, Organisation de la propriété territoriale dans le Midi de la France. Revue des Pyrénées et de la France Mérid. III, 162.

[104]) Zum ersten Male finde ich Hofland im Güterverzeichnis des Erzbischofs Manasse von Arles (914—962) erwähnt. Octo modiatas de clauso dominico quas tenet Isnardus. Livre Noir f° 51. — 11. Jahrhundert: N. N. verschenken einige Hufen mit zugehörigen Bauern; et omnem dominicaturam quam habitatores loci supradicti [= N. N. donatores] proprio lal orant, vineis, terris cultis et incultis, ortis, pratis. Cart. Lir. S. 239. N. 182. — Illum — mansum —, quem tenuit et excolit N. — et quem ego faciebam excoli in meo dominio. Cart. S. Vict. I, 136. N. 108. Der Ausdruck dominicatura bezeichnet auch das Eigentum im Gegensatz zu fevum. Cart. S. Vict. II, 162—163. N. 815. — Indominicatum, terra dominica, dominicatura. Cart. S. Vict. I, 108. 271. 429. 433. 436. 523. N. 79. 247. 425. 428. 430. 528. II, 24. 108. 157. N. 684. 759. 807.

[105]) Circ. 993: Der Abt von S. Viktor überweist Theoderich und Noe die Villa Catedra zu Komplant. In widerrechtlicher Weise, vielleicht auch auf Grund einer Vereinbarung abbas —, missis bobus, cepit terram, que est ante aecclesiam sancti Damiani, ambienter excolere, et huc illuc rumpere terram, ad faciendas condaminas. Zu diesem Versuche des Abtes, Land in Eigenwirtschaft zu nehmen, bemerken die zwei „vestitores“: Isti monachi semper habebunt totam terram ruptam; et nos, qui dicimur vestitores, quandoque erimus illusi, nichil habentes. Cart. S. Vict. I, 105. N. 77. Über die Bedeutung von condamina siehe oben.

Ausser durch Hörige liess der Besitzer seinen Boden vereinzelt auch durch Pächter bestellen, wobei er ihn als Prekarie oder als Komplant austhat. Von der Prekarie handele ich erst bei der Besprechung des Lehnswesens. Der Complantus[106]) (complantacio, media plantatio, vestitio ad medium vestem)[107]) fand nur beim Neubau jungfräulichen Bodens Verwendung, hauptsächlich zur Anlage von Weinbergen, wo persönliche Initiative und Geschicklichkeit erforderlich waren. Es ist ein Vertrag, bei dem der Teilbauer als Lohn die Hälfte des Ertrags zum Nutzgenuss erhielt. Diese Nutzniessung fiel ursprünglich nach ein bis drei Generationen an den Herrn zurück[108]). Doch allmählich wurde nicht nur dieser Genuss erblich, sondern sogar der Boden, auf dem er beruhte, wurde zu Eigenbesitz überlassen[109]). Diese Entwicklung lässt sich auch anderwärts

---

[106]) K. Lamprecht, Gesch. des französ. Wirtschaftslebens S. 64—70.

[107]) l. c. Anm. 108. 109.

[108]) Nutzungsrecht des Bebauers, seiner Kinder und Enkel. Cart. S. Vict. I, 191. N. 163.

[109]) Der Komplant von Cart. S. Vict. I, 590. N. 598 anno 970 lässt nicht klar erkennen, ob er erblichen Besitz oder blosse Nutzniessung des Teilbauers bedingt. In den Jahren 973 und 975 werden die ersten Fälle erwähnt, in denen die Hälfte des bebauten Landes dem Teilbauer zu Alodbesitz überwiesen wird. „Ipsi laboratores — de ipsa vinea unam medietatem ad proprium alodem accipiant, et si necessitas illorum advenerit et venundare cupiunt, illorum medietatem non liceant venundare nisi ad domnum Eyrardum episcopum vel canonicis S. Stephani per tale vero precium sicut boni homines preciaverunt. Et si emere noluerint, vendant cui voluerint, et faciatis ipsi laboratores quiquid voluerit, habendi vendendi dandi vel commutandi vestrique heredibus derelinquendi in omnibus habeatis integram licentiam et potestatem". Authentique du Chap. d'Arles f° 22. desgl. ibid. f° 21. — Bischof Pontius von Marseille übergibt 977 dem Vicecomes Wilhelm von Marseille die Villa Campanias, „ut faciatis eam vestiri et mansionari." „Facimus Wilelmo vicecomiti — donationem de ipsa terra unam medietatem, ad alodem proprium." Cart. S. Vict. I, 101. N. 72. — Vgl. ibid. I, 99. N. 71 anno 1004, wo Wilhelm derselben Abtei ein Geschenk macht, „de ipsa villa quam vocant Campanias, de ipsa scilicet medietate mea, quam ego, propter vestitionis causa, ibi habeo vel habere debeo." —



beobachten, doch ist sie in der Provence am frühesten, bereits um die Wende des zehnten Jahrhunderts, zum Abschluss gelangt[110]. Die Überfülle des damals freigewordenen Wüstlandes[111]) dürfte das Streben jener Zeit, allen beschränkten Genuss in erbliches Eigentum umzuwandeln, gefördert, den Gang der Dinge hier beschleunigt haben. — Hierdurch wurde der Complantus, zusammen mit der Verleihung von Allodbesitz an Vassallen[112]), ein wirksames Moment, um den Kleinbauernstand zu vermehren. Solche Kleinbesitzer, welche durch Teilbau emporkamen, waren allerdings wirtschaftlich kaum so günstig gestellt, um schwerem Missgeschick widerstehen zu können; oft genug mögen sie das mühsam Errungene wieder verloren haben. So vom Unglück geschlagen war ein Bürger von Apt Namens Bermundus, der im elften Jahrhundert „unter

---

Anno 993. Zwei Brüder bitten den Abt von S. Viktor, „ut concederet eis Catedram vestire ad medium vestem." Ibid. I, 105. N. 77.

Erblichen Besitz zeigen ferner im elften Jahrhundert u. a. Cart. Lir. S. 43—45. N. 29, wo vier Weinstücke verschenkt werden. Dabei heisst es regelmässig: Verschenkt wird „vinea quam plantavit" X. Dieses Weinstück wird jedesmal auf der einen Seite von der „vinea de ipso plantatore" begrenzt. Ferner Cart. S. Vict. I, 204—205. N. 174. — Terra, „quam dederunt ei ad medium vestem." „Totum ipsum alodem quem habeo pro media plantatione in duabus vineis. ibid. I, 159; II, 38. N. 133. 696. — Vinea, qui mihi advenit per complantacione. Cart. Nic. S. 18. N. 13.

Noch andere Formen des Teilbaues waren im Gebrauche, z. B. Cart. S. Vict. I, 124. N. 99, wo im Jahre 1025 zwischen mehreren Besitzern und einem Plantator ein Vertrag abgeschlossen wird, ut ipsi alodarii haberent medietatem de tasca de ipso alode, et ipse aliam, qui locum vestivit.

[110]) Nach K. Lamprecht, Gesch. des französ. Wirtschaftslebens S. 68—69 war die Erblichkeit erst am Ende des elften Jahrhunderts zum Abschluss gelangt. Doch vgl. ibid. S. 69. N. 4. Über die Erblichkeit in der Provence siehe Anm. 109.

[111]) Oben S. 93.

[112]) 10. und 11. Jhdt.: z. B. Cart. S. Vict. I, 23. 423. II, 509. N. 18. 417. 1042. — Rodbertus und Vuarachus schenken „dilecto atque nobis multum amabile fidele nostro nomine Udolrico" clausum unum de terra erma zu freiem Verfügungsrecht. Cart. Apt. N. 17. Desgl. ibid. N. 88.

dem Drucke seiner schwarzen Not" eine semodiata Weinlandes verkaufte, „die er sich durch den Komplant mit seiner Hände Arbeit erworben hatte"[113]).

Die Ständebildung dieser Epoche hat sich den verschiedenen Berufsarten angeschlossen und so die überkommene Gliederung weiter entwickelt. Die Stetigkeit und die Einfachheit der ökonomischen Verhältnisse waren dem Entstehen von Berufsständen günstig, da sie den Einzelnen befähigten und zwangen, in der von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Beschäftigung weiterzuleben: Wer nicht freier Besitzer eines Allodes war, der konnte nur als Lehnsmann durch Leistung von Kriegsdiensten oder als Höriger durch Bau eines abhängigen Ackerlandes seinen Unterhalt verdienen.

Der Stand der Gemeinfreien, der Gross- und Kleinbesitzer (cives, probi homines)[114]) hat sich in verhältnismässig grosser Zahl erhalten. Hier im Süden haben sich mehr Leute die Selbständigkeit bewahrt, als im Norden[115]). Die Gründe sind unbekannt. Wir wissen nicht, welche Sonderumstände hier einem bedeutenderen Teil von Freien die Wahrung der Unabhängigkeit ermöglicht haben, zumal doch in besonders starkem Masse die Ursachen wirkten, die nach allgemeiner Auffassung zur Entstehung und Verbreitung der Abhängigkeit geführt haben: die wirtschaftliche Not und die Ohnmacht des Staates waren in der Provence derart, dass sie sehr häufig einen Eintritt in die Dienst- und Schutzherrschaft der Reichen veranlassen mussten[116]).

---

[113]) 11. Jhdt.: Bermundus vendit „Alfanto non eo impellente, sed mea ingruente atra necessitate pretio tredecim solidorum quandam semodiatam vinee, quam ex medio plantu manuum mearum adquisivi." Cart. Apt. N. 51.

[114]) l. c. Anm. 95. Kap. IV passim.

[115]) E. Chénon, Etude sur l'hist. des alleux en France S. 52 f. Vgl. oben S. 33.

[116]) Vgl. oben S. 30 f. 45—47. 87 f. passim. — E. Mayer, Deutsche u. Franz. Verf. gesch. vom 9.—14. Jhdt. I, 46 vermutet, die Hörigkeit habe in Südfrankreich die Gemeinfreiheit deshalb weniger gefährdet,

Die Dienstverhältnisse, die zur Merowingerzeit wirr und buntscheckig waren[117]), gestalteten sich immer einfacher und erreichten schliesslich eine feste und bestimmte Form in der Ausbildung zweier Stände: der Zinsbauern und der Lehnsleute.

Die persönliche Unfreiheit ging in der Grundhörigkeit völlig auf, da die Zunahme des Grossbesitzes und der Mangel an Arbeitskräften zur wachsenden Ansiedelung der Sklaven führten. Im Jahre 909 finde ich zum letzten Male Servi ohne zugehörigen Hufenbesitz[118]). Die Grundholden, durch gleichen Dienst verbunden, verschmolzen nach und nach zu einem einheitlichen Stande, der die mannigfaltigen Elemente der merowingischen Zinsbauernschaft in sich aufnahm, die Unfreien, Kolonen, Freigelassenen und Freie. Ihre rechtliche Verschiedenheit wird noch 923 in der üblichen Zusammenstellung: servi ac liberi betont[119]). Von da ab gibt es nur noch gemeinsame Bezeichnungen, die auf den Unterschied der Geburt und des Rechtes keine Rücksicht mehr nehmen, sondern der Beschäftigung oder dem Abhängigkeitsverhältnis entlehnt sind; sie heissen fortan agricultores, laboratores[120]), servi[121]). Hierdurch

---

weil hier der „Königszins" nicht, wie anderwärts, durch die königlichen Curtes, sondern durch öffentliche Beamte erhoben wurde, eine Anpassung an die Stellung der Grundholden also weniger nahe lag. Diesem Punkte dürfte indes höchstens eine nebensächliche Bedeutung zukommen. Der stärkere Fortbestand der Gemeinfreiheit wird wohl hauptsächlich durch wirtschaftliche und militärische Momente veranlasst sein, deren Natur uns jedoch noch nicht bekannt ist.

117) Oben S. 42 f.

118) Fulcherius von Avignon schenkt seiner Gattin 100 Mansen mit 50 Grundhörigen. Ferner Et dono tibi, —, servis utriusque sexus qui mihi legibus obvenerunt, quorum ista sunt nomina: Pontium, cum uxore sua Gansinde, et filiis et filiabus eorum, Dominicum, Ayroardum, Vineolascum, etc. A. Bruel, Rec. des Chartes de l'abbaye de Cluny I, 117—118. N. 105.

119) Cart. S. Vict. I, 3. N. 1. Vgl. ibid. I, 13. N. 12.

120) 965—1026: donamus — et ipsos agricultores et ipsam quam excolunt terram. — Donamus ipsosque agricultores et ipsam quam

kam zum äusseren Ausdruck, dass ein Berufsstand emporgekommen war mit einem eigenen Charakter und mit einer festen Satzung, der sich jeder beim Eintritt unterwarf. Diese Satzung empfing ihre Normen vom römischen Kolonat, das den ursprünglichen und hauptsächlichen Bestand der Gutshörigkeit bildete. Die hervorstechenden Züge sind: Einordnung in den grundherrlichen Gerichtsverband[122]), erblich fixierter Zins des dienenden Landes[123]), sowie, von einzelnen Ausnahmen abgesehen[124]), feste Regelung der anderen gutshörigen Leistungen[125]), vielleicht auch Erwerbsfähigkeit von Eigenbesitz[126]). Innerhalb dieses Standes

excolunt terram. — Schenkung von vineas quattuor, et sunt nomina laboratores ipsorum. Cart. S. Vict. I, 492. 648. 29. N. 488. 655. 23.

[121]) 967. 1015: Servos sancti Victoris. — Ingenui vel servi: Gemeinfreie und Hörige. Cart. S. Vict. I, 308. 608. N. 290. 613.

[122]) Zwölftes Jahrhundert: Dominis honorum nihil de iure suo diminuatur. Si qui habent honores ab eis, in manibus eorum justitiam firment; et per manus eorum justitiam faciant et recipiant. Verumtamen si domini ultra id quod debent, illos adgravaverint, ad consules recurrere possint. Carta Consulatus Arelatensis. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 1—2. — Ähnliche Bestimmung in der Carta Consulatus von Avignon. S. Fantoni Castrucci, Istoria della Città d'Avignone II, 65.

[123]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 37. — Typische Beispiele sind Cart. S. Vict. I, 121—122. 400. 455. 539. N. 96. 397. 450. 543. Der Zins (Census) besteht aus Schweinen, Schafen und aus Geld. Der Naturalzins ist zum Teil in Geld abgelöst: mansus sexdecim denarios porci, sex agni, sestarium unum civate, unum faxum feni; etc. Cart. Lic. S. 243. N. 186.

[124]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 37—38. — 1136: Reddunt enim supradicti homines annuatim 18 denarios mergolienses et medallam et 4 sextarios annone et iminam et decimam piscium et asinariam et quedam alia servicia pro voluntate domini sui. Cart. Nic. S. 76. N. 65.

[125]) Cart. S. Vict. I, Préf. 38 f. — Livre des Privilèges de Manosque ed. Isnard Introd. S. 16. — Siehe auch das Güterverzeichnis des Grafen von Toulouse (anno 1253) bei F. u. A. Saurel, Hist. de Malaucène II, P. J. S. 5. N. 2.

[126]) 896: Ego Vualo cedo aliquid de res meas qui mihi de partibus Bonofredo servum meum per cartulas donationis hoc venerunt. Cart. Apt. N. 119. Doch vgl. Cart. d'Apt. Inv. anal N. 120 in Revue Hist. de

bedingte allein die verschiedene Qualität der Abgaben und des Dienstes gewisse Abstufungen[127]).

Der zweite Berufsstand, der sich ausbildete, war der Ritterstand. Die hier geschaffenen Formen des Zusammenlebens erlangten im Laufe der Zeit eine zunehmende Verbreitung; sie unterwarfen ihrer Herrschaft eine wachsende Zahl von Personen und von Verhältnissen; sie gestalteten sogar die Beziehungen zwischen Staat und Unterthanen um und begründeten so das mittelalterliche Lehnswesen.

Aus der Verbindung von Vassallität und Benefizialwesen, von persönlichem Dienstverhältnis und Niessbrauch eines verliehenen Gutes entstand die neue Institution des Lehnswesens. Doch diese Vereinigung ward nicht zur durchgehenden Regel, sodass jedes Leihegut nun zum Treueid und zu Diensten, insbesondere zu Kriegsdiensten, verpflichtet hätte; sondern es erhielt sich noch daneben seine reine Form, die in ihrer mannigfachen Verwendung nie eine persönliche Abhängigkeit begründete, daher auch als Precarium von dem Beneficium genannten Lehen eigens unterschieden wurde[128]). So auch in der Provence, wo sich Beneficium und Precarium in der üblichen Gestalt vorfinden.

Neben das precarium datum, ein Leihegut, das dem Besitzstande des Gebers entnommen ist[129]), stellt sich noch

---

Provence I, 192. — Die ursprünglich hörige Bevölkerung von Manosque besitzt Zinsgut und freies Eigen, allerdings erst im Jahre 1207. Quod possit res suas legare cui voluerit. Livre des Privilèges de Manosque ed. M. Isnard S. 8. — Das Recht auf freies Eigengut ist vielleicht nur allmählich von allen Klassen der Hörigen erworben worden.

[127]) Nach Cart. S. Vict. I, Préf. S. 36 wären die „Caslani" genannten Zinspflichtigen frei gewesen. Doch sind keine Beweise angegeben. Auch scheinen die Herausgeber unter Freiheit weniger das Geburtsrecht zu verstehen, als vielmehr die Befreiung von grösseren Abgaben.

[128]) Waitz-Seeliger, D. VG. VI², 130—131.

[129]) 1033: Prestaria auf zwei Generationen, wofür ein jährlicher census von zwei Pfund Wachs gezahlt wird. Authentique du Chap.

häufiger das precarium remuneratorium, ein Leihegut, das sich zusammensetzt aus einem precarium datum und einem vom Bedachten selbst hinzugefügten, aber fortan im Namen des Herrn genutzten Landstrich[130]). Dieses remuneratorische Precarium wurde gewöhnlich auf Lebenszeit des Empfängers, höchstens auf zwei Geschlechter verliehen[131]). Die jährliche Abgabe, die in Geld oder Naturalien entrichtet wurde und oft lediglich der Rekognition diente, hiess für das neue Gut „census", für das zurückerhaltene „vestitura" [132]). Manchmal findet sich noch ein Zins „pro confirmatione" beim Wechsel des Verleihers[133]).

Das Beneficium, für das sich seit dem elften Jahrhundert noch der Name „feudum" einbürgert[134]), scheint auch hier hauptsächlich[135]) die Bedeutung von Kriegslehen zu haben, da es insonderheit an die Vassallen verliehen wird[136]). Empfänger und Geber von Benefizien bildeten

---

d'Arles f° 88. Vgl. K. Lamprecht, Gesch. des französ. Wirtschaftslebens S. 56—59.

[130]) Zehntes Jahrhundert. Precarium remuneratorium auf Lebenszeit. Livre Noir f° 49. Ibid. f° 47. — Prec. remun. auf zwei Generationen. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 96. Doc. inéd. N. 9. Cart. Apt. N. 46. 73.

[131]) l. c. Anm. 130.

[132]) Über die Bedeutung des vestitura-Zinses vgl. A. Heusler, Institut. d. deutsch. Privatrechts II, 26 - 28.

[133]) Precaria remuneratoria mit Census und Vestitura. Et si episcopus ex eadem ecclesia migraverit et alius introierit, persolvant solidos II pro confirmatione. Cart. Apt. N. 46.

[134]) Zum ersten Male circ. 1025 feus. Cart. S. Vict. I, 347. N. 330.

[135]) Auch Handwerker und Gutsverwalter trugen für ihre Dienste Lehen. Oben S. 91, sowie unten S. 150.

[136]) Oben S. 46. — 861: Hinkmar schreibt de rebus S. Remigii in Provincia sitis an den Grafen Gerardus, er solle sie vor Räubern schützen; addens, de ceteris earundem rerum usurpatoribus quid agendum sibi videretur; ipsas autem res nulli homini suo vel alterius in beneficium dare auderet, quia sanctus Remigius hoc in suo testamento terribiliter contradixit. Flodoardi Hist. Remensis eccl. III c. 26. MG. SS. XIII, 540. — Falls die Villa Vendoara in der Provence liegen sollte, so wäre noch anzuführen Johannis VIII. ep. N. 46. Bouquet, Rec. IX, 187

zusammen eine Klasse, die sich seit dem elften Jahrhundert von allen anderen durch die Gesamtbenennung der Milites abhob[137]), sowie durch die Entstehung einer besonderen Standesqualität, vor der das Geburtsrecht aller Angehörigen weichen musste[138]).

Innerhalb des Ritterstandes herrscht keine strenge Gliederung der Abhängigkeitsverhältnisse. Dem widerstrebte die Möglichkeit, von mehreren Herren ein Lehen zu tragen, wie sie sich in der Provence bereits am Ende

---

(anno 879). Ad Bosonem comitem: villam nostram Vendoaram — occupatis, et uni vestro vasallo, nomine Aremberto, in beneficium dedistis.

[137]) 1025—1050: Belieldis genitrix duorum Antipolitani regni principum, e quibus alter presul alterque miles fore noscuntur. Cart. Lir. S. 140. N. 108. — Circ. 993: Milites des Vicecomes von Marseille. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77.

[138]) Die Caballarii, eine ursprünglich unfreie Klasse von Reitersleuten, erscheinen um die Mitte des elften Jahrhunderts zu Fréjus in so angesehener Stellung, dass sie den Beirat ihres Herrn, des Bischofs, bilden und ihre Unterschrift vor die der Canonici an allererster Stelle setzen. Cart. Lir. S. 39. N. 27. Über die Caballarii vgl. G. Waitz, Abh. zur deutsch. Verf.- u. Rechtsgesch. S. 508 f. G. Waitz, D. V.G. IV², 346—347.

Caballarii werden in der Provence von (814) 960 — circ. 1060 erwähnt; Cart. Lir. S. 39. N. 27. Cart. S. Vict. I, 79. 233. 286. 320. 324. 382. 406. 535. II, 37. 127. 199. 537. N. 53. 209. 265. 299. 305. 376. 404. 536. 694. 779. 834. 1067. Chantelou, Hist. de Montmajour in Revue Hist. de Provence I, 50 Urkunde von 960: Senatus caballarius f. — Der equizarius des Polypt. Vuadaldi F 19 (814) ist vielleicht auch schon ein caballarius. Cart. S. Vict. II, 638. G. Waitz, D. V.G. IV², 347 Anm. 1. — Von einem erfahren wir, dass er ein Lehen trägt, von den anderen, dass sie im Besitze eines Eigenguts oder einer abgabepflichtigen Hufe sich befinden. Donamus etiam omnia quecumque in eadem valle videbamur habere, excepto uno manso quem olim dederamus ad feus Guarnerio caballario. Cart. S. Vict. I, 382. N. 376. Eigengut und abgabepflichtige Hufen der Caballarii werden erwähnt Cart. S. Vict. I, 286. 406. 535. 233. 320. 324. II, 127. N. 265. 404. 536. 209. 299. 305. 779.

Ein Miles noch sehr niederen Ranges ist der im Jahre 1070 erwähnte miles Gontardus, der cum universis que pertinent ad illius mansum an S. Viktor zurückgegeben wird. Cart. S. Vict. I, 239. N. 217.

des neunten Jahrhunderts nachweisen lässt[139]), obwohl sie nicht im Einklang stand mit der strengen persönlichen Treue, die der Vassall gelobte. Doch die logische Durchbildung, die abgrenzende Normierung gehören immer erst einer späteren, abgeschlossenen, ja bereits mit Verfall drohenden Zeit an. Immerhin kann auch jetzt schon eine gewisse Abstufung des Lehnsnexus beobachtet werden. Wir unterscheiden hauptsächlich drei Schichten: den Grafen, seine Mannen und deren Aftervassallen[140]). Königsvassallen hat es zur Karolingerzeit auch hier gegeben, doch sind sie jedenfalls nachher, als die Reichsgewalt immer schwächer wurde, entweder unabhängig geworden oder haben sich dem erstarkenden Grafen unterstellt. Ob die im Jahre 967 zu Arles erwähnten vassi dominici[141]) Königs- oder Grafenvassallen waren, ist nicht ersichtlich. Für diese Zeit, wo die faktische Selbständigkeit des Grafen dem Abschluss nahe war, für diese Zeit des Überganges lässt sich nicht feststellen, ob der König oder der Comes als der „Herr" empfunden wurde[142]).

Das Verhältnis zwischen dem Mann (vassalus, homo, fidelis) und seinem Herrn (senior, dominus)[143]) beruhte auf gegenseitigen Pflichten und Rechten. Der Vassall empfing

---

[139]) Flodoardi Hist. Remensis eccl. III c. 26. MS. SS. XIII, 540. — Vgl. G. Waitz, D. VG. IV², 362—363.

[140]) Vgl. Kap. IV passim.

[141]) In Arelate civitate, publice, ante domno Willemmo, inlustrissimo comite, et ante vassos dominicos, tam romanos quam salicos. Cart. S. Vict. I, 308. N. 290.

[142]) J. H. Albanès, Amorial et Sigillographie des évêques de Marseille S. 37. N. 27 bezeichnet die königliche Schenkung des Thales von Trets an den Arlulfus im Jahre 950 als eine Lehnsleihe. Demnach hätte es damals noch Königsvassallen in der Provence gegeben. Doch diese Verleihung ist eine gewöhnliche Schenkung und berechtigt also zu dieser Annahme nicht. Cart. S. Vict. II, 508. N. 1041.

[143]) Diese Ausdrücke finden sich z. B. Cart. Lir. S. 47. 85. N. 30. 59. Cart. S. Vict. I, 118. 135. 137. N. 91. 106. 109. — 894: Vido seniori suo Rostagno archiepiscopo ecclesie Arelatensis et Vuernerio amico suo et Guisberto fideli suo commendavit. Cart. Apt. N. 109. Vgl. Anm. 136.

ein Lehen, das in männlicher und weiblicher [144]) Linie erblich war; er unterstand dem Gerichte seines dominus [145]) und genoss dessen besonderen Schutz. Seine Leistungen waren Hof- und Kriegsdienste. Sie wurden jedenfalls in späterer Zeit geregelt [146]), doch sind sie nie zu bestimmt abgemessenen Reallasten geworden; das persönliche Treuverhältnis wurde zu allen Zeiten gewahrt, und der Vassalleneid lautete ganz allgemein auf hilfreichen Beistand in jeder Notlage [147]).

Die Feudalität hat sich in der Provence sehr rasch und kräftig entwickelt. Soweit wir erkennen können, sind es hier dieselben Gründe wie anderwärts, die ihr Entstehen verursacht haben; doch mögen sie stärker gewirkt haben. Die Steigerung der militärischen Anforderungen und das Verschwinden der leistungsfähigen, dienstverpflichteten Freien nötigten allenthalben zur Schöpfung eines besoldeten Berufsheeres. Der Staat, aber auch Privatleute bestrebten sich, in dieser Weise wehrhaften Schutz zu schaffen. Da das Geld fehlte, lohnte man mit Land, dessen Besitz all-

---

[144]) Lehnsfähigkeit der Frau lässt sich hier im Beginn des elften Jahrhunderts nachweisen. Feus sive honor aus dem beneficium episcopale ei (sc. Raimundo Bernardo) advenerat ex patrimonio sue uxoris, que fuit filia Vuilelmi Guicherii. Authentique du Chap. d'Arles f° 85. Vgl. G. Waitz, D. VG. IV², 219.

[145]) Z. B. 927. Auth. du Chap. d'Arles f° 35. Die Gerichtsbarkeit des Herrn erstreckte sich auf sämtliche Rechtssachen.

Das Recht der Vassallen, von dem Gerichte ihres Herrn an den Grafen selbst zu appellieren, wurde im Jahre 1366 ausdrücklich bestätigt, vielleicht auch erst definitiv geregelt. Statuta Provinciae Forcalqueriique comitatuum. Ch. A. Bourdot de Richebourg, Nouveau Coutumier général II, 1205.

[146]) Z. B. 1237: Statuts du Bailliage de Sisteron. E. de Laplane, Hist. de Sisteron I, 450 f. P. J. N. 5.

[147]) Die Mannschaftseide zeigen eine grosse Verschiedenheit; z. B. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 95. 98. Doc. inéd. N. 8. 12. Cart. S. Vict. II, 443. N. 992. Cart. Nic. S. 104. 105. N. 83. 84. Das eine Schema verspricht ganz allgemein Unterstützung in allen Notlagen; das andere verpflichtet nur, im Falle das empfangene Lehen gefährdet ist.



mählich erblich wurde und so der Vassallität eine grosse Unabhängigkeit sicherte. — Das Feudalwesen hat sehr früh in der Provence Wurzel geschlagen[148]; die zunehmende Verarmung des Landes, die Abnahme der kriegstüchtigen Gemeinfreien[149], eine starke Säkularisation des Kirchengutes zu Lehnszwecken[150] waren ihm förderlich. Durch gegenseitigen Hader im Innern[151], durch feindliche Angriffe von Aussen[152] wurde es unentbehrlich. Der Kriegerstand wurde stark und fest während des beständigen, jahrhundertelangen Kampfes mit den Sarazenen. Nach deren Vertreibung am Ende des zehnten Jahrhunderts bemächtigte er sich des freigewordenen Landes und wurde noch mächtiger: der Graf verteilte den herrenlosen neuerrungenen Boden[153] unter seine Getreuen, und zwar nicht bloss zu Lehnsgenuss, sondern auch zu freiem Eigenbesitz; ja die mächtigen Vassallen, so wird uns berichtet, warteten zum Teil nicht einmal die Erlaubnis des Grafen ab und besetzten eigenmächtig weite Strecken[154]. Während des

---

[148]) Oben S. 45—47.

[149]) Oben S. 30 f. 97. Doch vgl. S. 102.

[150]) Oben S. 47.

[151]) Interea Provincialium, —, invidia coepit inter sese dissidere, alius alium ingulare, substantiam rapere, et quicquid mali excogitari poterat facere. Sed quia pars partem, ut invidia et dolor postularant, satis sibi facere non poterant, hos quos praediximus Saracenos, —, in auxilium rogat. Lindprandi Antapod. I c. 4. MG. SS. III, 275.

[152]) Oben S. 91 f.

[153]) Über die grosse Ausdehnung des freigewordenen Landes, vgl. Anm. 69—75.

[154]) Circ. 993: Als die Sarazenen vertrieben waren, illi qui potentiores videbantur esse, altercatione facta, inpingebant se ad invicem, rapientes terram ad posse, videlicet Wilelmus vicecomes et Pontius de Fossis. Qui Pontius pergens ad comitem, dixit ei: „Domine comes, ecce terra, soluta a vinculo pagane gentis, tradita est in manu tua, donatione regis. Ideo rogamus ut pergas illuc, et mittas terminos inter oppida et castra et terram sanctuariam, nam tue potestatis est eam terminare, et unicuique distribuere quantum tibi placitum fuerit." Quod ille ut audivit, concessit, —, misit terminos in terra sanctuaria, —, ita dicendo:

elften Jahrhunderts strömten nun die mächtigen Feudalgeschlechter von Westen her in das östliche wiedergewonnene Land[155].

Jetzt erst fällt der Schleier, der bisher die äussere Organisation des Feudalwesens verhüllt hat. In den Städten wohnen der Graf, seine Beamten, die Bischöfe, sowie ihre Vassallen. In den kleinen Kastellen hausen, fest eingewurzelt in den Boden, freie Grundbesitzer und Feudalherren mit ihren treuergebenen Mannen: es sind die domini castri, die uns seit dem elften Jahrhundert be-

---

Quantum ego habeo infra istos terminos donatione regis, hoc est fiscum regalem, dono Sancto Victori et monachis ibidem excubantibus. Cart. S. Vict. I, 104. N. 77. — Damals Schenkung des halben Territoriums von Fréjus an den Bischof. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 535. N. 2. — Guilelmus, militiae deponens cingulum, donat Lirinensi monasterio „totam illam quartam partem quam ex Avinionensi castri territorio michi bello adquisivi in nomine Sancti Maioli; que videlicet pars Mandans locus apellatur.“ Cart. Lir. S. 7. N. 3. Der Zusatz „in nomine Sancti Maioli“ spielt auf die Gefangennahme des heiligen Majolus und die hierdurch verursachte Vertreibung der Sarazenen an. Vita S. Majoli auctore Odilone § 14—17. AA. SS. Boll. 11. Mai II, 688. Die Vita ist glaubwürdig. L. Traube, Abermals die Biographieen des Majolus. NA. XVII, 402—407. — Rodoardus dominium medietatis Antipolitani episcopatus a comite Arelatensi habuit, et eam liberam tenuit. Er gibt seiner Tochter einen Teil dieses Besitzes als Mitgift, quam (sc. partem) liberam absque omni impedimento abuit et tenuit, et filius eius post eum. Die Söhne des Rodoardus, Gaucerannus und Guillelmus, partiti sunt alium honorem inter eos. Gaucerannus postea a predicto comite aliam medietatem episcopatus obtinuit. Des Gaucerannus Söhne post patris umatione partiti sunt honorem. Cart. Lir. S. 159. N. 127. Die Schenkung fand am Ende des zehnten Jahrhunderts statt, denn Rodoards Enkel Aldebert war 1026—1040 Bischof von Antibes. Der ganze Zusammenhang ergibt, dass unter episcopatus das innerhalb der Grenzen der Diözese gelegene Land verstanden ist und nicht etwa die Oberhoheit über das Bistum, die bischöfliche Würde und seine Temporalien. — Die Schenkung des Golfs von Grimaud an Giballinus de Grimaldis ist eine Fälschung. H. Bresslau, Jahrb. des deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 21 Anm. 5.

[155] E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 34.

gegnen, und ihre milites[156]). Auf diese Beherrschung durch einen dominus deuten zum Teil die Ortsnamen hin, so Castrum Rainardi[157]), Castrum Radulphi[158]), Castellum Samuhelis[159]). Nicht allzu stark ist die Besatzung der Festungen gewesen. In Saignon finden sich 1113 zwölf untergebene Rittergeschlechter[160]), in Tarascon 1199 deren sechzehn[161]). Die milites tragen ihr kleines Land vom dominus zu Lehen; sie mögen es oft selbst bebaut haben[162]).

Aus diesem Zusammenwohnen, das wohl aus römischer Zeit vererbt war, mag man sich erklären, weshalb hier nicht, wie in Deutschland, ein Verwaltungspersonal von Ministerialen emporgekommen ist. Es bestand kein Bedürfnis danach, dieweil der Herr über den stets bereiten Rat und Beistand seiner Vassallen verfügen konnte[163]),

---

[156]) Annis 1025—1104: Ugo seniore Calidiano. — Ugo princeps Calianensium. — Presentibus dominis ipsius castri (sc. Draguinnani). — Belieldis genitrix duorum Antipolitani regni principum. Cart. Lir. S. 47. 57. 61. 140. N. 30. 38. 40. 108. — Circ. 1090: filii Guilelmi senioris de Monasterio. Cart. S. Vict. I, 615. N. 618. — 1061—1074: Petrus, Rostagnus, Pontius fratres et domini Sistarici. Gal. Chr. Novis. eccl. Sist. Instr. I, 446. N. 8. — Domini castelli oder castrí begegnen uns häufig in der zeitgenössischen Vita S. Isarni († 1047), so §§ 26. 28. 37. AA. SS. Boll. 26. Sept. VI, 742. 743. Vgl. auch Instr. N. 11.

[157]) E. Cais de Pierlas, Le XI[e] siècle dans les Alpes Maritimes S. 17. Nach E. Alexis, Etudes sur la Signification des noms de communes de Provence S. 78 wäre die Bezeichnung nicht von Rainardus, sondern von „rainaro = schluchten durchfurcht" herzuleiten.

[158]) Cart. S. Vict. II, 440. N. 988.

[159]) Cart. S. Vict. I, 235. N. 212.

[160]) E. Cais de Pierlas, Le XI[e] siècle dans les Alpes Maritimes S. 100. Doc. inéd. N. 14.

[161]) Instr. N. 11.

[162]) 1070: Interim ei in prenotato castro reddo ei militem Gontardum, cum universis que pertinent ad illius mansum; et si plus laborare ipse vel monachi voluerint, concedo illis terras, —. Cart. S. Vict. I, 239. N. 217.

[163]) 993: Der Vicecomes mit seinen milites in Marseille. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77. — 990: Der Graf fragt in Arles consilium ad suam coniugem, vel ad judices suos, —, necnon et ad ceteros fideles suos qui ibi aderant. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 535. N. 2. —

während in Deutschland, wo sich die Lehnsleute abgeschichtet hatten, eine unfreie Hofdienerschaft an Bedeutung und Ansehen fortwährend zunehmen musste[164]).

Grundherrschaft und Feudalität entzogen dem Staate in gleicher Weise eine wachsende Zahl von Unterthanen; denn Hörige und Vassallen waren der ausschliesslichen Herrschaft ihres Herrn unterstellt. Selbst da, wo der bisherige Unterthan in ein direktes Lehnsverhältnis zur Regierung trat, bedeutete diese Umwandlung einen Machtverlust: an Stelle der absolut giltigen, ewigen Ordnung traten der freie Vertrag und seine vereinbarte Bestimmung. Und noch mehr gelang der Feudalität: sie hat das Wesen selbst der öffentlichen Gewalt zersetzt, aufgelöst und umgeschaffen, indem sie das Amt zum Lehen wandelte. An dem Tage, da dies geschah, hat der Staat mit der eigenen Vernichtung die Unfähigkeit bezahlt, seiner vornehmsten Aufgabe zu genügen, dem schirmenden Schutze nach innen und aussen. Denn nun wurde das Amt ein erblicher Besitz des Inhabers, für dessen Genuss er zwar vertragsmässige Lehnsdienste leistete, über dessen Verwaltung und Einkünfte er aber keinerlei Rechenschaft mehr gab. Der Regierungsorganismus, so wie ihn die Karolinger für die Provence geschaffen haben, ist dieser Entwicklung zum Opfer gefallen.

Unter den Merowingern war nur ein Beamter, der Patrizius, Träger der Provinzialverwaltung gewesen[165]); unter den Karolingern finden wir auch hier die übliche

---

Elftes Jahrhundert: Ugo princeps Calianensium, —, cum consilio militum meorum amicorumque turbam. Cart. Lir. S. 57. N. 38. — Komplant inter domno Poncione archiepiscopo (sc. Arelatensi) et fideli suo Anno apud aliquos homines (N. N.). Auth. du Chap. d'Arles f° 61. — Utriusque loci (sc. Massiliensis et Arelatensis) primates ac vasses, plebei quoque ac urbani diversi ordinis halten im Jahre 1060 ein Placitum. Chantelou, Hist. de Montmajour. Revue hist. de Provence I, 130.

[164]) O. von Zallinger, Ministeriales und Milites, passim. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2; 880 f.

[165]) Oben S. 52 f.

Grafschaftsordnung des Frankenreichs: die Provence zerfiel in einzelne Komitate, an deren Spitze je ein Graf stand. Diese Änderung wurde vielleicht unter Karl Martell eingeführt. In dem Fortsetzer des Fredegar heisst es zum Jahre 736, Karl Martell habe auf einem Zuge durch Burgund seine Beamten bis nach Marseille und Arles hin eingesetzt[166]. Da wir bisher nur einen einzigen Statthalter in der Provence getroffen haben, so legt die beiläufige Erwähnung von zwei Regierungsbeamten die Vermutung nahe, dass gerade damals das Land in Grafschaften geteilt wurde. Solcher Annahme stellen unsere sonstigen Nachrichten keinerlei Bedenken entgegen: nur bis zu den dreissiger Jahren lässt sich der Patriziertitel nachweisen[167]; der erste provenzalische Comes wird uns im Jahre 780 bekannt[168], der erste Comitatus im Jahre 781[169].

Dieser Wechsel wurde möglicherweise durch die andauernde Empörungslust der Provence, ihrer Einwohner und ihrer Statthalter[170], verursacht. Indem die Centralgewalt das Land in abgeschlossene, bei einem mässigen Umfange gut beaufsichtigte Bezirke zerstückelte, erschwerte sie das Entstehen grosser Verschwörungen der Unterthanenschaft; und indem sie eine Mehrzahl von Beamten einsetzte, schuf sie sich die Möglichkeit, den einen durch den anderen zu kontrollieren und im Falle einer Treulosigkeit von vornherein lahm zu legen.

In wie viel Amtsgebiete fortan die Provence zerfiel, vermögen wir nicht festzustellen. Die zeitgenössischen

---

166) Carlus dux, commoto exercitu, partibus Burgundie dirigit, Lugdunum Gallie urbem, maiores natu atque praefectus eiusdem provintie sua dicione rei publice subiugavit, usque Massiliensem urbem vel Arlatum suis judicibus constituit. Chron. Fredeg. Contin. c. 18. MG. SS. Rer. Merov. II, 176.

167) Dritte Beilage N. 37.

168) Comes Marcellinus in Digne. Cart. S. Vict. I, 46. N. 31.

169) Anm. 6.

170) Chron. Fredeg. Contin. c. 20. MG. SS. Rer. Merov. II, 177.

Quellen sind so spärlich, dass wir deren nur wenige bestimmen können. Spätere Nachrichten bieten keine Ergänzung, wenn sie Comitatus und Episcopatus identifizieren, da die Gleichstellung sich zum grossen Teil erst dann nachweisen lässt, als der Komitat eine leere und sinnlose Doppelbezeichnung für die Diözese geworden war[171]. Nur in Arles[172] können Grafen mit völliger Sicherheit, in Digne[173] und Nizza[174] mit grosser Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Die Erwähnung von Marseiller[175] und Vaisoner[176] Grafendienstgut[177] gestattet den gesicherten Schluss, dass auch in diesen Städten ein Graf gesessen hat. Des weiteren dürften diejenigen Komitate,

[171]) Oben S. 81. — Wäre die Identifikation zweier im Cart. de S. Victor erwähnten Grafen Adalbert und Eldebert (so E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 3—4) richtig, dann wäre erwiesen, dass dem Grafen von Arles auch der Komitat von Apt unterstand, denn Adalbert ist im Komitate von Arles, Eldebert in dem von Apt thätig. Cart. S. Vict. I, 34. 309. N. 26. 291. N. 26 ist vom Jahre 845; N. 291 ist undatiert, entstammt aber der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Siehe Kap. II Anm. 208. Doch ist diese Identifikation unrichtig. Adalbert gehört zum Stamme „Athal", Eldebert zum Stamme „Hildi". E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 141. 668.

[172]) 845: Absque blandimento de comitibus vel vicariis Arelatensibus. Cart. S. Vict. I, 34. N. 26.

[173]) 780: An einem Missatgerichte zu Digne nimmt ein comes Marcellinus Teil. Cart. S. Vict. I, 46. N. 31. Vgl. G. Waitz, D. VG. IV², 417.

[174]) Missatgericht in curia villa S°. Stephano huius comitatus Tiniensis. In demselben sitzen der Missus Echard, der Comes Alart und der Scabinus Joannes. Durandi, Il Piemonte cispadano antico S. 48.

[175]) 884: Villam Cilianum, —, ex comitatu Massiliensi, in comitatu Forojuliensi sitam. Cart. S. Vict. I, 10. N. 9. — 950: in curte de Tresia, que est pertinens ex comitatu Marsiliacense et jacet in comitatu Aquense, cum omnibus apenditiis qui inibi pertinent de comitatu Marsilia. Ibid. II, 508. N. 1041.

[176]) 898: quendam mansum de comitatu Vasensi, consistentem in comitatu Avinionensi. Gal. Christ. Instr. eccl. Aven. I², 93. N. 1. — 904: quidquid de comitatu Vasensi in comitatu Avinionensi, in villulis ita nuncupantibus videtur habere. Ibid. I², 93. N. 2.

[177]) Über die Bedeutung von comitatus = gräfliches Amtsgut vgl. G. Waitz, D. VG. IV², 165 Anm. 1.

welche noch während des achten und neunten Jahrhunderts erwähnt werden, Amtsgebiete eines Grafen gewesen sein, dieweil damals der Comitatus thatsächlich die Verwaltungseinheit des Landes bildete. So lassen sich noch Avignon[178], Sisteron[179], Aix[180], Apt[181] und Fréjus[182] den bereits genannten Städten anreihen[183].

Ein Teil des gräflichen Unterbeamtentums wurzelt in dem patrizialen der Vergangenheit, das jedoch unter dem Einfluss der veränderten Organisation umgebildet wurde. Wir haben den Vicedominus als den Beamten des Patrizius in den Kreisen des Landes, in den Pagi, kennen gelernt[184]. Das neue System liess den Vicedominat weiter bestehen, doch in veränderter Form. Fortdauer und Umgestaltung werden durch eine Descriptio mancipiorum aus dem Beginne des neunten Jahrhunderts erwiesen, in deren Anfange bemerkt wird, besagtes Verzeichnis sei zur Zeit des Grafen Eldebertus durch seinen Missus, den Vicedominus Nortaldus[185], verfasst worden. Bestand unsere Auffassung

---

[178]) l. c. Anm. 176.

[179]) 867: in comitatu vel episcopatu Sistericense. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Sist. I, 442. N. 3.

[180]) 781: in comitatu Aquense. Cart. S. Vict. I, 112. N. 83.

[181]) 867: in comitatu vel episcopatu Aptense. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Sist. I, 442. N. 3.

[182]) l. c. Anm. 175.

[183]) Ein gewisser Milo Montanus, comes nobilissimus Aptensis civitatis cum illius comitatu et Glanniacensis et Senaciensis comitatuum et sedium episcopalium findet sich in einer Schenkung vom Jahre 835. Gal. Christ. Instr. eccl. Apt. I², 74. N. 3. Doch beweist die ganze Form dieser Urkunde, dass wir es mit einer Fälschung zu thun haben. Datiert ist „anno 835, regnante Carolo Ludovici filio, Simmacho juniore praefecturae fascibus infulato“ (!?). Auch der Doppelname ist für das neunte Jahrhundert ungewöhnlich. Vgl. J. P. Papon, Hist. Gén. de Provence I, 224 Anm. 1.

[184]) Oben S. 63 f.

[185]) Discriptio mancipiorum de villa ecclesie nostre Marciana, Massiliense, que facta est temporibus vir illustri Eldeberto comite, per suo misso Nortaldo vicedomino, de initione XIII. Cart. S. Vict. I, 309. N. 291. Zur Datierung vgl. Kap. II Anm. 208.

zu Recht, dass der merowingische Vicedominus in seinem Pagus der ordentliche Vertreter des Patrizius war[186]), dann hat sich, wie diese Nachricht zeigt, in karolingischer Zeit sein Charakter gewandelt: aus dem ordentlichen Vertreter ist ein kommissarischer Bevollmächtigter, ein Missus, geworden, der nur kraft besonderen Auftrages einzelne Geschäfte besorgen kann. Der Comes hätte demnach merkwürdigerweise den vorgefundenen ordentlichen Vicedominus zu einem missatischen umgeschaffen[187]).

Wir wissen nicht, ob neben dem missatischen Vicedominat zugleich der Vikariat, das ordentliche Amt jener Zeit mit festen, selbstthätigen Befugnissen[188]), eingeführt war. Erst im Jahre 845 taucht er[189]) auf, und es gelingt nicht, neben ihm eine Fortdauer des Vicedominats nachzuweisen; denn die Nachricht, die uns vom Vicedominus Kunde gibt, lässt sich nur ganz allgemein in den Beginn des neunten Jahrhunderts setzen[190]). So wäre denn möglich, dass der Vikariat erst nachträglich entstanden ist und den Vicedominat verdrängt hat. Wahrscheinlicher jedoch ist, dass man sich gleich bei der Neuordnung der Provence dem allgemeinen Brauche anschloss und den Vikar auch hier einführte, daneben aber den Vicedominus als ausserordentlichen Delegaten beibehielt[191]), wie sich

---

[186]) Oben S. 63 f.

[187]) Den kommissarischen Vicedominat finden wir zur selben Zeit in der benachbarten Languedoc. W. Sickel; Beiträge zur deutsch. Verf.-Gesch. im M.A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 561 Anm. 1. Vgl. R. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverf. S. 508 f. W. Sickel, l. c. S. 558 f.

[188]) R. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverf. S. 213 f. H. Brunner, D. RG. II, 174 f.

[189]) Vicarium de viro illustri Adalberto comite. Cart. S. Vict. I, 32—34. N. 26.

[190]) Kap. II Anm. 208.

[191]) Wären die zwei provenzalischen Grafen Adalbert und Eldebert identisch, dann hätten Vicedominat und Vikariat neben einander bestanden; denn der Graf Adalbert hat einen Vikar, der Graf Eldebert

eine derartige Organisation auch anderwärts[192]) beobachten lässt. Jedenfalls hat der Missus in der Provence nicht den allgemeinen Entwicklungsgang seiner Kollegen mitgemacht: er hat nicht, wie sie, eigene Funktionen errungen[193]), sondern er ist beseitigt worden.

Der Vikar ist der verfassungsmässige Gehilfe des Grafen. Seine richterlichen Kompetenzen sind durch Karl den Grossen ausdrücklich auf die causae minores beschränkt worden[194]). Doch wurde diese Scheidung der Prozesssachen in gräfliche und niedere nicht überall befolgt, so auch in der Provence nicht. Der Vikar des Grafen von Arles richtet im Jahre 845 über Hafenzoll, also über eine causa maior[195]). Kein Umstand deutet darauf hin, dass er hier kraft eines Spezialauftrages gehandelt habe[196]); er dürfte demnach diese umfassende Thätigkeit auf Grund seiner gewöhnlichen Befugnisse ausgeübt haben. Dieses Abweichen von der allgemeinen Regel lässt sich vielleicht durch das oben betonte Verschwinden des Vicedominats erklären. Man beseitigte den aushelfenden Delegierten und füllte die so entstandene Lücke aus, indem man den Wirkungskreis des ordentlichen Subalternen erweiterte, dem Vikaren die Vertretung für sämtliche Geschäfte des Grafen übertrug.

Doch nicht bloss in der Beschaffenheit seiner Kompetenzen, sondern auch in ihrem örtlichen Umfange unterscheidet sich der provenzalische Vikariat vom landläufigen Typus. Die Vikare verwalteten gewöhnlich nicht die ganze Grafschaft, sondern nur einen Unterbezirk[197]). Bei der

---

einen Vicedominus in seinen Diensten. Cart. S. Vict. I, 34. 309. N. 26. 291. Doch ist diese Identifikation falsch. Siehe Anm. 171.

[192]) W. Sickel, Zur deutsch. Verf.-Gesch. im M.A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 561. Anm. 1.

[193]) R. Sohm und W. Sickel, l. c. Anm. 187.

[194]) W. Sickel, l. c. Anm. 187, S. 474—475. H. Brunner, D. RG. II, 177—179.

[195]) Cart. S. Vict. I, 32—34. N. 26.

[196]) Vgl. W. Sickel, l. c. Anm. 187, S. 475 Anm. 2.

[197]) H. Brunner, D. RG. II, 177.

geringen Ausdehnung des provenzalischen Comitatus, der sich wohl im grossen und ganzen mit der römischen Civitas gedeckt hat, war vielleicht die Teilung in mehrere Vikariate unnötig. So werden wir uns nicht wundern, dass der Vicarius von Arles seine Funktionen im ganzen Komitat ausübte: in Arles, in Ligagnau an der Südgrenze, in Berre an der Ostgrenze[198]). — Doch wollen wir uns hüten, bei der Spärlichkeit unseres Materials zu bestimmte Sätze aufzustellen: die Beobachtung dieses Einzelfalles berechtigt kaum, vollgiltige Regeln für die ganze Provence und für alle Zeiten aufzustellen. Die grösseren Grafschaften wurden wohl schon zur Karolingerzeit in Unterkreise zerlegt[199]). Später aber, als sich die feudale Vielherrschaft entwickelt hatte, werden wir sogar in einzelnen Ortschaften Vikare antreffen.

Diese einfache Organisation, in der Comes und Vicarius mit Hilfe ihres dienenden Personals[200]) die Regierungsgeschäfte erledigten, ward um ein neues Amt, den Vicecomitatus, vermehrt, als dem Statthalter von Arles sämtliche Grafschaften der Provence unterstellt wurden, soweit sie sich nördlich bis nach Embrun und Saint-Paul erstreckt haben[201]). Der ursächliche Zusammenhang kann allerdings nicht mit völliger Sicherheit bewiesen werden, da der Zeitpunkt, in dem diese Umwandlung sich vollzog, in Dunkel gehüllt ist.

---

[198]) Der Vicarius von Arles sitzt in Cadarosco Villa (Berre) zu Gericht und erhebt widerrechtlich „in villa Leguino“ Zoll. Die Zeugen sagen aus, seit jeher habe S. Victor in Leguinum, einst am Teiche von Ligagnau gelegen, Zoll erhoben absque blandimento de comitibus vel vicariis Arelatensibus. Cart. S. Vict. I, 32—34. N. 26. Über die Ausdehnung des arlesischen Komitats vgl. Anm. 171; über die der civitas Arelatensis C. J. L. XII, 65. 84.

[199]) So vielleicht die 916 erwähnte vicaria Vallerica in comitatu Avinionense. Gal. Christ. Instr. eccl. Aven. I², 138. N. 5. Doch vgl. unten S. 149.

[200]) 845: Die homines des Vicarius erheben in seinem Namen Zölle. Cart. S. Vict. I, 33-34. N. 26.

[201]) Oben S. 81.

Bereits um die Wende des neunten Jahrhunderts werden Grafen desselben Namens in den verschiedensten Komitaten der Provence erwähnt; so Graf Teutbertus 896—904 in Apt, Marseille und Avignon[202]; so Graf Boso, den Liudprand sehr wahrscheinlich als Arelatensis comes bezeichnet[203], 910—920 in Avignon und Orange[204]. Da indessen diese Grafen, von einem einzigen Falle abgesehen[205], nicht in amtlicher Thätigkeit auftreten, so lässt sich doch nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten, dass damals schon die Vereinigung der Komitate stattgefunden hatte[206]. Im Jahre 948 dürfte jedenfalls dieser Zusammenschluss eine vollendete Thatsache gewesen sein; denn seit diesem Jahre wird der Stammvater der Grafen von Provence, Boso, Rotbolds Sohn, als Comes zu Arles nachge-

---

[202]) 896. Apt: Teutbertus, illustris comes, nostram (sc. Ludovici regis) adiit potestatem, obsecrans ut sedem Aptensis ecclesiae in ipsius scilicet comitatu (!) — quantulumcumque obtemperaremus. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Apt. I, 128. N. 2. — 897. 903. Avignon. Nouguier, Hist. de l'Eglise d'Avignon S. 149. Hist. de Lang. V², 111. N. 29. — 904. Marseille. Cart. S. Vict. I, 11 N. 10. — In den Urkunden schenkt Ludwig von Provence auf Teutberts Bitte den Kirchen von Marseille, Avignon und Apt Ländereien, darunter auch gräfliches Dienstgut.

[203]) Hugo († 947) hinterlässt sein Vermögen Bertae nepti suae, Bosonis Arelatensis comitis viduae. Liudprandi Antapod. V. c. 31. MG. SS. III, 336.

[204]) 910. Kaiser Ludwig nimmt auf Bitten des Boso inclitus comes nosterque fidelis et propinquus im Komitate von Avignon eine Schenkung vor. Bibl. v. Avignon. Mss. 2399. Collectio Chartarum N. 17. — 914. Graf Boso wirkt bei der Wahl des Bischofs von Orange mit. Gal. Christ. Instr. eccl. Araus. I², 131. N. 1. — 916. Eine Schenkung des Bischofs Fulcherius von Avignon pro remedio animae Bosonis principis wird durch Boso comes unterschrieben. Gal. Christ. Instr. eccl. Aven. I², 139. N. 5. — 920. Boso venerabilis comes und Fulcherius, Bischof von Avignon, bitten den König, der Kirche von Avignon eine Abtei zurückzugeben. Gal. Christ. Instr. eccl. Aven. I², 139. N. 6.

[205]) Boso in Orange. Anm. 204.

[206]) Man beachte, dass König Hugo vor seiner Krönung von Liudprand im Jahre 926 Arelatensium seu Provincialium comes genannt wird. Antapod. III. c. 16. MG. SS. III, 306.

wiesen[207]). Warum die Grafschaft Provence gebildet wurde,

[207]) Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 103. N. 23. Vgl. ibid. Text eccl. Aquensis I², 304. N. 15. Er lässt sich bis 965 nachweisen. Vgl. Hist. de Lang. IV², 59 f. H. Bresslau, Jahrb. des Deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 21 Anm. 5. 23. — H. Bresslau, l. c. S. 21—28 vermutet, die Vereinigung der Provence sei erst zu Gunsten der Söhne Bosos im Anschluss an die Sarazenenvertreibung, also am Ausgange des zehnten Jahrhunderts, erfolgt. Erst von den Söhnen lasse sich eine amtliche Wirksamkeit in der ganzen Provence nachweisen, während noch Boso nur in dem arlesischen Komitate thätig erscheine. Bezeichnender Weise ändere sich unter den Söhnen der bisherige Titel eines comes Arelatensis in den umfassenderen eines Grafen der Provence. — Dass Boso nur in beschränktem Bezirke uns begegnet und da sein Amt versieht, kann allein durch die Spärlichkeit der Quellen verschuldet sein. Der Titel eines comes Arelatensis aber findet sich auch später noch. Bertrandus II, der Cart. S. Vict. II, 549. N. 1080 „totius Provincie gratia dei comes" genannt wird, ist Cart. Lir. S. 305. N. 232 als comes Arelatensis bezeichnet. Vgl. Hist. de Lang. IV², 72. Desgl. 1018—1032: Jausfredus, commis Aralate. Cart. S. Vict. II, 531. N. 1061. — Für die Ansicht von Bresslau spricht die Erwähnung eines „Grifo comes" im Jahre 955 zu Apt. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Apt. I, 130. N 4. Doch dürfte dieser Comes-Titel lediglich ein ehrender Name sein, wie denn noch um die Wende des Jahrhunderts dort und bei Nizza zwei seiner mutmasslichen Nachkommen den Comes-Titel nachweisbar als eine blosse Auszeichnung tragen; denn damals regierte der Graf von Arles ganz bestimmt über Apt und Nizza. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 15—22. H. Bresslau, l. c. II, 24. Vgl. auch W. Sickel, Beiträge zur deutsch. Verf.-Gesch. im M.A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 566. Anm. 1.

Ich setze die Bildung der Grafschaft Provence aus den oben im Text angegebenen Gründen in eine frühere Zeit. Auch legt die Vertreibung der im Osten ansässigen Sarazenen durch die Grafen von Arles den Gedanken nahe, dass ihre Herrschaft sich schon vorher bis in jene Gegenden erstreckte, dieweil ihnen die Aufgabe zufiel, dort den Feind zu bekämpfen.

Jedenfalls nicht vor der Wende des neunten Jahrhunderts wird die Grafschaft Provence entstanden sein. Hat sich doch bis 950 die Erinnerung an den Komitat von Marseille erhalten; noch in diesem Jahre werden ehemalige Amtsdomänen der Grafschaft Marseille erwähnt. In curte de Tresia, que est pertinens ex comitatu Marsiliacense et iacet in comitatu Aquense, cum omnibus apenditiis, qui inibi pertinent de comitatu Marsilia. Cart. S. Vict. II, 508. N. 1041.

wissen wir nicht. Vielleicht mochte sich eine derartige Machtkonzentration der berechnenden Klugheit eines bedrängten Herrschers als nutzbringendes Zugeständnis empfehlen.

Der Vicekomitat wird, soviel ich finde, in der Provence zum ersten Male im Jahre 965[208]) erwähnt. Unsere Annahme, dass die Entstehung dieses Amtes mit der Erweiterung des arlesischen Grafschaftsbezirkes zusammenhänge, unterliegt demnach keinen chronologischen Bedenken; bestätigt wird sie durch den landläufigen Charakter des Vicekomitats[209]): der fränkische Vicecomes war der Vertreter des Grafen in einer ganzen Grafschaft, und das Bedürfnis nach einer so umfassenden Vertretung stellte sich dann besonders heraus, wenn mehrere Komitate in einer Hand vereinigt wurden. Auch für die Provence dürfte seine Einsetzung nur in der Weise erklärt werden. Dass der Vicecomes nicht etwa der Nachfolger des Vicarius war, bezeugt das Fortbestehen dieses Beamten, der sich fernerhin nicht nur in gräflichen, sondern auch in vizegräflichen Diensten nachweisen lässt[210]). Damit fällt zugleich die Möglichkeit, die Entstehung der Institution anders, als oben geschehen ist, zu deuten. Denn da der Vikariat hiervon unberührt blieb, so wäre ein Aufkommen des Vicegrafiats in den ursprünglichen Komitaten als eine ganz sinnlose Verdoppelung des bisherigen Beamtentums anzusehen, für die uns jedwede Begründung fehlen würde. Erst als die grosse Vereinigung stattfand, war eine solche Neuschöpfung geboten, um die beseitigten Grafen in ihrer Thätigkeit zu ersetzen. Ein

---

[208]) N. venit in Arelate civitate, publice, in conspectu Bosoni comitis, filii Rothboldi quondam, atque in presentia omnium virorum Arelatensium, judicumque ac principum, scilicet omnibus, his nominibus: Raynoardo judice, Lamberto judice, Pontio vicecomitis, —. Cart. S. Vict. I, 40. N. 29.

[209]) H. Brunner, D. RG. II, 173. W. Sickel, Beitr. zur deutsch. Verf.-Gesch. im M.A. Mitth. Inst. Östr. Gesch. Ergbd. III, 558 f.

[210]) Siehe unten S. 128.

Aufzählen der vikomtalen Amtssitze wird uns noch in dieser Meinung bestärken: es lassen sich Vicecomites in fünf[211]) Städten nachweisen: in Avignon[212]) (circa 1060—ante 1195)[213]), in Marseille[214]) (circa 965—1216), in Sisteron[215]) (1057— circa 1064), in Fréjus[216]) (circa 1035— circa 1055),

---

[211]) Es muss ausdrücklich betont werden, dass wir während des elften Jahrhunderts nur in diesen fünf oben genannten Städten Vicecomites nachweisen können. Vereinzelt lassen sich hie und da noch in anderen Städten Vicecomites bezeugen, doch erst seit Ende des zwölften Jahrhunderts. So im Jahre 1177 vicecomites de Sparro (Esparron-de-Palières). Cart. S. Vict. II, 584. N. 1110. Dass diese Vicecomites, ebenso wie die anderen, bereits im elften Jahrhundert existiert haben, aber so lange verborgen geblieben sind, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich. Ich nehme daher an, dass diese spät auftauchenden Vikomtate neueren Datums sind. Diese Ansicht wird unterstützt durch eine glücklich erhaltene Urkunde, welche darlegt, dass in der That die Grafen um jene Zeit neue Vicekomitiven errichtet haben. 1225 ernennt Graf Wilhelm von Forcalquier den Raimundus de Cadaneto, ihn und seine Nachfolger, für alle Zeiten zum Vicecomes und erhebt sein Castrum Cadenet zum Vicekomitat, von dem seine übrigen Castra abhängen sollen, cum praerogativis, gratiis et honoribus, quibus ceteri nostri vicecomites nostri utuntur. A. de Ruffi, Hist. des Comtes de Provence S. 147. N. 25. Vicekomitiven dieser Art dürften im Wesentlichen nur ein auszeichnender Titel für treue Vassallen sein. — Von diesen Vicekomitiven späteren Datums müssen wir streng die fünf Vikomtate scheiden, die wir schon im 11. Jahrhundert nachweisen können. Nur so wird es möglich sein, Verwirrung zu vermeiden, den Charakter dieser fünf Vicekomitiven zu erkennen und den Zweck zu erforschen, um dessentwillen sie geschaffen worden sind.

[212]) Siehe die Fünfte Beilage. I.

[213]) Die beigefügten Daten bezeichnen natürlich nicht die Zeit der Entstehung, sondern der ersten Erwähnung.

[214]) M. de Ruffi, Dissertations historiques et critiques sur l'origine des comtes de Provence etc. et des vicomtes de Marseille S. 83 f. Zum ersten Male lässt sich ein vicecomes Massiliensis (Wilhelm I.) in einer Schenkung des Bischofs Honoratus nachweisen 965—977. Cart. S. Vict. I, 30. N. 23. Vgl. damit ibid. 1, 96—101. 104. 124. 137. 160. N. 69—72. 77. 99. 110. 135.

Siehe Kap. IV. Marseille.

[215]) Siehe die Fünfte Beilage. II.

[216]) Franco, filius Franconis vicecomitis Forojuliensis, gibt in den

in Gap[217]) (1045 — circa 1080); diesen Vikomtalstädten darf man noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Nizza (1004 — post 1060) hinzuzählen[218]). Es fällt auf, dass alle diese Städte[219]) an den Grenzen der Provence

---

Jahren 1035 und 1036 dem Kloster St. Viktor die Hälfte einer Villa zurück. Cart. S. Vict. I, 557—560. N. 565, womit vgl. N. 564. 567. 568.

Circ. 1055 verhandelt S. Victor mit Wilhelm, Vicecomes von Fréjus. Cart. S. Vict. I, 558. N. 565. — „Il y a eu pendant deux siècles des vicomtes de cette ville.“ Girardin, Hist. de Fréjus I, 274. Doch ohne Belege.

[217]) Nach der im Jahre 1044 erfolgten definitiven Teilung der Stadt Gap zwischen Bischof und Graf (Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Gap. I, 275. N. 9) erscheint der hierbei thätige Petrus de Misone bereits im folgenden Jahre 1045 als Vicecomes von Gap. Cart. S. Vict. II, 33. 37. N. 691; vgl. damit N. 695.

Sein Sohn Isoardus lässt sich 1058 — circ. 1080 als Vicecomes von Gap nachweisen. Cart. S. Vict. II, 36. 34. 63. 555—564. N. 694. 692. 717. 1089. — Über den Titel Comes, den Isoardus in der letzten Urkunde vom Jahre 1080 trägt, siehe E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 82—85.

[218]) Post 1060: Rostagnus vicecomes ohne Ortsbezeichnung. Cart. S. Vict. II, 6. N. 659. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 37 f. passim, besonders S. 37. 60. 65. 87 f. gibt auf Grund sehr eingehender Untersuchungen diesem Rostagnus folgenden Stammbaum: Sein Vater war der zu Nizza begüterte Laugerius im Beginne des elften Jahrhunderts. Der Titel eines Rector (S. 37), den dieser Laugerius im Jahre 1004 führt, lässt vermuten, dass er vikomtale Befugnisse besass. Diese Befugnisse hätte er in Nizza ausgeübt. Denn sein Enkel, der Sohn seines Sohnes Rostagnus vicecomes, hatte dort Teil an der Castellania, und vier andere Enkel aus einer zweiten Linie nennen sich potestates Nicie civitatis. Pierlas gründet seine genealogischen Forschungen auf die Gleichheit der Namen und des Länderbesitzes. Bei der Lückenhaftigkeit des Materials können solche Forschungen nur auf einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit, nie auf unbedingte Sicherheit Anspruch machen.

[219]) Anm. 208 scheint die Existenz eines Vicecomes von Arles für das Jahr 965 zu beweisen. Da ich indessen in der Folgezeit keinen Vicecomes von Arles finde, so möchte ich die zitierte Stelle, welche den Vicecomes Pontius unter die Bürger von Arles einbegreift, dahin deuten, dass Pontius, der vielleicht einem arlesischen Geschlechte angehörte, sich zur Zeit vorübergehend in Arles aufhielt. Die oft ungenaue

liegen: drei im Norden, die andern im Süden. Eine derartige Anordnung ist sicherlich in einer Zeit entstanden, wo das ganze Land bereits eine einzige Grafschaft bildete und nicht mehr in fünfzehn bis zwanzig Regierungsbezirke zerfiel.

Der provenzalische Vicecomes erledigte im Auftrage des Grafen[220]) sämtliche Regierungsgeschäfte innerhalb seines Sprengels. Über die Ausdehnung dieser Sprengel sind wir sehr schlecht unterrichtet: in einer Zeit beginnender Feudalzersplitterung geschaffen, haben die Bezirke vielleicht zu keiner Zeit oder doch wenigstens nicht lange ein abgeschlossenes Gebiet umfasst und daher ihre Umgrenzung dem menschlichen Gedächtnis nicht dauernd eingeprägt. Die Vicekomitate decken sich jedenfalls nicht mit den Diözesen ihres Amtssitzes; sie sind, wenigstens zum Teil, grösser: unterstanden doch dem Vicecomes von Gap die zwei Bischofsstädte Gap und Embrun[221]).

Die Häufung der Vizekomitate an der Grenze weist auf den vorwiegend militärischen Charakter dieser In-

---

und willkürliche Fassung der mittelalterlichen Urkunden erlaubt jedenfalls nicht, auf Grund eines so unbestimmten, einmaligen Zeugnisses der Stadt Arles einen Vicecomes zuzuschreiben.

Die Herausgeber des Cart. S. Vict. bezeichnen im Register S. 659 den Aicardus von Marseille als Vicecomes Arelatensis; mit welchem Rechte, ist mir nicht ersichtlich.

A. de Ruffi, Hist. de la ville de Marseille S. 69 behauptet, der Vicecomes Gaufrid von Marseille († 1090) habe manchmal den Titel eines Vicecomes von Arles getragen; doch vermisse ich die Belege.

[220]) Der Vicecomes ist ein dem Grafen unterstellter Beamter. Der erste direkte Hinweis auf diese Abhängigkeit findet sich circa 993. Die Mönche von S. Viktor pergentes ad Wilelmum, vicecomitem Massilie, complanxerunt se, ita dicentes: „Domine, terram quam comes terminavit et in tua defensione misit, nescimus quid opus habeat monachis, nisi justitiaveris nobis Theodericum et Noe.“ Cart. S. Vict. I, 105. N. 77. — Ibid. II, 5. N. 659 gibt der Graf seine Befehle „vicecomitibus, vicariis, fidelibus, sive omnibus fiscalibus nostris“.

[221]) Circ. 1080: Isoardus, Vicecomes von Gap (Anm. 217) sitzt in Chorges bei Embrun zu Gericht. Cart. S. Vict. II, 555—564. N. 1089.

stitution hin: sie sind zum Schutze des Landes geschaffen. Die hauptsächlichste Aufgabe der Regierung war in diesem kriegerischen Zeitalter nicht mehr die Administration, sondern die Verteidigung der Unterthanen. Als daher der Comes von Arles die ganze Provence in seiner Hand vereinigte, da wurde nicht jeder Graf durch einen Vicecomes ersetzt und in dieser Weise das regelmässige Verwaltungsnetz der Karolingerzeit beibehalten, sondern allein in die Grenzorte zog der neue Beamte, das Land zu schützen und zu schirmen. Wir können die interessante Beobachtung machen, dass sämtliche Vikomtalstädte strategisch wichtige Punkte sind: Marseille, Fréjus und Nizza befinden sich am Meere; alle sechs liegen an den Römerstrassen, welche Italien mit Frankreich verbinden und die Provence durchziehen; zum Teil beherrschen sie wichtige Knotenpunkte zusammenstossender Wege[222]. So begegnete jeder feindliche Angriff wehrhafter Verteidigung: an den gefährdetsten Stellen, auf den Strassen, wo schon im sechsten Jahrhundert die Sachsen und Langobarden sengend und plündernd eingefallen waren[223], staute sich die militärische Kraft des Landes. Auch der geringe Verkehr, soweit er sich noch der Landwege bediente[224], wurde derart beschirmt.

Dem Unterhalte des Vicecomes diente ein besonderes Amtsgut, das, wie es scheint, aus den alten Grafendomänen herausgeschnitten wurde; wenigstens lässt sich im Komitate von Sisteron eine terra vicecomitalis neben der terra comitalis nachweisen[225].

---

[222]) Siehe die vorn gegebene Karte. Vgl. C. Jullian, Les Voies Romaines dans le dep. des Bouches-du-Rhône. Bulletin épigraphique V, 19—29.

[223]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV. c. 42. 44. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 175—177. 178—179. Der Bericht Gregors lässt klar erkennen, dass damals der Feind das gesamte Strassennetz benutzt hat, das nun durch die Vikomtalplätze verteidigt wird.

[224]) H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 185 f.

[225]) 1026: Die Grenzen eines Allods. Ab oriente, ab occidente, a

Da der Graf nur in die Grenzdistrikte seine stellvertretenden Vicecomites gesetzt hat, so ist von vornherein klar, dass er noch des weiteren neuer Hilfskräfte bedurfte, um die bisherige Thätigkeit der beseitigten Comites zu ersetzen, obwohl gewiss schon damals die Feudalität den Umfang der öffentlichen Geschäfte einschränkte und ihre Besorgung erleichterte. Diese Unfähigkeit des Grafen, das grosse Gebiet selbständig zu regieren, bot vielleicht einen Anlass zur Vermehrung der Vikariate, mag auch nicht hierauf allein ihre ausgedehnte Verbreitung im elften Jahrhundert zurückgehen, wo sie sogar für einzelne Ortschaften sich vorfinden[226]. Da hat wohl nachträglich noch die Ausbildung des Lehnswesens mitgewirkt, indem das Emporwachsen selbständiger Herrschaften neben der Staatsgewalt den einheitlichen Zusammenhang des Regierungsgebietes sprengte, eine Mehrzahl von zerstreuten kleinen Verwaltungsdistrikten schuf und so zu einer Vervielfältigung des Vikariats nötigte. Dagegen die erste Neuschöpfung, wie ich sie vermute, aber nicht erweisen kann, hätte sich nur auf eine kleine Zahl beschränkt, entsprechend den aufgehobenen Grafenstellen, die derart abgelöst werden sollten. Dass daneben die alten Vikare fortbestanden haben, ist wahrscheinlich und wird für zwei Orte gesichert, für Arles und Marseille, wo sie zweifellos schon zur Karolingerzeit gesessen haben[227]. Zu Arles lässt sich der Vikar im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert nachweisen[228]; zuletzt ist er ein

---

meridie, a septentrione, terram habentem comitalem et vicecomitalem. Cart. S. Vict. I, 648. N. 655.

[226]) Siehe unten S. 149.

[227]) 845: Absque blandimento de comitibus vel vicariis Arelatensibus. Cart. S. Vict. I, 34. N. 26. Für Marseille fehlt ein Zeugnis. Doch da der Vikar, der nach unserer Ansicht je über eine ganze Grafschaft gesetzt war (oben S. 118—119), jedenfalls im Hauptorte des Komitates sass, so wird dieser Beamte wohl auch in Marseille residiert haben.

[228]) 973: Unter den Zeugen einer in Arles ausgestellten Urkunde findet sich Bonfilius vicarius. Cart. S. Vict. I, 200. N. 170. — 1067

Vassall des Erzbischofs geworden. Zu Marseille tritt 993 ein „vicarius Massilie“ in vicegräflichen Diensten auf[229]. Der Spärlichkeit der Quellen allein ist wohl der Mangel entsprechender Nachrichten für die anderen ehemaligen Grafschaften zuzuschreiben. Der Vikar ist zum Teil gräflicher Beamter geblieben[230]; in den Vikomtaten aber gehorcht er fortan dem Vicegrafen[231].

Seit dem Beginne des elften Jahrhunderts begegnet uns ausser dem Vicarius noch ein anderer kleiner Unterbeamter, der Castellanus[232]. Er ist der Vorsteher des Castrums. Über seine Funktionen sind wir trotz seiner häufigen Erwähnung[233] nur schlecht unterrichtet[234]. Doch deutet der Name auf eine vorwiegend kriegerische Thätigkeit, wie denn in der benachbarten Languedoc die Castellania diesen Charakter trägt[235]. Eine derartige dezentralisierte Militär-

---

werden die Vicarii von Arles erwähnt. D. Chantelou, Hist. de Montmajour. Revue hist. de Provence I, 179. — 12. Jhdt. Instr. N. 2.

[229] Circ. 993. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77.

[230] Ein gräflicher Erlass, worin „precipimus vicecomitibus, vicariis, fidelibus, sive omnibus fiscalibus nostris. Cart. S. Vict. II, 5. N. 659. Vgl. ibid. II, 531. N. 1061.

[231] l. c. Anm 229. — Tretis villa est, in qua vicarius quidam, Redemptus nomine, — domino suo vicecomiti Massiliae convivium paraturus, —, de iure monasterii rustici unius vaccam rapuit. Vita S. Isarni abbatis S. Victoris († 1047) c. 3 § 29. AA. SS. Boll. 24. Sept. VI, 742. Die Vita ist von einem Zeitgenossen verfasst.

[232] Zum ersten Male begegnet der Kastellan circa 1025. Cart. S. Vict. I, 347. N. 330. Er war vielleicht gleich von vornherein nicht ausschliesslich Beamter des Grafen (Anm. 234), sondern auch der Vicegrafen. Vikomtale Castellani finden sich im Jahre 1058. Cart. S. Vict. I, 580. N. 590.

[233] Anm. 234. — Kap. IV. Nizza.

[234] Die gräflichen Verordnungen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts erwähnen den Castellanus des öfteren; z. B. Statuta domini Raymundi Berengarii. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français au moyen-âge II, 7. — Statuta Roberti, Mon. Hist. Patriae. Leg. Munic. I, 153.

[235] A. Molinier, Etude sur l'administration féodale dans le Languedoc S. 307—309. Der Amtscharakter des Castellanus war in der

organisation wurde wohl durch die Bedürfnisse jener Zeit verlangt, da die Unsicherheit nach Innen und Aussen zunahm, da die Gefahr eines feindlichen Angriffs überall und ständig drohte.

Das von uns gezeichnete Bild der provenzalischen Beamtenordnung bleibt unvollständig, solange wir nicht die Ausbildung des Gerichtswesens und die hiermit verbundene Entwicklung des Skabinats beobachtet haben.

Der fränkische Gerichtsbrauch wird durch die Scheidung von Richten und Urteilen charakterisiert, der römische dagegen durch das Zusammenfallen dieser zwei Aufgaben. Wir haben angenommen, dass sich in der merowingischen Provincia beide Nationalitäten ihr Verfahren wahrten, bis dann vielleicht unter Karl Martell das verstärkte Zuwandern germanischer Elemente und die Einführung ausländischer Statthalter die Umbildung des römischen Beamtengerichts in ein fränkisches Schöffengericht veranlasst haben[236]. Die Teilung der Funktionen des Richtens und Urteilens unter den Vorsitzenden und die Beisitzenden wird in der Provence für römische Fälle zum ersten Male durch Urkunden der Jahre 780 und 845[237]) belegt.

Eine nur im Bruchstück erhaltene Urkunde vom Jahre 811[238]), das Protokoll eines Missatgerichts zu St. Stephan bei Nizza[239]), dürfte beweisen, dass die allgemeine Geltung

---

Languedoc ausschliesslich militärischer Art. Die unter Anm. 234 zitierten Gesetze beweisen, dass wenigstens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die provenzalischen Kastellane zugleich Verwaltungsbeamte mit richterlichen Befugnissen waren.

[236]) Oben S. 71—75.

[237]) Cart. S. Vict. I, 43—46. 32—34. N. 31. 26.

[238]) J. Durandi, Il Piemonte cispadano antico S. 48.

[239]) Nizza war nicht etwa langobardisch, sondern war seit dem sechsten Jahrhundert fränkisch und gehörte zur merowingischen Provincia. A. Longnon, Géogr. de la Gaule au VIe siècle S. 460. — J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 213. § 531 nimmt daher zu Unrecht die Gerichtsurkunde für den Rechtskreis des früheren Langobardenreichs in Anspruch.

des fränkischen Verfahrens damals noch eine Neuerung in der Provence war. Aus der früheren Zeit, da für die gallo-römische Majorität der Richter zugleich auch der Urteilsfinder war, bewahrten sich vielleicht die Gerichtspersonen zunächst noch die Berechtigung, im nunmehr getrennten Verfahren die eine oder die andere von beiden Befugnissen nach Belieben auszuüben. So dürfte sich die Beobachtung erklären, dass in der genannten Urkunde ein Skabin als Richter erscheint[240]), während doch im übrigen Frankenreiche die Schöffen auf den Urteilsvorschlag beschränkt waren.

Wenn wir diese ausserordentlichen, allerdings fürderhin beseitigten, Rechte des Skabinates der Provence erwägen, wenn wir ausserdem noch bemerken, dass sich dort der ständige Schöffenstand schon vor seiner allgemeinen Einführung durch Karls des Grossen Reichsgesetze vorfindet[241]), so werden wir auf J. Fickers Vermutung hingewiesen, vordem habe hier und ebenso in Italien unter dem Namen des Skabinats ein Richterstand existiert, der den Statthalter im Gerichte zu vertreten hatte. Diese Skabinen hätten natürlich in den römischen Fällen sowohl geurteilt, wie gerichtet; als dann das germanische Verfahren das römische verdrängte, hätten sie wohl nicht mehr beide Funktionen

[240]) Notitia judicati qualiter acta et finita causa cum Echard misso domni imperatoris et Alart comes et Ioannes scabino .... resedisset in judicio in curia villa S. Stephano huius comitatus Tiniensis ad singulorum hominum ... J. Durandi, Il Piemonte cispadano antico S. 48. — „Die sehr unvollständig erhaltene Urkunde lässt für unsere Zwecke nur noch erkennen, dass auch unter den übrigen Anwesenden Skabinen waren, wodurch das Vorsitzen nur des einen besonderes Gewicht erhält.“ J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 213. § 531. — Die Thatsache, dass im oben erwähnten Missatgericht vom Jahre 780 der beisitzende Schöffe Marcellinus als Comes unterzeichnet, können wir nicht in diesem Zusammenhange verwerten, da auch sonst in karolingischer Zeit die Grafen hierbei als Urteiler fungieren. G. Waitz, D. VG. IV², 417.

[241]) G. Waitz, D. VG. IV², 389 Anm. 3. Womit vgl. Cart. S. Vict. I, 43-46. N. 31.

zugleich, so doch eine Zeit lang die eine oder die andere unterschiedslos verwalten können. An einen derartigen überkommenen Skabinat hätte Karl der Grosse angeknüpft, als er an Stelle der für den Einzelfall bestimmten Rachimburgen in jeder Grafschaft eine kleine Anzahl von Personen, die Skabinen, als ständige Urteiler setzte[242]).

Für die provenzalischen Skabinen begegnet 845 die Nebenbezeichnung iudices[243]). Iudex wird seitdem der übliche Titel; nur noch einmal, um die Mitte des elften Jahrhunderts, wird der Ausdruck scabinus verwendet[244]). Diese Namensänderung vollzog sich auch in Italien und

---

[242]) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 196 f. § 521 f., besonders §§ 527. 528. Anderer Ansicht G. Waitz, D. VG. IV², 389 Anm. 3. 393 Anm. 1.

[243]) In mallo publico ante Rothbertum, vicarium —, et tam scavinis, tam romanis quam salicis, vel judicibus, qui cum ipsis ibidem aderant, id est — folgen 27 Namen — vel etiam quam pluribus aliis bonis hominibus, qui cum ipsis in mallo publico aderant. Cart. S. Vict. I, 33. N. 26. — Der Wortlaut scheint die Ansicht von E. Glasson, Hist. du droit et des inst. de la France III, 358—360 zu bestätigen, dass die judices und die scabini zweierlei Art von Beisitzern, juristischer Beistand und urteilendes Schöffentum, waren. Doch ist unzweifelhaft die doppelte Bezeichnung judices vel scabini lediglich ein Pleonasmus. Nur noch einmal taucht in der Folgezeit der scabinus neben dem judex auf. Vgl. Anm. 244. Unter diesen Umständen wäre es doch absonderlich, dass der aussergewöhnliche Judikat ständig, der gesetzlich vorgeschriebene Skabinat aber nur ausnahmsweise am Gerichte teilnimmt. Die Stelle qui cum ipsis ibidem aderant mag man durch eine Unachtsamkeit des Scriba erklären, der diesen den boni homines regelmässig folgenden Zusatz aus seinem Formulare an verkehrtem Orte abgeschrieben hat.

[244]) 1056: N. „venit in mallo, in praesentia nostra Marchionissa Arelate, et judices et scavinos, in praesentia omnium in mallo. Belzunce, L'antiquité de Marseille I, 406. Urk. Vgl. in einem Erlass König Rudolfs v. J. 1018—1032: Cunctis ministrantibus, rempublicam ordinantibus, cunctis civilibus Aralatensis audientibus, ducibus, viscommitibus, scavinos, judices et vicarios seu varvassuris atque ceteris omnibus. Cart. S. Vict. II, 531. N. 1061. — Die anderen Gerichtsurkunden aus den Jahren 965—1110, welche in Betracht kommen, kennen nur die Bezeichnung judex. Cart. S. Vict. I, 40. 308. 647. II, 154. N. 29. 290. 654. 804.

in Septimanien. In Italien fand sie nachweisbar erst um die Wende des neunten Jahrhunderts statt[245]), also kann von hier aus eine Übertragung nach der Provence nicht stattgefunden haben. In Septimanien kommt die Bezeichnung iudex zum ersten Male im Jahre 876[246]) vor; doch hindert nichts anzunehmen, dass sie hier schon vordem üblich war[247]). Das Auftreten dieses neuen Titels mag in Septimanien und in der Provence durch die hier herrschende Lex Romana Visigothorum[248]) veranlasst sein, in der freilich iudex den selbsturteilenden Richter bezeichnet[249]).

Die provenzalischen Schöffen waren zum Teil Franken, zum Teil Römer[250]) und vermochten so dem Rechtsbedürfnis beider Nationalitäten zu genügen. Schon vor der Ausbildung eines einheitlichen Landesgesetzes dürfte diese nationale Scheidung der iudices verschwunden sein, da sie bereits zu der Zeit, wo noch Franken und Römer in der dem Gericht beiwohnenden Versammlung unterschieden werden, schlechthin ohne Angabe der Nationalität aufgeführt werden[251]). Es ist wahrscheinlich, dass jetzt von den iudices die Kenntnis beider Gesetze verlangt wurde.

---

[245]) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 17—26. §§ 437—441.

[246]) Cartulaire de Notre-Dame de Nîmes, ed. E. Germer-Durand S. 3—5. N. 1.

[247]) Die einzige Gerichtsurkunde aus früherer Zeit ist vom Jahre 734. Cart. de Notre-Dâme de Nîmes, ed. Germer-Durand S. 22. N. 12. Gerade die Bezeichnung der Beisitzenden ist uns infolge der Flüchtigkeit des Schreibers nicht erhalten. Ipsi missi et Salici ad ipso Natone judicaverunt.

[248]) Oben S. 85.

[249]) F. Dahn, Könige VI, 323 f. 226 f.

[250]) In mallo publico ante Rothbertum, vicarium —, et tam scavinis, tam romanis quam salicis. Cart. S. Vict. I, 33. N. 26.

[251]) Sämtliche in Anm. 244 zitierten Urkunden ignorieren die nationale Scheidung der judices; besonders auffallend Cart. S. Vict. I, 308. N. 290 vom Jahre 967: ante — comite, et ante vassos dominicos, tam romanos quam salicos, una cum plurimarum personarum diversis legibus viventibus. Sunt nomina earum, id est: Berengarius judices,

Diese Forderung einer juristischen Fachbildung dürfte eine Abnahme in der Zahl der iudices verursacht haben. Da sie jetzt wohl gelernte Juristen waren, mochte eine Mehrzahl von Beisitzern nicht mehr erforderlich sein, um die Richtigkeit ihres Urteils zu verbürgen, während früher, als die Schöffen ohne Rücksicht auf ihre Rechtskunde aus der Gaugemeinde genommen wurden, die grössere Zahl einen gewissen Ersatz für die mangelnde Sachkenntnis bieten musste. Deshalb vielleicht fungieren in den Gerichten des zehnten Jahrhunderts nur noch ein oder zwei iudices an Stelle der gesetzmässig verlangten Siebenzahl[252]).

Als die ganze Provence im zehnten Jahrhundert einem einzigen Statthalter unterstellt wurde, hat sich eine bemerkenswerte Neuerung in der Gerichtsorganisation des Landes vollzogen. Der Graf fuhr in der bisherigen Weise fort, mit seinen iudices zu Gericht zu sitzen[253]). Die Funktionen bleiben hier nach fränkischem Brauche geteilt, entsprechend dem Grundsatz, der sich in einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts findet: „Ist eine Sache vor dem Grafen durch das Urteil des iudex entschieden worden, dann soll sie zu Recht bestehen"[254]). Die Unterbeamten dagegen, darunter jedenfalls die Vicecomites, haben keine rechtskundigen iudices zur Verfügung; sie amtieren durch-

dann folgen die Namen der Vassallen. Im Formular, dem der Schreiber den für diesen Fall unpassenden Plural: judices entnommen hat, werden also nicht mehr die judices, wohl aber noch die übrigen anwesenden Personen nach ihrer Nationalität unterschieden.

[252]) Cart. S. Vict. I, 40. 308. 647. N. 29. 290. 654. Vgl. auch Gal. Chr. Novis. Instr. Extra Ordinem I, 535. N. 2. Graf Wilhelm I. gibt dem bittflehenden Bischofe von Fréjus den Bescheid, er wolle sich zuerst cum uxore et judicibus, ceterisque fidelibus suis beratschlagen. Hierauf ipse — princeps consilium ad suam coniugem, vel ad judices suos Aldebertum atque Adelelmium, necnon et ad ceteros fideles suos qui ibi aderant, quesivit, quid de hac causa agi oporteret.

[253]) l. c. Anm. 244.

[254]) 978: Si quis ante principe per judicium judicis fuerit definitum, nec poterit immutari, sed postea temptare voluerit, decem libras auri esse dampnandum. Cart. S. Vict. I, 647. N. 654.

aus nur als selbsturteilende Richter[255]. Wie diese abweichende Ausgestaltung aufkommen konnte, lässt sich nur vermutungsweise andeuten. Möglich ist, dass seiner Zeit nur in den höheren Gerichten die Trennung des Verfahrens durchgeführt war, dass dagegen in den niederen Gerichten, wo nur unbedeutende Sachen verhandelt wurden, das einfachere römische Verfahren sich erhalten hatte. Einem derartigen Brauche entspräche auch die Beobachtung, dass in den Gerichten der Feudalherrschaften des elften und zwölften Jahrhunderts[256], sowie im schiedsrichterlichen Verfahren Urteilen und Richten durchgehend zusammenfallen[257]. Der Mangel an dementsprechenden Zeugnissen berechtigt nicht, die Fortdauer der römischen Formen im niederen Gerichte zu leugnen; denn nur die wichtigeren Prozesse wurden zu Protokoll genommen[258]. Demnach wäre vielleicht das Zusammenfallen von Richten und Urteilen in den vikomtalen Gerichten nicht eine Neuerung, sondern nur die Verallgemeinerung eines von jeher bestehenden Verfahrens. Ermöglicht wurde dem Beamten diese selbständige Besorgung des Richtergeschäfts durch die Geltung des germanischen Beweisverfahrens, durch das Eindringen des assertorischen Zeugeneides und der Gottesurteile[259], die nur eine geringe Rechtskunde von den Gerichtspersonen verlangten. Verursacht aber wurde vielleicht die allgemeine Durchführung des römischen Brauches in den Unterbezirken des Landes durch den Wunsch, nicht unnötig den Gehilfenapparat zu vermehren, zumal ja die Einsetzung oder Vermehrung der Vicecomites, Vicarii und

---

[255]) 993, 1020 und 1025: Gerichtssitzungen des Vicecomes von Marseille. Cart. S. Vict. I, 35—38. 105—106. 124. N. 27. 77. 99. — Circa 1080: Gerichtssitzungen des Vicecomes von Gap. Ibid. II, 555—564. N. 1089.

[256]) Siehe unten S. 158.

[257]) Siehe unten S. 168.

[258]) Vgl. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III. 263. § 557.

[259]) Cart. S. Vict. I, 35 f. 308. 647; II, 555 f. N. 27. 290. 654. 1089.

Castellani, sowie die Beschränkung der öffentlichen Amtsthätigkeit durch die Feudalherrschaften dem Einzelnen die selbständige Besorgung der übertragenen Regierungsgeschäfte gestattete. Hingegen den Grafen mochten der grössere Umfang seiner Aufgaben und die höhere Wichtigkeit der ihm unterbreiteten Gerichtssachen zwingen, sich den Beirat rechtskundiger iudices zu erhalten. Aber diese iudices haben ihren ursprünglichen Charakter verloren, sie können nicht mehr als Vertreter der Gemeinde aufgefasst werden: waren sie vordem zusammen durch Bürgerschaft und Regierung ernannt worden, so wurden sie wohl jetzt nur noch durch den Grafen erwählt, dessen persönliche Gehilfen sie in allen Angelegenheiten geworden waren. Auch die gestellte Anforderung juristischer Fachkenntnis musste ihren populären Charakter beeinträchtigen und einen gewissen Klassengeist in ihrer Mitte grossziehen. Erblicher Abschluss des Schöffenstandes lässt sich allerdings nicht nachweisen; nur ein Fall ist uns bekannt, wo wahrscheinlich Vater und Sohn iudices waren[260]).

Die Regierungsorganisation der Provence gestaltete sich demnach ziemlich einfach: der Graf regierte von Arles aus; einen Teil des Landes hat er vielleicht in direkte Verwaltung genommen, über den Rest dagegen hat er sich mit einer Oberherrschaft begnügt. Stellvertreter des Grafen waren die Castellani, Vicarii und Vicecomites. Überall zerstreut waren die Kastellansorte. Die Vikariate lagen im Innern des Landes und waren von geringem Umfang. Die grossen Amtsbezirke der Vicecomites dagegen befanden sich an der Grenze; die Vikomtate waren zum Teil in Unterbezirke, in vicegräfliche Vikariate, aufgeteilt. Neben diesen örtlichen Beamten verfügte der Graf noch über den persönlichen Beistand der iudices. Mit

---

260) E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 45. Über Erblichkeit in Italien cfr. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 27. § 442. A. Pawinski, Zur Entstehungsgesch. des Konsulats in den Kommunen Nord- und Mittelitaliens S. 16—17.

ihrer Hilfe entschied er die anhängigen Gerichtssachen und holte auch sonst noch bei jeder Gelegenheit ihren Rat ein[261]).

Die Feudalität hat diese Organisation zersetzt und aufgelöst. Die Umwandlung des Amtes in ein Lehen, des Beamten in einen Vassallen vollzog sich ganz allmählich, in unmerklichem und regellosem Übergange, sodass wir nicht wissen, in welcher Zeit sie auf den einzelnen Stufen des Verwaltungssystems abgeschlossen war.

Als die Regierung des Landes ihre definitive Gestalt erhielt, da war die Entwicklung des Lehnswesens bereits soweit vorgeschritten, dass die Träger der öffentlichen Gewalt, der Graf wie seine Gehilfen, eine Zwitterstellung einnahmen: sie waren nebenbei Feudalherren[262]) und leisteten mit ihren homines dem höher stehenden Beamten Vassallendienste. So bezeichnet der Graf von Provence im Jahre 1038 den Vicecomes von Marseille als seinen Mann (fidelis) und verleiht ihm bisherigen Lehnsbesitz zu freiem Allod[263]). — Auf eine treu ergebene Vassallität gestützt, erstrebte jeder das vorteilhafte Ziel, sein Amt in ein feudum umzugestalten. Zunächst wurde die Erblichkeit der Stellung erreicht: sie lässt sich für die Grafen der Provence seit 948 belegen[264]), für die Vicecomites von Marseille seit 965[265]).

---

[261]) Vgl. Anm. 252.

[262]) Z. B. Vassallen des comes: 978. Cart. S. Vict. I, 647. N. 654. Desgl. Gal. Chr. Novis. l. c. Anm. 252. — Vassallen des vicecomes von Marseille: circa 993. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77. — 1041. Ibid. I, 196. N. 167. — Desgl. des vicecomes von Gap: circa 1050. Cart. S. Vict. II, 37. N. 695.

[263]) Ego Josfredus, comes Provintie, pro benivolentia et amiticia, dono fideli meo Fulchoni, vicecomiti Massilie, et uxori sue Odile aliquid de alode meo, qui est in comitatu Tolonense; hoc est totum hoc quod tenent ad feus per me in Sex Furnos dono eis ad proprium alodem, —. Et rursum dono ad fidelem meum Fulchonem et ad uxorem suam Odilam totum hoc quod tenent ad feus per me in castro Solario, dono eis ad proprium alodem. Cart. S. Vict. I, 452. N. 447.

[264]) Oben S. 120 f.

[265]) l. c. Anm. 214.

War einmal so die Würde zum Besitz einer Familie geworden, dann bedurfte es zu ihrer Einordnung in die Lehnsform nur noch eines kleinen Schrittes, da die Inhaber nicht bloss Beamte, sondern auch Vassallen ihres Auftraggebers waren. Bald herrschte die Vorstellung, dass die Dienstdomänen, die Regierungsbefugnisse und die Einkünfte ein Lohn für die Feudaldienste seien, dass sie nicht kraft eines Amtsauftrages, sondern kraft eines Lehnsvertrages und zu eigenem Vorteile verwaltet würden.

Von den wichtigeren Regierungsämtern vermögen wir zum grossen Teil nachzuweisen, dass sie erblicher Familienbesitz geworden sind. Die circa 1065 erwähnten drei „fratres et domini Sistarici" Petrus, Pontius und Rostagnus[266]) dürften wohl die Söhne des letzten Vicecomes von Sisteron, mit Namen Berengar, sein, den wir ungefähr bis zu dieser Zeit dort bezeugen können[267]). Die mutmasslichen Nachkommen des Geschlechts, dem wir im elften Jahrhundert den Vicegrafiat von Nizza zugeschrieben haben, nennen sich im folgenden potestates Niciae und bestimmen nach Belieben über ihre Rechte[268]). Wird hier die vollzogene Umwandlung des Amtes in einen Besitz schon äusserlich durch eine Titeländerung kenntlich gemacht, so sind uns andere Fälle erhalten, wo der Beamtenname bleibt und nur die Art und Weise, wie das Verwaltungsgebiet vererbt wird, auf dieselbe Umwandlung hindeutet. So herrschte die Form der Gütergemeinschaft, welche sich für Lehen und Privateigen in der Provence

---

266) Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Sist. I, 446. N. 8.

267) Vgl. die Fünfte Beilage. II. — Ein genealogischer Nachweis dieser Abstammung kann nicht geführt werden. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 40 vermutet, dass die drei Domini vom Vicecomes Miro abstammen, den er irrtümlich für den letzten Vicecomes von Sisteron hält. S. 40 vgl. mit S. 46; doch überzeugt seine Darlegung nicht.

268) Siehe Anm. 218. — Kap. IV. Nizza.

vorfindet[269]), im Vikomtalgeschlechte von Marseille bis zum Verkauf der Stadt an das Kommune[270]).

Steigen wir zum Grafen selbst empor, so vollzieht sich auch hier derselbe Entwicklungsgang. Bereits am Ende des zehnten Jahrhunderts verfügen die Bosoniden über die Provence, als sei sie ihr Privatbesitz. Die Unfähigkeit und Schwäche des damals regierenden Herrschers Rudolf III. mögen sie in der Erreichung dieses Zieles nicht wenig gefördert haben. — Noch im Jahre 950 verschenkte König Konrad gräfliches Dienstgut ohne Einwilligung oder Mitwirkung des Comes[271]). Es ist dies jedoch wohl das letzte Mal, dass wir hier den König die ihm gebührende Macht voll und ganz bethätigen sehen. Allerdings fiel am Ende des zehnten Jahrhunderts, als die Sarazenen vertrieben waren, das zurückeroberte Land formell dem Könige anheim[272]), entsprechend dem Grundsatz, dass er der Besitzer des herrenlosen Gutes sei. Ja noch später, in den zwanziger Jahren des elften Jahrhunderts vollführte Rudolf III. einen Akt königlicher Souveränität, indem er einen gräflichen Verkauf von Regierungseinkünften bestätigte[273]). Doch war diese Übung der Hoheitsrechte nur noch äusserlicher Art und entsprach nicht mehr dem thatsächlichen Machtverhältnis. Die Provence gehörte seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts den Bosoniden zu eigen und wurde fürderhin von der ganzen gräflichen Familie verwaltet, sei es gemeinsam, sei es

---

[269]) Die Fratresca und das Kondominat. Z. B. Cart. S. Vict. I, 216. 397. II, 122. N. 188. 392. 776. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Aquensis I, 29. N. 25.

[270]) Kap. IV. Marseille.

[271]) Cart. S. Vict. II, 508. N. 1041.

[272]) Graf Wilhelm I. wird folgendermassen angeredet: „Domine comes, ecce terra, soluta a vinculo pagane gentis, tradita est in manu tua, donatione regis.“ Cart. S. Vict. I, 105. N. 77.

[273]) 1018—1032: Quicquid ad publicum opus vel ad fiscum regium sive commitalem ex hac villa que nominant Madalgas consuetudo fuit, wird verschenkt. Cart. S. Vict. II, 531. N. 1061.

geteilt[274]). — Die Nachkommen Bosos schieden sich in drei Linien, deren zwei sich von seinem älteren Sohne Wilhelm I. ableiten, während die dritte dem jüngeren Sohne Rothbald ihre Entstehung verdankt. Gesamtbesitz findet sich bis zum Jahre 1054; damals wurde die eine Linie mit der späteren Grafschaft Forcalquier abgefunden; Hauptstadt des abgetrennten Gebietes ward Avignon. Die beiden anderen Linien, von denen die eine in die Familie der Grafen von Barcelona, die andere in die Familie der Grafen von Toulouse hineingeheiratet hatte, teilten sich im Jahre 1125 das übrige Land; der Barcelonese erhielt das Gebiet zwischen Durance und Meer, die sogenannte Grafschaft Provence, der Tolosaner empfing das Gebiet nördlich der Durance, soweit es nicht an Forcalquier gefallen war: es ist die Markgrafschaft Provence, wohl ihrer Lage an der Grenze wegen so benannt. Eingeklemmt zwischen beiden blieb die Grafschaft Forcalquier, welche längs der Durance hinzog und Embrun, Gap, Sisteron, Forcalquier und die Hälfte von Avignon umfasste. Im Jahre 1209 führten Heiratsverbindungen zur Vereinigung von Forcalquier mit der Grafschaft Provence; ausgenommen wurden allein Embrun und Gap, die an das Delphinat von Vienne fielen.

Nicht alle Ämter haben sich in Lehen umgewandelt, und nicht alle Amtslehen sind, wie in den aufgeführten Fällen, freiverfügbares feudum des Inhabers geworden. Die nötige Stärke, die erforderlichen Bundesgenossen, die Gunst des Schicksals mochten oft fehlen, um das Ziel zu erreichen. Manche Beamte sind verdrängt worden: in Fréjus haben die Vicecomites nicht vermocht, sich irgend-

---

[274]) Für das folgende vgl. Hist. de Languedoc IV², 59 f. G. Lambert, Le Régime Municipal en Provence. S. 156 f. 220—282. H. Bresslau, Jahrbücher des Deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 21 f. R. Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I. Jahrb. f. Schweizer. Gesch. Jahrg. 1889. XIV, 7 f. H. Fitting, Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrh. NA. XIX, 228-229. — Speziell über Forcalquier vgl. L. Blancard in Revue des Soc. Savantes. IVe Série X, 484—486.

welche Rechte anzumassen; sie entschwinden schon um die Mitte des elften Jahrhunderts unserem Auge[275]) und der Bischof, der schon vorher die Hälfte des Ortes besass[276]), hat sich dort zum alleinigen Stadtherrn emporgeschwungen[277]). Andere haben sich zwar zu Vassallen ihres Amtsgebers erhoben, sind aber in einer so strengen Abhängigkeit verblieben, dass sie ihr Lehen nicht teilen und nach Belieben vererben durften: eine derartige Stellung nahmen die Vicegrafen von Avignon ein[278]). Ihren reinen Charakter aber dürften die kleinen, zum Teil von den Feudalherren selbst geschaffenen Amter bewahrt haben; sie mochten nicht über die nötige Macht verfügen, um sich mit Erfolg an der allgemeinen Entwicklung zu beteiligen. Doch werden wir sehen, dass selbst sie zur Erblichkeit neigten[279]).

So ward an die Stelle von Trägern der Staatsgewalt eine Reihe kleiner Herren gesetzt, welche die bisherigen Ämter zu eigen verwalteten und sich in ihrem Verhalten nach oben nur durch den Lehnsvertrag mit seiner Ordnung bestimmen liessen. Die Zersplitterung und Aufteilung der Regierungsrechte wurden indes nicht bloss durch diesen Sieg des Feudalwesens verursacht, sondern noch nebenbei durch Immunitäten und weitgehende Schenkungen, hauptsächlich an Kirchen und Klöster.

Immunitäten sind uns allerdings nur wenige bekannt; es sind uns deren nur für das Kloster St. Viktor[280]) und das Bistum Marseille[281]) überliefert. Häufiger wird Ver-

---

[275]) Anm. 216.

[276]) Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 535. N. 2.

[277]) 1203 verleiht, d. h. wohl bestätigt Alphons, Graf der Provence, dem Bischof die Gerichtsbarkeit in der Stadt. Nur die Blutgerichtsbarkeit wahrt er sich. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Forojul. I, 208. N. 16.

[278]) Kap. IV. Avignon.

[279]) Siehe unten S. 150.

[280]) 790. Cart. S. Vict. I, 8. N. 8.

[281]) 841: Bestätigung durch Lothar. Cart. S. Vict. I, 13. N. 12. Vgl. Sickel, Acta Karolinorum S. 268. — 967: Bestätigung der Rechte

leihung von Land und Einkünften erwähnt. Dem Bischof Riculfus wurde im Jahre 990 die Hälfte des Gebiets und der Einkünfte von Fréjus übertragen als Lohn für die Besiedlung des verwüsteten Territoriums, worin die Vorstellung des Teilvertrags, des Complantus, zum Ausdruck kommt[282]). Eine ähnliche Schenkung der Hälfte von Gap[283]) an den dortigen Bischof wird uns für dieselbe Zeit berichtet. Desgleichen wurde die eine Hälfte der Stadt Vaison dem Bischof Petrus (circa 1040) durch die Grafen Gottfried I. und Bertrand zu der anderen Hälfte, welche der Kirche schon von Alters her gehörte, hinzuverliehen[284]). Auch einzelne Rechte wurden verschenkt: so unter Karl dem Grossen der Fiskalzoll von Léguin an St. Viktor[285]); so im Jahre 907 ein Drittel der städtischen Hafeneinkünfte an den Bischof von Avignon durch Kaiser Ludwig[286]); so einige Jahre vorher der Hafen- und Landzoll, sowie die Münze von Arles an

---

und Schutz des Besitzes wird dem Bistum Sisteron von König Konrad gewährleistet. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Sist. I, 443. N. 4.

[282]) Propter hoc quod ipse episcopus post expulsionem paganorum, primus vestire cepit ipsam civitatem, verleiht ihm der Graf unam medietatem de ipsa civitate Forojuliensi, vel de terra in circuitu eiusdem civitatis adiacente, culta vel inculta, et de portu, vel seu de omnibus censuris que ex ipso exeunt vel exire debent, et de piscatoriis, et de omnibus, quicquid dici aut nominari potest, que ad usus hominum predicti loci exeunt hodie. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 535. N. 2.

[283]) Gal. Chr. Novis. Text eccl. Gap. I, 464. 466. Instr. eccl. Gap. I, 275. N. 9.

[284]) 1108: Papst Paschal II. bestätigt dem Bischof von Vaison, ut Vasensis civitatis medietas, quam B. Mariae semper Virginis Matris ecclesia ex antiquo iure possederat, et altera medietas, quam Gaufridus, Provinciae comes, cum fratre suo Bertramno per manum Petri bonae memoriae episcopi eidem ecclesiae tradidit, salvo iure omni in agris et terminis, qui praedictorum Comitum chirographo continentur, — serventur. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 352.

[285]) Cart. S. Vict. I, 12. N. 11.

[286]) Bouquet, Rec. IX, 683. N. 13.

den Erzbischof dieser Stadt[287]). Der Markt von Carpentras war, wie es in einer Urkunde des zwölften Jahrhunderts heisst, seit alten Zeiten im Besitze des Bischofs[288]). Nachdem einmal der sachliche Charakter des Lehnsvertrages sich entwickelt hatte, erfolgten wohl oft derartige Zuwendungen in der Form eines Feudums, welche dem Geber vorteilhafter als die reine Schenkung war. Doch sind uns derartige Fälle für die Provence nicht erhalten.

Trotz der Vielheit von Herrschaften in späterer Zeit sind doch nur verhältnismässig wenige Schenkungsurkunden von Regierungsrechten[289]) erhalten. Ihre kleine Zahl wird hauptsächlich durch den Gang der Dinge, zu geringem Teil nur durch die schlechte Überlieferung verschuldet sein, da wohl die wenigsten Gewalthaber ihre Macht von einer ausdrücklichen Verleihung des Staates hergeleitet haben. Als sich die geistlichen und weltlichen Herrschaften auf Kosten der Staatsgewalt bildeten, da entstanden sie meistens in allmählichem Übergange durch Umwandlung der Ämter in Lehen und durch Eintreten der Gemeinfreien in den Vassallen- oder Hörigenstand eines Herrn, sodass eine Einwilligung seitens der schwachen Regierung unnötig ward.

Infolge der langsamen, verworrenen Entwickelung blieben oft die gegenseitigen Rechte und Grenzen der Herrschaften unklar, besonders in den grösseren Städten, wo gewöhnlich mehrere Feudalherren sassen, bis dann eine ausdrückliche Abgrenzung des gegenseitigen Bereiches erfolgte. So ist uns eine Teilung der Stadt Gap zwischen dem Grafen und dem Bischof aus dem Jahre 1044 bekannt[290]); von einer ähnlichen Teilung der Stadt Arles

---

[287]) Bouquet, Rec. IX, 686. N. 18. Vgl. M. Prou, Les Monnaies Carolingiennes Introd. S. 70—71.

[288]) Gal. Christ. Instr. eccl. Carpent. I, 148. N. 3.

[289]) Unbedeutendere Schenkungen und Veräusserungen von Fiskaleinkünften finden sich etwa noch Gal. Christ. Instr. eccl. Araus. I², 132. N. 4. Ibid. eccl. Carpent. I², 147. N. 1. Cart. S. Vict. II, 531. N. 1061.

[290]) Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Gap. I, 275. N. 9.

zwischen dem Grafen und dem Erzbischof berichtet ein Verzeichnis des zwölften Jahrhunderts, doch ohne eine Zeit anzugeben[291]).

Überaus rasch wuchs die Feudalität empor und führte zu einer vielfältigen Zersplitterung des Landes und der Herrscherrechte. Die Gründe, welche wir für das schnelle Ausreifen angeführt haben, waren hauptsächlich die frühe Entstehung, die ausschliessliche Organisation des Ackerbaus im Kolonat, die andauernden Kämpfe mit den Sarazenen und die Aufteilung des herrenlosen Bodens unter die Vassallen nach der Vertreibung des Feindes[292]). Auch die fast völlige Selbständigkeit der Grafen gegenüber dem Könige[293]) mag beachtet werden. In einem unabhängigen und kleinen Lande werden sich die politischen Verhältnisse viel rascher und sicherer einer Veränderung der thatsächlichen Machtstellung anpassen, als in der abhängigen Provinz eines grossen Reiches; klar und übersichtlich liegen die Dinge vor aller Augen, die gegenseitigen Kräfte lassen sich genau abschätzen, Zufälle, unberechenbare Grössen und Kombinationen spielen eine geringe Rolle. Dass aber das Machtverhältnis zwischen dem Grafen und den Feudalherren der Provence nicht der Stellung einer starken Regierung entsprach, bedarf keines Beweises. Vielleicht hat auch der leichtbewegliche provenzalische Charakter zur raschen Entwicklung der Feudalität beigetragen.

So bildete sich eine grosse Zahl selbständiger Herrschaften, denen, der Natur ihrer Entstehung nach, Grundhörige, Vassallen, zum Teil auch Gemeinfreie, soweit sie sich noch erhielten, unterworfen waren. Die Herren standen zum grossen Teile im Lehnsverbande, dessen

---

291) Instr. N. 2.

292) Oben S. 110.

293) H. Bresslau, Jahrb. des deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 21. O. Blümcke, Burgund unter Rudolph III. S. 10—15. R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 7.

oberste Spitze die Grafen der Provence waren; doch haben sich auch manche dem Feudalnexus fern gehalten und die ursprüngliche Freiheit gewahrt[294]).

Eine Sonderstellung unter diesen Herren nahmen die Bischöfe ein. Sie standen zu dem Grafen in einem Verhältnis, das enger als die gewöhnliche fidelitas des Unterthanen band und der Lehnsmannschaft nahe kam[295]), ohne jedoch in ihr aufzugehen. Den selbstherrlichen Grafen ist es gelungen, die Rechte des Königs über den Episkopat ihres Landes zu beseitigen und sich in den Besitz der Bistümer und Erzbistümer zu setzen[296]). Durch die Grafen wurden infolgedessen die Bischöfe mit den Temporalien und wohl auch mit der Würde bekleidet, nachdem sie, wenigstens dem Prinzipe nach, durch Volk und Klerus gewählt waren[297]). In welcher Form die Investitur erfolgte, ist uns nicht überliefert; sie wird wohl, wie anderwärts, der Lehnsleihe verwandt gewesen sein[298]). — Die gräfliche potestas über die Bistümer war wie jeder andere Besitz, Gegenstand der Schenkung und Vererbung. Graf

---

[294]) Kap, IV passim.

[295]) P. Imbart de la Tour, Les Elections Episcopales en France S. 357—358. 406. 450. 470.

[296]) R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 27—33. Jedoch kann man Kallmanns Ansicht über den Ursprung dieser Oberhoheit nicht beistimmen; S. 30: „Dieses Abhängigkeitsverhältnis der Bistümer von den Markgrafen und Grafen erklärt sich daraus, dass auch in unserer Periode, wie schon in der vorigen, vielfach Angehörige von gräflichen Vassallengeschlechtern auf den Bischofsstühlen der Provence zu finden sind.“ Es liegt hier doch wohl eine Verwechslung von Ursache und Folge vor. Vgl. unten S. 146. Der Graf wird seine Rechte über den Episkopat, wie anderwärts, so auch hier der Usurpation verdanken, der Verdrängung einer geschwächten Königsgewalt. Vgl. Imbart de la Tour, Elections Episcopales en France S. 335 f. 270 f.

[297]) R. Kallmann l. c. Anm. 296 S. 31. Vgl. Imbart de la Tour, l. c. Anm. 295. S. 292—301.

[298]) l. c. Anm. 295.

Bertrand von Toulouse verlieh 1095 die Bistümer Avignon und Digne seiner Gemahlin als Morgengabe; der Graf von Forcalquier vermachte im Jahre 1090 seinem Sohne alle seine Bistümer; in die Teilung der Provence vom Jahre 1125 wurden zugleich die Bistümer und Erzbistümer des Landes einbegriffen[299]. Auch ihren Vassallen überwiesen die Grafen Bistümer zu eigen. So befand sich 1038 der Episkopat von Digne im Besitz (potestas) und Schutz (tuitio) eines gewissen Guigo[300], der vielleicht mit einem uns bekannten gräflichen Mann gleichen Namens zu identifizieren ist[301].

Auf eine geringe Bedeutung der Bischöfe deutet diese Abhängigkeit vom Grafen; denn sie beweist ihre Unfähigkeit, die ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit zu wahren. In der That, die provenzalischen Bischöfe waren nicht mächtiger als die laikalen Feudalherren, welche neben ihnen sassen. Grundeigen verschiedenen Umfangs, ein Stadtteil ihrer Residenz, vereinzelte Fiskalrechte bildeten den Bestand ihrer Herrschaft[302]; nicht war es ihnen gelungen, wie zum Teil ihren deutschen und italienischen Kollegen, sich in den Besitz der Regierungshoheit innerhalb ihrer ganzen Diözese zu setzen. Die überaus grossen Säkularisationen unter den ersten Karolingern hatten von

---

[299] R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 28—30. Vgl. Imbart de la Tour, Elections Episcopales en France S. 295. 335 f.

[300] Ego Hugo vocitatus, in sancta sede Dignensi officio presulatus gracia Dei sublimatus, et pater meus Guigo, in cuius potestate constitutus meus esse videtur episcopatus, verschenken an S. Viktor Einkünfte des Bistums. Igitur ego — Hugo vocitatus, et pater meus Guigo, in cuius tuitione constitutus noster videtur esse episcopatus, a me suppliciter rogatus, hanc donationem propria manu firmavimus. Cart. S. Vict. II, 84. N. 738. Über den Begriff der potestas vgl. Imbart de la Tour, Elections Episcopales en France S. 335 f.

[301] 1048: Eine Schenkung durch die Grafen der Provence an S. Viktor; sie betrifft ebenso, wie die Anm. 300 erwähnte, die Villa Chaudol. Cart. S. Vict. II, 83. N. 737.

[302] Oben S. 140—143. Vgl. Kap. IV. passim.

vorn herein ihre Kraft geschwächt[303]). Die Sarazenennot mochte dann bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts den Wunsch und die Möglichkeit einer weitgehenden Machtsteigerung fern halten[304]). Als der Feind vertrieben war, da war es bereits zu spät, um noch eine bedeutende Erwerbspolitik zu treiben. Denn mittlerweile war der Graf von Provence selbständig geworden, und grosse Konzessionen waren naturgemäss von einem verhältnismässig kleinen Herrscher nicht zu erwarten. Unterdessen hatten sich auch die laikalen Feudalherrschaften gebildet und verhinderten das Emporkommen jeder stärkeren Gewalt im Lande. Die weitere Entwickelung war nicht derart, dass sie das Ansehen der Bischöfe gehoben hätte. Infolge ihrer Abhängigkeit vom Grafen gelangten sehr häufig Söhne der provenzalischen Herrengeschlechter zum Episkopate[305]), und ihnen mochten sehr oft die nötige Selbständigkeit und auch der nötige Wille fehlen, um die Rechte ihres Stuhles erfolgreich gegen ihre Verwandten und gegen den Comes zu verteidigen. Die kirchlichen Berichte jener Zeit hallen von Klagen über Simonie, Unzucht der Bischöfe und rohe Vergewaltigung seitens der Grafen und ihrer Mannen wieder[306]). Die gräflichen Vassallen und die Bischöfe hausten während des elften Jahrhunderts so furchtbar im Episkopate von Sisteron, dass dort, wie ein zeitgenössischer Bericht lautet, „auch nicht ein einziges Huhn zurückblieb“ [307]). Wie wilde

---

[303]) Agobardi Lib. de Disp. eccl. rer. § 1. 4. Migne, Patrol. lat. 104. col. 227. 229. 230.

[304]) So H. Bresslau, Jahrb. des Deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 31.

[305]) Beispiele werden aufgezählt bei H. Bresslau, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Konrad II., II, 32—33. R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 30. Vgl. auch E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes und Gal. Chr. Novis. passim.

[306]) Siehe die Belege bei J. H. Albanès, Armorial des Evêques de Marseille S. 42. 44. — Gal. Chr. Novis. Text eccl. Gap. I, 467—469; eccl. Sist. I, 692—694. Instr. extra ordinem I, 537. 542. N. 4. N. 9. Vgl. auch ibid. Instr. extra ordinem I, 533. N. 1.

[307]) Idem ipse Geraldus (1060—1080) in carta sua satis simplicibus

Tiere, so heisst es anderwärts, zerrissen die Laien das Kirchengut, Stück für Stück[308]). Auch die eigenen Vassallen machten den geistlichen Herren nicht wenig zu schaffen. Der Erzbischof Raiambaldus von Arles überlegte oft in nächtlicher Stille in seinem Herzen, wie er das ewige Seelenheil erwerben könne, indem er die Kirche Gottes durch reiche Schenkungen erhöhe und daneben noch die Vassallen des Bistums durch Benefizienleihe nicht minder fördere[309]). Oft genug mochten bei einem solchen Bestreben die Interessen der Kirche hinter denen ihrer Vassallen zurückstehen. Die städtischen Fiskalrechte des Erzbischofs von Arles sind im zwölften Jahrhundert sämtlich an Lehnsmannen ausgethan; ähnlich war es in Nizza[310]).

Das überstarke Emporwachsen des Lehnswesens schuf eine Vielheit kleiner Herrschaften, zersplitterte die Territorien und Gerechtsame, sprengte jede grössere zentralisierte Verwaltungsorganisation und hinderte auf lange Zeit hinaus ihre Neubildung.

Das Beamtenpersonal des Feudalbesitzes hat naturgemäss dieselben Wurzeln wie dieser Besitz selbst. Der Bildung der Feudalgewalten aus Grundherrschaft und

---

verbis narrat, quomodo ante ipsum ita fuit destructus culpa laicorum et episcoporum Sistaricensium episcopatus, quod nec etiam una gallina remansit. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I, 543. N. 9.

[308]) Ende des zehnten Jahrhunderts: terram sancti Victoris videbamus membratim carpere et ceu a beluis particulatim dilaniare. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77.

[309]) 1030—1065: Dum deus hos caducos nobis indulserit dies, meditare debemus, qualiter possimus pertingere ad regnum sine fine mansurum. Ideoque ego Raiambaldus archiepiscopus meditatus sum nocte cum corde meo, quonam modo ad eum possim pertingere regnum aliter neqium transcendere nisi que recta sunt cogitando et bonis operibus insudando et de meis prout potui reditibus aecclesias dei accrescendo fidelibusque meis de beneficiis per me adquisitis similia faciendo. Authentique du Chapitre d'Arles f° 85. — Diese fideles werden ex episcopali beneficio ausgestattet.

[310]) Kap. IV. Arles. Nizza.

Regierungsgebiet entspricht der teils öffentliche, teils grundherrliche Ursprung der Feudalämter: es sind die ministralia[311]), die vicaria[312]) und die castellania[313]). Die Ministerialen waren, wie wir gesehen haben, grundherrliche Diener[314]), die Vikare und Kastellane waren öffentliche Beamte[315]). Diese Ämter haben sich eine Verschiedenheit im Charakter der Befugnisse bewahrt; denn in derselben Ortschaft bestehen nebeneinander die castellania und die ministralia[316]), ebenso die vicaria und die ministralia[317]). Da wir nur wenig über sie erfahren, muss uns hauptsächlich die Herkunft über ihre Kompetenzen unterrichten. Die Ministerialen waren wohl Wirtschaftsbeamte[318]), und ihre Thätigkeit dürfte sich lediglich auf die Grund-

---

[311]) Sie findet sich beinahe ausschliesslich im elften Jahrhundert. So Cart. S. Vict. I, 148. 150. 160. 165. 328. 384. 466. 513. 539. 624. 624. N. 119. 120. 135. 139. 141. 311. 378. 463. 519. 543. 627. 628. Cart. Lir. S. 45. N. 29. De Ruffi, Dissertations sur l'orig. des Comtes de Provence S. 29. — Nur der Cart. S. Vict. II, 590 N. 1114 erwähnte Goiran ministrale ist vielleicht dem zwölften Jahrhundert zuzuweisen, sowie Cart. Lir. S. 360. N. 281.

[312]) Cart. S. Vict. I, 75. 179. 537. 538. 557—559; II, 599. N. 51. 152. 537. 541. 564—566. 1124. Cart. Lir. S. 45. N. 29. Sowie Anm. 228 - 231.

[313]) Cart. S. Vict. I, 148. 160. 347. 581. 585. II, 546. N. 119. 135. 330. 590. 592. 1077. Sowie Anm. 232 - 234.

[314]) Oben S. 43.

[315]) Oben S. 127—129.

[316]) 1065: Landulfus quoque ministralis omnia que habebat in castro Baido, per ministraliam et per castellaniam, dedit et vendidit, cum filiis suis, et accepit solidatas XII a monachis. Cart. S. Vict. I, 148. N. 119. — Circa 1010: In isto iam dicto castro (sc. de Oleres) tenet Gaufredus, nepos meus, de Sinna, per sanctum Victorem et per abbatem, ipsam castellaniam et ministraliam et ecclesiam et furnum et tascham et duas modiatas de vineas et mansum de Adalard et alium de ministralia. Ibid. I, 160. N. 135.

[317]) Elftes Jahrhundert: Landricus verkauft an Gaufredus Medionensis verschiedene Grundstücke in vico vel in territorio Calidiano mit der Zusicherung der freien Verfügung; er könne sine contradicto de seniore et vicario et menestrale verkaufen. Cart. Lir. S. 45. N. 29.

[318]) Einen Beleg hierfür bieten unsere Quellen nicht, ausser etwa l. c. Anm. 335.

holden erstreckt haben. Den Vikaren dagegen möchten die höheren Befugnisse des Gerichts- und Heerbannes zustehen; ihnen waren also sämtliche Eingesessene der Herrschaft untergeben: Vassallen, Freie und Hörige. Möglich ist allerdings auch, dass die Hörigen nicht durch den Vikar, sondern durch den Ministerialen gerichtet wurden. Eine ähnliche Stellung wie die Vikare haben wohl die Kastellane eingenommen, nur unter stärkerer Betonung des militärischen Charakters. — Auf den Gütern finden sich ausser den Ministerialen noch vereinzelt die procuratores[319]) und die actores (actuarii)[320]); sie waren schon in römischer Zeit Gutsverwalter und sind es sicherlich auch geblieben.

Über die äussere Organisation dieser Ämter und ihren Entwicklungsgang wird uns nicht viel mehr wie über ihre Befugnisse berichtet. Ministerialen, Kastellane und Vikare waren keine Zentralorgane; sie waren nur über eine einzelne Ortschaft, villa oder castrum, gesetzt[321]). Sie sind unterschiedslos Beamte der geistlichen und der weltlichen Herrschaften[322]). Ihre Einkünfte wurden, wenigstens zum Teil,

---

[319]) Circa 1040: N. verschenkt vineas etiam que fuerunt procuratoris nostri Ermengau. Cart. S. Vict. I, 185. N. 158. Vgl. oben S. 41.

[320]) 817: Komplant. Die eine Hälfte sollen die Bebauer erhalten, die andere ipsa casa Dei sancti Victoris, Massiliensis, vel actuarique eius. Cart. S. Vict. I, 191. N. 163. Vgl. A. Schulten, Die röm. Grundherrschaften S. 82.

[321]) Ego Poncius et Mataronus, frater meus, et Atenulfus nepos, ministrales de Bracio. Cart. S. Vict. I, 329. N. 311. — Petrus, ministral de Archincosco. Ibid. I, 624. N. 628. — Nos quoque fratres — 3 Namen — vicarii eiusdem castri Calars. Ibid. I, 537. N. 537. — Durandus, vicarius de Pojeto. Ibid. I, 558. N. 565. — Sowie Anm. 231. — Guilielmus, castellanus de Venello. Cart. S. Vict. II, 546. N. 1077.

[322]) Bertrannus Petri, ministralis sancti Victoris. Cart. S. Vict. I, 166. N. 141. — Monachi (sc. S. Victoris) vel eorum ministrales (sc. villae, quae vocatur Carnolas). Ibid. I, 466. N. 463; sowie Anm. 323. 325. — Ego Fulco (sc. vicecomes Massiliae) et domnus Poncius, Massiliensis episcopus, et N. N., omnes hi nepotes mei, per consilium et voluntatem Adelradi et Ugonis, eius fratris, qui sunt nostri castellani. Ibid. I, 580. N. 590.

aus einem Dienstgute gezogen[323]). Das Feudalwesen übte auch hier seine zersetzende Wirkung. Die Amtsdomänen sind hie und da zu Lehen ausgethan[324]), und als Vassall seines Auftraggebers wird speziell der Ministeriale einmal bezeichnet[325]); ja ihr Amt finden wir sogar im erblichen Besitze des Trägers und seiner Familie[326]). Dieser Prozess ging schliesslich soweit, dass die ministralia nur noch vom finanziellen Gesichtspunkte aus betrachtet wurde, dass sie nicht mehr als ein Amt, sondern als eine Einnahme galt und in einer Linie mit den anderen Einkünften der Villa aufgezählt wurde[327]). Übergewaltig waren damals die lehnsrechtlichen Vorstellungen; sie zwangen sich jedem Kreise menschlicher Thätigkeit auf. — Aus dem abnehmenden Auftauchen der Ministerialen in späterer Zeit[328]) darf man schliessen, dass ihre Befugnisse mehr und mehr auf die Vikare, Kastellane und auf die am Ende des elften Jahrhunderts frisch geschaffenen Bajuli über-

---

[323]) Domnus Atanulfus donavit unum mansum de Raiamballo mestrale. Cart. S. Vict. I, 513. N. 519. Sowie Anm. 324. 325. Vgl. Anm. 316. 327.

[324]) Mansus de Petro Barba Bella, quem tenet ministralis eiusdem ville (sc. de Ciliano) ad fevum. Cart. S. Vict. I, 539. N. 543.

[325]) Rainaldus verschenkt einen mansus, quem (sc. excoluit) Nortaldus fidelis meus, ministralis Bruniole, et ipso rogante vel consiliante. Cart. S. Vict. I, 384. N. 378.

[326]) Auf Erblichkeit des Amtes darf man wohl aus Cart. S. Vict. I, 329. N. 311 schliessen. Ego Poncius et Mataronus, frater meus, et Atenulfus, nepos, ministrales de Bracio.

[327]) Zwölftes Jahrhundert: N. N. verkaufen dem Kloster Lérins medietatem quartonis vini, et porcorum, et multonum ac obliarum et mestraliarum, et astuum, vel justiciarum, et Petri vineam. Cart. Lir. S. 360. N. 281. — Vgl. auch 1050: N. N. Grafen der Provence, in villa, quam nominant Pertusum, tenebamus mistraliam, et portum et mercatum et districtum et alia plura. De Ruffi, Dissertations sur l'origine des comtes de Provence S. 28. — Per ministralia et per tasca et per ecclesiam sancti Antonini, quia donamus sancto Victori, accepimus bovem I et X solidatas. Cart. S. Vict. I, 150. N. 120.

[328]) Siehe Anm. 311.

gegangen sind. Der Weg zu einer solchen Entwicklung war gebahnt; wir finden nämlich schon früh gelegentlich die castellania und die ministralia in einer Hand vereinigt, wenn auch noch unter Betonung ihrer Verschiedenheit[329]).

Dieses Hinneigen zum Feudalwesen mochte die Herren veranlassen, bei der Errichtung neuer Verwaltungsbezirke den Beamten einen Sondernamen beizulegen, um so ihren reinen Amtscharakter gegenüber den älteren Kollegen scharf zu betonen. In dieser Weise lässt sich vielleicht das Auftreten des Bajulus seit der Mitte des elften Jahrhunderts erklären[330]). Dieser Beamte waltet bereits am Ende des zehnten in der Languedoc[331]) und mag von dort hierher übertragen sein. Seine Funktionen umfassten die Administration der Einkünfte[332]), sowie jedenfalls in späterer Zeit das Gerichts-[333]) und das Heerwesen[334]).

Je mehr übrigens das Feudalwesen sich ausbildete, je mehr die einzelnen Regierungsbefugnisse lediglich als finanzielle Rechte galten und wie jedes andere Einkommen zu Lehen ausgethan wurden, desto geringer wurde naturgemäss das Bedürfnis nach administrativer Organisation, desto ärger zerfiel das Verwaltungssystem. Zusammenfassende Zentralorgane brauchte der Besitz der Feudalherren anscheinend nicht; der Vicedominus, der Wirtschaftsvorstand des gesamten Grundbesitzes einer Herrschaft, lässt sich zum letzten Male im Jahre 845 nachweisen[335]). Der geringe Gebietsumfang ermöglichte dem Herrn selbst die Oberaufsicht

---

329) Siehe Anm. 316.

330) Zum ersten Male finde ich ihn 1060. Cart. S. Vict. II, 71. N. 730. Sein Amt (baglia) wird bereits 1040 erwähnt. Ibid. I, 86. N. 58.

331) A. Molinier, Administration féodale dans le Languedoc S. 295 f.

332) 1070: N. fügt einer Schenkung kirchlicher Einkünfte an S. Viktor die Bestimmung hinzu: Monacus, cui cura obedientie sancti Michaelis — committitur — de hoc honore semper bajulus sit. Cart. S. Vict. II, 98—99. N. 753.

333) 1228: Cart. S. Vict. II, 289. N. 899. — 1227: ibid. II, 436. N. 985.

334) 1234: Cart. S. Vict. II, 375. N. 945.

335) De ipso theloneo (sc. Leguini) semper viderant, qualiter vice-

und ein thatkräftiges persönliches Eingreifen. So hat er wie die Quellen zeigen, oft die Jurisdiktion über Vassallen und Freie selbst gehandhabt[336]). Einer solchen Gepflogenheit entspricht auch die Beobachtung, dass der Beamte des Abtes von Lérins im Castrum Mugini nur das Recht besitzt, eine Voruntersuchung anzustellen und dann auf Grund ihrer Ergebnisse die Klage vor dem Gerichte seines Herrn zu erheben[337]).

Ein Amt, das sich anderwärts auf den kirchlichen Besitzungen zu grossem Ansehen entwickelt hat, ist in der Provence verkümmert und schliesslich verschwunden; es ist die Vogtei. Sie findet sich nur bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Der advocatus war der durch Karl den Grossen vorgeschriebene Vertreter der Kirchen und Klöster im Laiengerichte; ihm ist es in Deutschland[338]), vereinzelt auch in Italien[339]) gelungen, innerhalb der Herrschaft selbst über die Gutsunterthanen gerichtliche und polizeiliche Funktionen zu erwerben. In der Provence hat er eine derartige Erweiterung seiner Befugnisse nicht erreicht; er blieb auf die Führung der kirchlichen Prozesse beschränkt. Der im Klerus aufkommende Gebrauch, die rohe Gewaltthätigkeit weltlicher Gerichte nach Möglichkeit zu vermeiden und Streitigkeiten durch gütlichen Ausgleich, sowie durch selbstgewählte Schiedsrichter zu entscheiden[340]), hat wohl dieser karolingischen Institution

---

dominus vel eius ministerialis sancti Victoris cum suos participes in omnibus ordinassent. Cart. S. Vict. I, 34. N. 26. Vgl. oben S. 41.

336) Oben S. 183 f. Unten S. 158.

337) Hoc autem audiens, Bertrannus Misoague, qui tunc castro illi preherat, quod fraude habebant tascam, duxit eos ad placitum coram Petro Lirinensi abbati. Cart. Lir. S. 144. N. 112. Desgl. ibid. S. 145. N. 113.

338) G. Waitz, D. VG. VII, 320 f.

339) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 20. § 222. — J. Ficker, Kritik von Handloike, Die lombard. Städte. Mitth. Inst. Östr. Gesch. V, 480 f.

340) Typisch für dieses Bestreben ist Cart. Lir. ed. Moris u. Blanc I, 58—60. N. 62 vom Jahre 1089: Lérins und S. Viktor beschliessen,

hier den Todesstoss gegeben, weil sie fortan nur noch selten ihre Funktionen zu versehen hatte. Schliesslich mochte die Geistlichkeit einsehen, dass sie der Vertretung im Gericht überhaupt nicht mehr bedürfe, und so wurde die Vogtei abgeschafft. — Die Verhältnisse lagen wohl hier für den advocatus nicht besonders günstig, um zu grösserer Machtvollkommenheit fortzuschreiten. Den geistlichen Herrschaften der Provence, die durch allmähliches Zusammenschweissen kleiner Rechte und Landstücke entstanden waren, mochte das überkommene Beamtenmaterial in hinreichendem Masse genügen. Eine plötzliche und grosse Erweiterung der Gerechtsame durch königliche Privilegien fand selten statt[341]; der geringe und vereinzelte Zuwachs aber nötigte nicht[342] zu einer Neuordnung der bestehenden Organisation innerhalb der Herrschaft, sei es dass man neue Würden schuf, sei es dass man die hinzuerworbenen Befugnisse Ämtern übertrug, die zwar schon vorhanden waren, aber bisher der Verwaltung ferngestanden hatten. Das Wenige, was wir über die Thätigkeit des advocatus in der Provence erfahren, betrifft denn auch lediglich Vertretung vor Gericht[343], Ausfechten des gerichtlichen

nullo interposito laico einen Streit durch den Schiedsspruch von vier Mönchen entscheiden zu lassen. Da der Abt von S. Viktor hierbei den Kürzeren zieht, in tantam elatus est maliciam, ut — Raimundum comitem super nos induceret, ut sua vi nostram subverteret equitatem, ubi, dum cernerent in nulla proficere, eligunt transferri judicium in manu duorum virorum laicorum, welche ein Urteil ipso audiente comite ipsumque iudicium laudante fällen. — 1075. Gütlicher Vertrag zwischen den Äbten von S. Viktor und S. Andreas propter pacis et karitatis intuitum, quatinus ad religiosi ordinis homines propter damna de mundialibus judiciis malicia non subriperet secularis. Cart. S. Vict. I, 530. N. 533.

[341]) Oben S. 140 f.

[342]) Anders in Italien. M. Handloike, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen S. 46 f. Doch vgl. J. Fickers Kritik. Mitth. Inst. Östr. Gesch. V, 479—490.

[343]) 845: Advocatus des Bischofs von Marseille. Cart. S. Vict. I, 33—34. N. 26. Dort auch der advocatus eines Laien, des Rothbertus vicarius, erwähnt.

Zweikampfs[344]), Schutz und Aufsicht über das Kirchengut[345]).

Die Befugnisse des Herrn über seine Unterthanen waren verschiedenen Ursprungs: die einen waren grundherrlichen, die andern lehnsrechtlichen, die dritten öffentlichen Gepräges. Diese Rechte sind teils spezieller Natur und gelten nur für eine Klasse von Leuten: so hauptsächlich die Abgaben und Fronden mannigfacher Art, denen die Hörigen unterworfen sind. Andere Rechte sind dagegen allgemeinen Charakters und erfassen sämtliche Klassen der Unterthanenschaft, ja sofern sie den Verkehr betreffen, ausserdem noch die Fremden: es sind die Befugnisse, welche der Verwaltung des Gerichts, des Marktes, des Verkehrs und des Militärwesens entwachsen. Die Gerechtsame, denen lediglich die Hörigen unterworfen sind, fussen natürlich in der Grundherrlichkeit[346]); die dagegen über die Freien zustehen, werden der öffentlichen Gewalt entstammen. Wenn der Feudalherr Besitzer der Kirche war, dann erhob er ausserdem noch die geistliche Abgabe des Zehnten von den Eingesessenen der Parochie[347]).

---

[344]) Die Mönche von St. Viktor venerunt ante civitatem in medium prati, duoque secum advocati, cartam ipsius alodis defendere parati. Cart. S. Vict. I, 37. N. 27.

[345]) Schenkungen, Rückgaben, Zahlungen von Bussen für Verletzung des Kirchenguts erfolgen zu Händen des Klosters und seiner advocati. Cart. S. Vict. I, 320. 422. II, 10. 17. N. 299. 416. 663. 676. Cart. Lir. S. 73. N. 50. — Vgl. auch circa 993: Terram sancti Victoris videbamus membratim carpere et ceu a beluis particulatim dilaniare — a Wilelmo vicecomite, qui nuper professus est se esse terre sanctuarie defensorem, wo defensor vielleicht gleich advocatus steht. Cart. S. Vict. I, 106. N. 77. Siehe G. Waitz, D. VG. VII, 321.

[346]) A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften S. 99 (Baufron zur Befestigung der Kastelle). S. 110 f. (Marktrecht). S. 117—118 (Gerichtspflege).

[347]) Häufig finden sich Schenkungen von Kirchen und Zehnten seitens der Laien; z. B. Cart. S. Vict. I, 49. II, 4. 33. 49. N. 32. 659. 691. 703.

Wir betrachten zunächst die spezifisch grundherrlichen, dann die öffentlichen Rechte[348].

Die eigentümlichen Leistungen des Hörigenstandes bestehen aus Grundzins und Fronden.

Die Grundsteuer ist wie in merowingischer Zeit fest und dauernd gemessen[349]. Mehr und mehr werden im elften Jahrhundert die Naturalleistungen in Geld fixiert. In der Übergangsepoche wird merkwürdigerweise hier und da das bisherige Naturalprodukt noch zum umgerechneten Geldzins erläuternd hinzugefügt. So heisst es in einem Güterverzeichnis von Lérins: ein Mansus habe zu entrichten „sexdecim denarios porci, sex agni, sestarium unum civate, unum faxum feni“[350]. In welchem Verhältnis die Abgabe zum Grundstück stand, vermögen wir nicht zu bestimmen, dieweil wir weder Umfang noch Ertragsfähigkeit der zinsenden Hufen kennen. Da die Höhe der Leistung unveränderlich blieb, während die Produktivität des Bodens und der Preis der Produkte beständig zunahmen, so musste sich die Lage der Zinsbauern immer günstiger gestalten. Eine Getreideabgabe besonderer Art, die tasca, bot nicht diesen Vorteil; denn ihre Höhe stand in einem festen Verhältnis zur Ernte ($^1/_{13}$—$^1/_{20}$)[351].

Die dienenden Hufen waren ferner teilweise zu Hand-

---

[348]) Über die Pflichten, Rechte und Einkünfte der Feudalherren fasse ich mich kurz und verweise auf A. Molinier, Etude sur l'administration féodale dans le Languedoc S. 109—267, wo sämtliche Rechte für Südfrankreich zusammengestellt sind. Ich berühre nur das Wichtige und für die weitere Entwicklung Bedeutsame.

Die Rechte zerteilten sich mehr und mehr; sie lösten sich eins vom andern ab und nahmen so an Zahl beständig zu. Über die Entstehung dieser Rechte, über die Wurzel, aus der sie hervorgegangen sind, wird sich sehr oft schlechterdings überhaupt nichts sagen lassen. — Interessante Theorien über Herkunft und Natur einiger Rechte bietet E. Mayer, Deutsche u. Franz. Verf.-Gesch. I, 10—138.

[349]) Oben S. 38 f. 104.

[350]) Cart. Lir. S. 243. N. 186.

[351]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 38.

und Spanndiensten verpflichtet; die Fron umfasste gewöhnlich ein bis vier Arbeitstage im Jahre[352]).

Zum Teil mochten auch die Einkünfte des Verwaltungsbeamten den Hörigen zur Last fallen[353]).

Alle diese Leistungen waren, wenn auch in verschiedener Höhe je nach Herrschaft und Hufe, fest fixiert; Grundholde mit ungemessenen Pflichten scheinen die geringere Zahl zu bilden[354]).

Die Gerechtsame mit allgemeiner Geltung, denen die Gesamtbevölkerung unterworfen war, beziehen sich im wesentlichen auf den Kriegsdienst, das Verkehrswesen, die Bannmonopole und das Gericht. Diese Befugnisse entstammen wohl der öffentlichen Gewalt, soweit sie die Nicht-Hörigen betreffen, der grundherrlichen, soweit sie die Hörigen erfassen. Von einem dieser Rechte, den Bannmonopolen, wissen wir allerdings nicht, ob sie ausser im öffentlichen auch noch im grundherrlichen Machtbereich wurzeln[355]).

Die militärischen Verpflichtungen der Vassallen und Gemeinfreien bestanden aus cavalcata und alberga. Die cavalcata[356]) war der Kriegsdienst; sie wurde von den Lehnsleuten zu Ross, von den Freien gewöhnlich[357]) zu Fuss geleistet. Die speziell dem Grafen geschuldete cavalcata umfasste vierzig Tage im Jahre[358]). Die alberga war die Pflicht, den Herrn und seine Begleiter zu beher-

---

[352]) Polypt. du comte de Toulouse (1253). F. u. A. Saurel, Hist. de Malaucène II, P. J., S. 5. N. 2. Cart. S. Vict. II, 428. N. 978. Ibid. I, Préf. S. 38—39.

[353]) Oben S. 149—150.

[354]) Oben S. 104. Cart. S. Vict. I, Préf. S. 37 f.

[355]) Unten S. 157. 186.

[356]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 43—44.

[357]) Im dreizehnten Jahrhundert gibt es Gemeinfreie, die ihre cavalcata zu Pferde leisten. Siehe z. B. de Maulde, Cout. et régl. de la rép. d'Avignon S. 269. P. A. N. 16. — Vertrag zwischen Konsulat und Herren von Apt. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 139.

[358]) L. c. Anm. 356.

bergen[359]; sie wurde gemeiniglich in Geld ausgelöst[360]. Die militärischen Pflichten der Hörigen betrafen Wachtdienste, die Zahlung von Abgaben für cavalcata und alberga, sowie die Verrichtung von Baufronden an Burg und Mauer des benachbarten Castrums[361].

Die Aufsicht über das Verkehrswesen gestattete dem Herrn die Einnahme von Passierzöllen auf den Flüssen und zu Lande (teloneus, montatio), sowie von Marktsteuern (lesda). Eine weitere Abgabe wurde speziell auf Grund des zustehenden Monopols von Mass und Gewicht erhoben[362].

Zu den Befugnissen des Herrn gehörten ferner die Bannmonopole, von denen ich den Ofen-[363] und Mühlenzwang[364], sowie das Recht zum Allein- oder Vorverkauf[365] des Weins und des Salzes[366] erwähnt finde.

---

[359] 1040: Albergariam de alodariis de duabus partibus ville. Cart. S. Vict. I, 86. N. 58.

[360] Cart. S. Vict. I, Préf. S. 42—43.

[361] Ergibt sich aus Cart. S. Vict. II, 428. 445—447. 478. 480. N. 978. 993. 1018. 1020, falls man annimmt, dass die der quista und tasca unterworfenen Leute Grundhörige sind. Die quista ist ein Zeichen der Hörigkeit nach A. Luchaire, Manuel des Inst. Franç. S. 294. Vgl. ibid. S. 347—349.

[362] Siehe unten S. 180.

[363] Circa 1010 finde ich hierfür das erste Beispiel: In isto iam dicto castro (sc. de Oleres) tenet N., per sanctum Victorem et per abbatem, ipsam castellaniam et ministraliam et ecclesiam et furnum et tascham. Cart. S. Vict. I, 160. N. 135. Vgl. ibid. II, 362. N. 930. Auch vgl. unten S. 186.

[364] Circa 1055: Cart. S. Vict. I, 555. N. 560. Ibid. II, 433. N. 982. Vgl. ibid. I, 58. 342. II, 75. 362. N. 38. 325. 731. 930.

[365] 1064—1079: N. N. verkaufen S. Viktor omnem vinicambium et vendicionem innerhalb eines näher bestimmten Bezirks. Cart. S. Vict. I, 188. N. 161. S. Viktor teilt nachträglich dieses Recht zum Teil mit N., ut pariter monachi et N. vinum habeant, et quod ex eo comutaverint per medium dividant. — Isnard, Livre des Privilèges de Manosque S. 60.

[366] 1164: Privileg Friedrichs I. für Bischof Peter von Marseille: quoties tuum salem in tuo stagno vendere volueris, nemini liceat suum salem vendere, dum tui sales vendentur in eodem stagno. Belzunce, Antiquité de Marseille VI, 493.

Das herrschaftliche Gerichtswesen scheint die Teilung der Aufgaben des Richtens und Urteilens nicht zu kennen. In den wenigen Fällen, die uns erhalten sind, spricht der Vorsitzende durchaus selbständig und ohne bindenden Beistand das Recht[367]). Es ist durchgehends der Herr selbst, der hierbei zu Gericht sitzt, woraus wir schliessen, dass er jedenfalls die wichtigeren und daher protokollierten Prozesse seinem persönlichen Eingreifen vorbehalten hatte, während wohl die kleineren Angelegenheiten seinen Dienern übertragen waren.

Eine Leistung besonderer Art waren die quistae generales, die in aussergewöhnlichen Umständen durch den Grafen von allen erhoben wurden[368]).

Diese Rechte, auf Grund deren man weniger die Unterthanenschaft selbst, als vielmehr die von ihr bezogenen Einkünfte verwalten mochte, wurden ganz wie jeder andere Besitz behandelt; sie waren Gegenstand der Schenkung, des Kaufs, des Tauschs und der Teilung. Das so geschaffene praktische Bedürfnis, den Inhalt der einzelnen Funktionen genau zu umschreiben und abzugrenzen, führte zu einer wachsenden theoretischen Zergliederung der zusammengesetzten Rechte in ihre einzelne Bestandteile. Hierdurch wurde zwar nicht ihr Umfang, aber doch ihre Zahl vermehrt. So wurden im Laufe des elften Jahrhunderts vordem unbekannte Begriffe herausgearbeitet, wie Justicia und Mandamentum einer Hufe als Recht, auf ihr Strafgelder zu erheben und richterliche Befugnisse auszuüben[369]). Auch

---

[367]) 1055: Cart. S. Vict. II, 85—87. N. 739. Die dort erwähnten milites bilden, wie der ganze Verlauf der Handlung zeigt, nur einen Beirat. — Vgl. circa 1090: Ibid. I, 600. N. 605. — 1110—1125: Cart. Lir. S. 144. N. 112.

[368]) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 44.

[369]) 1064 finde ich zum ersten Male: Etenim in eodem manso habebamus duas partes de tasca et receptos, porcum et multonem, justiciam et mandamentum et albergarias. Cart. S. Vict. II, 107. N. 763. Vgl. Ch. Seignobos, Le rég. féodal en Bourgogne S. 236 f. Du Cange, Lex. Lat. sub „mandamentum“.

die Teilung der jurisdictio in eine höhere und niedere[370]) ist erst im Laufe der Zeit erfolgt.

Zu dieser Zergliederung der Rechte mochten auch die vielen Befreiungen beitragen, deren sich die Vassallen zu erfreuen hatten. Die Exemptionen der Lehnsleute umfassten gewöhnlich die Verkehrsabgaben[371]), die Gebühren und Leistungen für Nutzungsrechte[372]), die Beherbergungspflicht[373]).

Eine Unmenge von wirr durcheinander liegenden, zerstückelten Herrschaften bedeckte das Land. Bis in die einzelne Stadt, bis in das einzelne Dorf hinein erstreckte sich die Zersplitterung. Die komplizierten Eigentumsverhältnisse schufen sich die mannigfaltigsten Formen. Gemeinsame Verwaltung, Aufteilung und Wechselbesitz[374]) finden sich ohne Unterschied, oft in demselben Orte.

Durch die Verhältnisse begünstigt, hat sich das Lehnswesen überaus rasch im Lande entwickelt und die bestehende Regierung erschüttert. Bald bestand keine überlegene Macht, keine feste Organisation mehr, die seine Fortbildung aufhalten konnte. Umso schneller wuchs fortan die Feudalität empor. Im Kriege gross geworden, thatenlustig, habsüchtig und zügellos, errang der Kriegerstand, nachdem einmal der Feind vertrieben und der äussere Druck beseitigt war[375]), die einzelnen Herrschaftsrechte, Schritt für Schritt, auf mannigfache Weise, durch Gewalt und gütlichen Vertrag, durch Schenkung und Lehnsleihe.

Seitdem gingen Macht und Reichtum Hand in Hand, sodass die damalige Zeit die Begriffe „arm“ und „mächtig“ als natürlichen Gegensatz empfand[376]). Wer reich war,

---

[370]) Z. B. Cart. S. Vict. II, 444. 492. N. 992. 1031.

[371]) Siehe unten S. 206.

[372]) Siehe Anm. 88. — Unten S. 206.

[373]) Unten S. 170.

[374]) Oben S. 137 f. — Kap. IV. passim.

[375]) Oben S. 110.

[376]) Circa 1020: Cuiuscumque sit gentis, servilis, libere, pauperis aut potentis, iram incurrat Dei omnipotentis. Cart. S. Vict. I, 38. N. 27.

wer Land und Gerechtsame besass, der beraubte seine Nachbarn und brandschatzte die Fremden; ungestraft trieb er sein Wesen: auf seine Vassallen gestützt, bot er jedem feindlichen Angriff die Stirn, widersetzte sich jedem missfälligen Gerichtsurteil[377]).

In diesem Ritterkreise erstand zum ersten Male wieder seit der Vernichtung des antiken Lebens eine selbständige, in sich geschlossene und eigenartige Kultur. Gross an Zahl, überall verbreitet, fanden diese Ritter in der Masse gleichgesinnter Genossen die Gesamtrechtfertigung ihrer Anschauungen; von Stolz und Kraft erfüllt, fühlten sie ihre Art und Weise sich bedeutungsvoll von dem Treiben der anderen Klassen abheben; der Sorge um das tägliche Brot entrückt, gaben sie ihrem Leben einen höheren Sinn und schufen sich raffinierte Ideale. Und der südfranzösische Geist, von Natur fein gebildet, aufgeweckt und neugierig, vielleicht noch durch das belebende Beispiel des maurischen Spaniens angeregt, löste das naiv geführte Dasein bald in ein bewusstes Erleben auf und unterwarf seinen Inhalt dem zergliedernden Nachdenken. Kein Wunder, dass sich so früh hier eine eigene Kultur entfaltete und in dauernden Gebilden kundgab. Bereits um die Wende des zehnten Jahrhunderts stand der schwerfällige, ernste Nordländer verständnislos dem leichtlebigen und beweglichen Wesen der provenzalischen Edelleute gegenüber; schauspielerhaft schien ihm ihr Benehmen, und ihre Sinnesweise deuchte ihn ein Werk des Teufels[378]). Hundert Jahre später erklangen zwischen Alpen und Pyrenäen die Lieder der Troubadours. Einfachen Inhalts, wie jede vornehme Bildung, hat doch diese ritterliche Kultur, so nimmt man an, das Abendland um eine wertvolle Erfindung bereichert, um die „Liebe als Passion". Dem Lehnswesen dürfte dieser Gedanke entnommen sein. Er verkündet die Gleich-

---

[377]) Vgl. unten S. 199 f.

[378]) Glabri Rudolphi Hist. III c. 9. Bouquet, Rec. X, 42. Vgl. A. Luchaire, Hist. des Inst. Monarch. de la France II², 222.

stellung beider Geschlechter, und wie das Verhältnis zwischen dem Vassallen und seinem Herrn, so wird hier das Verhältnis zwischen dem Ritter und seiner Dame durch ein freiwilliges Treugelöbnis geregelt. Schon Bernhard von Ventadour, einer der ersten bekannten Troubadours, singt:

„Mehr, edle Frau, verlang' ich nicht,
Als dass Ihr duldet meinen Dienst;
Ich werde, was auch mein Gewinst,
Euch dienen mit Vassallenpflicht" [379]).

Und während so der Ritterstand seine schönsten Blüten entfaltete, drangen neben ihm der Bürger und unter ihm der Bauer in die Höhe. Die Kreuzzüge hatten begonnen, und mit ihnen zugleich entwickelten sich Handel und Industrie. Während des zwölften Jahrhunderts kam in den Städten ein Stand von Gewerbetreibenden empor, der bald eine gewisse Bedeutung erlangte [380]). Das Handwerk vervielfältigte sich, und frische Elemente strömten ihm unablässig zu [381]).

Auch der Bauer errang sich gewissen Wohlstand und Behagen. Der Ackerbau wurde einträglicher. Die allmähliche Abnahme frommer Landschenkungen im elften Jahrhundert [382]) hängt vielleicht mit dem erhöhten Werte derartiger Zuwendungen zusammen. Die intensivere Be-

---

[379]) F. Diez, Leben und Werke der Troubadours 2. Aufl. S. 34. Raynouard, Choix des poésies originales des Troubadours III, 45. N. 2:

„Bona domna, plus no us deman
Mas que m prendatz per servidor,
Qu' ie us servirai cum bon senhor
Cossi que del guazardon m'an."

[380]) Siehe unten S. 170. Über rege Handelsbeziehungen zwischen Italien und der Provence im zwölften und dreizehnten Jahrhundert berichten passim Marangonis Annales Pisani und Cafari et Continuatorum Annales Januae annis 1099—1294. MG. SS. XIX, 238—266. XVIII, 11 f.

[381]) Oben S. 88 f. Unten S. 170.

[382]) Siehe Cart. S. Vict. I, 101—154. Index Chronologicus Chartarum.

wirtschaftung hob den Ertrag des Bodens, der wachsende Verkehr den Verkaufspreis seiner Erzeugnisse. Und dabei durfte die überkommene Abgabe des Bauern, deren Höhe nunmehr entschieden zu gering bemessen war, nicht gesteigert werden[383]). Die Grundherren suchten den Wandel der ökonomischen Verhältnisse auszunutzen, indem sie ihren Besitz nicht mehr durch Hörige, sondern durch Zeitpächter bebauen liessen[384]). Scheelen Auges beobachteten sie das Emporkommen der Bauern. Bertrand de Born freut sich, wenn der Bauer schlecht fährt: auskömmlicher Besitz verdrehe ihm den Kopf; bedrücken müsse man diese schmutzige Rasse voller Arglist, Bosheit und masslosen Stolzes[385]).

In dieser schaffensfrohen Zeit, da alle Kräfte sich regten, ward auch der Keim gelegt zur Städtefreiheit des Konsulats.

---

383) Oben S. 104.

384) Cart. S. Vict. I, Préf. S. 39.

385) Raynouard, Poésies des Troubadours IV, 260. N. 7.

Viertes Kapitel.

Die Errichtung der Konsulate.

Die Schwäche und gegenseitige Befeindung der bestehenden Feudalgewalten hat das Emporkommen der städtischen Eidgenossenschaften, der Konsulate[1]), begünstigt. Die Feudalität hat jede stärkere Organisation zerstört, jede friedenschirmende Ordnung beseitigt und eine grosse Rechtlosigkeit gezeitigt. Ein beständiger Krieg beunruhigte das Land. Die drei Grafengeschlechter kämpften während des ganzen zwölften Jahrhunderts untereinander oder gegen Prätendenten[2]); und wie die Grafen, so thaten auch ihre Vassallen; sie lagen in ständigem Streite[3]), sodass es nicht wunder nimmt, wenn die Bewegung des Gottesfriedens hier warme, wenn auch erfolglose Förderung

[1]) Über die Konsulate der Provence haben gehandelt:

Papon, Hist. Gén. de Provence III, 480 f. — L. Clos, Recherches sur le Régime Municipal dans le Midi de la France au moyen-âge, in Mém. présentés par divers Savants à l'Acad. IIe Série. III, 291 f. — R. Kallmann, Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I., im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIV, 33—45. — J. de Séranon, Les villes consulaires et les républiques de Provence au moyen-âge. — G. Lambert, Essai sur le régime municipal et l'affranchissement des communes en Provence.

Ich suche den Gegenstand etwas schärfer zu fassen, zum Teil im Anschluss an die für Italien gewonnenen Resultate.

[2]) R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 16—27.

[3]) Z. B. 1044: Accidit michi Fulconi, Massiliensis urbis vicecomiti, quatinus ostiliter impeterem inimicorum meorum castra. Cart. S. Vict. I, 47. N. 32. — Vgl. unten S. 199 f.

fand[4]). Die Gemeinden werden wohl den Zwist der Grafen, die Rivalität und die Ohnmacht der Stadtherren klug ausgenützt haben, um emporzukommen.

Das Konsulat ist die geschworene Vereinigung der Bürger einer Stadt, geschaffen behufs Übernahme gewisser Aufgaben der Selbstverwaltung. Diese Befugnisse waren von Stadt zu Stadt verschieden. Sie umfassten bald den gesamten Inhalt der Hoheitsrechte: Heeresordnung, Gericht, Polizei, Markt und Verkehrswesen, bald auch nur einzelne Seiten hiervon. Doch auch die ganz unabhängigen Konsulate der Provence hatten zunächst beschränkte Kompetenzen und sind erst in allmählicher Steigerung zu völliger Selbständigkeit gelangt.

Das erste provenzalische Konsulat[5]) wird 1128 in Marseille[6]) erwähnt. Dann folgen Arles[7]), wo es 1131 errichtet wurde, Avignon[8]), wo es 1136, Nizza[9]), wo es 1144, Grasse[10]), wo es 1155 nachgewiesen wird; am Ende des Jahrhunderts ist es beinahe in sämtlichen grösseren Ortschaften des Landes verbreitet.

Das Konsulat hat hier erheblich später Fuss gefasst als in Italien, wo es 1087[11]) zum ersten Male bemerkt

---

[4]) Siehe die Aufforderung des Erzbischofs Raimbald von Arles, den Gottesfrieden zu halten. Migne, Patrol. lat. 143 col. 1395. N. 4.

[5]) Nach H. Bouche, Hist. Chron. de Provence II, 111 hätte es schon 1127 Konsuln in Embrun gegeben. Ein gütige Mitteilung von Herrn Kanonikus U. Chevalier belehrt mich, dass die Urkunde, aus der Bouche seine Kenntnis schöpfen will, nunmehr gedruckt ist, der Konsuln aber nicht erwähnt. Die Urkunde ist veröffentlicht worden durch P. Guillaume in seiner Ausgabe von M. Fournier, Hist. Gén. des Alpes Maritimes — et particulière de leur métrop. Embrun III, 205—206, womit vgl. ibid. I, 688; sowie durch J. Roman in dem Bulletin de la soc. d'ét. des Hautes-Alpes XVII, 256—258.

[6]) Unten S. 214—215.

[7]) Unten S. 190.

[8]) Unten S. 232.

[9]) Unten S. 224.

[10]) Unten S. 237.

[11]) A. Pawinski, Zur Entstehungsgeschichte des Consulats in den Comunen Nord- und Mittelitaliens S. 38.

wird. Das Beispiel Italiens hat sicherlich befruchtend gewirkt. Der Konsulatsname, der von dorther entlehnt wurde, deutet auf einen derartigen Einfluss. Als in der Stadtbevölkerung der Provence sich der Wunsch regte, unerträglichen Missständen selbstthätig abzuhelfen oder gewisse Vorteile an sich zu reissen, da mochte man sich erinnern, dass im Nachbarlande schon vor vierzig Jahren sich die Bürger zusammengeschlossen und geschworene Verbände errichtet hatten, um ähnliche Zwecke zu erreichen. Den Provenzalen blieb infolgedessen das mühselige Tasten erspart, das Suchen der Form, unter der sie ihr Streben durchsetzen wollten. Sklavisch wurde allerdings nicht nachgeahmt. Zwar besteht eine gewisse Ähnlichkeit in der Organisation: hier wie dort finden sich der Ausschuss leitender Konsuln und die allgemeine Bürgerversammlung[12]). Doch hört die Gleichartigkeit auf, sobald wir ins Detail eingehen; entsprechend seinen geringeren Befugnissen ist das provenzalische Konsulat in seiner ersten Gestalt einfacher organisiert, als das italienische derselben Zeit[13]).

Seine äussere Form war die Eidgenossenschaft der Gemeinde; sein Inhalt war ursprünglich nur die Gerichtsübung. Um sein Verhältnis zu den überkommenen In-

---

[12]) Eine Übereinstimmung im Wortlaut der italienischen und provenzalischen Konsulatsstatuten der ersten Zeit habe ich nicht gefunden. Es kommen in Betracht auf provenzalischer Seite: die Statuten von Arles und von Avignon aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, siehe Anm. 151. 368; auf italienischer Seite: Statuta consulatus Januensis (1143). Mon. Hist. Patriae. Leg. Municip. I, 241—252; eine Friedensurkunde und zwei „Breve consulum" der Stadt Pisa (1085—1164). F. Bonaini, Statuti inediti della Città di Pisa I, 3—40; etwa noch Capitoli del Comune di Firenze dall' anno 1138 all' anno 1250. Documenti di Storia Italiana X, 1 f.; Breve della Compagna di Genova del 1157. Atti della Società Ligure di Storia Patria I, 176—194. — Vgl. K. Hegel, Städteverf. v. Italien II, 373—374.

[13]) Die italienischen Konsulate sind um die Mitte des zwölften Jahrhunderts schon etwas komplizierter. Vgl. K. Hegel, Städteverf. v. Italien II, 205 f.

stitutionen festzustellen, werden wir daher ergründen, ob schon vordem unter irgend einer Gestalt ein Zusammenschluss der Bürgerschaft bestand, sei es um Funktionen der Selbstverwaltung auszuüben, sei es um an der Thätigkeit der politischen Machthaber teilzunehmen; wir werden ferner erörtern, in welcher Weise die Jurisdiktion ausgebildet war.

Eine städtische Einung lässt sich vor der Errichtung des Konsulats nicht entdecken[14]. Die gemeinsame Nutzung der Allmende[15] und ihre Administration hat, soviel wir sehen, keinerlei Organisation innerhalb der Bevölkerung herbeigeführt, um so weniger noch das recht beschränkte Mitwirken einzelner „boni homines" im Gericht[16], sowie der vom Herrn gelegentlich nachgesuchte Rat und billigende Zuspruch der Milites[17].

Das Konsulat war demnach eine Neubildung. Die erworbene Befugnis aber, die Rechtsprechung, wurde ohne jede Änderung von den bisherigen Inhabern übernommen und, wie vordem, weiter verwaltet. Wir haben gesehen, dass allein das gräfliche Gericht die judices und die Teilung von Richten und Urteilen beibehalten hatte; überall sonst fielen beide Aufgaben zusammen[18]. Dem üblichen Brauche schloss sich im zwölften Jahrhundert auch der Graf an, sodass nun der letzte Rest fränkischen Verfahrens verschwunden war. Hierzu mag der Einfluss Italiens, wo

---

[14]) R. Davidsohn vertritt den Standpunkt, dass in Italien schon vor der Übertragung von Hoheitsrechten an die Gemeinde eine geschlossene Vereinigung der Bürgerschaft bestanden hat, und zwar unter dem Namen des Konsulats. R. Davidsohn, Entstehung des Consulats in Deutsche Ztschrft. f. Gesch. wiss. VI, 22—39. Ibid. N. F. Vierteljahrshefte I, 255—258. Dagegen K. Hegel ibid. N. F. Monatsbl. I, 51—57. Die Streitfrage dürfte noch nicht endgiltig gelöst sein.

[15]) Oben S. 95—97.

[16]) l. c. Kap. III Anm. 244.

[17]) Oben S. 112.

[18]) Oben S. 133 f.

dieselbe Veränderung damals eintrat[19]), beigetragen haben; unterstützt wurde die Entwicklung durch das aufkommende römische Rechtsstudium. Der Graf ernennt nun gewöhnlich Stellvertreter für den Einzelfall; es sind deren fast immer vier, die er so aus seiner Kurie herauswählt. Diese Delegierten sind in gleicher Weise thätig und besorgen durchaus selbständig sämtliche Aufgaben des Richtens und Urteilens; der Graf ist überhaupt nicht anwesend[20]) oder wohnt ganz passiv bei[21]). Manchmal auch wirkt er mit; dann werden allerdings Vorsitzender und Beisitzende geschieden; doch sind der vorsitzende Graf und seine Beisitzer, was ihre Thätigkeit anbelangt, völlig gleichgestellt[22]). Dieser Unterschied der Personen bedeutet also nicht mehr, wie früher, die fränkische Zweiteilung. — Es mag lediglich Zufall sein, dass uns für das Grafengericht nicht noch eine andere Form überliefert ist, die besonders von den Geistlichen verwendet wurde. Hier finden wir ganz überwiegend einen oder zwei urteilende Einzelrichter; der Anteil der Beiwohnenden beschränkt sich auf blossen Rat[23]). Diese Berater entsprechen ganz den römischen Assessoren, wie sich denn auch seit Ende des zwölften Jahrhunderts dieser Name für sie nachweisen lässt[24]).

[19]) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 288 f. § 570 f.

[20]) Anno 1110. Cart. S. Vict. II, 154. N. 804.

[21]) Anno 1116. 1150. Cart. S. Vict. II, 154. 409. N. 805. 966. Anno 1150. Papon, Hist. Gén. de Provence II., Pr. S. 15. N. 16. Anno 1125. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Aquensis I, 10. N. 8.

[22]) Anno 1157. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Forojul. I, 202. N. 11.

[23]) Annis 1164. 1197. Cart. S. Vict. II, 577. 482. N. 1106. 1023. Anno 1198. J. arelatensis archiepiscopus sitzt zu Gericht assidentibus ei N. preposito et N. N. (2) causidicis. Ego itaque J. dei gratia arelat. archiepiscopus cum consilio supradictorum assessorum — adiudico. Cart. de Trinquetaille f° 38v. — Anno 1141. Erzbischof Wilhelm von Arles sitzt zu Gericht adsistentibus — B. sacrista et B. capellano meo in einem Streite zwischen den Canonici von Arles und den Mönchen von Marseille. Cartularium Provencale Mss. f° 634. (Mss. Haitze. t. VI. Bibl. Marseille). — Anno 1152. Cart. Nic. S. 36. N. 28. — Anno 1174. Belzunce, Antiquité de Marseille I, 504 f. Urk. — Anno 1204. Ibid. II, 16. Urk.

Das Bild der Gerichtspflege bliebe unvollständig, wenn wir nicht noch des schiedsrichterlichen Verfahrens gedächten, das ein unparteiisches, rasches Urteil sicherte und daher sehr häufig benützt wurde. Besonderen Anklang fand diese Bewegung beim Klerus; denn sie ermöglichte die Umgehung der Laien-Jurisdiktion[25]) und begünstigte so die Tendenz, sich unabhängig von jedem weltlichen Einflusse zu machen. Öfters liessen sich also die Parteien durch selbstgewählte Schiedsrichter Recht sprechen[26]), nachdem sie zuvor die Erfüllung des Urteils durch einen Eid versprochen und durch Stellung eines Pfandes verbürgt hatten.

Wir halten fest, dass im zwölften Jahrhundert eine Scheidung zwischen Richtern und Urteilfindern nicht mehr besteht. Wir werden sehen, das Konsulat hat sich zugleich mit dem Gerichtswesen auch die bestehende Form seiner Übung angeeignet.

Berichte über die Entstehung des provenzalischen Konsulats sind nicht überliefert; ihre Kenntnis wird uns lediglich durch die vorhandenen Urkunden erschlossen werden.

Der Gang unserer Untersuchung wird im allgemeinen folgender sein: wir werden ergründen, welche Herrschaftsverhältnisse vor der Errichtung des Konsulats in der Stadt existiert haben, und welche Funktionen der regierenden Gewalten dann auf die Bürgerschaft übergegangen sind. Gelingt es derart, den ursprünglichen Inhalt des Konsulats herauszuschälen, dann wird uns wahrscheinlich auch ein Rückschluss auf die treibenden Motive ermöglicht sein, auf den Zweck, den sich die geschworene Vereinigung gesetzt hat, auf die Ursache, der sie ihre Entstehung ver-

---

[24]) Anno 1185. Cart. S. Vict. II, 419. N. 974. — Anno 1198. Cart. de Trinquetaille f° 38v. Siehe Anm. 23. — Doch vgl. anno 1193. N. et eius assessor condemnaverunt. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 261.

[25]) Oben S. 152.

[26]) L. c. Kap. III Anm. 340. Sowie 11. Jhdt. Cart. Lir. S. 91. N. 64. Cart. S. Vict. I, 322. 355. N. 303. 341. — 12. Jhdt. Belzunce, Antiquité de Marseille I, 458. Urk.

dankt. Oft wird diese Aufgabe nur zum Teil gelöst werden. Doch ist es mit der Provence nicht schlimmer bestellt, wie mit den übrigen Ländern, wo die Frage nach dem Aufkommen der städtischen Selbstverwaltung gleichfalls schwer zu lösen und viel umstritten ist. Ja, es will mir sogar scheinen, dass wir für eine provenzalische Stadt, für Arles, verhältnismässig vom Glücke begünstigt sind, weshalb wir auch mit diesem Gemeinwesen beginnen wollen.

Arles.

Arles liegt auf dem linken Rhôneufer; ihm gegenüber erstreckt sich Trinquetaille. Arles zerfiel im zwölften Jahrhundert in vier Quartiere[27]). Den Hauptteil bildete die Altstadt, die Civitas. An sie schlossen sich im Nordosten das Mercatum, im Norden der Burgus Novus an. Im Süden befand sich der Burgus Vetus, von der Civitas durch einen offenen Platz, das Medianum, getrennt. — Über die Fortifikationen sind wir nicht genauer unterrichtet. Wir können feststellen, dass seit jeher die Civitas von Mauern umgeben war[28]). Das Mercatum, wohl der aus dem Markte erwachsene Stadtteil[29]), scheint ausserhalb dieser Umwallung gelegen zu haben[30]). Eine 1190 vorgenommene Neubefestigung umzog die Civitas, das Mercatum und den Burgus Novus mit ein und derselben Ringmauer[31]).

Die Bevölkerung bestand ihrem Berufe nach aus Grundbesitzern und Gewerbetreibenden. Ihr Zahlenverhältnis

---

[27]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 80 f.

[28]) Neuntes bis elftes Jahrhundert. Hist. de Lang. II² Pr. col. 292. N. 142. Cart. S. Vict. I, 192. 224. N. 164. 199.

[29]) Das Mercatum wäre wohl der Neumarkt im Gegensatze zu dem innerhalb der Civitas gelegenen Altmarkt, dem forum. Eine Erwähnung des altrömischen Forums finde ich erst 1205 bei Anlass eines Verkaufs von dort gelegenen Standplätzen. Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 301. Mss.

[30]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 82—83.

[31]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 91.

ist unbekannt; doch werden letztere die Minorität gebildet haben, da Handel und Industrie erst im zwölften Jahrhundert, besonders in seiner zweiten Hälfte, wieder aufblühten, nun allerdings mit grosser Kraft und Schnelligkeit sich entwickelnd. Um die Mitte des Jahrhunderts sind im Burgus Novus die Gewerbetreibenden (mercatores)[32]) bereits so angesehen, dass sie zusammen mit den Milites von einer dort neu eingeführten Leistung, der gräflichen albergaria, befreit sein sollen[33]). Auf den Aufschwung des Handwerks im besonderen deutet das Zuströmen neuer Arbeitskräfte; am Ende des Jahrhunderts werden „socularii (Schuster) de novo opere“[34]) und „novelli piscatores“[35]) erwähnt. Als günstiges Zeichen könnte in gleichem Sinne noch die Beobachtung gedeutet werden, dass die Handwerker zum Teil den Rohstoff nicht von den Kunden erhielten, sondern ihn selbst einkauften, mithin über ein gewisses Kapital verfügen mussten[36]). Wenn wir während des zwölften Jahrhunderts nur von Fleischern, Bäckern, Schustern, Gerbern und Fischern hören[37]), so dürfte dies lediglich die Spärlichkeit unserer Quellen verschulden. Wurden doch hier 1247, als sich die Zünfte bildeten, nicht weniger als 33 Korporationen errichtet[38]).

Dem Stande nach zerfiel die Einwohnerschaft in Ritter (vasses[39]), milites) und Gemeinfreie (probi homines)[40]).

---

[32]) Mercator bezeichnet den Kaufmann und den Handwerker. Vgl. v. Below, Ursprung der deutsch. Stadtverf. S. 45.

[33]) Anno 1150. Marca, Marca Hispanica col. 1308.

[34]) Instr. N. 10.

[35]) Instr. N. 3.

[36]) Siehe oben S. 90.

[37]) Instr. N. 1. 3. 10.

[38]) Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 341.

[39]) Anno 967—968. Gerichtssitzung in Arles ante vassos dominicos, tam romanos quam salicos. Cart. S. Vict. I, 308. N. 290. — Anno 1060. Vasses urbis Arelatensis. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 130.

[40]) Anno 1142—1156. Decreta Raimundi Arelat. archiepiscopi pro urbis consulibus. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit franç. au m. â. II, 1.

Auch Hörige mögen als Diener und Bauern in der Stadt gelebt haben[41]), obwohl sie nicht hervortreten.

Daneben war noch die Bevölkerung nach dem persönlichen Unterschiede des Ansehens und Reichtums gegliedert. In einem Schriftstück des zwölften Jahrhunderts besteht die arlesische Gesamtbürgerschaft aus „homines tam maiores quam minores“[42]), in welcher Formel wir einen viel älteren Gegensatz wieder erkennen, der sich schon im verstrichenen Saekulum vorfindet, den Gegensatz zwischen nobiles (auch maiores) und ignobiles[43]). Als maiores (nobiles) wären etwa die Ritter und freien Grossgrundbesitzer aufzufassen, als minores (ignobiles) diejenigen Klassen, denen wirtschaftliche Lage und Beschäftigung eine untergeordnete Stellung zuwiesen, die selbständigen Kleinbauern und die Handwerker. Die Klasse der maiores zerfiel selbst wieder in domini maiores und domini minores. Die domini maiores waren wohl die unmittelbaren Vassallen der Stadtherren, des Grafen und Erzbischofs, die domini minores dagegen die Aftervassallen und die Gemeinfreien[44]), die ungefähr auf gleicher Stufe stehen mochten. — Die Juden, deren Zahl recht bedeutend war[45]), führten ein Sonderleben; für uns kommen sie daher kaum in Betracht.

Die Stände verteilten sich in verschiedener Weise auf die einzelnen Stadtteile. Die Civitas, die Altstadt, wurde, wie es scheint, fast ausschliesslich von Rittern bewohnt,

---

[41]) In den Decreta Raimundi wird bestimmt, dass den Hörigen, deren Lasten willkürlich erhöht werden, der Rekurs an die Konsuln offen steht. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit franç. II, 2.

[42]) 1194 schwören dem Könige Alphons den Treueid consules et omnes homines tam maiores quam minores totius civitatis Arelatensis. Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 296.

[43]) Anno 1067. Gens civitatis, nobiles sive ignobiles. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 179. Weiter unten in der Urkunde werden die maiores der Stadt erwähnt.

[44]) Unten S. 189. 191—192.

[45]) Sie erhalten 1215 eine Art Konsulat. J. P. Papon, Hist. Gén. de Provence II, Pr. S 44. N. 39. — Vgl. oben S. 28.

das Mercatum, sowie der Burgus Novus zum grössten Teile nur von Bürgern[46]; doch lassen sich im Burgus Novus auch Milites nachweisen[47]. Im Burgus Vetus[48] und auch im Medianum[49] finden sich beide Klassen. Aus dieser Verteilung könnte man den Schluss ziehen, dass die Ritter der Altstadt den ursprünglichen Kern der Bevölkerung bildeten, dass erst nachträglich die Bürger zuströmten und sich im Mercatum, der Stätte ihres Gewerbefleisses[50], sowie im neuen Burgus ansiedelten. Solcher Auffassung widerspricht jedoch der Charakter der nichtritterbürtigen Einwohnerschaft: sie bestand zu einem starken Teil aus Grossgrundbesitzern[51]; und wir wüssten nicht, wie und wann Zugewanderte in Arles hätten bedeutenderes Eigentum erringen können, dieweil ihnen hierzu die Erwerbsgelegenheit und der nötige Reichtum gefehlt hätten. Im Westen sind nie, wie im Osten nach Verjagung der Sarazenen[52], weite Bodenstrecken frei geworden, die etwa der Graf hätte verschenken können; um aber Land zusammenzukaufen, dazu bedurfte es vor allen Dingen des Geldes, und Geld mochten gerade die von auswärts zugezogenen Leute nicht zur Verfügung haben[53]. Der Stand der gemeinfreien Grossgrundbesitzer dürfte demnach alteingesessen und von jeher begütert gewesen sein.

Die Einwohnerzahl werden wir nicht allzu hoch veranschlagen. Im Jahre 1194 unterzeichneten alle freien Männer der Stadt einen dem Könige Alphons geleisteten

---

46) Unten S. 193—194.

47) Siehe oben S. 170.

48) Siehe unten S. 192—194.

49) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 121. II, 168—169.

50) Vgl. Anm. 29.

51) Siehe unten S. 191.

52) Oben S. 110.

53) Dass Eingewanderte durch Handel und Gewerbe emporgekommen wären und sich dann Grossbesitz erworben hätten, ist ausgeschlossen. Hierzu war die Industrie noch viel zu unbedeutend. Siehe oben S. 169—170. Unten S. 179—180. 183.

Treueid[54]); es sind deren ungefähr 525, die mit ihren Familien zusammen etwa zwei- bis dreitausend Köpfe gezählt haben mögen[55]).

Die eine Hälfte der Civitas und die beiden Burgi gehörten dem Grafen, die andere Hälfte und das Mercatum dem Erzbischof[56]). Die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse kann mit ziemlicher Sicherheit festgestellt werden.

Boso (879—890), der mit geistlicher Hilfe emporgekommene König, hat der Kirche von Arles sämtliche Einkünfte der Stadt zu eigen verliehen; wir erfahren deren Umfang aus einer Bestätigungsurkunde seines Sohnes Ludwig vom Jahre 920[57]): es sind der Hafenzoll, zu erheben von den Griechen sowohl, wie von den anderen ankommenden Leuten, ferner die Verkehrssteuer[58]), das teloneum, zugleich mit der Münze, ausserdem noch der Judenschutz. Aus einer Güterliste des Erzbischofs Manasse (914—962) scheint des weiteren hervorzugehen, dass die Kirche damals ausserdem noch die Allmende der Crau, den Campus Lapideus, besass[59]).

Die Kirche war nicht imstande, sich den aufstrebenden Grafen gegenüber den vollen Umfang dieser Schenkung

---

[54]) Es schwören consules et homines omnes tam maiores quam minores totius civitatis Arelatensis; weiter unten consules civitatis et totus populus. Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 296.

[55]) Vgl. K. Bücher, Die Bev. von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert I, 59. 66. 196.

[56]) Instr. N. 2. Unten S. 188.

[57]) Bouquet, Rec. IX, 686. N. 18.

[58]) Teloneum hat wohl hier nicht den engeren Sinn von Verkaufssteuer, sondern den weiteren von Verkehrsabgabe überhaupt. Vgl. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, in Germanist. Abhandlungen zum 70. Geburtstag K. v. Maurers S. 378—379.

[59]) Breve de terris, quas Manasses archiepiscopus in dominio suo tenuit: Portum de Adavo et de Rodaneto. Pascharium de campo (campo lapideo?). Livre Noir f° 51.

zu wahren, und musste die Hälfte an sie abgeben, doch vielleicht nicht ohne Entgelt. In einem Eigentumsverzeichnis der Kirche aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts[60]) wird eine Teilung der Civitas zwischen dem Grafen und dem Erzbischofe erwähnt. Da vor diesem Vertrag, dessen Datum nicht angegeben ist, der Erzbischof innerhalb der Stadt natürlich nur über seine Vassallen und Hörigen die Herrschergewalt besass, so mochte die örtliche Abgrenzung einen gewissen Vorteil für ihn bedeuten; sie war vielleicht der Ersatz für die abgetretene Hälfte der Hebungen und Abgaben.

Es liegt in der Natur der überlieferten Dokumente begründet, dass dieser gemeinsame Besitz der städtischen Einkünfte uns erst allmählich, zu verschiedenen Zeiten und immer nur für einzelne Rechte bekannt wird. Auch hat er sich nicht unversehrt im Wandel der Zeiten erhalten; die Vassallen beider Herren haben nach und nach Bruchstücke hiervon an sich gerissen. Von dieser Entwicklung sehe ich an dieser Stelle ab und beschränke mich auf eine Zusammenstellung derjenigen Fälle, welche die soeben betonte, bisher übersehene Halbierung darthun. In einem Vertrage[61]), den der Graf Raimund von S. Gilles mit dem Erzbischof Aicardus von Arles gegen seinen Mitherrscher, den Grafen Bertrand, ungefähr im Jahre 1070 abgeschlossen hat, wird bestimmt: „de lexda navigiorum et navium, quae Montatio vocatur, quam Bertrannus comes habet apud Arelatem, si ipse (sc. Raimundus) habere poterit, medietatem donat et reddit S° Trophimo et S° Stephano et Aicardo archiepiscopo eiusque successoribus“. Demnach hätte sich damals Graf Bertrand die dem Erzbischofe gebührenden Stromzölle angemasst; dieses Anrecht beschränkte sich, wie hervorgehoben wird, auf die Hälfte; denn nur soviel soll S. Trophim zurückgegeben werden. Die

---

[60]) Instr. N. 2.

[61]) Hist. de Lang. V², 584. N. 298.

andere Hälfte war bereits rechtmässiger Besitz der beiden Grafenlinien, welche gemeinschaftlich die Provence regierten, und deren Vertreter damals eben Raimund und Bertrand waren[62]. Ist dem so, dann hätte jeder von beiden ein Viertel der arlesischen Einkünfte besessen, und Bertrand hätte 1070, da sämtliche Stromzölle in seinem Besitze waren, nicht bloss den Erzbischof, sondern auch den Grafen Raimund geschädigt[63]. Diese Vermutung wird durch ein Testament Raimunds vom Jahre 1106 bestätigt[64]; darin vermacht er der Kirche S. Trophim das ihm gehörende Viertel der pascua, der lesdae und der montationes von Arles. Ich füge gleich hinzu, dass die Kirche dieses Erbe überhaupt nicht angetreten oder später wieder verloren hat. Zwar lässt sich 1147 der Erzbischof von König Konrad ausser seinen übrigen Rechten auch noch dieses Viertel der städtischen Einkünfte bestätigen[65]; doch bereits 1150

---

62) Oben S. 139. Hist. de Lang. IV², 72. N. 14. § 29.

63) Über die Wirren in Arles zu jener Zeit vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 49 f. 140 f.

64) Anno 1106. In Arelatensi quoque civitate dono eidem ecclesiae (sc. Arelatensi) meam quartam partem de pascuis et lesdis et montationibus. Hist. de Lang. V², 792. N. 420.

65) König Konrad erweist sich dem Erzbischof Raimund gnädig: „nostra regalia in urbe Arelatensi, et totius tui archiepiscopatus concedimus, sc. justitias, monetam, judaeos, fornarias, cordam, quintale, sestariam, reditus navium, montationes, —, pascua de Crauo, —. Insuper confirmamus tibi dominium quartae partis redituum Arelatensis civitatis, et quartam Albaronis, et quartam de Fosso, quam nobilis comes R. Tholosanus Arelatensi ecclesiae — in testamento suo noscitur dimisisse". P. Saxii Pontificium Arelatense, in Mencken, Scriptores Rerum Germanicarum I, 257. — Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 35 folgert aus dieser Urkunde, dass der Erzbischof 1147 nur über den vierten Teil aller städtischen Einkünfte verfügt habe. Der Inhalt dieser Urkunde selbst, sowie die übrigen Nachrichten über die erzbischöflichen Rechte, die ich oben im Text zusammenstelle, scheinen mir gegen Kallmanns Auffassung und für meine oben vertretene Ansicht zu sprechen. — Dass der Erzbischof übrigens nie den ideellen Anspruch auf sämtliche Einkünfte der Stadt aufgegeben hat, dürfte Stumpf, Acta imperii S. 483. N. 339 erweisen. Vgl. jedoch ibid. S. 517. N. 362.

scheint das Einkommen in alter Weise halbiert zu sein. In einem mit den Baux abgeschlossenen Vertrage dieses Jahres[66]) werden dem Grafen und dem Erzbischof die fiskalischen Befugnisse über Trinquetaille zugesprochen mit der mehrmals hervorgehobenen Bestimmung, dass fortan die Leute von Trinquetaille ihre Abgaben an die zwei Herren in derselben Weise entrichten sollten, wie die Arlesier. Ein verschieden normierter Genuss wird hierbei nicht stipuliert; vielmehr erscheinen beide als durchaus gleichberechtigte Gewalten, und so wird man denn annehmen, dass damals die Steuern gleichmässig für sie erhoben wurden. Dieselbe Ansicht drängt sich auf, wenn 1157 schlechtweg ohne weitere Erläuterung bestimmt wird, die Portanarii hätten als Servitium der zwei Gebieter zu jeder Zeit drei Fähren bereit zu halten[67]). Mehrere ganz ausdrückliche Zeugnisse bestärken uns in dieser Meinung. Im Jahre 1164 bestätigt Friedrich I. dem Erzbischof die Hälfte aller städtischen Einkünfte[68]). 1176 besitzt der Graf die Hälfte der Abgaben für Mass und Gewicht[69]). 1177 wird verfügt, dass der Ofenzins (fornaria) zur Hälfte an den Grafen, zur Hälfte an den Erzbischof fallen solle[70]). Der beiderseitige Anteil am pastus erreicht zu jener Zeit ein und dieselbe Höhe[71]). Aus einem gräflichen Verzeichnis des dreizehnten Jahrhunderts[72]) erhellt, dass auch damals noch die wichtigsten Flusszölle und die Abgabe des quintale (Gewicht) in derselben Weise gemeinsam waren.

Bevor wir die Frage aufwerfen, ob vielleicht nicht doch trotz der vorgenommenen Teilung eine oder die andere

[66]) Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 280.

[67]) Instr. N. 6.

[68]) Stumpf, Acta imperii S. 517. N. 362.

[69]) Arch. Dép. Bouches du Rhône. B. 288.

[70]) Livre Noir f° 42. Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 134.

[71]) Gräfliches Recht: In pastu 3 den. l. c. Anm. 69. — Entsprechendes erzbischöfliches Recht siehe Instr. N. 3.

[72]) Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 46. 48. 49. Cart. S. Vict. I Préf. S. 99. 100.

Abgabe dem Erzbischofe voll und ganz verblieben ist, und bevor wir auf die andere Frage eingehen, in welchem Umfange die beiden Gewalthaber aus dem Besitze der städtischen Einkünfte durch die emporkommenden Vassallen verdrängt wurden, müssen wir zunächst der grösseren Klarheit wegen den Inhalt und die Beschaffenheit der verschiedenen Herrschaftsrechte feststellen.

Der Stadtherr als solcher ist der Träger der öffentlichen Gewalt; seine Herrschaftsrechte sind öffentlicher Natur.

Über das Gerichts- und Heerwesen haben wir dem schon früher Gesagten nichts Neues hinzuzufügen. Die Gerichtssporteln des Herrn bestanden wohl aus einem Teile des Strafgeldes und der firmantia[73]). Die Bedeutung von firmantia ist nicht klar; es wird wohl die zur Sicherheit des Verfahrens gegebene Pfandsumme der Parteien sein.

Verwickelt ist das Zollwesen[74]). Von Habgier und Gewinnsucht getrieben, haben die Machthaber des Mittelalters das römisch-merowingische Zollwesen[75]) von Stadt zu Stadt verschieden umgebildet; sie haben die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse nach Möglichkeit ausgenutzt, sie haben wachsamen Auges jede Kleinigkeit geregelt, jede Abgabe normiert und differenziert. Ein so geschaffenes Finanzsystem lässt naturgemäss Einheit und Schlichtheit vermissen; es ist so kompliziert, dass die Darstellung nur die allgemeinen Züge herausgreifen kann, für die Detailkenntnis aber auf die Lektüre der Quellen selbst verweisen muss. Wir unterscheiden Passierzölle zu Wasser und zu Lande (lesdae im weiteren Sinne), Massabgaben

[73]) Decreta Raimundi. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 1.

[74]) Von Reynaud, Les péages du Rhône en Provence, ist leider nur ein kurzes Inhaltsverzeichnis in den Positions des thèses des élèves de l'Éc. des Chartes, Jahrg. 1872—1873 erschienen; die Arbeit selbst ist ungedruckt geblieben.

[75]) F. Dahn, Zum merowingischen Finanzrecht, in Germanist. Abh. z. 70. Geburtstag K. von Maurers S. 365—373.

(corda, quintale), Gewerbe- und Verkaufssteuer (lesda im engeren Sinne)[76].

Die Stromzölle sind hauptsächlich Gebühren auf Ein-, Aus- und Durchfahrt[77]. Die Steuer wird vom Schiffe, von seiner Bemannung, von der Ware und von der Person des Kaufmanns erhoben[78]. Unterschieden wird, ob das Schiff stromaufwärts (montatio) oder stromabwärts fährt[79]. Für das anlaufende Schiff findet sich gelegentlich ausser dem Einfahrtsgelde noch ein besonderer Uferzins (ribage)[80]. — Der Landzoll wurde beim Ein- und Ausgang erhoben[81]. — Die Ware scheint, ob zu Lande oder zu Wasser transportiert, im wesentlichen dieselbe Abgabe zu entrichten[82]. Einfuhr und Ausfuhr waren in verschiedener Höhe besteuert je nach dem grösseren oder geringeren Bedürfnisse[83]. Gewöhnlich waren die Gebühren gleich hoch an-

---

[76]) Vgl. E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt in Germanist. Abh. z. 70. Geburtstag K. von Maurers S. 378—419.

[77]) Vgl. bes. Instr. N. 3. Cart. S. Vict. I Préf. S. 91—100. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288.

[78]) Instr. N. 3. Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 39. 46. Womit vgl. ibid. N. 35. 37. Cart. S. Vict. I Préf. S. 98. 99. 97. 98. — Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288.

[79]) Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 13. 18. 22. Cart. S. Vict. I Préf. S. 93. 94. 95. Hist. de Lang. V², 584. N. 298. Instr. N. 3. 8.

[80]) Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 49. Cart. S. Vict. I Préf. S. 100.

[81]) Instr. N. 3. Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 13. 29. 35. Cart. S. Vict. I Préf. S. 93. 96. 97.

[82]) Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 29. 35. Cart. S. Vict. I Préf. S. 96. 97. In N. 13, S. 93, wird das über Land transportierte Salz ein klein wenig niedriger besteuert als das zur See eingeführte (der modius enthält in Arles 19 sestarii. Vgl. L. Blancard, Essai sur les monnaies de Charles Ier S. 345).

[83]) Z. B. war das Metall, dessen die Münze des Stadtherrn bedurfte, bei Einfuhr zollfrei, bei Ausfuhr hoch besteuert. Instr. N. 3. Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 9. Cart. S. Vict. I Préf. S. 92. Vgl. L. Blancard, Essai sur les monnaies de Charles Ier S. 86—87.

gesetzt oder fielen ganz fort, wenn die Sache in Arles selbst verkauft wurde[84]). — An verschiedenen Stellen der Stadt wurden die Passierzölle erhoben, in den beiden Burgi, in der Civitas[85]), sowie in den Hafenplätzen, deren sich mehrere nachweisen lassen[86]). Für die Benutzung der Rhône-Brücke wurde ein besonderes „passaticum del pont" entrichtet[87]).

Die Zölle wurden gewöhnlich nach dem Gewicht und dem Wert der Ware berechnet.[88]). Am Ende des zwölften Jahrhunderts können wir feststellen, dass die Gebühr meistens in Geld geleistet wurde[89]); doch wurde sie auch noch hie und da, wie in früherer Zeit, in einem Teile der Ware selbst entrichtet, insbesondere für diejenigen Gegenstände, deren der Haushalt des Zollherrn bedurfte[90]). Die Höhe des gezahlten Betrags nahm während dieses Jahrhunderts zu. In zwei Steuerlisten aus dessen letzter Hälfte[91]) werden eine lezda vetus und eine lezda nova unterschieden. Diese Unterscheidung wird weder vorher noch nachher je wieder gemacht, ist also sicherlich die Folge einer jüngst eingeführten Neuerung, wie denn auch von einem Schifffahrtszoll insbesondere betont wird, er sei gesteigert worden[92]). — Wir konnten schon mehrmals die Bemerkung machen, dass erst in der zweiten Hälfte des

---

[84]) Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 25. 35. 49. Cart. S. Vict. I Préf. S. 95. 97. 100.

[85]) Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 1. 14. 18. 29. Cart. S. Vict. I Préf. S. 91—96. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280.

[86]) Instr. N. 7.

[87]) Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280.

[88]) Instr. N. 3. Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 1 f. passim. Cart. S. Vict. I Préf. S. 91 f.

[89]) Instr. N. 3.

[90]) Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 18. Cart. S. Vict. I Préf. S. 94. — In ollis et in ciatis duodecimum et illud est de judeo; sed quot olle sunt necessarie in domo archiepiscopi, in 40 judeus dat, sive habet inde sive non. Instr. N. 3.

[91]) Instr. N. 3. — Der Graf verpfändet partem quam habeo in leuda veteri. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288.

[92]) Instr. N. 3.

zwölften Jahrhunderts Handel und Industrie voll aufblühten[93]. Ein Zeichen des zunehmenden Verkehrs und des grösseren Preiswerts der Produkte ist auch diese Zollerhöhung. Der Zuschlag, der sich übrigens auf mehr beläuft als die bisherige Hebung[94], kann, wie mir scheint, nur durch die Unzulänglichkeit der überkommenen Gebühren inmitten der veränderten Verhältnisse erklärt werden: der Andrang der Waren erlaubte, ihr gestiegener Wert rechtfertigte eine derartige Finanzmassregel.

War der Gegenstand in die Stadt gelangt, dann wurde er auf dem Markte oder auch auf einem anderen Platze[95] ausgeboten. Wurde er verkauft, so war er zwei Abgaben unterworfen. Je nach seiner Beschaffenheit zahlte man für den obligatorischen Gebrauch des öffentlichen Masses (corda) oder Gewichts (quintale) eine bestimmte Gebühr[96]; ausserdem entrichtete man noch eine reine Verkaufssteuer, die lesda im engeren Sinne[97]. Diese Leistungen wurden vom Käufer und Verkäufer getragen und waren am Ende des zwölften Jahrhunderts in Geld fixiert[98].

Die Gewerbesteuer, der die Handwerker unterworfen waren, gehört zu den umstrittensten Fragen der Forschung[99]; über ihren Charakter hat man sich bis jetzt noch nicht

---

[93]) Oben S. 89. 170.

[94]) Instr. N. 3.

[95]) Tabulae in foro werden in den Jahren 1206 und 1207 verkauft. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 301. — Dass der Verkauf nicht auf dem Markte, sondern auch auf anderen Plätzen stattfand, beweist Livre Vord. f° 46: Zeugenaussagen über Zollhebungen im Jahre 1205.

[96]) Instr. N. 3. Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 48. Cart. S. Vict. I Préf. S. 100. — Usaticum quintalis, corda telarum. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 283. — Corda, chintale. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280.

[97]) Péages du comte aux XIII[e] siècle. XII N. 47. Cart. S. Vict. I Préf. S. 99. Instr. N. 3.

[98]) Péages du comte l. c. Anm. 97.

[99]) Die Litteratur findet sich bei G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland in Ztschrft f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. V, 233 und in den dort zitierten Werken.

geeinigt. Die herrschende Ansicht, dass diese Leistungen hofrechtlicher Natur sind, ist in letzter Zeit lebhaft bestritten worden. Man neigt jetzt zu der Vermutung, ihre Herkunft sei von Stadt zu Stadt und von Gewerbe zu Gewerbe in verschiedener Weise zu erklären: bald als öffentliche Steuer, bald als Entgelt für irgend eine Nutzniessung, bald als Zahlung für die Erteilung des Zunftrechts. Es ist möglich, dass in der That diese Gebühren trotz ihrer Ähnlichkeit verschiedenen Ursprungs sind. Andererseits will uns doch wieder bedünken, eine Leistung, die in gleicher Weise über Westeuropa verbreitet war, sei ein und derselben Wurzel entwachsen. Wie dem auch sei, unter den jetzigen Verhältnissen kann die Lokalforschung nur den Einzelfall ergründen und seine kausale Erklärung geben; sie muss einer Gesamtuntersuchung die Bestätigung oder Zurückweisung ihrer speziellen Ansicht überlassen.

Ich stelle die Nachrichten zusammen, die uns über die Abgaben der Handwerker an die Stadtherren von Arles erhalten sind. Erwähnt werden ohne nähere Angabe die jährlichen Leistungen der Fleischer (macellarii), der Gerber (pelliparii) und Mattenflechter (storiarii ?)[100]. — Von den Bäckerinnen (panificae) erhebt in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts der Erzbischof alle fünfzehn Tage ein Brot im Werte eines obolus[101]), der Graf jeden Monat drei medaliae[102]). — Die Schuster entrichten um dieselbe Zeit dem Erzbischofe zwei Paar Schuhe im Werte von je drei bis vier Denaren[103]). Ein Vertrag vom Jahre 1199[104]) zeigt, dass die jüngst herzugekommenen Schuster

---

[100]) Instr. N. 1. Vgl. Instr. N. 3.

[101]) Instr. N. 3.

[102]) 1176. Der Graf verpfändet u. a. in mulieribus facientibus panem ad vendendum 3 medalias in mense. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288. Medalia ist eine kleine Geldmünze.

[103]) Instr. N. 3.

[104]) Instr. N. 10.

höher besteuert sind: die socularii de opere novo hatten bisher vier Paar Schuhe oder sechzehn Denare zu geben; von jetzt ab sollen sie nur noch zu zwölf Denaren verpflichtet sein. — Die Fischer (piscatores) entrichten die levata de piscibus[105]). In einem Verzeichnisse aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts[106]) ist die levata der alteingesessenen Fischer in die Geldsumme von sechs Denaren abgelöst; die neu aufgenommenen dagegen haben vom ersten Stör ein Viertel, von den folgenden Stören ein Achtel zu entrichten. — Die Fährleute der Rhône (portanarii), deren Geschäft die Ueberfahrt von Passagieren und die Verladung der Waren vom Schiff ans Land war, haben, wie ein Abkommen vom Jahre 1157 beweist[107]), jederzeit drei geeignete Fähren für den Erzbischof und den Grafen bereit zu halten; nur in den Tagen der Wein- und Getreideernte scheinen sie von diesem Servitium befreit zu sein[108]). Fünfundzwanzig Jahre später erfahren wir[109]) von Gegenleistungen des Erzbischofs: für die Überfahrt seiner Leute und Tiere verteilt er zur Erntezeit drei Scheffel Getreide unter die Portanarii der Civitas und des Burgus; für die Überfahrt seiner Gäste gibt er in der Weihnachtswoche dreizehn Fährleuten, als Vertretern der ganzen Genossenschaft, ein Mahl und ausserdem noch den Portanarii jedes einzelnen Hafenplatzes der Stadt vier Pfund Brot und vier Denare.

Dass diese Abgaben hofrechtlichen Ursprungs sind, wird man nicht annehmen. Auf Hörigkeit, auf den Gegensatz zwischen einem längst bestehenden und einem jüngst

---

[105]) Instr. N. 3. — Levatam de piscibus et alios usaticos de Trencatallia usque ad Durentolam et usque ad Adau dent piscatores de Trencatallia comiti et archiepiscopo sicut dant piscatores de Arelate. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280, vom Jahre 1150.

[106]) Instr. N. 3.

[107]) Instr. N. 6.

[108]) Instr. N. 4.

[109]) Instr. N. 7.

geschaffenen Hofverband, könnte der Unterschied gedeutet werden, der zwischen den piscatores antiqui und den piscatores novelli[110]), zwischen den alten Schustern und den socularii, qui de opere novo soculares faciunt[111]), gemacht wird. Doch wäre eine derartige spezielle Erklärung Willkür; natürlicher ist, hierin eine ganz allgemeine Gliederung der Handwerkerschaft in Alteingesessene und Neuhinzugekommene zu sehen. Als während der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts infolge des gehobenen Verkehrs massenhaft neue Kräfte den Gewerben sich zuwandten, da nutzte der Stadtherr diesen Zudrang aus und besteuerte die frisch herzuströmenden Leute höher als die seit jeher ansässigen Handwerkerfamilien. Die verschiedene Höhe der Besteuerung hat dann, so denke ich mir, die erwähnte Einteilung in novelli und antiqui zur Folge gehabt. Dass übrigens die hofrechtliche Theorie für Arles nicht zu verwenden ist, dürfte eine zeitgenössische Nachricht selbst erweisen. 1199 stützt der Erzbischof sein Recht, eine Gewerbesteuer zu erheben, auf seine öffentlichen Machtbefugnisse: die socularii de opere novo geben zu, dass sie dem Erzbischofe Imbertus ihre Abgabe zu entrichten haben „nomine iurisdicionis et regale, quam habet a romanis imperatoribus ipse et predecessores sui hactenus habuerunt in civitate Arelatensi“[112]). — Wenn daher der Erzbischof 1247 die Zünfte organisiert und mit Rechten ausstattet[113]), so wird er diese Massregel nicht, wie man meinen könnte, kraft grundherrlichen, sondern kraft öffentlichen Rechtes, nicht als Hofherr, sondern als Vikar des Kaisers[114]) vollzogen haben.

---

[110]) Instr. N. 3.

[111]) Instr. N. 10.

[112]) Instr. N. 10.

[113]) Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 341.

[114]) Zufolge einer Urkunde vom Jahre 1234 steht dem Erzbischof die Sanktion aller Verfügungen öffentlicher Natur zu iure privilegiorum imperialium quae habet nomine dicte ecclesie vel in antea habere poterit. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles III, 83.

Die Gebühren sind nicht durch den Standescharakter bedingt; sie hängen vielmehr, wie mir scheint, mit dem Verkauf der Erzeugnisse zusammen. Man könnte sie vielleicht als eine radizierte Umsatzsteuer[115]) auffassen, die an Stelle der bei jedem Verkauf erhobenen lesda getreten wäre[116]). Die Leistungen der Bäcker legen uns diese Vermutung nahe. Die Abgaben der Bäckerinnen (usatici panificarum) werden ebenso wie die der anderen Gewerbe gemeinhin ohne nähere Bestimmungen aufgezählt[117]). Doch zweimal begegnen genauere Angaben, und diese Angaben nehmen auf den Verkauf des Brotes Bezug. 1176 heisst es, drei medaliae seien monatlich zu erheben von „den Frauen, die Brot backen zum Verkauf“[118]). 1199 findet sich eine noch aus-

---

[115]) Diese Ansicht berührt sich mit der von E. Sackur, Die Cluniacenser II, 431—432. Sackur deutet die Leistungen der Handwerker als Abgaben für die Erlaubnis, auf dem Markte zu verkaufen. Doch siehe die Einwendungen von G. v. Below, Gött. Gel Anz. Jahrg. 1895 S. 228 Anm. 4. Eine seiner Einwendungen richtet sich auch gegen unsere oben gegebene Vermutung; v. Below meint, dass die Gewerbesteuer schon deshalb nicht ihre Wurzel im Marktwesen haben könne, weil sie oft mit dem Marktverkehr in keinem Zusammenhang stehe. Vgl. auch G. v. Below, Zur Entstehg. d. deutsch. Stadtverfassg., in Hist. Ztschrft. 58 S. 205 f.

[116]) Diesen Gedanken legen die Ausführungen von E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt in German. Abh. z. 70. Geburtstag K. v. Maurers S. 396—413 nahe. Doch vgl. G. v. Below in Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1895 S. 215. — Gegen die oben vertretene Ansicht spricht in Instr. N. 3. eine Stelle, wo nebeneinander eine Besteuerung der Fischer und des Fischverkaufs erwähnt wird; doch betrifft vielleicht die Verkaufssteuer nur die auswärtigen Fischer. Vgl. auch unten im Text S. 185. — Gegen uns scheint auch zu sprechen eine beim Verkauf erhobene lesda der Bäcker, die 1205 erwähnt wird. Livre Verd. f° 46. Doch kann hier nur von auswärtigen Bäckern die Rede sein, obwohl diese Einschränkung nicht gemacht wird; denn die einheimische Bevölkerung war damals bereits von jeder Zollabgabe befreit. Siehe unten S. 206—207. Übrigens wird in demselben Schriftstück auch die Verkaufssteuer der Kesselmacher aufgeführt und dabei ausdrücklich betont, dass sie nur von den auswärtigen erhoben wird.

[117]) Instr. N. 1. 3.

[118]) 1176 verpfändet der Graf seine arlesischen Einkünfte, darunter

führlichere Bemerkung[119]): „falls Schusterfrauen fürderhin Brot backen zum Verkauf in Arles, dann sollen sie für alle Zeit befreit sein vom Census, den die anderen Frauen und diejenigen Leute, die Brot backen zum Verkauf, dem Erzbischof zu entrichten haben“[120]). Diese Abgabe dürfte doch wohl den Verkauf besteuern, sodass nur das Preiswerk ihr unterlag, während das Lohnwerk hiervon befreit blieb. — Wenn allerdings die steuerpflichtigen Schuster einmal näher als solche bezeichnet werden[121]), „qui per se exercent suum officium“, so widerspricht dies unserer Erklärung. Denn hierunter hat man doch wohl sämtliche Schuster zu rechnen, die für sich und nicht als Hörige für einen Grundherrn ihr Gewerbe treiben, mithin alle freien Meister, mögen sie nun zum Verkauf oder gegen Lohn arbeiten.

Sollte die unter Vorbehalt gegebene Vermutung richtig sein, dass unter der Gewerbesteuer eine Marktabgabe sich verstecke, dann müssen wir wohl die Leistungen der Fährleute[122]) bei Seite nehmen. Denn ihr Gewerbe war doch kaum dem Marktzoll unterworfen. Ihre Abgaben wären etwa ein Entgelt für die Nutzniessung des Hafens und Wassers, deren Eigentümer der Stadtherr kraft öffentlichen Rechtes war. Desgleichen könnte die Abgabe der Fischer[123]) eine Gebühr

---

auch in mulieribus facientibus panem ad vendendum 3 medalias in mense. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288.

[119]) Instr. N. 10.

[120]) Nicht zu verwerten ist Instr. N. 1, wo die Abgaben der Bäckerinnen in einem Atem zugleich mit den Gebühren der Frucht-Verkäufer und Verkäuferinnen genannt werden: „usatici quos dant panifice Tarasconis Arelati et venditrices vel venditores fructuum“. Denn es handelt sich hier um die Abgaben der Bäckerinnen von Tarascon, also auswärtiger Leute.

[121]) Instr. N. 3.

[122]) Oben S. 182.

[123]) Oben S. 182. Vgl. Anm. 116.

sein, die für Ausbeutung von Strom und Teich entrichtet wurde[124].

Ein öffentliches Recht war die Münze (moneta). Die Erhebung des Schlagschatzes bei Kauf und Prägung des Metalls (malleatio)[125], sowie der gewinnbringende Eintausch fremder Münzen (concambium) boten Gelegenheit zur finanziellen Ausbeutung dieses Rechtes[126]. Öffentlichen Charakters[127] muss wohl auch der Besitz des Bannbackofens (fornaria)[128] gewesen sein, da zu seinem Gebrauche die gesamte Bevölkerung von Arles, Freie und Unfreie, verpflichtet war.

Für den Nutzgenuss des weiten Ödlandes der Crau entrichtete die Bürgerschaft dem Stadtherrn als Eigentümer einen Weidezins (pascherium)[129].

---

[124]) Eine jüngst aufgestellte Theorie E. Mayers bietet den Vorteil, die Steuer für sämtliche Gewerbe einheitlich und einfach zu erklären. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.gesch. I, 324—338 sucht nachzuweisen, dass sie aus der römischen Zeit stamme, wo die Handwerker und Kaufleute gewerbliche Dienste und Abgaben an die Obrigkeit zu leisten haben; hie und da habe sie sich mit der Verkaufsabgabe verschmolzen.

[125]) Man kaufte das Barrenmetall unter dem Nominalwerte des geprägten Geldes ein.

[126]) 1177 Vertrag zwischen Graf und Erzbischof: De moneta vero talis est convenientia, quod de omni acquisitione et lucro, quod occasione monetae videlicet malleationis et concambii ad comitem — provenerit, decimam debet habere archiepiscopus. Livre Noir f° 42. Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 134.

[127]) Vgl. G. v. Below in Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1895 S. 221—222.

[128]) 1177: In civitate Arelatis debent facere fornariam similiter, que sit eis communis in viriles portiones, ut, si duas facerent, in fornaria comitis debet habere archiepiscopus dimidiam partem et in fornaria archiepiscopi debet habere comes dimidiam partem. Livre Noir f° 42. — Die fornaria wird dem Erzbischofe 1147 durch Konrad III. und 1164 durch Friedrich I. bestätigt. P. Saxii Pontificium Arelatense in Mencken, Script. Rer. Germ. I, 257. Stumpf, Acta imperii S. 517. N. 362.

[129]) Die beiden Bestätigungsurkunden deutscher Herrscher l. c. Anm. 128. Sowie Anm. 59. 64. Ferner wird das pascherium de Crau 1176 Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280 erwähnt: Pascherium de Crau dent homines de Trencatallia comiti et archiepiscopo, sicut dant homines de Arelate, qui non sunt milites.

Die Juden zahlten einen besonderen Schutzzoll, bestehend aus Geld, Pfeffer und Fischen[130]).

Ausser diesen regelmässigen Gebühren mag der Graf hier, wie anderwärts, in besonderen Notfällen die aussergewöhnliche Abgabe der tallia[131]) erhoben haben.

Dies waren ungefähr die Einkünfte, über die der Stadtherr in Arles zu verfügen hatte. Sie waren, wie wir gesehen, zwischen dem Grafen und dem Erzbischofe gleichmässig geteilt worden. Nur der Judenschutz scheint aus früherer Zeit her im ausschliesslichen Besitze des Erzbischofs verblieben zu sein; dass der Graf auch hier teilgenommen habe, wird nirgends erwähnt.

In vielen Punkten verschob sich im Laufe der Zeit die ursprüngliche Gleichheit der beiderseitigen Rechte. Jeder der Stadtherren war bestrebt, seine eigene Macht auf Kosten des anderen zu vergrössern. 1070 hat Graf Bertrand sich die erzbischöflichen Stromzölle angeeignet[132]). 1177 wird dem Erzbischofe nur ein Zehntel der Münzerträge zugesprochen[133]). Nicht anders verfuhren die Erzbischöfe. So beanspruchten sie im zwölften Jahrhundert den ausschliesslichen Besitz der Hafenplätze[134]), obwohl der Graf Teil daran hatte[135]).

Doch mehr noch als diese gegenseitige Rivalität zersetzte die übermächtige Feudalität den Bestand der Herrschaftsrechte. Wir konnten schon mehrmals feststellen[136]), dass in der Provence das aufkommende Lehnswesen jede grössere Organisation, jede geordnete Verwaltung

---

130) Instr. N. 1. 2.

131) Oben S. 158.

132) Oben S. 174—175.

133) Siehe Anm. 126.

134) Instr. N. 7. Vgl. Anno 1238. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 101. N. 26. Barral von Baux leistet dem Erzbischofe den Treueid u. a. et pro portibus civitatis et burgi Arelatis.

135) Wird bewiesen durch Instr. N. 5. 6, sowie durch Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 288. Vgl. Stumpf, Acta imperii S. 728. N. 523.

136) Oben S. 109 f. 136 f.

zerstört hat und dann, nachdem es so jede hindernde Schranke beseitigt hatte, um so üppiger in die Höhe gewachsen ist Auch in Arles können wir diese Beobachtung wiederholen. Hinter den viereckigen Türmen verschanzt, die heute noch zum Teil über der Arena und dem römischen Theater emporragen, ertrotzten sich die Milites manches Recht und manchen Gewinn. Schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts bereitete dem Erzbischof Raiambaldus die Habgier seiner Vassallen schwere Sorgen[137]. Schon damals begann vielleicht jene Belehnung mit den städtischen Hebungen, die uns ein Saekulum später als vollendete Thatsache entgegentritt. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sind buchstäblich sämtliche Rechte des Erzbischofs an die Feudalherren aufgeteilt[138], das Territorium sowohl wie sein Ertrag. Die bischöfliche Civitas und die Hälfte des Mercatums sind im Lehnsbesitze der Nachkommen des gräflichen Vikars; die andere Hälfte des Mercatums war den Vicegrafen von Marseille verliehen. Der überwiegende Teil der erzbischöflichen Einkünfte verteilte sich unter die Domini de Lambisco, de Posceriis, de Aligno, unter die Vicegrafen von Marseille, unter die Porcelleti, die Guibtenci, die Baux und andere mehr. Und wenn der Graf den Burgus Novus an die Baux[139], den Burgus Vetus an mehrere Domini[140], worunter die Porcelleti[141], überträgt, wenn Trinquetaille

---

[137]) Oben S. 147.

[138]) Instr. N. 1. 2. — Nach einer Urkunde Friedrichs I. hätte sogar der Bischof von Marseille im Jahre 1164 den erzbischöflichen Census über die Juden von Arles erhoben. Belzunce, Antiquité de Marseille I, 492. Urk. Vgl. Instr. N. 1. 2.

[139]) Anno 1150. Marca, Marca Hispanica col. 1308. — Siehe auch Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 85 Anm. a.

[140]) Ende des 12. Jhdts. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 85 Anm. a. — Anno 1250. Hist. de Lang. VIII² col. 1275. N. 418. — Anno 1254. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 102. N. 29.

[141]) Anno 1164. In presencia Porcelli, domini de burgo Arelatensi. Cart. S. Vict. II, 580. N. 1106. Die Porcelleti scheinen ursprünglich

bald von ihm[142]), bald vom Erzbischof[143]) durch die Baux besessen wird, so ersehen wir hieraus, dass auch der andere Stadtherr in Mitleidenschaft gezogen war. Belehnungen und Unterbelehnungen kreuzten sich in buntem Gewirr[144]). Die Verteilung mancher Zölle war im dreizehnten Jahrhundert ein schwieriges Rechenexempel geworden[145]); so gross war die Zahl der verschieden berechtigten „domini lesdarum". Manche Lehen wurden zum erblichen Besitz der Träger und gingen so dem Belehner verloren.

Ihrem Charakter nach gehörten die Leute, die sich den Genuss der Einkünfte verschafft hatten, der oberen Schicht der Lehnsmannschaft an, den sogenannten Domini (castrorum)[146]), die selbst über eigene Vassallen, Rechte und Ortschaften verfügten. Zum Teil wohnten sie gar nicht in Arles; so die Vicegrafen von Marseille.

Die Belehnung befreite die Stadtherren von jeglicher Verwaltungssorge. Es ist bezeichnend, dass sich keine Organe finden, deren Aufgabe die städtische Administration gewesen wäre. Zwar hat sich der Vicarius aus der Karolingerzeit her in Arles erhalten; doch nur dem Namen nach ist er noch ein Beamter, seinem Charakter nach ist

---

die einzigen domini des burgus gewesen zu sein; hierauf deutet der Name burgum Arelatense, quod dicitur Porcelletorum in einem Treueid, den der Erzbischof 1254 dem Grafen für die zugewiesenen Rechte im burgus vetus leistet. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 102. N. 29. Anibert, Mém sur la rép. d'Arles I, 88. II, 176. Hierauf deutet ferner Instr. N. 4., wo der burgus als burgus Gaufredi Porcelluli bezeichnet wird. — Die Porcelleti werden schon früh in Arles erwähnt. 11. Jahrhundert. Vulveradus de Arelato et Porcelletus, filius suus. Cart. S. Vict. I, 183. N. 156. — Vgl. anno 1060: Volveradus et N. N., vasses urbis Arelatensis. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 130.

[142]) Anno 1150. Marca, Marca Hispanica col. 1307.

[143]) Annis 1183—1189. Livre Autographe B. f° 33. — Anno 1238. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 101. N. 26.

[144]) Instr. N. 1. 2.

[145]) Péages du comte au XIIIe siècle. XII N. 13. 34. 35. 38. 39. 45. 49. Cart. S. Vict. I Préf. S. 93. 97. 98. 99. 100.

[146]) Oben S. 111—112.

er ein Vassall des Erzbischofs, ein Feudalherr[147]). Die Verwaltung der Einzelrechte wurde wohl entweder von dem Inhaber selbst vorgenommen, oder sie wurde kraft speziellen Auftrages einem andern zugewiesen[148]). Feste Ämter mit besonderen Funktionen haben sich nicht ausgebildet, sodass eine liederliche Wirtschaft einbrach und wir einmal hören, wie fünfundzwanzig Jahre lang eine Steuer nicht mehr erhoben wurde[149]).

Inmitten dieser allgemeinen Auflösung und Zersplitterung erhob sich 1131[150]) die geschlossene Organisation des Konsulats. Eine Charta des Erzbischofs Raimund aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts[151]) vermittelt uns besonders die Kenntnis hierüber; sie will das Konsulat neu regeln, schärft deshalb seine früheren Bestimmungen wieder ein und führt es uns also in seiner ursprünglichen Gestalt vor[152]). Sie gibt uns Aufschluss über die Teilnehmer, die Anordnung und die Befugnisse.

---

[147]) Oben S. 127.

[148]) 1205 Zeugenverhör: N. dixit se cepisse lesdam panis a panatariis — per dominum archiepiscopum Imbertum et per istum dominum Michaelem et hoc idem vidit judeos capere per eosdem archiepiscopos sepe per 5 annos et plus. Livre Verd. f° 46.

[149]) Livre Verd. f° 46.

[150]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 6 Anm. b.

[151]) Die Carta Consulatus ist in Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I², 98—99. N. 17 und in Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 1—4. Diesen letzteren Abdruck haben wir hier zu Grunde gelegt; wir zitieren ihn als Carta. Die Akte ist undatiert. Sie ist durch Erzbischof Raimund verfasst. Es finden sich zwei Erzbischöfe gleichen Namens im zwölften Jahrhundert: Raimund von Montredon (1142—1157) und Raimund von Bolène (1163—1182). Unter ersterem sind die Konsulatsstatuten verfasst worden; denn die Statuten haben der erheblich späteren Konsulats-Charta von Avignon als Vorbild gedient, und diese ist vor 1167 geschrieben worden. Siehe Anm. 366. 368. Vgl. auch Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 31—32.

[152]) Innovamus, iniungimus et facimus — consolatum bonum. Carta S. 1. Die ursprünglichen Befugnisse des Konsulats sind in den Statuten noch nicht erweitert; ihr Inhalt umfasste, wie in den Statuten, so auch vordem schon die Gerichtsbarkeit. Siehe Instr. 8. 9.

Das Konsulat erstreckt sich über die Civitas, das Borrianum (Burgus Novus?)[153]) und den Burgus Vetus[154]), sowie das Mercatum. Trotz dieser nominellen Einheit besassen der Burgus Vetus einerseits, die Civitas, das Borrianum und das Mercatum andererseits eine gesonderte Geschäftsleitung[155]), die nur manchmal vereinigt wurde[156]).

Die Form des Konsulats ist die dauernde Zwangs- und Eidgenossenschaft[157]). Jeder beschwor sie bei seinem Eintritt auf fünfzig Jahre. Zur Teilnahme waren nicht sämtliche Einwohner berechtigt, nicht einmal sämtliche Freie, sondern nur die Milites und die Probi Homines[158]). Die Probi Homines sind der wohlhabende Teil der gemeinfreien Bevölkerung. Ihrer sozialen Stellung nach waren sie, ebenso wie die Milites, Gutsherren; es ist eine grundbesitzende Bevölkerung, deren Verhältnisse in unseren Statuten geregelt werden[159]). Die Kaufleute traten damals im städtischen Leben noch nicht hervor, ebensowenig die

---

153) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 38 Anm. a.

154) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 39.

155) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 39. Die Konsuln werden denn auch als consules civitatis und consules burgi unterschieden. Siehe Anibert l. c. II, 250. 254 f.

156) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 44.

157) Das Konsulat soll alles regieren, und alle Jünglinge und Fremde sollen seine Geltung beschwören. Illi vero qui intrabunt in consolatu, sic jurabunt: Ego, talis, juro consolatum usque ad quinquaginta annos. Carta S. 3. Ein solcher Eid gewährleistete die stete Dauer des Konsulats. — K. Hegel, Städteverf. v. Italien II, 376 meint, das Konsulat von Arles habe mit der Einsetzung der Konsuln jedesmal auch sich selbst aufs neue konstituiert, ähnlich der Compagna von Genua. Warum?

158) Siehe unten S. 192—194. — Die Statuten sind cum consilio quorumdam militum et proborum virorum verfasst. Carta S. 1.

159) Den Teilnehmern des Konsulats werden ihre bisherigen Rechte über die Grundhörigen gewährleistet. Carta S. 1. 2. Auch die ebenda verzeichnete Satzung, dass dotierte Töchter kein Anrecht auf elterliches Erbe haben, weist auf eine grundbesitzende Bevölkerung. Carta S. 2. Vgl. E. Jarriand, Hist. de la Novelle 118 S. 256—266. E. Glasson, Hist. du droit et des inst. de la France VII, 433—434.

Handwerker, die erst 1247 zur Regierung zugelassen wurden, und auch da nur in beschränktem Masse[160]. — Die Teilnehmer waren ihrem persönlichen Ansehen nach nicht gleichgestellt; unsere Satzungen unterscheiden zwischen „domini maiores et minores"[161]. Unter den „domini maiores" wären etwa die unmittelbaren Vassallen der beiden Stadtherren zu verstehen, unter den „domini minores" die Aftervassallen und die Gemeinfreien[162].

Die Geschäftsleitung lag in der Hand von vier, dann von zwölf Konsuln[163], die nach einigen Schwankungen der ersten Zeit regelmässig auf die Dauer eines Jahres[164] durch einen Wahlausschuss[165] gewählt wurden. Im dreizehnten Jahrhundert waren Ritter und Vollbürger durch

---

[160]) 1247 verleiht der Erzbischof den damals organisierten capita misteriorum unter anderen Rechten auch die Befugnis, quod sex de ipsis capitibus videlicet septimanarii intersint omnibus conciliis tamquam cominales, ita tamen quod propter hoc non fiat aliquod preiudicium militibus nec probis hominibus Arelatensibus, utrique quorum consueverunt habere in Arelate medietatem concilii et officiorum. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 341. Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 126—128.

Die Cominales waren untergeordnete Beamte des dreizehnten Jahrhunderts; ihre Funktionen betrafen die Strassen- und Feldpolizei, sowie die Verteilung von Umlagen. Vgl. F. Guichard, Essai sur le Cominalat de Digne, bes. II, 44. N. 29.

[161]) Das Konsulat wird errichtet salvo dominio et jure dominorum maiorum et minorum illorum, videlicet qui in presenti consolatu fuerint vel antea se miserint. Carta S. 1.

[162]) Vgl. oben S. 171.

[163]) Carta S. 3. — Ursprünglich, vor 1143, gab es deren nur vier. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 249. — Vgl. 1138 sub tempore Innocentii papae et imperatoris Conradi et consulis Provinciae Berengarii Raimundi, et quatuor consulum Arelatensium N. N. Anibert, l. c. II, 36 Anm. c. Sowie Instr. N. 8. 9.

[164]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 43. 248 f. Vgl. Statuta sive leges municipales Arelatis art. 60 in Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 209.

[165]) Qui electi fuerint, ut consules eligant, jurabunt —. Carta S. 3. Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 43—44.

eine gleiche Zahl von Konsuln vertreten[166]. Wahrscheinlich war dem so von Anfang an, wie unsere Statuten aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts vermuten lassen. Hier wird verfügt, dass vier Konsuln dem Ritterstande, vier dem Burgus Vetus, zwei dem Borrianum (Burgus Novus?)[167] und zwei dem Mercatum zu entnehmen seien[168]. Diese Aufzählung ist seltsam: vier Konsuln werden nach ihrem Geburtscharakter bezeichnet, die acht anderen nach dem Stadtteil, dem sie entstammen. Um dieses Rätsel zu lösen, scheiden wir vorderhand die vier Konsuln des Burgus Vetus aus, da sie, wie schon gesagt, die Leiter einer gesonderten Verbindung waren. Von den acht Konsuln der andern Eidgenossenschaft wurden demnach vier der Ritterschaft, zwei dem Mercatum, zwei dem Borrianum entnommen. Da nun dieses Konsulat, das sogenannte Konsulat der Civitas[169], ganz sicher ausser den beiden Stadtquartieren des Mercatums und Borrianums auch noch die Civitas umfasste, so ist anzunehmen, dass die vier adligen Konsuln eben die Vertreter der namentlich nicht aufgeführten Civitas waren. Aus dieser seltsamen Art der Bezeichnung, aus der Gleichsetzung von Miles und Vertreter der Civitas liesse sich weiter schliessen, dass die vier Konsuln der beiden anderen Stadtteile, des Mercatums und des Borrianums, eben nicht Ritterbürtige, sondern ausschliesslich Gemeinfreie waren. Das Konsulat der Civitas wäre demnach durch vier Ritter und vier Vollbürger verwaltet worden; die ersteren wären der adligen

---

166) Wird ersichtlich durch den seit 1216 nachweisbaren Gebrauch, die Konsuln nach ihrem Stande (milites und burgenses) zu scheiden. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 274.

167) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 38 Anm. a.

168) In hoc consolatu erunt duodecim consules, quatuor milites, quatuor de Burgo, duo de Mercato et duo de Borriano. Carta S. 3.

169) Facimus in civitate Arelatensi et Burgo consolatum. Carta S. 1. — Die acht Konsuln der Civitas werden in den Quellen des zwölften Jahrhunderts im Gegensatz zu den consules burgi „consules civitatis“ genannt. Siehe Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 250. 254 f.

Altstadt (civitas) entnomme
bürgerlichen Quartieren des I
In gleicher Weise mögen a
Vetus sich auf die beiden St

Den Konsuln stand hel
silium)[171]) zur Seite, der im
sechzig Milites und sechzig I
besonders wichtigen Angelege
Bürgerversammlung (consiliur
berufen.

Die Rechte des Konsul
Anfang von grosser Bedeutı
in dem Datum einer Urkund
als „consul Provinciae" nebe
verzeichnet: die Machtbefug
wird der Machtbefugnis de
gleichgestellt. Das Konsulat
Statuten lehren, die höchste
und Kriminalgerichtsbarkeit

---

[170]) Vgl. oben S. 171—172. Di
ansässigen milites wären dann wol

[171]) Die Konsuln sollen schwer
et bonum consilium illorum, qui in
aliorum proborum virorum, corriga
qui consilium secretum (prodiderit),

[172]) Statuta sive leges municipales Arelatis. art. 125. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit franç. II, 229.

[173]) Si qua vero publica consilia in consolatu sint habenda, si que immutationes consolatus, vel consuetudinum meliorationes, augmentationes et diminutiones, vel pro communi utilitate guerre vel vindicte vel pecuniarum collectiones sint faciende, ad illas faciendas consules cum meliori et saniori consilio consolatus et archiepiscopi, civitati et consulatui provideant. Carta S. 2.

[174]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 67.

[175]) Siehe Anm. 163.

[176]) Accepto regimine consolatus, habebunt potestatem judicandi, et quod judicatum fuerit exequendi, tam de honoribus quam de iniuriis, et omnibus aliis maleficiis. Carta S. 3. — Aufzählung einzelner Punkte:

Verteidigung der Stadt[177]) übernommen, hat also den Frieden im Innern und nach aussen zu schirmen.

Demnach hätte das Konsulat nur an die Gerichtsbarkeit, nicht an die anderen Befugnisse der Stadtherren gerührt, und die Fiskalrechte wären den bestehenden Gewalten völlig unversehrt verblieben. Die Zölle und Steuern wurden in der That nach wie vor im Namen des Erzbischofs und des Grafen erhoben, wie zahlreiche Nachrichten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erweisen[178]). Auch dem Rechte der Heeresfolge geschah kein Eintrag. 1194 schwören die Bürger von Arles dem Könige Alphons, vierzig Tage im Jahr die cavalcata zu leisten[179]), welcher Schwur lediglich den Fortbestand einer alten Verpflichtung von neuem gewährleisten mochte. Ob die Bürger wie vordem einzeln und unmittelbar dem Grafen ihre Kriegsdienste thaten, oder ob an ihre Stelle die Stadt mit einer gemessenen Zahl von Streitkräften trat, wissen wir nicht. — Dem Erzbischof war sogar ein bestimmender Einfluss auf die Konsulatsregierung eingeräumt[180]): sein Rat wurde in allen wichtigen Angelegenheiten gehört,

Diebstahl, Gewaltthat, Liegenschaftsprozesse, Erbansprüche, willkürliche Erhöhung der Hörigenlasten. Carta S. 1. 2.

[177]) Siehe Anm. 173.

[178]) Die Nachrichten, mit deren Hilfe wir den Umfang der herrschaftlichen Fiskalrechte bestimmt haben, entstammen meist der Zeit nach 1130. Vgl. oben S. 174 f.

[179]) Sämtliche Bürger der Stadt schwören dem König Alphons, ostes et cavalcatas per totam Provinciam duabus vicibus in anno per 20 dies zu leisten. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 296. — Vgl. den Vertrag zwischen den Baux und dem Grafen Raimund Berengar vom Jahre 1150, wo wir hören, dass die Baux im Kampfe gelegen hätten cum eodem comite et cum hominibus suis Arelatensibus et cum aliis adjutoribus. Marca, Marca Hispanica col. 1307. — Vgl. auch Art. 14 der Bestimmungen, unter denen die Übergabe der Stadt Arles an Karl von Anjou erfolgt ist. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles III, 229. Auch Du Cange, Lex. lat. unter „Hostis".

[180]) R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 36 nennt deshalb etwas missverständlich die Konsuln „erzbischöfliche Beamte".

bei Verfassungsänderungen, Erhebung von Umlagen und bei der Wahl der Konsuln[181]); er half schlichten und richten, wenn Streitigkeiten im Vorstande selbst ausbrachen[182]); er nahm die Wahl der Konsuln selbst vor, sobald eine Einigung der electores nicht zustande kam[183]); kein Fremder konnte ohne seine und der Konsuln Erlaubnis in die Stadt aufgenommen werden[184]). — Das Konsulat hat den bestehenden Gewalten also nur die Gerichtsbarkeit und den militärischen Schutz der Stadt aus der Hand gerissen. Wenn es Steuern und Umlagen von den Bürgern erhob, wenn es selbständig Kriege führte[185]), so griff es nicht in eine fremde Machtsphäre ein. Seine Abgaben kollidierten nicht mit den Abgaben an den Erzbischof und Grafen; die selbständige Kriegführung stand ihm als einer Kollektivperson mit demselben Rechte zu, wie jedem andern, der unbeschadet seinen Unterthanen- oder Lehnspflichten auf eigene Faust seine Feinde bekämpfte.

Das Konsulat hat die Jurisdiktion der beiden Stadtherren übernommen; es hat nicht etwa bloss eine konkurrierende Gerichtsbarkeit auszuüben, sondern in unseren Statuten[186]) wird seine ausschliessliche Zuständigkeit betont. Ganz zu dieser Bestimmung passt denn auch, wenn eine Sache, die in der Kurie des Erzbischofs Atto (1115—1126) entschieden worden war, nachträglich vor

---

[181]) Das jus in creandis consulibus wird dem Erzbischof in den Privilegien Friedrichs I. an. 1164 und Friedrichs II. an. 1214 bestätigt. Stumpf, Acta imperii S. 517. N. 362. Huil.-Bréh., Hist. Dipl. Friederici II, I, 335. — Carta S. 2. 3. 4.

[182]) Carta S. 3.

[183]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 187 Anm. b.

[184]) Carta S. 4.

[185]) Siehe Anm. 173.

[186]) Unusquisque vero in hoc consolatu jus suum habeat, justitiam consequatur per manus consulum et justitiam faciat. Carta S. 1. — Vgl. Hic consolatus erit pacis, restaurationis et reformationis: et ecclesia Dei, monasteria et loca religionis, camina et strata, aque et terre, per ipsum, pro posse, regentur et gubernabuntur. Carta S. 3.

den Konsuln, und nicht vor dem Erzbischof wiederaufgenommen wird[187]). Doch das blieb nicht lange so; von 1151 ab[188]) lässt sich daneben ein Gericht[189]) nachweisen, dem wieder der Erzbischof vorsitzt[190]) und als Beirat die Konsuln und ihren judex oder andere juristisch gebildete Personen hinzuzieht[191]).

Das Konsulat hat an der bestehenden Form der Rechtsübung keinerlei Änderung vorgenommen. Wir haben gesehen, dass im zwölften Jahrhundert allenthalben die Scheidung zwischen Richtern und Urteilern beseitigt war[192]). So auch im Konsulatsgericht. Die Konsuln richten entweder selbst, indem sie das Urteil nach eingeholtem Gutachten ihres Rechtsbeistandes sprechen[193]), des judex, der auch assessor[194]) genannt wird, oder sie übertragen von vornherein die Sache dem judex, der sie dann selbständig entscheidet[195]). Die Form dieser Jurisdiktion hat, wie wir oben auseinandersetzten, mit der karolingischen nichts gemein. In

---

187) Instr. N. 9.

188) An. 1151. Actum est hoc placitum per manus domini R., Arelatensis archiepiscopi, adsistentibus N. N. (4) consulibus et G. Cestol judice. Cart. de Trinquetaille f° 17.

189) Dass das Konsulatsgericht daneben fortbestand, beweisen Statuta sive leges municipales Arelatis (13. Jahrhundert) Art. 60. 62. 63. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 209. 210. Sowie Anm. 195.

190) An. 1198. Controversia erat — in curia domini J. arelat. archiepiscopi, qui in ea controversia iurisdictione ordinaria fungebatur — assidentibus ei N. preposito et N. N. (2) causidicis. Cart. de Trinquetaille f° 38v.

191) 1178. Assistentibus consulibus N. N. (8). Livre Noir f° 54. — Sowie Anm. 188. 190.

192) Oben S. 166—167.

193) An. 1191. Controversia vertebatur in manu consulum Aldeberto de Novis eis pro judice assidente. Authentique du Chap. d'Arles f° 139v. Vgl. Anm. 188. Sowie: Et quod pro condempnationibus faciendis intersint tres consules cum judicibus curie. Statuta sive leges municipales Arelatis. Art. 60. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit franç. II, 209. Vgl. Anm. 186.

194) Siehe Anm. 195. Vgl. oben S. 167.

195) An. 1186. Lis et controversia, que vertebatur inter N. N. in curia consulum Arelatensium, quibus assidebat magister Guillelmus judex,

dem judex gar den Nachfolger des germanischen Gemeindeschöffenkollegs zu sehen, verbietet die ganze Entwicklung des provenzalischen Gerichtsbrauches[196]), verbieten der Charakter und die Funktionen dieses judex selbst[197]). Wir werden daher nicht der Ansicht K. Hegels[198]) beistimmen,

per eundem magistrum Guillelmum in modum infra scriptum decisa est. Die Gerichtsverhandlung wird zunächst durch Konsul und Judex gemeinsam geleitet: dixerunt consul et judex, quod N. suos introduceret testes. Nach Anhören der Zeugen iudicavit mgr. Guillelmus — et condempnavit. Data fuit hec sentencia in presentia N. N. (6) consulum, qui hanc cartam, ne veritas periret, sigillo suo muniri preceperunt. — Einer der Zeugen sagt aus, dass schon früher in dieser Sache Autardus, qui tunc temporis assessor consulum erat, judicavit et firmum habuit. Weiter unten wird Autardus „judex consulum" genannt. Cart. de Trinquetaille f° 37.

[196]) Oben S. 129 f. 166 f. — Vgl. für Italien A. Pawinski, Zur Entstehungsgesch. des Consulats S. 1—20. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 315 f. § 584 f.

[197]) Im zwölften Jahrhundert findet sich nur ein judex, erst im dreizehnten Jahrhundert gibt es mehrere judices, wie Instr. N. 9 und Anm. 193. 195 beweisen.

[198]) Die judices zu Arles sind nach Hegels Auffassung „die Schöffen des herrschaftlichen oder erzbischöflichen Hofes, welche hier, ebenso wie in Italien, als Beisitzer der Consuln erscheinen". K. Hegel, Städteverf. v. Italien II, 378. Vgl. damit ibid. II, 366. 370. Gegen Hegels Auffassung sprechen die Ausführungen l. c. Anm. 196. — Dass übrigens in Arles zunächst nur ein judex war, und es nicht, wie Hegel annimmt, gleich von vornherein mehrere judices gab, beweist l. c. Anm. 197. Hegels Ansicht teilt J. Flach, Les origines de l'ancienne France II, 417—418: Dans le midi, en Languedoc, en Provence les libertés communales „se développèrent d'elles-mêmes, — puisant dans le tréfonds de la société française, dans l'échevinage traditionnel, représenté au midi par les judices, dans les confréries plus nombreuses peut-être qu'au nord, enfin dans la pratique si générale du serment, les éléments essentiels de leur organisation". Auch A. Luchaire, Manuel des Inst. Françaises S. 430. — P. Dognon, Les institutions polit. et administrat. du pays de Languedoc, scheint einem ähnlichen Gedankengange zu folgen, wenn er S. 58 folgendermassen den italienischen Einfluss auf die Konsulate der Languedoc bestreitet: „Ces dates et la position des lieux suffiraient à prouver que les consulats ne sont pas originaires d'Italie. Les institutions n'émigraient pas alors aussi aisément qu'aujourd'hui. Elles croissaient sur place."

dass die Konsulatsgerichtsbarkeit von Arles ihre Wurzeln in überkommenen germanischen Einrichtungen habe.

Aus den Befugnissen lässt sich der Zweck des Konsulats mit Leichtigkeit erschliessen. Es will den Frieden im Innern und nach aussen schirmen[199]). Ausdrücklich bezeichnen unsere Statuten den Zusammenschluss als eine Friedenseinigung[200]); sie verbieten alle Schwurgenossenschaften jedwelcher Art und verfügen, dass bei bürgerlichen Zwistigkeiten keiner wagen solle, den andern mit gewaffneter Hand innerhalb der Stadt zu bekämpfen[201]).

Wirren und gegenseitige Gewaltthaten haben ohne Zweifel die Schutzverbindung herbeigeführt. Zu dieser Auffassung dürfte das Bild passen, das wir von den Zuständen in Arles während des elften Jahrhunderts entwerfen können. Als die Sarazenen vertrieben waren und nun jede äussere Spannung nachliess, da entluden sich die im Kriege grossgezogenen Leidenschaften nach innen. Der Starke vergewaltige den Schwachen und bereichere sich auf seine Kosten, so klagt am Ende des zehnten Jahrhunderts ein Mönch von S. Viktor[202]), und diese Klage sollte während der ganzen Folgezeit nicht wieder verstummen. Auch in Arles herrschten Unbotmässigkeit

---

[199]) 1178 heisst es denn auch in einem Vertrage: Consules ex amministratione, quam gerunt, debent eos (sc. judeos) tueri et bona fide defensare, ne judei et domus eorum vexentur vel aliqua ratione vituperentur. Livre Noir f° 53.

[200]) Hic consolatus erit pacis, restaurationis et reformationis. Carta S. 3.

[201]) Si juramenta vel enprenementa, in civitate vel in burgo, durante consolatu fierent, nullius momenti sint et per consolatum destruantur. Si vero civilis discordia quoquomodo oriretur vel emergeret, nullus ballistarius, nullus archiarius, cum balistis et arcubus, ceteros infra civitatem vel burgum ausus sit impugnare vel debellare. Carta S. 4.

[202]) Unusquisque secundum propriam virtutem rapiebat terram, transgrediens terminos, ad suam possessionem. Quapropter, illi qui potentiores videbantur esse, altercatione facta, inpingebant se ad invicem, rapientes terram ad posse. Cart. S. Vict. I, 104. N. 77.

und Raubsucht. Der Schlaf entfloh dem Lager des Papstes Sergius IV., als ihm die Mönche von Montmajour bei Arles im Jahre 1009 Kunde von den Bedrückungen brachten, die sie von den Feudalherren zu erleiden hatten[203]. Wehmütig klingt die Erzählung des frommen Erzbischofs Raiambaldus aus dem vierten Jahrzehnt desselben Jahrhunderts[204]: seinen Trieb, Gutes zu thun, habe er lange nicht bethätigen können; die öffentlichen und privaten Angelegenheiten der Stadt seien durch die Sturmeswellen fortwährender Feindseligkeit aufgewirbelt und in so tiefe Unordnung gebracht worden, dass keines Mannes Geist sich mehr ruhiger Überlegung zuwenden mochte. Nun endlich sei durch des gütigen Gottes gnädige Fügung der Stadt wieder die so lang ersehnte friedvolle Ruhe verliehen worden. Vierzig Jahre später versetzten die gregorianischen Reformideen die Stadt in erneute Aufregung[205]. Der Graf Bertrand war Anhänger Gregors; Gegner dagegen waren der Erzbischof Aikard und, wie es scheint, die gesamte Bürgerschaft, deren angesehenere Glieder nur ungern eine Bewegung sehen mochten, welche die Kirche frei und unabhängig zu machen drohte[206]. Wohl donnerte der Papst von Rom aus; Erzbischof Aikard hielt sich, und die Arlesier zwangen seinen Rivalen und

---

[203]) Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 125.

[204]) Multa sub inde mecum de eodem regimine cepi in animo evolvere, quod id absque ingenti mee valerem anime nullatenus exsequi discrimine, eo quod eiusdem urbis publicata et privata hostilis essent cuncta insectationis mucrone turbata, et prisce animus bonum sue deliberationis nequiret captare. Tandem clementissima a Divinitatis propiciacione, adepta diu desiderate tranquillisime pacis obtione, quod diuturna evolverat animus deliberacione, —, id exsequi cepit absque ulla dilacione, videlicet de sanctorum venerabilium locorum restitucione. Cart S. Vict. I, 176. N. 151.

[205]) Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles I, 49—62. R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 34—35.

[206]) Vgl. oben S. 144 f.

Nachfolger, den Guibilinus, durch Gefangennahme und Bedrohung zu „verruchtem Eidschwur“[207]).

Der Graf und der Erzbischof waren nicht imstande, Ordnung und Ruhe zu schaffen. Wir haben schon gesehen, wie die erzbischöfliche Herrschaft durch die emporkommenden Vassallen völlig zerschlagen wurde[208]). Auch der Graf war seinen Unterthanen gegenüber ohnmächtig. Im Beginn des elften Jahrhunderts bittet die Gräfin Adelheid den Papst Sergius, er solle einigen ihrer Vassallen, die das Kloster Montmajour immerwährend bedrückten[209]), Einhalt gebieten. Und ein Mönch desselben Klosters erzählt uns im Jahre 1067[210]): das verruchte Stadtvolk, Edel- und Niedergeborene, entreisse gewaltthätig seiner Kirche ihr Besitztum. Denn jetzt gebe es ja keinen Herzog und keinen Markgrafen mehr, der noch imstande sei, das Recht zu wahren; vom Niedrigsten bis zum Höchsten hinauf sei der Laienstand gewohnt, täglich Unrecht zu begehen.

Da die Gewalthaber den Frieden nicht zu schirmen wussten, waren die Bürger auf sich selbst angewiesen, wenn sie der Unordnung steuern wollten; sie mussten sich in einem Bunde einigen, ein Vorgehen, zu dem sie sich leicht entschliessen mochten. Schon vor der Errichtung des Konsulats tritt gelegentlich die Einwohnerschaft oder doch wenigstens der vornehmere Teil zusammen, sei es um die Beschlüsse der Stadtherren zu billigen, sei es um aus eigener Initiative heraus selbstthätig grosse Wirren und Streitigkeiten beizulegen. So bestätigt im Jahre 1065 Graf Bertrand dem Kloster S. Viktor den Bestand seines

---

[207]) R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 35 Anm. 1.

[208]) Oben S. 188.

[209]) Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 125.

[210]) Anno 1067. Quia tunc temporis non erat dux neque marchio, qui rectam justitiam faceret, sed a minimo usque ad maximum laicalis ordo quotidianam iniustitiam exercebat, —. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 179.

Besitztums „unter Zustimmung der Bürger von Arles“ [211]). Als ein „teuflischer Streit“ zwischen S. Viktor und Montmajour entbrannt war, da bildete sich im Jahre 1060 auf Betreiben des Erzbischofs Raiambald „nicht ein kleines, sondern ein grosses Placitum“, um den Zwist beizulegen. „Anwesend waren von Arles und Marseille die Herren und Vassallen, die Land- und Stadtbewohner verschiedenen Standes, verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts“ [212]). 1067 kommt durch Vermittlung der maiores ein gütlicher Vergleich zwischen Montmajour und einer grossen Zahl von Arlesiern zustande; denn anders, so erzählt der Bericht, konnten die Mönche nicht zum Frieden kommen, weil der Graf unfähig war, Ordnung zu schaffen [213]). Die Bürger, denen allein schon ihre geringe Zahl [214]) ein geschlossenes Vorgehen ermöglichte und erleichterte, waren so durch die Ohnmacht der Gewalthaber noch ganz besonders zu eigener Initiative erzogen worden.

Es bedarf gewöhnlich eines besonderen Anstosses, damit selbst unzulängliche, aber altgewohnte Einrichtungen verändert werden. Über hundert Jahre hatte die Einwohnerschaft von Arles in beständiger Unruhe dahingelebt, bis sie sich endlich darauf besann, eine neue und bessere Regierungsform zu schaffen. Wodurch direkt wurde diese Umbildung veranlasst? Durch einen Wandel der ökonomischen Lage kaum. Solche Erklärung hätte nur dann einen Sinn, wenn sich Wohlstand und Verkehr ausserordentlich gehoben hätten, wenn eine reiche, ehrsüchtige Kaufmannschaft emporgekommen wäre. Dem war aber nicht so. Alle Anzeichen sprechen dafür, dass ein derartiger Prozess

---

211) Faventibus eiusdem urbis civibus. Cart. S. Vict. II, 549. N. 1080.

212) Mit Namen werden besonders aufgeführt drei vasses urbis Arelatensis. Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 130.

213) Chantelou, Hist. de Montmajour, in Revue hist. de Provence I, 179.

214) Oben S. 172.

erst später, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, stattfand, dass sich bis dahin die materiellen Zustände zwar unausgesetzt zum Besseren entwickelt haben, doch ohne durch überstarke, sprunghafte Fortschritte die bestehenden Verhältnisse von Grund aus zu verschieben[215]. Nicht von Kaufleuten, sondern von Grundbesitzern ist ja auch, wie wir schon gesehen, die Neuerung ausgegangen. Und da kann ein Einfluss wirtschaftlicher Interessen nicht konstatiert werden. Es lässt sich nicht ersehen, warum die Grundbesitzer durch den allmählich und mässig gestiegenen Wert ihrer Landstücke veranlasst worden wären, die Rechtspflege zu erringen, warum sie nun auf einmal heftigeren Unwillen über die schlechte Gerichtsübung, grössere Sehnsucht nach ihrem Besitz empfunden hätten. Motive sozialer Art sind es demnach nicht gewesen, die zur Errichtung des Konsulats von Arles geführt haben. Mehr Wert wird man schon dem Einfluss Italiens beimessen, der belebenden Kunde von den dortigen Eidgenossenschaften und ihren Vorteilen[216]. Den Hauptanlass hat aber, wie mir scheint, eine Entwicklung gegeben, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der Entstehungsursache einiger Konsulate Italiens aufweist, nämlich eine Steigerung der Friedlosigkeit. In Pisa und Genua hat, so vermutet A. Pawinski[217], die Erweiterung der städtischen Befugnisse zu Kämpfen unter den Vornehmen geführt, da jedes der angesehenen Geschlechter allein und ausschliesslich diese Rechte ausüben wollte, bis dann der Zwietracht die Bildung des Konsulats ein Ende setzte und den Patrizierfamilien in ihrer Gesamtheit Einfluss auf die Regierung verschaffte. — Die Dinge scheinen in Arles ähnlich und doch wieder anders zu liegen. Dasjenige Recht, das sich die Bürgerschaft erringen sollte, die Gerichtsbarkeit, war durch Erzbischof Atto (1115—1126)

[215]) Oben S. 89. 161—162. 170. 179—180.

[216]) Oben S. 164—165.

[217]) A. Pawinski, Zur Entstehungsgesch. des Consulats S. 29—49.

im Beginne des zwölften Jahrhunderts dem Raimund von Baux verliehen worden[218]). Ob durch diese Übertragung Raimund zum ausschliesslichen Gerichtshalter der Stadt geworden war, oder ob neben ihm noch der Graf Richterfunktionen verwaltet hat, weiss ich nicht. Thatsache ist, dass uns seit 1056[219]) keine gräfliche Jurisdiktion mehr in der Stadt begegnet; es wäre ja möglich, dass sie etwa während des Streites mit Erzbischof Aikard[220]) beseitigt worden war. Wie dem auch sei, als sich der Erzbischof dem Herrn von Baux derart gnädig erwies, da mochte der Klassenstolz der vornehmen Geschlechter sich gegen den Gerichtsstand vor einem Gleichgestellten sträuben, und der Klassenneid mochte dem Genossen das errungene Vorrecht missgönnen. Die Unordnung wäre hierdurch auf den Höhepunkt gestiegen. Ihr zu steuern, wären die Bürger zusammengetreten, hätten die Gerichtsbarkeit, deren schlechte Verwaltung die Quelle alles Leidens war, dem bisherigen Inhaber aus der Hand genommen und einen dauernden Friedensverband geschaffen. Die Initiative zu dieser Bewegung hätten wohl die Probi Homines und Milites niederen Grades ergriffen, die durch eine gewisse Interessengemeinschaft gegenüber den beständigen Unruhestiftern, den mächtigen Feudalherren („domini")[221]), verbunden waren. Den direkten Anlass zur Entstehung des arlesischen Gemeinwesens hätte also nicht, wie in Italien, der Kampf um eine gleichsam frei gewordene Macht geboten, sondern der Kampf gegen die bevorzugte Machtstellung eines einzelnen. Ich gebe diese Erklärung als eine blosse Vermutung. Die tiefere Ursache dürften jedenfalls die seit lange andauernde Unruhe und Gewaltthätigkeit sein, Missstände, denen früher oder später abgeholfen werden musste. — Allerdings brachen auch in der Folgezeit noch des öfteren

[218]) Instr. N. 9.
[219]) Belzunce, L'antiquité de Marseille I, 406.
[220]) Oben S. 200.
[221]) Oben S. 171. 188—189.

Unruhen aus, und mehr als einmal erwies sich die Form des Konsulats als zu schwach, um die wilden Leidenschaften der Bewohner völlig einzudämmen. Die Unbotmässigkeit der Vornehmen, das Emporstreben der niederen Schichten, die Rivalität der beiden Konsulate der Civitas und des Burgus Vetus liessen die Stadt nie zu völligem Frieden gelangen[222]).

Der Inhalt und die Bestimmungen des Konsulats waren derart, dass sie die Rechte der Teilnehmer gar nicht, der Stadtherren nur wenig einschränkten. Einen ernsthaften Widerstand hat es also kaum von irgend einer Seite gefunden. Ausdrücklich gewährleistet das durchaus aristokratische Gemeinwesen den eingetretenen „domini maiores et minores" die bisherigen Befugnisse über ihre Hörigen und Zinspflichtigen[223]). Die Stadtherren aber blieben unangetastet im Genuss ihrer Einkünfte; der Verlust der Gerichtsbarkeit war leicht zu ertragen: drohte sie doch, wie wir gesehen, zugleich mit den anderen stadtherrlichen Rechten an die Feudalherren überzugehen; auch mochte ihr Ertrag kaum sehr bedeutend sein, da wohl auch hier, wie anderwärts, oft das Schiedsverfahren der ordentlichen Jurisdiktion vorgezogen wurde[224]). Ja der Erzbischof, weit entfernt, die Eidgenossenschaft zu bekämpfen, ging mit ihr Hand in Hand und war ihr günstig gesinnt[225]). In einer ständigen Rivalität mit dem Grafen lebend, von einigen mächtigen Feudalherren bedrückt und beraubt[226]), mochte er mit Freuden der Bildung eines Gesamtverbandes der Bürger zusehen: mussten sich doch ihrer geschlossenen Organisation auch seine bisherigen Bedränger fügen; konnte

---

[222]) Die Statuten aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts sind ein nach gegenseitigen Kämpfen geschlossener Friedensvertrag. Siehe Anm. 200. 201. — Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 157—248. III, 84—109. 145—153. 177—205.

[223]) Carta S. 1. 2.

[224]) Oben S. 168.

[225]) Oben S. 195—196.

[226]) Oben S. 188.

er doch hoffen, auf das Konsulat gestützt, die zu Lehen verliehenen Fiskalrechte in seine Hand zurückzubekommen. Merkwürdig ist jedenfalls, dass noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sämtlicher Besitz der Kirche in Arles unter die Feudalherren aufgeteilt ist[227]), dass sich dagegen bereits zwanzig Jahre später der Erzbischof wieder im ruhigen Genuss des grössten Teils seiner Einkünfte befindet[228]).

Das Konsulat war also eine Friedenseinigung, deren Aufgabe zunächst nur den Rechtsschutz im Innern und die militärische Verteidigung nach aussen umfasste. Doch es errang im Laufe der Zeit noch mehr Rechte und Vorteile.

Die Milites waren seit jeher von gewissen Abgaben befreit; so erfahren wir, dass sie keinen Salzzoll[229]), keine Brückensteuer, keinen Weidezins[230]) zu entrichten hatten. Diese Exemptionen waren für die anderen Bürger ein Ansporn, sie gleichfalls zu erringen. 1150 wird uns bekannt, dass auch einige Nichtritterbürtige sich vom Brückenzoll frei gemacht haben[231]). Dreissig Jahre später zahlen die Einwohner keine corda mehr, und für das quintale zahlen sie nur noch einen Obolus an Stelle von dreien[232]). 1194

---

227) Oben S. 188. — Instr. N. 2 will offenbar den bedrohlichen Ansprüchen der Feudalherren entgegentreten und den Besitzstand der Kirche wahren: nobiles viri, qui fuerunt ad prodicionem, reddierunt ad fidelitatem suam (sc. archiepiscopi) et recognoverunt eum dominum suum. Castellum de Carboneria — est de monasterio et monasterium archiepiscopi est, et nichil habetur ibi per dominos de Lambisco.

228) Instr. N. 3. Doch vgl. Instr. N. 7. — Ich nehme an, dass die in Instr. N. 2 aufgezählten Stadtteile seiner Zeit zugleich mit ihren Einkünften zu Lehen ausgethan waren.

229) Instr. N. 8.

230) Anno 1150 Vertrag des Grafen und des Erzbischofs mit den Baux: Pascherium de Crau dent homines de Trencatallia comiti et archiepiscopo, sicut dant homines de Arelate, qui non sunt milites; et passaticum del pont dent homines de Trencatalliis Hugoni de Arenis sicut dat maior pars hominum Arelatensium, qui non sunt milites. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 280.

231) Anm. 230.

232) Instr. N. 3.

dürfte die Entwicklung vollendet und die Bürgerschaft von sämtlichen Gebühren befreit sein[233]).

Doch auch positive Rechte wusste das Konsulat des weiteren zu gewinnen. Mehr und mehr kam der Brauch auf, die Testamente in Gegenwart der Konsuln zu öffnen und Kaufakte durch ihr Siegel beglaubigen zu lassen[234]). — 1194 besitzt das Konsulat eigene Weidetriften[235]). — Wichtig ist der Erwerb von Zöllen und Gebühren, wie ihn uns verschiedene Nachrichten vor Augen führen. In den Statuten aus dem dreizehnten Jahrhundert führt das Kommune die Oberaufsicht über Gewerbe, Schiffahrt und Steuerwesen; es nimmt selbst auf eigene Rechnung einige Zölle ein, besitzt die pascua der Crau und verwaltet Gewicht und Mass[236]). Ein Vertrag des Jahres 1234[237]) bestimmt: das Gemeinwesen solle mit dem Erzbischof fernerhin je die Hälfte der Münze, der Zölle, Salzsteuern und anderen Einkünfte erheben; in demselben Vertrage

---

[233]) Die Bewohner von Arles schwören dem König Alphons: Habeatis integre omnia iura et usatica mercaturis, que ad predictam venerint civitatem vel exinde exiverint de hominibus videlicet et mercatoribus extraneis et aliunde venientibus. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 296. Demnach wären die Einheimischen selbst vom Zoll befreit gewesen. — Péages du comte au XIII[e] siècle. XII N. 50, Cart. S. Vict. I Préf. S. 100 ist die Abgabenfreiheit der Einheimischen vollendete Thatsache.

[234]) Zum ersten Male für Kauf 1180 nachweisbar, für Testamentseröffnung 1184. Cart. de Trinquetaille f° 26; Copie Bonnemant. N. 298. 5. Arles Bibl. Der Erzbischof wirkt oft mit; z. B. 1184 (l. c.), 1185 (H. Ordre du Temple Liasse 15. Arch. Dép. B. d. Rh.), 1193 (Authentique du Chap. d'Arles f° 129). — 1180 finde ich den ersten Notar der Konsuln. Cart. de Trinquetaille f° 26: Bernardus notator consulum hec scribsit.

[235]) König Alphons will der Stadt manutenere pascua et laborationes vestras, bestiaria et omnia patua, si forte aliquis de eis vellet vos de ratione vestra exmensurare. Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 296.

[236]) Statuta sive leges municipales Arelatis Art. 29. 42. 43 f. 57. 59. 74. 82. 94. 99. 104. 130. 140, 149. 159. 164. 180. Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 185 f.

[237]) Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles III, 81—83.

wird ihm ausdrücklich sein bisheriger Anteil am Judenschutz gewährleistet. 1250 verspricht Barral von Baux der Königin Blanche, er werde die Bürger von Arles bestimmen, dem Grafen seine Rechte in Stadt und Burgus zurückzugeben, insbesondere den Zoll, den vordem Graf Raimund Berengar bei Trouille erhob[238]). Durch Verkauf und Verpfändung seitens der verarmten Herren[239]), durch Benutzung der politischen Verhältnisse[240]) und durch Gewaltthat mochte sich die Bürgerschaft in den Besitz von Fiskalrechten setzen. Nachrichten über diese Erwerbspolitik fehlen fast gänzlich; im grossen und ganzen haben wir uns mit den fertigen Thatsachen zu begnügen.

Allgemeine Erörterung über die Entstehungsursachen der Konsulate.

Unsere Nachrichten haben, wie mir scheint, einen verhältnismässig guten Einblick in die Errichtung des Konsulats von Arles gegeben, in die sie verursachenden Motive, in die begünstigenden Umstände. Für die übrigen Städte der Provence fliessen die Quellen weit spärlicher, sodass dort die Natur der neuen Gemeinwesen nur unvollständig bekannt wird. Schlimm wäre es um unsere Kenntnis bestellt, wenn wir nicht über Arles so gut orientiert wären und von da auf die anderwärts herrschenden Zustände schliessen könnten. Wir dürfen wohl annehmen, dass diejenigen Eidgenossenschaften, die zu gleicher Zeit in der Provence gebildet wurden, denselben Charakter trugen, da der Nachahmungstrieb gewiss bei ihrer Verbreitung mitgewirkt und die einmal geschaffene Form überall hingetragen hat. Auch lag kein Grund zur Änderung vor, dieweil die Konsulate wohl denselben Verhältnissen und Ursachen hier wie dort ihre Entstehung verdankt haben.

---

238) Hist. de Lang. VIII², 1274. N. 418.
239) Siehe weiter unten im Text S. 219. 222.
240) Vgl. Anibert, Mém. sur la rép. d'Arles II, 84—103. 180 f.

Durch den Einfluss der zu stark entwickelten Feudalität waren überall im Lande Ohnmacht, Rivalität und Zersplitterung der Gewalten gleich verbreitet, herrschten überall Unbotmässigkeit, Anfeindung und Rechtlosigkeit, sodass wohl allerwärts dasselbe Bedürfnis nach Frieden gezeitigt und dem Konsulate Eingang verschafft wurde, als der Organisation, die dem Wunsche nach Ordnung am besten entsprach.

Durch den Wandel der materiellen Lage wurde im Laufe der Zeit dieses Friedensbedürfnis noch verstärkt, zugleich aber traten die wirtschaftlichen Interessen so sehr in den Vordergrund, dass sie einen zweiten Konsulatstypus schufen, der weniger der Sicherheit der Gemeinde, als ihren ökonomischen Interessen dienen sollte. Diese grosse Änderung vollzog sich seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Erst da hob sich der Verkehr, erst da blühten Handel und Gewerbe völlig auf[241]; der Verkaufswert der Produkte stieg, der Umsatz vergrösserte sich; das Markt- und Steuerwesen gelangte zu erhöhter Bedeutung. Daher strebte die Bürgerschaft von jetzt ab nach Steuerfreiheit, nach dem Besitz von Mass und Gewicht, nach der Verwaltung des gesamten Zollwesens. Einer solchen Erwerbspolitik war günstig die zunehmende Verarmung der Feudalherren, die selbst wieder eine Folge des eingetretenen Umschwunges war. Solange man allein vom Ertrag des eigenen Grund und Bodens lebte, konnten die Edelleute eine nach den Begriffen ihrer Zeit verschwenderische Hofhaltung führen. An Üppigkeit gewöhnt, mochten sie nun auch die feineren Genüsse, die der aufkommende Handel bot, nicht missen, obwohl die so verursachten Ausgaben wohl oft ihr Einkommen überstiegen: denn in der Regel war ihr Gebiet klein, und die Hebungen waren

[241]) Oben S. 202—203. — Über die Handelsbeziehungen im allgemeinen vgl. H. Pigeonneau, Hist. du commerce de la France I, 137 f. W. Heyd, Hist. du commerce du Levant au moyen-âge I, 185 f.

niedrig bemessen[242]). Dem hierdurch erwachsenden Nachteile hätten sie nur durch eine rege Teilnahme am Handel selbst abhelfen können. Doch mochten sie verschmähen, Kaufmann zu werden[243]), sodass ihnen die neue Entwicklung nur Schaden und keinerlei Segen bringen konnte. Bereits um die Wende des zwölften Jahrhunderts klagen die Troubadours über ihren Geiz, der in sonderbarem Gegensatze zu der früheren Freigebigkeit stehe[244]). Diese Herren mochten damals schon zum Teil abgewirtschaftet haben und heruntergekommen sein. Dagegen drangen ihre Milites und die Probi homines in die Höhe, schlossen sich zusammen und kauften ihnen Rechte und Einkünfte ab. Selbst der Bauernstand benutzte die Gelegenheit, bildete seit dem dreizehnten Jahrhundert Konsulate[245]) und errang einige, wenn auch recht beschränkte, Befugnisse. Der Prozess wird sich in verschiedener Weise vollzogen haben und war von ungleichem Erfolge gekrönt.

Die nach 1150 gegründeten Konsulate sind also anderen Charakters, wie die vorher errichteten: ihre Entwicklung wurde durch die wirtschaftliche Lage begünstigt, ihre Einrichtung hauptsächlich durch wirtschaftliche Interessen veranlasst. Die anderen dagegen, deren Typus wir in Arles kennen gelernt haben, sind kaum durch die ökonomischen Verhältnisse unterstützt oder beeinflusst worden; sie verdanken ihre Entstehung dem

---

[242]) Siehe oben S. 161—162. Dazu ist der Boden zum Teil sumpfig und gebirgig.

[243]) Handel zu treiben, war den Edelleuten allem Anscheine nach nicht direkt verboten. Vgl. Statuta Domini Raymundi Berengarii (1235): De Libertatibus militum, wo den Rittern nur verboten wird, selbstthätig Ackerbau zu treiben. Ch. Giraud, Essai sur l'Hist. du Droit Français II, 12.

[244]) Vgl. Diez, Leben und Werke der Troubadours (2. Aufl.) S. 120 f. Ob die Kreuzzüge mit zur Geldbedürftigkeit der Feudalherren beigetragen haben?

[245]) Z. B. in Manosque. Siehe Isnard, Livre de privilèges de Manosque S. 1 f. Vgl. oben S. 161—162.

Friedensbedürfnis der Einwohner, dem Wunsche nach Ordnung und Ruhe. Die Verschiedenheit der Motive wird auch im Charakter der Bildungen selbst zum Ausdruck kommen: während die Einungen der früheren Epoche allein die Gerichtsbarkeit erlangten, haben die späteren ausserdem noch und hauptsächlich das Marktwesen an sich gebracht. Der ersten Kategorie werden gerade die Hauptkonsulate der Provence beizuzählen sein, da in den wichtigsten Städten des Landes die Gemeinwesen schon vor 1150 emporgekommen sind. Dass auch sie dann nachträglich im Wechsel der Zeiten den Besitz von Zoll und Markt erstrebt haben, ist natürlich, thut aber der Berechtigung, die Konsulate nach ihrer Entstehungsursache in Friedenseinungen und in wirtschaftliche Einungen zu trennen, keinen Eintrag. Nur in den Seestädten kann diese Einteilung nicht streng durchgeführt werden, dieweil der Handel hier schon vor 1150 so entwickelt war, dass er vielleicht die Errichtung der Konsulate beschleunigt hat, wenn er auch noch nicht hinlänglich bedeutend war, um zugleich den Inhalt ihrer Befugnisse zu beeinflussen. Sein Aufblühen wird immerhin der Bürgerschaft den Mangel einer guten Rechtsprechung ganz besonders fühlbar gemacht und sie so zu ihrem Erwerbe angespornt haben.

Die Darstellung der Konsulate, in der ich nun fortfahre, soll zusammen mit der schon gegebenen Erörterung über Arles diese allgemeinen Bemerkungen verdeutlichen und rechtfertigen.

Marseille.

Die Stadt Marseille war im zwölften Jahrhundert verhältnismässig geringen Umfangs[246]; die Bevölkerung wird hier ebenso, wie in Arles[247], nur einige Tausend Köpfe gezählt haben. Sie bestand wohl dem Berufe nach aus Grundbesitzern und Gewerbetreibenden. Das Ge-

---

[246]) Vgl. O. Teissier, Marseille au moyen-âge S. 65.

[247]) Oben S. 172—173.

werbe entfaltete sich hier rascher als in den Binnenstädten. Sehr früh schon trieben die Bürger Handel nach dem Orient. 1117 wird den Marseiller Kaufleuten ein besonderes Quartier in Jerusalem zugewiesen; 1136 wird dem „Commune Marcelie“ Zollfreiheit im Königreiche Jerusalem verliehen, und derartige Privilegien morgenländischer Herrscher mehren sich in der Folgezeit[248]).

Die drei Stände: Milites, Gemeinfreie und Hörige, waren gewiss auch hier vertreten. Die Milites hatten in der Bürgerschaft eine führende Stellung; bei wichtigen Angelegenheiten waren ihre Gegenwart, ihr Rat und Zuspruch gewünscht[249]).

Marseille war, wie die anderen Städte der Provence, von einem Mauerring umschlossen. Seine Umwallung ist im elften Jahrhundert erneuert und wohl auch erweitert worden; wenigstens werden 1072 Altmauern erwähnt[250]). Es zerfiel in eine vikomtale und in eine bischöfliche Stadt, innerhalb deren wieder ein Quartier dem Domkapitel unterstellt war[251]). Die vikomtale Stadt oder Villa inferior lag am Hafen; die bischöfliche Stadt oder Villa superior schloss sich im Norden an[252]). Wann sich die letztere gebildet

---

[248]) J. Marchand, De Massiliensium cum eois populis commercio tempore quo bella in Christi honorem gesta fuerunt S. 5—6. 29—31.

[249]) Eine Schenkung der Vicegrafen wird durch die Unterschriften der Milites bekräftigt. Cart. S. Vict. I, 28. N. 21. Ein Übereinkommen wird zwischen N. N. und S. Viktor presentibus civitatis Massilie militibus getroffen. Cart. S. Vict. I, 163. N. 137. Vgl. oben S. 112 Anm. 163.

[250]) Die Parochie von Notre Dame des Accoules dehnt sich usque ad veteres urbis muros aus. Gal. Christ. Instr. eccl. Massil. I², 112. N. 18.

[251]) In den Statuta Confraternitatis vom Jahre 1212 werden als Stadtherren der Bischof, das Kapitel und die Vicecomites bezeichnet. Martene et Durand, Thes. Nov. Anecd. IV col. 165 - 168.

[252]) Belzunce, Antiquité de Marseille I, 493 Urk. — 1231 (Eid der Konsuln der Bischofsstadt): Omnes habitantes infra muros Massilie, tam superioris quam inferioris ville. Ebendort werden villa inferior und vicecomitalis identifiziert. Arch. Municip. Marseille BB. — Die Grenze, welche villa superior und inferior schied, wird in einem Privileg Friedrichs I. bestimmt. Friedrich I. bestätigt u. a. dem Bischof civitatem

hat, wissen wir nicht. Ihre Bildung wurde wohl durch die dem Bischofe verliehene Immunität[253]) und durch das Zusammenwohnen seiner Leute innerhalb der Stadt begünstigt; ihre örtliche Abgrenzung mag dann, wie anderwärts[254]), im elften Jahrhundert erfolgt sein. Gelegenheit hierzu bot sich wohl besonders, als in den Jahren 948 bis 1073 Glieder des vicegräflichen Geschlechtes den Krummstab trugen[255]); dem Verwandten mochte man gewähren, was man dem Fremden vielleicht verweigert hätte. Zudem war die hieraus entstehende finanzielle Einbusse gering. Die Hauptquelle der herrschaftlichen Einkünfte, der Verkehr, konzentrierte sich naturgemäss in der Hafenstadt. Auch die Villa superior grenzte allerdings auf einer Seite, im Westen, an das Meer und besass dort sogar einen eigenen Hafen, den Portus de Porta Gallica[256]). Doch scheint er unbedeutend gewesen zu sein, da selbst die bischöflichen Leute sich des vikomtalen Stapelplatzes bedienten[257]), wo sie, jedenfalls seit dem dreizehnten Jahrhundert[258]), Zollfreiheit genossen.

---

episcopalem de Massilia, et Rocambarbaram, cum omnibus territoriis suis —, castellum Babonis, sicut vadit sita usque ad monasterium monialium (sc. S. Salvatoris), et inde ad territorium de Boscarlo, usque ad Rocambarbaram, quicquid inde est versus mare. Belzunce, Antiquité de Marseille I, 492 Urk. Demnach hätte sich die Grenzlinie von der Kirche S. Laurent bis zur Kirche N. Dame du Mont Carmel quer durch die Stadt gezogen. Vgl. O. Teissier, Marseille au moyen-âge S. 98. 179.

[253]) Oben S. 140.

[254]) Vgl. oben S. 142—143.

[255]) J. H. Albanès, Armorial et Sigillographie des évêques de Marseille S. 36—40.

[256]) Belzunce, Antiquité de Marseille I, 492 Urk. — Der Hafen, der am Ende des Boulevard des Dames gelegen war, ist 1850 verschüttet worden. Vgl. Famin, Les anciennes Possessions de l'Eglise de Marseille in Revue de Marseille Jahrg. 1860.

[257]) Friedrich I. bestätigt 1164 dem Bischof Petrus in portu antiquo, qui est iuxta inter Monasterium (sc. S. Victoris?) et civitatem, quod tu et homines tui — nullum censum vel usaticum solvant. Belzunce, Antiquité de Marseille I, 492.

[258]) 1216: Nachdem zuerst der Bischof den Bürgern der Vikomtal-

Die Villa inferior wurde vom vicegräflichen Geschlecht in Gemeinschaft[259]) besessen[260]). Die Folge war eine grosse Zahl verschieden berechtigter Machthaber und eine weitgehende Zerteilung der Herrschaftsrechte. Die Vicecomites besorgten ihre Regierungsgeschäfte selbst oder liessen sie, wie wir am Ende des zwölften Jahrhunderts erfahren, durch Bajuli[261]) verwalten.

Durch die Zersplitterung der Gewalten begünstigt, durch das Aufblühen des Gewerbes möglicherweise gefördert, bildete sich in der Vikomtalstadt ein Konsulat[262]). Über den Stand seiner Teilnehmer sind wir nicht näher unterrichtet; es wird wohl, wie anderwärts, die wohlhabenden Gemeinfreien und Milites umfasst haben[263]). Im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts lässt sich auch von seiten der Handwerker ein Anteil am Regiment nachweisen[264]). — Die erste Erwähnung des Konsulats findet

---

stadt Zollfreiheit in seinem Stadtteil gewährleistet hat, fährt die Urkunde fort: Sic homines civitatis episcopalis ecclesiae in civitate vicecomitali Massiliae et in eiusdem portu seu portubus possent ut potuerunt. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 260 f. — Vgl. Anm. 257, wonach der Bischof und seine Leute (homines) schon im zwölften Jahrhundert eximiert waren.

[259]) A. de Ruffi, Hist. de la ville de Marseille S. 55 f.

[260]) Eine vicegräfliche Schenkung des Jahres 1044, in der S. Viktor einen Teil der Hafeneinkünfte empfängt, hat vielleicht keinen Bestand gehabt; wenigstens hören wir von dieser Schenkung nur dies eine Mal, wo sie erfolgt ist. Cart. S. Vict. I, 48. N. 32.

[261]) 1192: Hugo Ferus Bajulus des Vicecomes Barral. Belzunce, Antiquité de Marseille II, 2. Urk.

[262]) Dass schon im elften Jahrhundert eine civium Massiliensium universitas bestanden habe, behaupten G. Lambert, Essai sur le Régime Municip. en Provence S. 282—283 und Reynouard, Hist. du droit Municip. en France II, 192, doch nur, weil sie Guesnay, Provinciae Massilienses Annales S. 310 missverstanden haben.

[263]) Wir sind über den Stand der Teilnehmer nicht unterrichtet; im dreizehnten Jahrhundert werden die Mitglieder schlechthin als populus civitatis bezeichnet. Z. B. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 328.

[264]) 1219: Habito nostro communi consilio consiliatorum et capitum

sich in einer Vertragsurkunde des Jahres 1128[265]: dort verspricht der Vicegraf Raymundus Gaufredus dem Bischof Beistand und Hilfe gegen jedermann, nur das Konsulat (consularis potestas) nimmt er aus; hier will er gegebenen Falls dem Bischof mit Rat und gütlicher Vermittlung beistehen[266]. Aus den freundschaftlichen Beziehungen, die demnach zwischen Konsulat und Stadtherren bestanden haben, dürfen wir schliessen, dass die Einigung nicht schädigend in den Machtbereich der Vicecomites eingegriffen hat. In der That, noch im dreizehnten Jahrhundert üben die Vicegrafen ihre sämtlichen Befugnisse aus; noch 1210 sprechen sie das Recht[267], und erst im folgenden Jahrzehnt haben sie ihre Herrschaftsrechte abgetreten[268]. Wenn also in Marseille das Konsulat überhaupt ein Organ bürgerlicher Selbstverwaltung war, so konnte es zunächst nur eine konkurrierende Behörde mit lediglich schiedsrichterlichen Befugnissen sein; daneben mag es auch für die Förderung des Verkehrs und für den Schutz der Einwohner im Auslande gesorgt haben[269]. Die einzige Urkunde, die während des zwölften Jahrhunderts von seiner Thätigkeit zu berichten weiss, ist leider derart, dass sie keinen weitgehenden Schluss auf seine Funktionen zulässt. Es ist

---

ministeriorum ad sonitum campanae congregato. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 272. — Vgl. die Statuta Massilie c. 9. 10. Ibid. II, 173 f.

265) Belzunce, Antiquité de Marseille I, 452 Urk.

266) Securitatem episcopo — eodem iureiurando asseruit. Caeterum solam consularem potestatem praetermisit, nisi quid consilio aut amicitia prodesse possit. — Über den Ausdruck potestas vgl. Anm. 303.

267) 1210. X kal. dec. Verkauf eines Hauses durch Unmündige: Item sciendum, quod antequam predicta vendicio fieret tribus diebus predicti tutores accesserunt ad dominum Rocelinum et dominum Ugonem de Baucio sedentes pro tribunali, Petro d'Orleo ipsis pro iudice assistente, et iuraverunt coram ipsis. — Unde ipsi auctoritatem suam interposuerunt et predictam vendicionem laudaverunt et concesserunt. Actum in curia Massilie, ubi cause agitantur. Arch. Municip. Marseille JJ. Mss.

268) Siehe unten S. 219—220.

269) Siehe Anm. 273.

ein Kaufakt vom Jahre 1194[270]), „aufgenommen im Solarium des Bertrandus Faber, wo sich damals die Kurie der Konsuln befand, unter Zeugenschaft und in Gegenwart des Marinus de Sala und Guillelmus Aunde, damals Konsuln, sowie des Petrus Vivandi und Guillelmus Bonefidei von Tretz.“

Erst im dreizehnten Jahrhundert erlangte die Bürgerschaft eine völlige Selbständigkeit und verdrängte die Vicegrafen, indem sie ihnen Stück für Stück ihre Rechte abkaufte. Träger dieser Erwerbspolitik war merkwürdigerweise nicht das Konsulat, sondern eine Brüderschaft, die Confreria S. Spiritus[271]). Das Verhältnis zwischen beiden ist nicht ganz klar. Ursprünglich hingen sie wohl nicht miteinander zusammen. Die Confreria hat sich, wie es scheint, um das Jahr 1189 zum Zwecke frommer Werkthätigkeit gebildet; wenigstens hat sie damals dem Kloster S. Salvator das Hospital vom heiligen Geist in der Vikomtalstadt abgekauft und ihren Namen diesem Krankenhause entlehnt[272]). Um 1212 hat sie dann

[270]) 1193 in mense januarii: Actum in solario Bertrandi Fabri, ubi tunc erat curia consulum, in presencia et in testimonio Marini de Sala et Guillelmi Aunde, tunc consulum, et Petri Vi[v]andi et Guillelmi Bonefidei de Tretis. Arch. Municip. Marseille J. J. Ausgefertigt ist die Urkunde von Bernardus Massiliensis publicus notarius Massilie. — Die Notare scheinen damals noch durch die Vicegrafen ernannt zu werden. Wenigstens wird ein gewisser B. de Portali, der 1188 als publicus notarius auftritt, 1189 vom Vicecomes Barral als sein Notar (meus notarius) bezeichnet. Arch. Municip. Marseille. S. Esprit. O. Teissier, Marseille au moyen-âge S. 90. Über die Ernennung der Notare vgl. J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 71. § 247.

[271]) Ein Artikel von J. A. B. Montreuil, L'Hôpital de Saint-Esprit à Marseille; ses origines, sa première administration intérieure war mir nicht zugänglich.

[272]) O. Teissier, Marseille au moyen-âge S. 90 druckt eine Urkunde ab, in der Vicecomes Barral 1189 fünf benannten fratribus confrarie, procuratoribus hospitalis Sancti Spiritus et aliis fratribus presentibus et futuris das Recht verleiht, keine fremde Servitut vor dem eben gekauften Hospital (domus hospitalis) zu dulden.

das Konsulat verdrängt und ersetzt. Noch 1210 werden die Konsuln der Civitas Massiliensis erwähnt[273]). 1212 sind sie verschwunden: in diesem Jahre wird ein vikomtales Privileg der Stadt zu Händen zweier Bürger verliehen, die keinen Amtscharakter tragen[274]); hätten damals noch Konsuln bestanden, dann hätten sie doch wohl, als die berufenen Vertreter der Gemeinde, das Privileg in Empfang genommen. Von 1213 ab sind die „rectores confreriae S. Spiritus“ dauernd die Führer der „universitas communitatis Massiliae“[275]). Entsprechend dieser Stellung hatte sich, wie wir nachweisen können, die „Confratria S. Spiritus“ im Jahre 1212 zu einer Schwurverbindung der Gesamtbürgerschaft erweitert[276]). Da die so vergrösserte Brüderschaft im Grunde genommen nur ein zweites Konsulat war, so wird man sich fragen, weshalb schon Bestehendes derart auf veränderter Basis neu geschaffen wurde. Vielleicht war damals eine Aufgabe gestellt, die einen besonders engen Zusammenschluss, eine brüderliche Einigung empfahl. Ich glaube wohl, dass zu jener Zeit ein solcher Beweggrund vorlag. In den Jahren 1213 bis 1216 fand der Erwerb der Herrschaftsrechte statt; wohl

---

[273]) Vertrag zwischen Pisa und Marseille; die Marseiller Gesandten unterhandeln pro Domino episcopo et omnibus Dominis et Consulibus Massiliae et tota Universitate. Die Domini sind, wie die Namenaufzählung ergibt, die Vicecomites; die Consules werden leider nicht genannt. Belzunce, Antiquité de Marseille II, 49 Urk.

[274]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 227.

[275]) 1213: Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 231. Arch. Municip. Marseille AA. 28. — 1214: Bouche, Chorographie de Provence II, 154. (Bouche sowohl wie A. de Ruffi, Hist. des comtes de Provence S. 93 datieren die Urkunde, ein Privileg des Huno Sancii, mit Unrecht auf das Jahr 1184; das Original ist datiert: anno inc. eiusdem millesimo CCXIIII, indictione prima, XVIII kal. septembris. Arch. Municip. AA. N. 17. Dieses Datum passt auch ganz gut in den allgemeinen Zusammenhang. Vgl. Bouche, Chorogr. II, 1061—1062.) Arch. Municip. Marseille AA. 18. — 1216: Méry et Guindon, Actes de la Municip. Marseille I, 267.

[276]) Siehe Anm. 277.

um dieses Ziel zu erreichen, trat die Brüderschaft an die Stelle des Konsulats und nahm in ihren Verband sämtliche Vollbürger, die Maiores und Minores, auf; sie gewährte wohl auch dem Handwerker die vordem versagte Teilnahme am Regiment[277]. Offiziell war ihr Zweck barmherziges Wohlthun und gegenseitige Unterstützung in Armut und Not, wie ihre Statuten zeigen, die ein päpstlicher Legat damals verliehen und Vicegraf Raimund Gaufrid bestätigt hat[278]. Doch war ihre Organisation so fest gefügt, dass sie noch mehr, wenn es not that, erreichen und die Einwohner zu geschlossenem Vorgehen vereinigen konnte. An ihrer Spitze standen vier Rektoren[279]. Sie hatten das Recht, die Mitglieder im Concilium zu versammeln und Streitigkeiten zwischen Confratres beizulegen; misslang ein Vergleich, dann waren die Parteien gehalten, sich an das Gericht des zuständigen Stadtherrn zu wenden, des Bischofs, des Kapitels, der Vicegrafen[280].

---

277) Siehe oben S. 214.

278) Es heisst in den April 1212 verfassten, durch den päpstlichen Legaten verliehenen Statuten der Brüderschaft: „Nos cives Massilienses — confraternitatem duximus faciendam.“ Martene et Durand, Thesaurus Novus Anecdotorum IV col. 165—168. Die neue Confreria war also wohl erst jüngst gebildet worden. Dass sie die ganze Stadt umfasste, beweist die in Anm. 280 zitierte Stelle der Statuten.

R. Gaufrid bestätigt diese Statuten vier genannten rectoribus confrerie Sancti Spiritus Massiliensis recipientibus et stipulantibus pro vobis et pro ceteris rectoribus, sociis vestris, et pro tota universitate confrerie confratrum Sancti Spiritus Massiliensis et ipsius statuta, ipsam enim confreriam et statuta confrerie, sicut continetur in instrumento facto a domino Narbonensi archiepiscopo et apostolice sedis legato. Arch. Municip. Marseille. St. Esprit.

279) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 232. Doch vgl. Anm. 278. — Im dreizehnten Jahrhundert steht den Rektoren ein Rat von 83 Mitgliedern zur Seite. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille II, 165.

280) Si quis de confratria ista discordiam aliquam habuerit adversus alium de confratria, possit illa discordia per rectores confratres aut per alios, si voluerint, amicabiliter terminari: alioquin lis vel discordia illa in curia illius ad cuius iurisdictionem spectaverit, videlicet episcopi vel capi-

Die Statuten gewährleisteten ausdrücklich den derzeitigen Machthabern den Bestand ihrer Herrschaft[281]). Diesem Grundsatze entsprechend hat die Brüderschaft nicht durch Rechtsbruch und Gewalt die Autonomie der Stadt erstrebt, sondern durch Kauf und gütlichen Vergleich. Nur in der Vikomtalstadt gelang indes dieses Unterfangen. Der Bischof zwang, argwöhnisch geworden, seine Unterthanen, aus dem Verbande der Confreria auszuscheiden[282]); und wenn auch die Leute der Villa superior in der Folgezeit noch mehrmals versuchten, wieder einzutreten, und, auf die Universitas der Villa inferior gestützt, ein selbständiges Gemeinwesen zu errichten, so blieb ihrem Beginnen doch schliesslich der Erfolg immer wieder versagt[283]).

Die Vicegrafen, deren die Stadt damals fünf zählte, waren zum Verkauf ihrer Rechte geneigt. Nachrichten des zwölften Jahrhunderts lassen auf gegenseitige Rivalität, Misstrauen und Befeindung dieser Herren schliessen[284]); zum Teil waren sie auch in Schuldennot und gänzlich verarmt[285]). In den Jahren 1213—1216 wurden die

---

tuli ecclesiae aut dominorum Massiliensium vel alicuius alterius suo marte procurat. Statuta Confraternitatis l. c. Anm. 278. col. 167—168.

[281]) Statuta l. c. Anm. 278 col. 167.

[282]) Dass die Leute der Bischofsstadt aus der Confreria ausgeschieden sind, beweist ein im Januar 1219 zwischen Bischof und Vikomtalstadt abgeschlossener Vertrag, wo die Rektoren dem Bischof versprechen: Et eos omnes habitatores absolvimus ab omnibus fidelitatibus et sacramentis, quas et quae fecerant Universitati Massiliae — et specialiter a sacramento, quod de Confratria observanda seu tenenda fecerant Confratriae. —. Nullum — Ecclesiae Massiliensis hominem, sive civem, sive habitatorem, invitum vel nolentem recipiemus vel admittemus in Confratriam nostram, vel in alio nostro forsan simili sacramento, veluti Consulatu. Belzunce, Antiquité de Marseille II, 86 Urk.

[283]) 1224: Cart. S. Vict. II, 594 f. N. 1120. — 1225: Huil.-Bréh., Hist. Dipl. Frid. II; II, 484. — 1231: Arch. Municip. de Marseille BB. Mss.

[284]) Papon, Hist. Gén. de Provence II. Pr. S. 28—30. N. 28.

[285]) Über die Schuldennot des Vicegrafen Roncelinus und seine arge Bedrängnis durch Gläubiger berichten Cart. S. Vict. II, 302. 454. N. 904. 998.

vicegräflichen Herrschaftsrechte aufgekauft. 1213 veräusserten Roncelinus[286]) und Raimund von Baux[287]) ihre Befugnisse an die Universitas, 1214 Hugo von Baux[288]), 1213 und 1216 Raimund Gaufrid[289]), um dieselbe Zeit Gerardus Adhemarus[290]). Ein Sechstel der Stadt war trotz aller Gegenbemühungen der Universitas[291]) 1212 dem Kloster S. Viktor durch Roncelinus geschenkt worden[292]); die Universitas musste sich nach längerem Streite vorderhand damit begnügen, diesen Teil dem Kloster abzumieten[293]).

Als sich so 1216 die Stadt im Besitze der Brüderschaft befand, da nannten sich die Rektoren, deren Zahl damals auf zwölf gestiegen war[294]), und die im Amt jährlich wechselten[295]), fortan nicht mehr rectores confreriae, sondern ihrer neuen Stellung entsprechend, rectores Massiliae[296]). Ein Zeichen der errungenen ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der judex, der sich in demselben Jahre

---

[286]) 1213. 30. März: Vicecomes Roncelinus verkauft der Universitas octavam partem totius dominii seu senniore Massilie, illam videlicet octavam totam, quam habeo a domino Bannundo Gaufrido de Tretis. Arch. Municip. Marseille AA. 28. Vgl. auch Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 127. 390.

[287]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 236. Vgl. ibid. I, 294.

[288]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 249. Vgl. auch ibid. I, 279.

[289]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 231. 250.

[290]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 133. A. de Ruffi, Hist. de Marseille S. 101.

[291]) Cart. S. Vict. II, 354. 312. N. 929. 910.

[292]) 1212: Cart. S. Vict. II, 308. N. 907.

[293]) 1224. 1230: Cart. S. Vict. II, 344. 333. N. 924. 917.

[294]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 260. — 1218 finden wir neun, 1219 und 1220 acht Rektoren. J. P. Papon, Hist. Gén. de Provence II Pr. N. 40. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 272. Cart. S. Vict. II, 354. N. 929.

[295]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 272. Papon, Hist. Gén. de Provence II Pr. N. 40. Cart. S. Vict. II, 354. N. 929.

[296]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 260.

1216 zum ersten Male nachweisen lässt, allerdings noch mit dem Titel eines „judex confreriae Marsiliae"[297]).

Und nicht bloss der Vicecomites hätte sich die Bürgerschaft entledigt, sondern auch aller Verpflichtungen gegen den Grafen[298]), wenn anders wir den stolzen Worten glauben dürfen, die das aufstrebende Gemeinwesen dem verbündeten Nizza im Jahre 1219 schrieb: „Alle unsere Pläne und Handlungen unternehmen wir im Vertrauen auf Gott. Gott ist unser Beistand; mit seiner Hilfe haben wir die Freiheit unserer Stadt errungen, haben wir die Republik gefördert, gross gemacht und ihr dauernden Frieden beschert. Gott allein in der Höhe regiert unsere Stadt Marseille[299]).

Nizza.

Die Rechte der Herren von Nizza leiten sich wahrscheinlich aus vikomtalen Befugnissen her[300]). Durch das römische Erbrecht wurde auch hier, wie in Marseille, eine grössere Zahl von Machthabern grossgezogen, die sich in die Einwohnerschaft[301]) und in die städtischen Einkünfte[302]) teilten. Vier Glieder dieser Familie, vier Vettern, verleihen 1108 als „potestates Nicie civitatis" der Kirche

---

[297]) 1216: Salmo, judex confreriae Marsiliae wird mit noch zwei anderen als „rectores totius universitatis confreriae Massiliensis" bezeichnet. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 267.

[298]) 1214 erkaufen sich die Rectores für zwei Jahre Befreiung von der cavalcata. Bouche, Chorogr. de Provence II, 154. Zur Datierung vgl. Anm. 275. — 1252 und 1257 werden die militärischen Verpflichtungen der Stadt durch Karl von Anjou geregelt. R. Sternfeld, Karl von Anjou S. 79. 134.

[299]) Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 272.

[300]) Siehe oben S. 124.

[301]) Der Bischof belehnt 1152 den Laugerius de Graoleriis mit seinem Herrschaftsanteil, den ihm eine Linie der Vikomtalfamilie abgetreten hat; hierbei werden die bischöflichen Unterthanen mit Namen angeführt: Isti sunt homines quos Laugerius de Graoleriis habet pro ecclesia et episcopo Nicensi (folgen die Namen). Cart. Nic. S. 41. N. 30.

[302]) Siehe Anm. 304.

S. Maria ein Privileg[303]). Eine andere Linie des Geschlechtes lernen wir bei einer Gelegenheit kennen, wo sie sich ihres Anteils zu Gunsten eines dritten entäussert: am Ende des elften Jahrhunderts trat Laugerius Rostagni von Nizza die Hälfte seiner Rechte an den Bischof ab. Sie erstreckten sich auf den Weidezins, auf die Hafen-, Ufer- und Marktgebühren, die Passierzölle, den Fischzehnten und die Castellania. Von dem überwiesenen Einkommen der Castellania zog Laugerius den Ertrag der Monate Oktober und November ab, da er ihn bereits seinem Schwiegersohne Konrad, Grafen von Vintimiglia, verliehen hatte[304]). Ebenso leichtsinnig verfuhr der Sohn des Laugerius, Gaucerandus Laugerii; 1117 verkaufte und verpfändete er zu gleichen Teilen dem Bischof Petrus sein väterliches Erbe in Nizza; die verpfändete Hälfte sollte nach seinem Tode gleichfalls Eigentum der Kirche werden[305]). Ob dieses Vertrages entspann sich zwischen der Kirche und dem Sohne des Gaucerandus, Laugerius de Graoleriis, ein langer

---

[303]) Cart. Nic. S. 61. N. 48. Vgl. ibid. S. 101. N. 81. — E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 85—88 widerlegt die Ansicht von P. Gioffredo, Storia delle Alpi Marittime col. 367—368, dass der Ausdruck potestates hier Konsuln bezeichne.

[304]) Hiervon erfahren wir in einer Aufzählung der bischöflichen Rechte zu Nizza aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts: Medietatem de pascherio et de porto et de ribagio et de letdas et decimas de piscibus et de lesda de civitate, de porcione Laugerii Rostagni de Niza. —. Mansionem de Gundrada, et duobus menses Octuber et November dedit Laugerius Rostagni ad Conradus comes cum filia sua in castellania de Niza, per partem et per hereditatem. Cart. Nic. S. 120. N. 94, womit vgl. ibid. S. 39—42. N. 30. — Konrad, Graf von Vintimiglia, und seine Frau Odila, Tochter des Laugerius, lassen sich 1082 nachweisen. Cart. Lir. S. 206. N. 162. — Über Laugerius Rostagni vgl. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes. S. 65 f. — Die an erster Stelle erwähnte lesda übersetze ich mit Passierzoll, die an zweiter Stelle erwähnte mit Verkaufssteuer. Vgl. oben S. 177—178. — Über die Castellania vgl. oben S. 128.

[305]) Cart. Nic. S. 37—38. N. 29. Vgl. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 68—69.

Streit, der erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts durch einen Kompromiss beigelegt wurde, wonach Laugerius fortan den Besitz, dessen sich sein Vater und Grossvater entäussert hatten, zu dauerndem Lehen tragen sollte, den Anteil an Zöllen, Gebühren und Nutzungszinsen, an der Castellania und der Unterthanenschaft in Stadt und Gebiet[306].

Die freie Bürgerschaft von Nizza zerfiel, wie zu Arles[307] und Marseille[308], ihrem Ansehen nach in Maiores und Minores[309]. Die Maiores oder Nobiles hatten schon im elften Jahrhundert eine gewichtige Stimme bei der Ordnung städtischer Angelegenheiten[310]; einmal versammelte sich sogar die gesamte Einwohnerschaft, um ein zwischen dem Bischof und den Stadtherren getroffenes Abkommen zu bezeugen[311]. Der Einfluss der Maiores nahm wohl noch zu, als der Verkehr sich hob, als der zuströmende Reichtum ihren Stolz steigerte und ihren Kreis erweiterte. Und früh schon

---

306) Den 1152 geschlossenen Frieden, die Belehnung und die Aufzählung der Unterthanenschaft enthält Cart. Nic. S. 39—42. N. 30. — Die Aufzählung der dem Laugerius verliehenen Herrschaftsrechte und Zinspflichtigen enthält Cart. Nic. S. 119—123. N. 94 (undatiert). — Die Zinsen sind Nutzungszinsen von Freien; mehrere Zinspflichtige begegnen uns als Konsuln. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 69. — Merkwürdig ist, dass die unter N. 30 aufgezählten Unterthanen sich nicht unter den Zinspflichtigen nachweisen lassen.

307) Oben S. 171.

308) Oben S. 214.

309) 1115 richtet Pisa eine Botschaft an Nizza mit der Aufschrift: Omnipotentis Dei gratia venerabili Episcopo de Nicha, atque omnibus bonis hominibus et sapientibus civitatis eiusdem, maioribus sive minoribus. — Gioffredo, Storia delle Alpi Marittime col. 373; auch abgedruckt bei Papon, Hist. de Provence II Pr. S. 9. N. 10.

310) Ende des elften Jahrhunderts nimmt der Bischof Archimbaldus eine Schenkung vor cum consilio clericorum et consultu laicorum nobilium sedis nostre. Cart. Lir. S. 201. N. 157.

311) Circa 1075 bei der Rückgabe von Kirchen durch Laugerius Rostagni „omnes homines Nicensi civitatis sunt testes recti verborum Laugerii Rostagni". Cart. Nic. S. 7. N. 6.

vollzog sich dieser Aufschwung; bereits 1115 hören wir von Handelsverbindungen mit Pisa[312]). Gegenüber der aufstrebenden Gemeinde waren die kleinen, teilweise verschuldeten[313]) Herren ohnmächtig. 1115 wendete sich Pisa über ihren Kopf hinweg direkt an die Einwohner und versicherte sie ihrer freundschaftlichen Gesinnung und Hilfe[314]).

1144 lässt sich der erste Konsul in Nizza belegen[315]), ein Zeichen, dass auch hier die Bürger sich im Konsulate organisiert und sich gewisse Herrschaftsbefugnisse angeeignet hatten. Führer der Bewegung dürften die Maiores gewesen sein[316]). Die Machthaber leisteten keinen Widerstand; sie traten sogar selbst in das Konsulat ein[317]) und unterwarfen sich seinen Bestimmungen.

Das Gemeinwesen wurde 1146 durch sechs[318]), von da ab durch vier Konsuln regiert[319]). Seine Rechte umfassten zunächst, wie in Arles, bloss die Gerichtsbarkeit[320]) und die militärische Beschützung der Stadt[321]). Die haupt-

---

[312]) Siehe Anm. 309.

[313]) Siehe oben im Text S. 222.

[314]) Siehe Anm. 309.

[315]) Guillelmus Badati, qui tunc consul eram. Cart. Nic. S. 61. N. 47. Vgl. E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 88.

[316]) Wenigstens spielen die Geschlechter der Badati und Ausanni, welche 1074 unter den laici nobiles aufgeführt werden (l. c. Anm. 310), im Konsulat eine grosse Rolle. Siehe die Liste der Konsuln im Cart. Nic. S. 133.

[317]) E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 89 und Planche II. — Dass der Bischof dem Konsulate unterstand, ergibt das weiter oben im Text S. 225 Bemerkte.

[318]) Cart. Nic. S. 32—33. N. 24. 25.

[319]) Cart. Nic. S. 73. 64. 34. N. 62. 51. 26.

[320]) Gerichtssitzungen der Konsuln finden sich in den Jahren 1146—1151. Cart. Nic. S. 32—34. 71. 73. N. 24. 25. 26. 59. 62. — 1176 bestätigt der Markgraf den Bürgern von Nizza consulatum cum omnibus iusticiis et sententiis tam in criminalibus quam in pecuniariis seu civilibus causis. Papon, Hist. de Provence II Pr. S. 21. N. 21.

[321]) 1157 verzichten die Konsuln auf die Besteuerung der Kirche pro clausura civitatis. Cart. Nic. S. 110. N. 87.

sächlichsten Einkünfte verblieben den bisherigen Inhabern: noch 1152 verfügte der Bischof über Weidezinsen, Hafen-, Ufer- und Passierzölle, Fischzehnten und Marktgebühren[322]. Erst in der Folgezeit hat das Kommune die Verwaltung des Verkehrswesens übernommen[323].

Der städtischen Jurisdiktion waren Laien und Geistliche[324] in gleicher Weise unterworfen. Der Bischof suchte 1153 mit Hilfe des Markgrafen die Geistlichkeit von Konsulatsgericht und -steuer zu befreien[325]. Diesem Streben entwuchs ein Streit, den im Jahre 1157 ein Kompromiss beendigte[326]: fortan sollte bei Klagen, welche ein Geistlicher gegen einen Laien oder ein Laie gegen einen Geistlichen zu erheben hatte, der Bischof den Konsuln vorsitzen und als Richter fungieren; die Sporteln aber sollten den Konsuln zufallen[327]. Die Leiter des Gemeinwesens scheinen sich demnach in diesen gemischten Fällen auf die Rolle eines Beirates beschränkt zu haben. Von den öffentlichen Umlagen ist, so wird weiter bestimmt, die Kirche befreit[328]. — Die Organisation der städtischen

---

[322]) l. c. Anm. 306.

[323]) In den Statuten des dreizehnten Jahrhunderts verwaltet die Gemeinde das Verkehrswesen. Mon. hist. Patriae. Leg. Municip. I, 44—82.

[324]) Geistliche als Partei im Konsulatsgericht finden sich l. c. Anm. 320.

[325]) Cart. Nic. S. 99—101. N. 81. — Circa 1150 verleihen die Canonici ein Zinsgut unter der Bedingung: de ipso honore ullo modo placitari non debent (sc. accipientes honorem), nisi per manum canonicorum. Ibid. S. 63. N. 51.

[326]) Cart. Nic. S. 110—112. N. 87. Vgl. ibid. S. 98—99. N. 80.

[327]) De omnibus vero illis querelis vel clamoribus, sive de honoribus et possessionibus, sive etiam pecuniariis actionibus, quas ecclesia adversus cives, sive cives adversus ecclesiam movere de cetero voluerint, sic voluntate episcopi et clericorum constitutum est, ut, presidente episcopo cum consulibus et quasi judicis locum tenente, causa hinc inde ventiletur et iudiciario ordine vel amicali compositione terminetur et premium iudicis, pro modo et estimatione negotii, ab utraque parte a consulibus assumatur. Cart. Nic. S. 111. N. 87.

[328]) Ecclesiam et omnes alias pertinentes ad ipsam liberas et

Gerichtsbarkeit ist hier insofern eigenartig, als sich der Rechtsbeistand, der judex, nicht nachweisen lässt. Vielmehr sprechen die Konsuln ohne judex nach eigenem Ermessen das Urteil[329]), ganz wie im benachbarten Lombardien[330]); da sich sämtliche am Spruche beteiligten, so mochte immer der eine oder der andere in ihrer Mitte sein, der genügend juristische Kenntnisse besass, um seine Kollegen zu belehren. Erst später, im dreizehnten Jahrhundert, findet sich auch hier ein judex consulum[331]).

Seit Errichtung des Gemeinwesens erfüllte die Bürgerschaft dem Grafen ihre Pflichten nicht mehr zu Händen der früheren Gewalthaber, sondern zu Händen der Konsuln, welche fortan die gräfliche Tallia und das gräfliche Albergum erheben[332]), fortan die Heeresfolge ordnen. 1176 wurden diese Leistungen neugeregelt: das Kommune hat dem Grafen jährlich vom Var bis zur Ciagne hundert, von da bis zur Rhône fünfzig Krieger als Cavalcata zu stellen; für das Albergum sollen jährlich zweitausend Solidi gezahlt werden[333]).

Avignon[334]).

Die wohlbefestigte und wichtige Lage der Stadt Avignon[335]) lockte ständig die Eroberungsgier. Ihre Herr-

---

quietas ab omnibus publicis et temerariis vexationibus reddimus. Speziell aufgeführt werden exactiones pro hospicio comitis sive pro clausura civitatis sive pro alio alico supervenienti negotio. Cart. Nic. S. 110. N. 87.

329) l. c. Anm. 320.

330) J. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens III, 317 f. § 586.

331) Statuta Niciensis civitatis (13. Jhdt.) in Mon. Hist. Patriae. Leg. Municip. I, 45.

332) Anm. 328 sowie Cart. Nic. S. 99—101. N. 81, wo der Graf der Kirche Immunität verleiht: si quas in futurum prephata civitas, pro hospicio comitis vel cuiuslibet alterius imminentis necessitatis, collectas publicas fecerit vel expensas, Nicensem ecclesiam, te quoque et successores tuos ab huiusmodi indebitis exacionibus immunes et liberos — volumus.

333) Papon, Hist. de Provence II Pr. S. 21. N. 21.

334) Eine Broschüre von F. Achard, La municipalité et la république

schaftsverhältnisse liegen infolgedessen nicht ganz klar vor Augen, da es oft schwer fällt, zwischen unerfüllten Ansprüchen und thatsächlich ausgeübtem Regiment zu unterscheiden. Im elften Jahrhundert geboten zu Avignon die Grafen von Forcalquier, die sich auch deshalb „comites Avenionenses" nannten[336]). Am Ende des Jahrhunderts waren sie indes, wie mir scheint, durch die beiden anderen Herrscherfamilien[337]), durch Raimund von St. Gilles und Dulcis von Arles[338]), verdrängt worden: eine Urkunde von 1094 dürfte erweisen, dass Raimund und Dulcis damals ihren Vassallen Stromzölle zu Avignon verliehen hatten[339]), und im folgenden Jahre 1095 schenkt Raimunds Sohn Bertrand seiner Frau „civitatem Avenionensium cum comitatu et episcopio" [340]). Die verschiedenen Ansprüche wurden schliesslich in einem Kompromiss ausgeglichen: im ersten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts besitzt die Linie von Forcalquier drei Viertel der Stadt, die Linie von Toulouse ein Viertel[341]). Die Herren von Arles hätten demnach in

---

d'Avignon aux XIIe et XIIIe siècle, habe ich mir nicht verschaffen können.

335) Schon Fredeg. Contin. c. 20. MG. SS. Rer. Merov. II, 177 nennt Avignon „urbem munitissimam ac montuosam".

336) Circa 1050. Ruffi, Dissertation sur l'origine des comtes de Provence S. 65.

337) Vgl. oben S. 139.

338) Hist. de Lang. IV², 72. N. 14.

339) 1094: Raimund von S. Gilles-Toulouse befreit das Kloster S. Viktor von den ihm zustehenden Zollhebungen. Die Gräfin Dulcis von Provence-Arles verleiht dem Kloster dieselbe Exemption; sie bestätigt zugleich das Privileg Raimunds und etwanige Schenkungen ihrer Vassallen: Donacionem quoque, quam comes Raimundus iam dicto monasterio fecit, et quam alii boni viri, qui fevo aud pignore per comitem et per me habent, fecerunt vel facturi sunt, laudo et firmo. Unter den sich anschliessenden Schenkenden folgen N. N., quicquid pro ascensu navium in Avinione accipiebant perenniter Deo et beato Victori, sicut supra ceteri, condonant. Cart. S. Vict. II, 25—27. N. 686.

340) Hist. de Lang. V², 738. N. 389.

341) Dies ergibt sich aus einem Lehnseid, den Hermensendis, Witwe des Vicegrafen Rostagnus Berengarii, der Gräfin Adalais von Forcalquier

der Zwischenzeit auf ihre bisherigen Gelüste und Befugnisse verzichtet. Doch bereits 1125 müsste diese Ordnung wieder zerstört worden sein, wenn wir einem Vertrage dieses Jahres glauben dürften, der zwischen Toulouse und Barcelona, dem erbberechtigten Nachfolger der Grafen von Provence-Arles, abgeschlossen wurde. In diesem Übereinkommen teilen sich beide Parteien den Besitz der Stadt Avignon, ohne sich um die Rechte von Forcalquier zu kümmern[342]). Doch hat dieser Vertrag keineswegs für die Herren von Forcalquier die schlimmen Folgen gezeitigt, die sein Inhalt erwarten liess[343]). Durch kluges Nachgeben, durch

---

leistet. L. Blancard in Revue des Sociétés Savantes. 4e Série. X, 486—487. Vgl. die Fünfte Beilage. I. Der Eid ist innerhalb der Jahre 1101 und 1105 geleistet. Vgl. Revue des Sociétés Savantes, 4e Série. X, 486 Anm. 1. (Der in dem Schwur erwähnte Raimund starb 1105, sein Sohn Bertrand 1112. Siehe Hist. de Lang. IV², 61. N. 14.) — Dieselbe Teilung im Verhältnis von 3 : 1 ist in der ganzen Grafschaft Forcalquier durchgeführt, wie der Eid beweist: Aus tu Adalax conmitissa, filia Adalax conmitissa. Eu Ermensenz, mulier Rostagno Berenguerio — non ti decebrai dels castels ne las civitates de Provincia des Durencia en za, de las tres partes non las ti tolrai ne tolre las ti farai, —. Hierauf werden in drei gleichlautenden Sätzen die drei Städte aufgezählt, welche Hermensendis zu Lehen trägt; es sind Forcalquier, Manes und Avignon. Die Avignon betreffende Stelle lautet: El castel de Avinione que i es o in antea factus i erit per nomen de castel, redrai lo ti sine inganno infra 15 dias que tu m'en conmonras o conmonre m'en faras per ti o per tuo misso, per nomen de sagrament, exez lo quarto de Raimundo quel dividiras o a Bertranno cui lo coms o guirpi. — Bertrand und Raimund, welche laut dem Inhalte des Eidschwurs das andere Viertel besitzen, sind die Grafen von Toulouse, Vater und Sohn. Blancard l. c. Anm. 8. 9. — Unter dem Castel de Avinione verstehe ich ganz Avignon trotz des zugehörenden Relativsatzes: „que i es o in antea factus i erit“, der zwischen Kastell und Stadt zu unterscheiden scheint. Über die Bedeutung von Castellum vgl. oben S. 84. — E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 46 benennt die handelnde Person falsch und datiert unrichtig.

[342]) Hist. de Lang. V², 935. N. 492. Vgl. L. Blancard, l. c. Anm. 341 S. 485.

[343]) Erst 1251 trat dieser Punkt des Teilungsvertrages in Kraft. Vgl. R. Sternfeld, Karl von Anjou S. 72.

Abtreten eines Viertels ihrer Rechte an Toulouse[344]) scheinen sie die drohende Gefahr abgewendet zu haben, sodass Barcelonas Streben völlig erfolglos blieb[345]). Ihre Autorität wurde übrigens durch diese Beschränkung auf die Hälfte der Stadt nicht gemindert; sie trugen nach wie vor den Titel eines Grafen von Avignon und nahmen eine so führende Stellung ein, dass sich das Konsulat im zwölften und dreizehnten Jahrhundert von ihnen allein seine Befugnisse gewährleisten liess[346]).

---

[344]) Dies darf man wohl aus einem Abkommen des Grafen von Forcalquier und des Grafen von Toulouse im Jahre 1195 schliessen, worin unter anderem bestimmt ist, jeder besitze eine Hälfte von Avignon. Hist. de Lang. VIII², 433. N. 89. Vgl. auch Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone I, 116. R. Sternfeld, Karl von Anjou S. 72.

[345]) Allerdings bestätigt Friedrich I. 1162 dem Grafen von Provence das Land, wie es 1125 umgrenzt worden war, worunter „quod habet ultra Durenciam, sive in Aviniona, seu aliis castris". Marca, Marca Hispanica col. 1331. N. 437. — 1184 bestimmt ein Übereinkommen zwischen Toulouse und Provence gegenseitige Hilfeleistung, „si quando ambo vel alter nostrum quid petere voluerit in civitate Avinionensi". Marca, Marca Hispanica col. 1379. N. 479. — Trotzdem dürfte Provence-Barcelona keine Rechte in Avignon besessen haben; sonst hätten sich Forcalquier und Toulouse 1195 nicht gegenseitig den Besitz der zwei Hälften von Avignon verbürgen können. Siehe Anm. 344. — Wenn Alphons von Barcelona dem Bischof der Stadt Avignon die Exemption von cavalcata, alberga etc. im Jahre 1189 bestätigt, so dürfte er das Privileg in seiner Eigenschaft als Lehnsherr des Grafen von Forcalquier ausgestellt haben. F. Nouguier, Hist. Chronol. de l'Eglise, Evesques et Archevesques d'Avignon S. 62.

[346]) 1129. Adalax, Avennicensis atque Forcalcheriensis comitissa. Gal. Christ. Instr. eccl. Aven. I², 142. N. 15. Vgl. L. Blancard, l. c. Anm. 341 S. 484. — 1206 bestätigt Wilhelm von Forcalquier dem Konsulat die Rechte, welche ihm schon sein gleichnamiger Vorfahr verliehen hatte. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 53—55. — Über das Verhältnis der Republik Avignon zu den Grafen von Toulouse im dreizehnten Jahrhundert vgl. Hist. de Lang. VIII², 744. 837. 838. 840. 1033. N. 213. 252. 253. 254. 328. — In dem Orte Avinio, über den der Graf von Toulouse 1142 - 1143 verfügt, erkenne ich Avizon, Arrond. Albi, nicht Avignon. Der Zusammenhang, in dem der Ort aufgeführt wird, weist ihm diese Lage zu. Hist. de Lang. V², 1058. 1070. N. 552. 556.

Da wir bisher lediglich die gräflichen Rechte berücksichtigt haben, so konnten wir den zweiten Stadtherrn ganz ausser acht lassen. Es ist der Bischof. Er besitzt ein eigenes, aber kleines Quartier, die Villa episcopalis[347]), und verfügt laut kaiserlichen Privilegs seit dem Beginne des zehnten Jahrhunderts über ein Drittel der Hafenzölle[348]).

Die Grafen liessen ihre Befugnisse durch Vicecomites verwalten. Der Bischof scheint seine unbedeutende Villa ohne fremde Hilfe beherrscht zu haben; wenn die Vicegrafen im zwölften Jahrhundert nebenbei als Vassallen des Bischofs erscheinen, so tragen sie nicht innerhalb, sondern nur ausserhalb der Stadt belegenes Kirchenland zu Lehen[349]).

Das Vicegrafiat scheint seit der Mitte des elften Jahrhunderts Erbbesitz einer Familie zu sein[350]). Es ist auch hier, wie in Marseille, zum Feudum geworden; doch haben die Träger nicht, wie dort[351]), das unterstellte Gebiet sich nach freiem Ermessen vererbt und verteilt, sondern sind in der strengen Lehnsabhängigkeit des Grafen geblieben: sie bedürfen, wie es scheint, bei jedem Wechsel seiner ausdrücklichen Einführung und Ernennung[352]). Dieses Erfordernis gräflicher Bestallung mag auch erklären,

---

[347]) 1157 bestätigt Friedrich I. dem Bischof von Avignon u. a. villam videlicet, quae episcopalis vocatur infra muros Avenicae civitatis. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 315. — 1146 schwört Vicecomes Gaufred dem Bischof Gaufred von Avignon, quod non auferat sibi ecclesiam suam vel clocarium et episcopales domos, quas habet in Avinionensi civitate, et domos canonicorum et episcopalem villam, quam habet in eadem civitate. Plégier N. 3.

[348]) 907 verleiht Kaiser Ludwig der Kirche von Avignon ex porto eiusdem civitatis (sc. Avinionensis) tertiam partem. Bouquet, Rec. IX[2], 683. N. 13. — Die Verleihung wird 1157 von Friedrich I. bestätigt. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 315.

[349]) Plégier N. 2. 3. 4.

[350]) Siehe die Fünfte Beilage. I.

[351]) Oben S. 214. 219—220.

[352]) Es ist uns allerdings nur ein Lehnseid erhalten; siehe Anm. 341. Doch berechtigt er in Verbindung mit den Ausführungen oben im Text zu der aufgestellten Behauptung. Vgl. oben S. 231.

warum jedesmal nur einer aus dem Geschlechte das Lehen trägt, nur einer den Vikomtaltitel führt[353]). Dieser Brauch erhielt sich sogar in den Zeiten, wo in Avignon zwei Grafen geboten: auch da ist es nur Ein Vicecomes, dem die beiderseitigen Herrschaftsanteile unterstellt sind[354]). Hätten die Vicegrafen frei über den Besitz verfügt, dann wäre die Stadt, wie in Marseille und Nizza, auf Grund des herrschenden Erbrechtes von sämtlichen Gliedern der Familie regiert worden. Dieses Recht haben sie vielleicht deshalb nicht errungen, weil gerade dort die Rivalität der Grafen aufeinander stiess[355]), und daher eine eifersüchtige Wachsamkeit die Schritte des untergebenen Vicecomes beobachtete. Wie dem auch sei, noch im zwölften Jahrhundert haben sich die Grafen ihre Lehnshoheit über Avignon nicht nur formell, sondern auch materiell gewahrt. Das aufkommende Konsulat hat daher mehr sie, als die Vicegrafen geschädigt; und es nimmt nicht wunder, dass sich die Vikomtalfamilie, wie die anderen Ritter, in die Bürgergemeinde aufnehmen liess[356]).

Ein Teil der städtischen Einkünfte ist, wie zu Arles, in die Hände von Vassallen übergegangen, worunter wir auch die Vicecomites[357]) bemerken. Bereits am Ende des elften Jahrhunderts befinden sich mehrere Rittergeschlechter

---

[353]) Siehe die Fünfte Beilage. I.

[354]) Hermensendis verspricht, der Gräfin von Forcalquier auf Befehl die Stadt Avignon sofort herauszugeben, das Viertel ausgenommen, das dem Grafen von Toulouse gehört. Also trug Hermensendis auch dieses Viertel zu Lehen; füglich konnte sie doch nicht Gefahr laufen, etwas herauszugeben, was sie überhaupt nicht besass. Siehe Anm. 341.

[355]) Oben S. 226—229.

[356]) 1212 ist Berengarius de Ponte, Sohn des Berengarius vicecomes und Enkel des Gaufredus vicecomes, Konsul. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 222. PA. N. 2. Vgl. Plégier N. 4.

[357]) Berengarius de Ponte, ein Nachkomme des Vikomtalgeschlechts, gehört, wie eine Urkunde von 1215 beweist, zu den milites, qui partem habent in usaticis. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 230. PA. N. 4. Vgl. Plégier N. 4.

im Besitze von Fiskalrechten[358]) und verfügen noch im dreizehnten Jahrhundert über die wichtigsten Passierzölle und einige Gewerbesteuern[359]).

Schon im Jahre 1136 haben sich hier Milites und Probi Homines[360]) in einem Konsulate zusammengeschlossen[361]). Die Führung hatten wohl die Maiores übernommen; auch waren die Ämter vorwiegend in ihren Händen[362]). Viel später erst, nachweisbar seit 1226, hat das aristokratische Gemeinwesen auch den Handwerkern Sitz und Stimme im Regiment verliehen[363]). — Der Einfluss des Bischofs auf die Leitung des Konsulats war zu Avignon geringer, wie zu Arles: er beschränkte sich hier auf ein blosses Ratgeben in wichtigen Angelegenheiten und auf eine passive Anwesenheit bei der Prüfung von Mass und Gewicht[364]).

Über Organisation und Inhalt werden wir, ebenso wie in Arles, hauptsächlich durch eine Friedensurkunde[365]) belehrt, welche der Bischof Gaufrid, wohl im siebenten

---

[358]) Siehe Anm. 339.

[359]) 1215. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 225—236. PA. N. 4.

[360]) Dass Milites und Probi Homines (auch burgenses genannt) sich zusammengeschlossen haben, geht aus den Statuten vom Jahre 1154 hervor. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64.

[361]) 1206 bestätigt Wilhelm von Forcalquier den Konsuln: vos et omnes antecessores vestros — plenam dominationem, plenam etiam iurisdictionem et omnimodam dominandi libertatem — per septuaginta annos et eos amplius habuisse et exercuisse. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 53.

[362]) 1212. In civitate Avinione — antiqua et inveterata consuetudo est, quod maiores et meliores in consulatu eligantur, per quos regatur civitas. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 223. PA. N. 2.

[363]) De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 246. PA. N. 11.

[364]) In den Statuten des zwölften Jahrhunderts heisst es: Consules iurent, quod — cum Episcopo meliorique consilio Civitatis regant atque gubernent. Ferner: Bis in anno Consules, in praesentia Episcopi mensuras — considerent. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64. 66.

[365]) Abgedruckt bei Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64—66.

Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts[366]), der entzweiten Bürgerschaft verliehen hat, um Eintracht zu stiften[367]). Einige Bestimmungen dieser Urkunde schliessen sich in Wortlaut und Inhalt den etwas früher verfassten Statuten von Arles[368]) an, so die Verfügungen über die temporis praescriptio, das Erbrecht, das Amt und das Gericht der Konsuln, das Verhältnis der Grundherrschaften zum Konsulat.

An der Spitze des Gemeinwesens standen zunächst vier[369]), später gewöhnlich acht[370]), jährlich gewählte Kon-

---

[366]) Gaufrid führte circa 1143—1167 in Avignon den Krummstab. Gal. Christ. Text eccl. Aven. I², 812. N. 40. — Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 63 setzt die undatierte Friedensurkunde Gaufreds in das Jahr 1154. Zu dieser Datierung hat ihn wohl F. Nouguier, Hist. Chronol. de l'Eglise — d'Avignon S. 47 verführt, der die Abfassung der Statuten nach den Ereignissen des Jahres 1154 erwähnt, ohne ihr jedoch ein bestimmtes Datum zu geben. Thatsächlich sind die vorhandenen Abschriften der Statuten aus dem 12. und 13. Jahrhundert nicht datiert, wie ich mich zu Avignon überzeugen konnte. — Da die Statuten von Avignon erst eine gewisse Zeit nach den Statuten von Arles (p. 1142—a. 1157.) verfasst worden sind, so setze ich ihre Abfassungszeit in die letzten Jahre des Bischofs Gaufred. Vgl. Anm. 368.

[367]) Wie die Worte beweisen, mit denen die Urkunde anhebt: Haec est charta pacis et concordiae atque Consulatus.

[368]) Abgedruckt bei Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 1 f. Siehe Anm. 151. Vgl. Anm. 366. — Die Übereinstimmungen selbst lassen nicht ersehen, welche von beiden Akten der andern als Vorlage gedient hat. Das gegenseitige Verhältnis dürfte trotzdem keinem Zweifel unterliegen. Eine Vergleichung des beiderseitigen Inhalts zeigt, dass die Statuten von Avignon später verfasst sind als die von Arles. Zur Zeit der Abfassung seiner Statuten war das Konsulat zu Arles noch auf die Gerichtsbarkeit beschränkt, zu Avignon bereits über diesen ursprünglichen Bestand hinausgeschritten. (Vgl. weiter unten im Text S. 235.) Durch die genauere und detailliertere Fassung einzelner Bestimmungen wird die Posteriorität der Urkunde von Avignon ebenfalls bewiesen; z. B. ist die Höhe der Gerichtssporteln in den Statuten von Arles noch unbestimmt gelassen, in den Statuten von Avignon bereits fest fixiert.

[369]) 1146: 4 N. N., qui tunc Avinionenses consules erant. Plégier N. 3.

[370]) 1195: existentibus in civitate Avinion. consulibus 8 N. N.

suln[371]. In wichtigen Angelegenheiten wurden sie durch die grosse Bürgerversammlung[372] unterstützt. Die Ämter waren wohl, wie in Arles[373], auf Milites und Probi Homines gleichmässig verteilt, wenn auch die Bürger ein geringeres Ansehen als die Ritter genossen[374].

Die ursprünglichen Befugnisse des Konsulats werden sich nur auf die Verwaltung der Civil- und Kriminaljurisdiktion[375] erstreckt haben. Die Form ihrer Übung ist die gewöhnliche: auch hier sind die Funktionen des Richtens und Urteilens vereinigt[376]. Nur die Zahl der

---

Plégier N. 4. — Acht Konsuln finden sich noch in den Jahren 1198. 1212. 1215. 1216. 1221. 1222. 1223. 1226. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 220. 222. 226. 236. 240. 241. 243. 244. PA. N. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 9. 10. — Sechs Konsuln: ibid. S. 224 N. 3 im Jahre 1212. — Sieben Konsuln im Jahre 1220. Hist. de Lang. VIII², 744 N. 213. (Über das Datum vgl. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 239. PA. N. 6.) — Vgl. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 61. N. 3.

[371]) Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 66. — Über die Form der Wahl in späterer Zeit durch electores vgl. die Statuten vom Jahre 1243 in De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 117. N. 2.

[372]) Communis concio. Commune consilium bonorum virorum. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64. 66. Vgl. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 220. PA. N. 1. — Das Consilium generale des dreizehnten Jahrhunderts war nicht die ganze Bürgerversammlung, sondern ein Ausschuss. Stat. v. J. 1243. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 157—158. N. 61. Vgl. E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.-Gesch. I, 288 Anm. 21.

[373]) Oben S. 192—194.

[374]) Statutum est enim, ut Consul miles centum solidos habeat, Consul burgensis quinquaginta. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64.

[375]) Den Konsuln unterstehen gemäss den Statuten die Streitigkeiten über honores, sowie über iniuriae, furta, homicidia. „In hac iustitia continetur omnis de Consulatu, qui est infra ambitum Avinionensis civitatis.“ Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 64. 65. Vgl. Anm. 379.

[376]) Notum sit, controversiam per (4) N. N., qui tunc Avinionenses consules erant, cum consilio et assensu judicum (5) N. N. hoc modo

rechtsgelehrten judices bietet eine merkwürdige Abweichung. In Arles und Marseille stand nur ein judex den Konsuln zur Seite[377]), hier findet sich ein ganzes Kollegium von judices. Im Jahre 1146 richten die Konsuln der Stadt Avignon „cum consilio et assensu“ von fünf benannten judices[378]). Einige Jahre später ist dieser Sonderbrauch beseitigt: die oben erwähnten Statuten belehren uns, dass zur Zeit ihrer Abfassung nur ein judex neben den Konsuln thätig ist.

Falls wirklich, wie wir annehmen, das Konsulat zunächst nur die Gerichtsbarkeit besessen hat, dann ist es sehr rasch über den ursprünglichen Bestand seiner Rechte fortgeschritten. Zur Zeit der Abfassung seiner ersten Statuten verwaltet es bereits den Sextarius, und fortan, so wird bestimmt, sollen auch die übrigen Masse und Gewichte durch seine Leiter beaufsichtigt werden[379]). 1198 verfügen Bischof, Konsuln und Bürgerschaft, dass fernerhin sämtliche Eingesessene Zollfreiheit in Avignon geniessen sollen[380]). Da sich die domini usaticorum an diese Bestimmung nicht kehren wollten, so erzwang sich die in einer Confratria vereinigte Bürgerschaft 1215 nach wildem

judiciali forma fuisse sopitam. Consules vero et judices suprascripti auditis querimoniis et defensionibus utriusque partis — judicaverunt. Plégier N. 3. — Vgl. 1186 holt sich N. bei den Konsuln und ihrem judex die Erlaubnis, ein Gut seiner minderjährigen Kinder zu verkaufen. Qua re diligenter inquisitione habita — consules et judex prenominatus hanc venditionem fieri iusserunt. N. 2399. Collectio Chartarum Mss. N. 105. Bibl. d'Avignon.

[377]) Oben S. 197—198. 220—221.

[378]) Plégier N. 3. Siehe Anm. 376.

[379]) Custodes quoque sextarii singulis annis mutentur, et gratis atque fideliter serviant civitati. Visum est etiam nobis, —, ut bis in anno Consules in praesentia Episcopi mensuras, cannas, pondera, et stateras dilegenter considerent, et si falsas repererint, iustitiam, quam bonorum consilio aequam iudicaverint, exigant et accipiant. Fantoni-Castrucci, Istoria della città d'Avignone II, 66. Über die Masse und Gewichte vgl. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon Introd. S. 95—97.

[380]) De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 220—221. PA. N. 1,

Aufruhr eine Bestätigung ihres Privilegs[381]). 1233 besitzt das Kommune ausser den Abgaben für Mass und Gewicht noch einen Teil der Ufer- und Passierzölle[382]). Es führte ferner eine Oberaufsicht über die Handwerker, sowie über die Verwaltung der Backöfen und Mühlen[383]).

Apt.

In Apt regierten gemeinsam die Edlen von Simiane, deren Geschlecht sich dort bis in den Anfang des elften Jahrhunderts zurückverfolgen lässt[384]). Neben ihnen besass auch der Bischof eine kleine Herrschaft innerhalb der Stadt[385]) und ihres Mauerringes[386]), den sogenannten burgus episcopalis.

Erst im dreizehnten Jahrhundert[387]) erfahren wir, dass auch hier Ritter und Bürger ein Konsulat errichtet und Verwaltungsbefugnisse übernommen haben. Ein Privileg Friedrichs II. vom Jahre 1239[388]) und ein zwischen Konsulat und Domini abgeschlossener Vergleich vom Jahre 1252[389]) belehren uns, dass diese Befugnisse im wesent-

---

[381]) De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 225—236. PA. N 4.

[382]) De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 254—257. PA. N. 14.

[383]) Statuta anni 1243 N. 52. 53. 83. 84. 120. De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 151. 152. 171. 173. 193.

[384]) E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 70—74.

[385]) 1158 wird diese bischöfliche Herrschaft zum ersten Male in einem Privileg Hadrians IV. bezeugt. Gal. Chr. Novis. Instr. extra ordinem I², 541. N. 8. Der Burgus episcopalis wird ferner in Privilegien Friedrichs I. und Heinrichs VI. erwähnt, sowie in einem Vertrage des Bischofs mit B. Raybaudus de Simiana. Gal. Christ. Instr. eccl. Apt. I², 78. N. 15. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Apt. I, 133. N. 8. Gal. Christ. Instr. eccl. Apt. I², 79. N. 17. 18.

[386]) Das geht aus einem Privileg Heinrichs VI. vom Jahre 1193 hervor. Gal. Christ. Instr. eccl. Apt. I², 79. N. 17.

[387]) 1239. Privileg Friedrichs II. für das Konsulat von Apt. Huil.-Bréh., Hist. dipl. Frid II.; V, 341.

[388]) L. c. Anm. 387.

[389]) Abgedruckt Ch. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 128—143.

lichen nur die Regelung des Verkehrs und den Schutz der materiellen Interessen umfassten. Das Konsulat verwaltete die Strassen-, Feld- und Marktpolizei, sowie die einschlägige Gerichtsbarkeit; es bestrafte somit den Diebstahl im Felde, auf Marktplätzen und an Markttagen, die Fälschung von Lebensmitteln, den Gebrauch falscher Masse und Gewichte. Die Domini dagegen haben die Blutgerichtsbarkeit und die gesamte streitige Gerichtsbarkeit behalten, soweit das Konsulat sie nicht erworben hat; sie haben sich ferner die Münze, die Aufsicht über einige wenige Masse, die cavalcata und alberga bewahrt[390].

Sorgues. Grasse.

Zweier Konsulate wollen wir nur deshalb Erwähnung thun, weil sie in verschiedener Weise gegen die Stadtherren verfahren sind: das Konsulat von Sorgues, das um 1142 errichtet wurde, hat den Domini die Aufnahme in seine Eidgenossenschaft verweigert[391], das von Grasse, dessen 1155 zum ersten Male gedacht wird, hat sie ihnen gestattet[392].

Château-Renard. Brignoles.

Wir haben gesehen, dass durchgehends Milites und Probi Homines das Konsulat gemeinsam errichtet und

---

[390]) Auf die äussere Organisation dieses Konsulates gehe ich nicht ein, da sie uns erst im dreizehnten Jahrhundert bekannt wird, mithin über die ursprüngliche Form der Konsulate keinen Aufschluss gibt. Nachrichten des dreizehnten Jahrhunderts berücksichtige ich nur, insofern sie unsere Kenntnis der Konsulate zur Zeit ihrer ersten Entstehung bereichern.

[391]) De Maulde, Cout. de la rép. d'Avignon S. 223. PA. N. 2.

[392]) R. Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund S. 41. Doch verkennt Kallmann das Wesen der Konsulatsverfassung, wenn er das Konsulat von Grasse sich „aus dem dort im elften Jahrhundert ansässigen vicegräflichen [d. h. stadtherrlichen] Geschlecht entwickeln“ lässt. Wenn einige Konsuln von Grasse dem Geschlechte der früheren Machthaber entstammen, so beweist dies eben nur, dass die Stadtherren

gleichen Anteil am Regiment genommen haben. Obwohl durch einen gewissen Rangunterschied getrennt, gingen sie doch vereint vor: denn das gleiche Streben verband sie, der gleiche Wunsch, die bisherigen Gewalthaber zu verdrängen und ihre Befugnisse zu übernehmen. Hie und da hat vielleicht den Ritter nicht bloss diese natürliche Interessengemeinschaft bestimmt, sich dem tiefer stehenden Bürger zu verbinden, sondern noch ein besonderer Standesvorteil, mit dem sein Mitwirken erkauft werden mochte: die Bestreitung der ritterlichen Heereskosten durch die Einkünfte des Konsulats.

Bei der zunehmenden Auflösung jeder starken, zwingenden Organisation suchten die Ritter nach Möglichkeit die drückende Last der Lehnspflichten von sich abzuwälzen. Die übermächtigen Vassallen verweigerten dem Herrn, wo es anging, die geschuldeten Dienste[393]). Unbillig mochte sie überdies die kostspielige Form ihrer Leistung, die Stellung von Ross und Reiter, dünken, wenn sie sahen, wie neben ihnen der Gemeinfreie nur zu Fuss auszog. Das historische Recht des Herrn auf diesen Reiterdienst war wohl mehr oder weniger dem Gedächtnis entschwunden. Obwohl der Manneneid noch ständig auf den Ursprung des Feudalverhältnisses hinwies, so dürfte man doch vielfach vergessen haben, wie einst dem Vassallen Land und Ehre nur unter der Bedingung verliehen worden, dass er alle Zeit und zu Pferde dem Heerbanne folge; denn Lehen und Rang waren nun schon seit undenkbaren Zeiten von Geschlecht zu Geschlecht vererbt worden und schienen dem Träger ein Besitz kraft eigener Befugnis zu sein. So mochte der Vassall bald auf seine Macht pochen und dem Herrn überhaupt jeden Dienst verweigern, bald auf sein vermeintliches Recht

---

in das Konsulat eingetreten sind, d. h. in die geschworene, sich selbst regierende Bürgergemeinde.

[393]) So in dem Kriege zwischen dem Grafen von Provence und den Herren von Baux. J. P. Papon, Hist. Gén. de Provence II, 230 Anm. 1. Vgl. auch Bouche, Hist. Chronol. de Provence II, 915. 937.

sich stützen und die aussergewöhnliche Leistung der Reiterfahrt zurückweisen. Zudem lebten die Milites, wie wir vereinzelt nachweisen können[394]), durchaus nicht immer in glänzenden Vermögensverhältnissen. So war der Herr oft zu einem Zugeständnis genötigt: er vergütete fortan dem berittenen Lehensmanne die Auslagen des Kriegsdienstes. Dieser Brauch, der sich im dreizehnten Jahrhundert belegen lässt[395]), fand wohl schon vordem Verwendung[396]). Sein Aufkommen hat vielleicht der Bildung manches Konsulates den Weg geebnet.

Setzen wir den Fall, irgendwo kam ein Konsulat nicht zuwege, sei es infolge des Standesgegensatzes zwischen Milites und Probi Homines, sei es auch infolge der Missgunst des Stadtherrn. Da taucht die Forderung der Milites nach Bestreitung der Heereskosten auf und wird zum Anlass eines Kompromisses, in dem sich die bisher widerstreitenden Interessen einigen: die Milites neigen sich den Bürgern zu, ein gemeinsames Konsulat wird errichtet, der Herr der Stadt erlaubt die Bildung; das Konsulat aber übernimmt die den Dominus und seine Milites gleich befriedigende Verpflichtung, ihnen aus seiner Kasse die Kosten des Reiterdienstes zu ersetzen.

Die Vermutung, dass auf diese Weise manche Konsulate entstanden sind, wird mir durch ein Übereinkommen nahe gelegt, das zwischen dem Konsulat, den Rittern und Bürgern einerseits, dem Stadtherrn andererseits zu Château-Renard im Jahre 1191 getroffen, im Jahre 1219 neu bestätigt wurde. Folgende Stelle des uns erhaltenen Vertrages[397]) kommt hierbei in Betracht: „Wenn der Graf von Provence zur Cavalcata, sei es in der ganzen Provence, sei es auch nur in der Nachbarschaft von Château-Renard auffordert, dann mögen der Herr oder die Herren von

---

394) Siehe Anm. 398.
395) Stat. Apt. Giraud, Essai sur l'hist. du droit français II, 139. N. 8.
396) Siehe weiter unten im Text.
397) Arch. Dép. Bouches du Rhône B. 310.

Château-Renard und die Milites zur Cavalcata auf Kosten des Kommune der Stadt ausziehen. Sollten der Herr oder die Herren an der Teilnahme verhindert sein, dann sind die Milites trotzdem verpflichtet auszuziehen, doch immer auf Kosten des Kommune. Die Probi Homines von Château-Renard aber sind gehalten, ihren Heeresdienst auf eigene Kosten zu leisten. Wenn ein Miles sein Pferd, Sattelzeug oder irgend etwas auf der Heerfahrt verliert, dann soll ihm der Schaden aus der Kasse des Gemeinwesens ersetzt werden" [398]). Da wir über den Umfang der Konsulatsrechte zu Château-Renard nicht unterrichtet sind, so können wir freilich nicht ermessen, ob die Zahlung der Heereskosten dem Stadtherrn einen hinlänglichen Ersatz für die abgetretenen Befugnisse und Einkünfte bot.

Manchmal fand sich nicht das einigende Band, das die beiden Stände der Milites und Probi Homines zusammenbringen konnte. Dann gingen wohl die Ritter auch ohne

[398]) Si dominus Comes Provincie mandaret cavalcatas seu exercitum per totam Provinciam vel per partes circumadiacentes Castro-Rainardo, dominus vel domini Castri-Rainardi et cum eo vel cum eis milites eiusdem castri ad expensas et emendam comunis ipsius castri exeant in ipsas cavalcatas. Set si dominus vel domini ire non potuerint, nichilominus milites ad expensas et emendam comunis ire teneantur. Probi homines tamen Castri-Rainardi ad expensas suas exire in exercitum tenebuntur. Si vero aliquis vel aliqui predictorum militum equum vel roncinum vel aliquam equitaturam vel rem aliam in exercitu ipso ammiserit, illud ei per arbitrium bonorum virorum de predictis bonis rei publice restauretur. — Dass die Vermögensverhältnisse der Milites nicht eben glänzend waren, zeigt folgende Bestimmung: Preterea predicti duo arbitri mandaverunt, quod, quando ibitur, prout dictum est, in exercitum, milites remanentes, nisi illi, qui iverint, pro se arma habuerint et garnizones, ipsis militibus euntibus — mutuent arma et garnizones et equitaturas, ita quod sic eos muniant, ut ire possint. — 1222 findet sich eine gleiche Verfügung, dass die Milites auf Kosten der universitas villae ihre cavalcata leisten dürfen, in Brignoles. Doch hier nehmen die Probi Homines nicht am Regiment teil. Papon, Hist. Gén. de Provence III, Pr. S. 9. N. 2. Vgl. weiter unten im Text.

die Bürger vor, schlossen das Konsulat und übernahmen für sich allein das Regiment. So lagen vielleicht die Verhältnisse in Brignoles, wo die Milites selbstherrlich über das Konsulat verfügten und seine Befugnisse 1222 an den Grafen abtraten[399]).

Das reine Ritterkonsulat bildet die Ausnahme. Die Regel ist die Verbindung und Teilnahme beider Stände. Der Standesgegensatz trat in den Hintergrund, solange ein gemeinsames Ziel zu vereintem Handeln aufforderte. Sobald allerdings das Ziel erreicht war, machte er sich wieder fühlbar und verursachte oft ernste Störungen im städtischen Leben. An eine privilegierte Stellung gewöhnt, beugten sich die Milites nur ungern unter eine Verfassung, die den Ritter und den Bürgersmann in vielen Punkten gleichstellte, ja völlig gleichzustellen drohte. Kompetenzstreitigkeiten waren die Folge. So in Tarascon. Die solchem Zwiste entspringenden Verhandlungen gewähren dort einen gewissen Einblick in die Entstehung des Konsulats oder doch wenigstens in die hierüber herrschende Auffassung der fast zeitgenössischen Einwohner. Eine Darlegung der Verhältnisse zu Tarascon möge denn an letzter Stelle folgen.

Tarascon.

Tarascon hat wohl zur Mitgift einer Grafentochter von Provence gehört, die im Beginne des elften Jahrhunderts den Herrn Wilhelm Taillefer zu Toulouse geheiratet und ihren Söhnen die Anwartschaft auf die Grafschaft Provence hinterlassen hat[400]). Denn die Stadt scheint vor der bekannten Teilung des Jahres 1125[401]) Alleinbesitz der Linie von Toulouse gewesen zu sein und nicht bloss Teilbesitz wie die um 1036 durch Wilhelms Söhne ererbte Grafschaft Provence, die gemeinsam mit den Herren von Arles (Barcelona)

---

399) Papon, Hist. Gén. de Provence III, 539—541, sowie Pr. S. 8—9. N. 2.

400) Hist. de Lang. IV², 65 f.

401) Siehe oben S. 139.

regiert wurde[402]). Schenkt doch 1037 einer dieser Söhne, Poncius, seiner Frau unter anderem auch den Ort Tarascon zur Morgengabe[403]), mithin dürfte er dort allein geboten haben. Wenn wir allerdings sehen, dass drei Jahre später sein Bruder Bertrand ebenfalls Einkünfte in Tarascon besitzt[404]), dann erhebt sich die Frage, ob Poncius nicht bereits 1037 nur Teilbesitzer der Stadt war und daher zu Unrecht die ganze Örtlichkeit seiner Frau verschrieben hat. Und hat er in diesem Akte die bestehenden Rechte seines Bruders willkürlich ignoriert, dann kann er sich desselben Vergehens ebenso gut auch gegen die Grafen von Arles (Barcelona) schuldig gemacht haben. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass Tarascon wie die übrige Provence durch beide Linien gemeinschaftlich besessen wurde, also in Bezug auf seine Provenienz keine Sonderstellung einnahm. In der Teilung von 1125 fiel dann Tarascon mit allem Land südlich der Durance dem Grafen von Barcelona anheim[405]).

Die Grafen haben sich zunächst den direkten Besitz der Stadt gewahrt. Noch im Jahre 1040 konnte Bertrand von Toulouse seine dortigen Rechte und seinen Anteil am Hafengelde dem Kloster Montmajour schenken[406]), eine Gabe, deren Besitz das Kloster, soviel wir wissen, nicht zu behaupten wusste. Dann kam hier ein Herrengeschlecht empor, schob sich zwischen den Grafen und die Einwohnerschaft und brachte die Herrschaft und die Einkünfte in seine Hände[407]). Es waren recht viele, die so

---

402) Hist. de Lang. IV², 67 f. Vgl. oben S. 139.

403) Hist. de Lang. V², 428. N. 211. Vgl. ibid. IV², 67. N. 14. § 19.

404) Hist. de Lang. V², 437. N. 216. Vgl. ibid. IV², 68. N. 14. § 20.

405) Vgl. oben S. 139. — Dass Tarascon im dreizehnten Jahrhundert zur Grafschaft Provence gehört hat, beweist Papon, Hist. Gén. de Provence II. Pr. S. 54. N. 45.

406) Ego B. comes cedo monasterio Montis Maioris, in castro Tarascone, meam dominicaturam et meam partem de porto. Hist. de Lang. V², 437. N. 216.

407) Quamvis fuerint olim dominorum de Tharascone, de cetero sint alodium rei publice de Tharascone. Unter diesen Rechten der

an der Gewalt teilnahmen. Im Jahre 1199, wo sie zum ersten Male erwähnt werden[408]), finden sich deren nicht weniger als vierzehn; ihnen waren sechzehn Milites und etliche sechzig Probi Homines unterstellt.

Schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts[409]) hatten sich die Milites, Probi Homines und, wie mir scheint, auch die Domini[410]) in einem Konsulate vereinigt. An der Spitze standen drei Konsuln, welche sich wohl in gleicher Weise auf die drei beteiligten Stände verteilt haben.

Das Konsulat[411]) besass am Ende des Jahrhunderts Gerichtsbarkeit, Mass und Gewicht, sowie den grössten Teil der Zölle. Ein Streit um die Verwaltung dieser Rechte und die beiderseitigen Kompetenzen entzweite damals die Milites und Probi Homines. Nach Ansicht der Milites besassen die ritterlichen Konsuln das Recht, ihre bürgerlichen Kollegen zu wählen, die Einkünfte des Sextairalagiums und der Zölle nach Belieben zu verpachten, die Pachtgelder sowie die Gerichtssporteln eigenmächtig für öffentliche oder private Zwecke zu verwenden. Die Bürger bestritten diese Ansprüche und erklärten, diese Befugnisse gehörten nicht ausschliesslich den Rittern, sondern der Gesamtheit; ja sie machten sogar, wenn auch ohne Erfolg, geltend, selbst die den Domini vorbehaltenen Zölle gebührten von Rechts wegen dem Konsulate. Es ist möglich, dass die Ritter zu ihren Forderungen berechtigt waren; vielleicht sind sie nur gegen Gewährleistung solcher Präro-

---

Republik sind verstanden sestaralagium, lesde, pedagium de portali, census operatoriorum de mercato, firmancie, iusticie. Instr. N. 11.

[408]) Instr. N. 11.

[409]) Papon, Hist. Gén. de Provence III, 544.

[410]) Dies darf man vielleicht schliessen aus Instr. N. 11, wo bestimmt wird, die militares consules sollten einen höheren Sold empfangen, als die consules de plebe, und zwar propter dominorum et militum prorogativam; also scheinen auch die Domini sich am Konsulat beteiligt zu haben.

[411]) Für das Folgende siehe Instr. N. 11.

gativen ein Konsulat mit den Bürgern eingegangen. Wenigstens erklärt sich ein Schiedsspruch des Jahres 1199 nicht unbedingt gegen sie und wahrt ihnen, soweit das öffentliche Interesse es zuliess, gewisse Vorrechte. Die bürgerlichen Konsuln sind, so wird bestimmt, von demselben Ausschuss zu wählen, wie die ritterlichen. Die jährlichen Einkünfte der ritterlichen Konsuln werden auf fünfzig solidi und zwei Drittel der Gerichtssporteln, der bürgerlichen auf fünfundzwanzig solidi und das andere Drittel der Sporteln fixiert; in dringenden Notfällen haben jedoch die Gerichtssporteln der Konsuln dem Gemeinwohle zu dienen. Den Rittern allein steht die Verpachtung der städtischen Einkünfte zu; doch müssen die Pachtgelder für öffentliche Bedürfnisse verausgabt werden, mit Ausnahme von zweihundert solidi, welche die ritterlichen Konsuln nach Belieben verschenken dürfen. Wie man sieht, ein gewisser Vorrang bleibt den Rittern gewahrt; doch im grossen und ganzen ordnen sich Standesvorteil und Standeshabgier dem öffentlichen Wohle unter.

Die Steuerpolitik der Stadt, wie sie fortan gehandhabt wurde, verdient unser besonderes Interesse. Die seitens der Domini überkommenen Finanzrechte bilden, so wird betont, das Eigentum der „Republik“, als da sind das Sextairalagium, die Zölle, die Abgaben der Marktplätze und die Gerichtssporteln. Die eingesessenen Bürger geniessen eine gewisse Zollfreiheit. Sie sollen, damit die öffentlichen Einkünfte nicht allzusehr geschmälert werden, nur beim Verkauf selbstgezogener Bodenprodukte frei sein; dagegen unterliegt ihr Handel mit erkauften Erzeugnissen den üblichen Abgaben. Der Zwischenhandel, den die Eingeborenen trieben, war übrigens noch recht einfacher Art. Er beschränkte sich, wie dieselbe Urkunde von 1199 lehrt, auf das Getreide: man setzte den Ertrag seiner Weinberge in Getreide um und verkaufte das Getreide weiter. Diese Transaktion mochte besonderen Gewinn abwerfen, dieweil das Land, wie die zahlreichen

Ausfuhrverbote[412]) beweisen, nicht in hinreichendem Masse das Getreide hervorbrachte. Zu einem grösseren Zwischenhandel fehlten wohl zwei Erfordernisse: das nötige Kapital und ein hinreichender Verkehr. Dass in Tarascon das Kapital mangelte, schliesse ich aus dem herrschenden Brauche, zuerst das eigene Produkt zu verkaufen und dann erst mit dem gelösten Gelde das fremde Erzeugnis zu erstehen; dass der Verkehr noch nicht sehr entwickelt war, ergibt sich mir aus der Natur der Handelsgegenstände: lediglich auf den Ertrag des Bodens ging das Bedürfnis; gewerbliche Fabrikate spielen noch keine Rolle.

Die Beschränkung der Zollfreiheit des Bürgers zeugt von politischem Verständnis; in ihr spricht sich der Gedanke aus, dass der Vorteil des Gemeinwesens über dem Vorteil seiner einzelnen Mitglieder stehe. Ein derartiges Verfahren dürfte nicht ohne weiteres verständlich sein. Natürlich schiene uns, dass die Gemeinde ihre Bürger sämtlicher Steuern enthoben hätte; statt dessen findet sich nur eine teilweise Exemption, die Belastung des Zwischenhandels bleibt bestehen, gleichsam ein Vorläufer der mannigfachen Hinderungen, denen er in den folgenden Jahrhunderten unterliegen sollte. Wenn wir uns den Ursprung einer derartigen Ordnung zurechtlegen wollen, so drängt sich die Vermutung auf, dass sie bereits vor der Errichtung des Konsulats bestand und noch auf die Domini zurückgeht. Vielleicht waren die Herren gezwungen worden, ihren Unterthanen ein Zugeständnis zu machen, und thaten es derart, sodass ihr Interesse nicht zu sehr darunter litt[413]). Zugleich mit dem Besitze des Zollwesens hätte dann das Konsulat auch die Form seiner bisherigen Verwaltung übernommen. Somit hätte die Be-

---

[412]) Z. B. Cart. S. Vict. II, 446—447. N. 993. Vgl. Méry et Guindon, Actes de la municip. de Marseille I, 261.

[413]) Vgl. Instr. N. 11: sestaralagium, firmancias, iusticias, que omnia fuerant predictorum dominorum de Tharascone, qui etiam plebi sub certa forma sestaralagii libertatem donavorant, consulatus adquisierat.

schränkung der Steuerfreiheit ihre Wurzel in einer Organisation der ehemaligen Gewalthaber, und diese Massregel, welche uns als eine Offenbarung politischen und bürgerlichen Gemeinsinns anmutet, würde aus einer Einrichtung sich herleiten, zu der sich die Stadtherren nur deshalb im Drange der Not verstanden hatten, weil sie ihrem wohlverstandenen Selbstinteresse noch am besten entsprach.

Die Sehnsucht nach Frieden hat die ersten Konsulate der Provence geschaffen. Die Nachahmung, welche allenthalben durch dasselbe Bedürfnis und durch das Streben nach gleichem Vorteil wachgerufen wurde, hat für die Verbreitung der Institution gesorgt. Wirtschaftliche Interessen sind dann im Laufe der Zeit stark geworden, haben sich das Konsulat dienstbar gemacht und seine Verbreitung beschleunigt.

Die weitere Entwickelung der Konsulate soll hier nicht berücksichtigt werden. Sie haben noch mannigfachen Wechsel erfahren. In diesen kleinen Gemeinwesen, wo die Einrichtungen sich gar leicht ändern, haben die politischen, wirtschaftlichen und religiösen Bewegungen oft störend eingegriffen oder Wandel geschaffen, haben die Macht- und Standesverhältnisse verschoben, Organisationen beseitigt, umgeformt und neugebildet. Da war keine Stetigkeit der leitenden Ideen, keine Festigkeit der Verhältnisse.

Eine völlige Unabhängigkeit haben sich nur die wenigsten Kommunen errungen; die meisten sind auf halbem Wege stehen geblieben. Den Republiken selbst ward nur ein kurzes, gewitterhaftes Dasein beschieden, reich an Unruhen und Revolutionen. Der überlegenen Macht Karls von Anjou mussten auch sie sich wie das ganze Land beugen. Von nun an geht die Entwickelung in ruhigen und geordneten Bahnen weiter.

Erste Beilage.

Herrschaftsverhältnisse der merowingischen Provincia in den Jahren 536—558 und 595—681.

A. Herrschaftsverhältnisse in den Jahren 536—558.

Nur dürftige Nachrichten sind uns über die Herrschaftsverhältnisse der Provincia in den Jahren 536—558 erhalten, in dem Zeitraum, der seit dem Erwerb des Landes durch die Merowinger bis zur Alleinherrschaft Chlotars verstrichen ist. Könige des Reiches waren 536 Chlotar, Childebert († 558) und Theodebert, dessen Linie 555 ausstarb.

Regierungsbefugnisse des Königs Chlotar über die Provence werden uns erst für die Jahre seiner Alleinherrschaft (558—561) überliefert. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 9. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 254; womit vgl. Duchesne, Fastes Episcop. I, 259 Anm. 9. Vita S. Consortiae c. 2. 12. 15. AA. SS. Boll. 22. Juni V, 215. 216. Demnach wird vordem Chlotar kaum in der Provence geboten haben.

Dagegen dürften Childebert und Theodebert dort gewaltet haben.

Childebert hat nachweisbar zu Arles in den Jahren 536. p. 542—a. 549. 545—546. 550. 556—557, zu Marseille und im Gau von Fréjus in den Jahren p. 555—a. 558 regiert. Vita S. Caesarii II c. 45. I c. 34. MG. SS. Rer. Merov. III,

400. 470. Ep. Arelat. Gen. N. 41. 43—45. 47. 49. 51. 52. MG. Ep. III, 61—76. MG. DD. I, 6. N. 3 (zur Datierung vgl. Longnon, Géogr. de la Gaule au VIe siècle S. 113 Anm. 2).

Eine Herrschaft Theodeberts wird zu Arles für die Jahre 538. p. 546—a. 548 belegt. Ep. Arelat. Gen. N. 38. Ep. Austr. N. 10. MG. Ep. III, 57. 124. (Über den Inhalt von Ep. Arelat. Gen. N. 38 siehe die von Krusch gegebene Erklärung. MG. SS. Rer. Merov. III, 444.) Auch besass er sehr wahrscheinlich in Arles eine Münzstätte. M. Prou, Monnaies mérovingiennes. Introd. S. 104.

Will man nicht mit W. Gundlach, Arles und Vienne. NA. XIV, [illegible] Anm. 5 einen kaleidoskopartigen Wechsel der [illegible] annehmen, so wird man wohl aus obenstehenden [illegible] folgern, dass Childebert und Theodebert [illegible] Rechte in Arles und wohl [illegible] haben. Jedenfalls [illegible] wie die Fortdauer [illegible] Befugnisse über [illegible] Siehe vorn S. 48 f.

[illegible] nimmt eine [illegible] G. Richter, [illegible] eine Zweiteilung [illegible] Die Bur- [illegible] eine Drei- [illegible] siècle [illegible] Konzil [illegible] ist [illegible] Anm. gibt [illegible] wir.

[illegible] Jahre 585—681.

[illegible] mer- [illegible] Könige: [illegible]

der Provincia nur für die Jahre 595—612, 623—629, 634—673, 675—681 aufzuklären.

595 bis 612.

595—612 herrschte in Burgund König Theuderich II. und in Austrasien König Theudebert II., worauf die beiden Länder in einer Hand vereinigt wurden. Fredeg. Chron. IV c. 16. 38. MG. SS. Rer. Merov. II, 127. 139—140. Vgl. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 458. Damals war vielleicht die Provincia burgundisch-austrasischer Besitz zur gesamten Hand. Denn die beiden Könige, aber nur ein Statthalter scheinen dort gewaltet zu haben. Papst Gregor I. empfiehlt das in der Provincia gelegene Patrimonium i. J. 596 zwar beiden Königen, in den Jahren 595/596 und 601 aber immer nur einem Statthalter. Greg. I. Reg. VI. N. 49. V. N. 31. VI. N. 56. XI. N. 43. MG. Ep. I, 423. 312. 430. II, 316. Einmal wendet sich Gregor an den Statthalter unter ausdrücklicher Berufung auf den durch beide Könige zugesicherten Schutz; es liegt also die Vermutung nahe, dass er ein Beamter der zwei Herrscher war. l. c. XI. N. 43.

623 bis 629.

623—629 zerfiel das Reich in eine burgundisch-neustrische und in eine austrasische Hälfte. König waren Chlotar II. und sein Sohn Dagobert I. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 468. Doch blieb die Provincia ungeteilt bei Chlotar, wie Fredeg. Chron. IV c. 47. 53. MG. SS. Rer. Merov. II, 144. 147 zeigen: Chlotar setzt den Dagobert über Austrasien, doch retinens sibi, quod Ardinna et Vosacos versus Neuster et Burgundia excludebant. Später, da Dagobert alle austrasischen Dependenzen verlangt, reddensque (sc. Chlotharius) ei (sc. Dagoberto) soledatum quod aspexerat ad regnum Austrasiorum, hoc tantum exinde, quod citra Legere vel Provinciae partibus situm erat, suae dicione retenuit.

634 bis 673.

634—673 waren Austrasien und Burgund-Neustrien politisch getrennt. Vgl. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 464 481. passim.

Austrasien.	Burgund-Neustrien.
Sigebert. III. (634—656)	Dagobert I. (634—639)
Childebert (656—657)	Chlodwig II. (639—657)
Grimoald (657—663)	Chlotar III. (657—673)
Childerich II. (663—673)	

Childerich II. (673—675)

In dieser Zeit war die Provincia geteilt.

634 wurde dem König Sigebert III. Auster mit allen vordem unterstellten Gebieten zugewiesen, also auch mit der Provincia Massiliensis. Fredeg. Chron. IV c. 76. MG. SS. Rer. Merov. II, 159: et quicquid ad regnum Aostrasiorum iam olem pertenerat, hoc Sigybertus rex suae dicione rigendum recipere et perpetuo dominandum haberit.

Die Münzverhältnisse der Provincia dürften bestätigen, dass thatsächlich das Land fortan in eine burgundische Arelatensis und in eine austrasische Massiliensis geteilt war. In Arles wurden Münzen des Burgunders Chlodwig II. geprägt. In Marseille wurden, entsprechend der politischen Teilung dieser Stadt (siehe vorn S. 25), gleichzeitig Münzen des Burgunders Chlodwig II. und des Austrasiers Sigebert III., des Burgunders Chlotar III. und des Austrasiers Childerich II. geschlagen. M. Prou, Monnaies Mérovingiennes. Introd. S. 45—47. Le Blanc, Traité hist. des monnoyes de France (1692) S. 78. — Auf eine politische Teilung der Stadt Marseille oder vielmehr auf einen Besitz zur gesamten Hand dürfte des weiteren auch die Beobachtung weisen, dass die Mönche von S. Denis sich ihre dortigen Einkünfte durch den Austrasier Childerich II. und durch den Burgunder Chlotar III. haben bestätigen lassen. MG. DD. I, 54. N. 61. — Unserer Auffassung über die damaligen Herrschaftsverhältnisse der Provincia entspricht es denn auch, wenn auf dem burgundischen Landeskonzil von Châlons (639—654) zwei Städte der Arelatensis vertreten waren, Riez und Vence. MG. Concilia I, 213. Vgl. Löning, Deut. Kirchenrecht II, 135.

Eine Zeit lang ist vielleicht unter Chlodwig II. (639—657) die burgundische Herrschaft in Marseille verdrängt worden; wenigstens ist von Chlodwig II. nur eine, in seinen ersten Regierungsjahren geschlagene Marseiller Münze erhalten. Prou, l. c. Introd. S. 46.

675 bis 681 (?)

675—681 (?) waren Austrasien und Burgund-Neustrien getrennt. König in Austrasien war Dagobert II., in Burgund-Neustrien Theuderich III., der nach Dagoberts Tode (681?) Alleinherrscher wurde. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 481. 486—488. — Ich nehme auch für diese Zeit eine politische Teilung der Provincia an, obwohl uns nur die austrasische Herrschaft in Marseille durch dort geprägte Münzen Dagoberts bezeugt ist. Prou, l. c. Introd. S. 47. Catalogue S. 311.

Zweite Beilage.

Die Höhe der Abgaben auf den provenzalischen Gütern im neunten Jahrhundert.

Ein Güterverzeichnis der Marseiller Kirche S. Viktor vom Jahre 814, das im Cartulaire de S. Victor II, 633—654 abgedruckt ist, gibt Aufschluss über die Höhe der grundhörigen Abgaben dieser Zeit. Die Kirche besass damals ungefähr 260 Hufen, wovon indes nur 150 bebaut wurden. Aufgezeichnet sind die Leistungen von 110 Hufen; die der übrigen vierzig waren zur Zeit der Abfassung nicht bekannt.

Obwohl die Angaben hie und da nicht ganz klar sind, so lässt sich doch die Gesamtleistung der 110 Hufen mit annähernder Sicherheit auf folgende Höhe berechnen: 36 Schweine, 21 Frischlinge, 123 Schafe, 14 Lämmer, 265 Hühner, 1350 Eier, 73 Teigbrode, 15 Pfd. Honig und Wachs, 10 Sester Färberröte, 74 Denare (74 Denare haben nach M. Prou, Monnaies Carolingiennes. Introd. S. 45 einen Silberwert von 33,55 fr.).

Diese Abgaben sind bescheiden. Die dienende Hufe trägt hier weniger Lasten, als auf den Gütern der Pariser Abtei S. Germain-des-Prés in jener Zeit. Guérard und Longnon haben in heutigem Geldwert die Durchschnittsleistung der drei verschiedenen Hufen-Sorten von S. Germain berechnet. Polypt. de l'abbaye S. Germain-des-Prés. ed. Guérard-Longnon I, 236 f.:

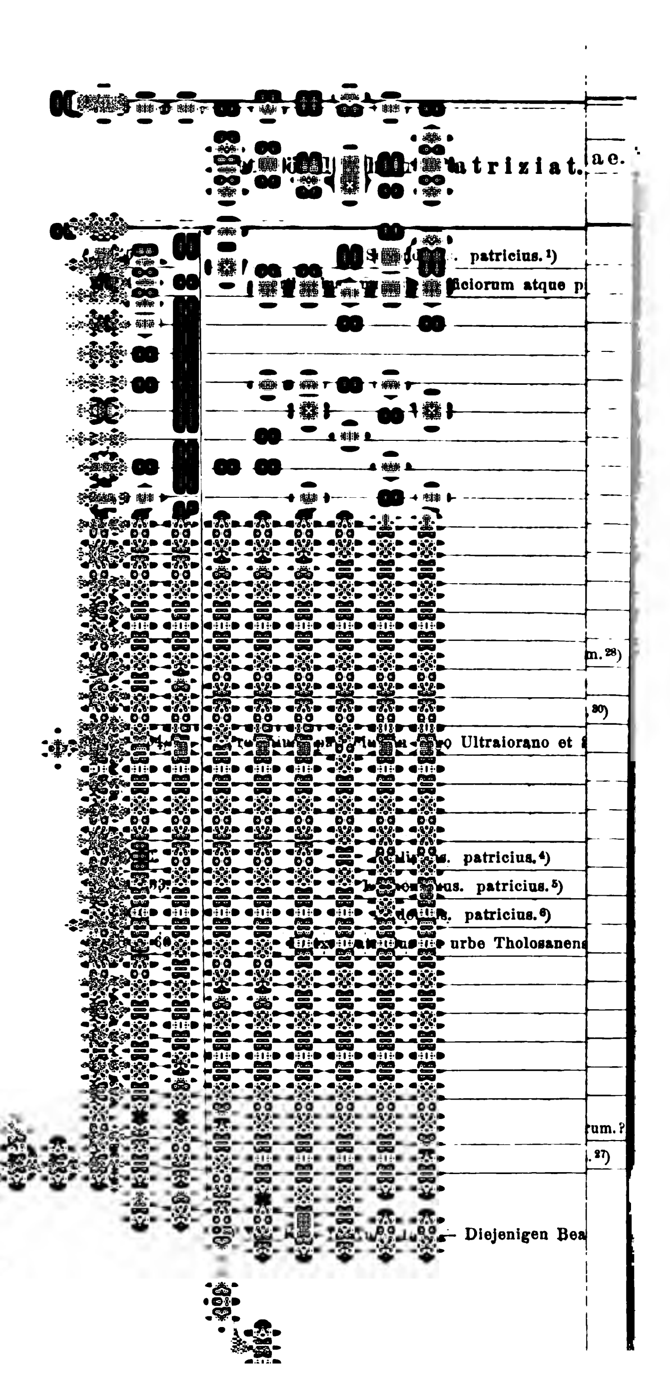
Mansus ingenuilis — 263,74 fr. (116,39 fr. Abgaben. 120,35 fr. Fronarbeit).

Mansus lidilis — 370 fr. (160 fr. Abg. 210 fr. Fron). [zu hoch berechnet!]

Mansus servilis — 162 fr. (48 fr. Abg. 114 fr. Fron).

Ich veranschlage in derselben Weise die Durchschnittsleistung der provenzalischen Hufe, die nicht, wie die nordfranzösische, verschiedene Abstufungen aufweist, sondern gleichmässig ist. Die Hufe von S. Viktor entrichtet jährlich nur 60,2 fr.

Dieser Vergleich gibt nur ein ungenaues Bild vom Verhältnis der Abgabenhöhe und des entsprechenden Bodenertrags im Norden und Süden, da wir über den durchschnittlichen Umfang der provenzalischen Hufe nicht unterrichtet sind; so wissen wir nicht, ob es ein gleichgrosses Landstück ist, für das im Süden eine geringere Gebühr entrichtet wird, als im Norden. Auch die Verschiedenheit der Leistungen beeinträchtigt die Genauigkeit unserer Berechnung: die Leistungen im Norden setzen sich zusammen aus Abgaben und Frondiensten; die Leistungen im Süden bestehen nur aus Abgaben. Vgl. vorn S. 34. — Immerhin dürfen wir annehmen, dass in der Provence der Boden geringeren Zins und wohl auch geringeren Ertrag gab, als in Nordfrankreich.



…trizi at. ae.

… patricius.[1])

…iciorum atque p…

…m.[28])

…[30])

…o Ultraiorano et …

…s. patricius.[4])

…us. patricius.[5])

…s. patricius.[6])

… urbe Tholosanens…

…um.?

…[27])

… Diejenigen Bea…

Migne, Patrol. lat. 87 col. 221—227. Vgl. Krusch, Chronol. der Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 466—468. — Welches r Patrizius Philipp verwaltet hat, wissen wir nicht. Die Statthaft der Provincia und der Patriciatus Burgundiae wurden von anderen bekleidet. Siehe N. 14. 31. 32.

Der hl. Furseus wurde kurz vor seinem Tode (circa 653) „a rum Rege Clodoveo et Patricio Erchenaldo honorifice susceptus". Fursei § 38. Desgl. § 39. Miracula S. Fursei § 4. AA. SS. 6. Jan. II, 405. 406. — Über den Hausmeier Erchinoald vgl. Bonnell, Anf. des Karol. Hauses S. 109—114. Auf Grund von sch, Zur Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 81 nehmen wir an, dass Erchinoald nur in Neustrien und Burgund, noch in Auster Maiordomus war.

) Clodoveus II. bestätigt S. Denis ein Privileg. Unter den Unteren: Auderdus, vir inluster atque patricius consinsi et subscripsi. D. I, 21. N. 19. Näheres erfahren wir über diesen Patrizius nicht.

7) Felicem, nobilissimum et inclitum Patricium ex urbe Tholosium, qui et principatum super omnes civitates usque montes eos super gentem nequissimam Wascorum obtinebat. Eo defuncto Felice) antedictum Luponem principem super se omnes statuerunt. acula S. Martialis II c. 3. MG. SS. XV, 1; 281. — Lupus waltete es Amtes circa 664—673. l. c. S. 281 Anm. 2. — Die Quelle entmmt dem achten Jahrhundert, l. c. S. 280.

Die Herzöge der Champagne, Wintrio und Gundoald, die im Liber ist. Franc. c. 36. MG. SS. Rer. Merov. II, 304 den Patriziertitel ragen, scheide ich aus. Denn die zeitgenössischen Berichte geben iesen beiden Statthaltern, die sich 575—592 nachweisen lassen, nur ie Bezeichnung eines Dux. Greg. Tur. Hist. Franc. V c. 1. VIII c. 18. X c. 3. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 191. 337. 410. Fredeg. Chron. III c. 72. IV c. 14. MG. SS. Rer. Merov. II, 112. 127. Da kommt der unzuverlässige und späte Bericht des Liber Hist. Franc. nicht in Betracht.

8) Agroecola. Celsus. Amatus.

Anno 561: Cum autem Gunthramnus rex regnum partem, sicut fratres sui, obtenuisset, amoto Agroecola patritio, Celsum patriciatus honori donavit, —. — König Sigibert entreisst widerrechtlich Gunthramm die Stadt Arles. Quod cum Gunthramnus rex conperisset, Celsum patricium cum exercitu illuc dirigit. Qui abiens, Avennicam urbem abstulit. — Anno 569: Igitur prorumpentibus Langobardis in Galliis (d. i. speziell in die Provincia), Amatus patricius, qui nuper Celsi successor extiterat, contra eo abiit, cummissumque bellum, terga vertit ceciditque ibi. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 24. 30. 42. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 159. 165. 175.

Eo anno mortuus est Celsus patricius. Marii Avent. Chron. ad an.

570. MG. AA. XI, 2; 238. — Grabinschrift der Sylvia, Mutter des Patricius Celsus v. J. 579. Vers 14: et Celsum meruit cernere patritium. C. J. L. XII. N. 2094.

Pauli Diaconi Hist. Langob. III c. 3. MG. SS. Rer. Lang. S. 94 bezeichnet den Amatus als „patricius Provinciae, qui Gunthramno regi Francorum parebat". In der vierten Beilage führe ich die Gründe auf, um derentwillen ich den Agroecola, Celsus und Amatus nicht dem Patriciatus Provinciae, sondern dem Patriciatus Burgundiae zuweise. Dieser Ansicht widerspricht die soeben erwähnte Stelle des Paulus. Doch ist sie nicht beweiskräftig. Sie ist in eine Schilderung eingefügt, die aus Gregor von Tours entlehnt ist. Bei Gregor steht indes nur Amatus patricius (l. s. c.), und so wird das hinzugefügte „Provinciae" ein eigenmächtiger Zusatz des Paulus sein. Entstammt aber die Erläuterung des Paulus nicht einer älteren und gut orientierten Quelle, sondern gibt sie willkürlich seine persönliche Auffassung wieder, dann ist ihr kein Wert beizulegen. Denn da man sich zu seiner Zeit wohl noch des Patriciatus Provinciae, aber nicht mehr des längst eingegangenen Patriciatus Burgundiae erinnern konnte, so ist die subjektive Deutung, die der Patriziat des Amatus durch Paulus erhalten hat, ebenso natürlich wie belanglos.

[9]) Anno 569: Quibus discedentibus (sc. Langobardis), Eunius, qui et Mummolus, arcessitus a rege, patriciatus culmine meruit. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 42. — Die Langobarden fallen 574 in Südfrankreich ein. Qui cum Mummolo perlata fuissent, exercitum movit et Rodano (sc. duci Langobardorum), qui Gratianopolitanam urbem debellabat, occurrit. Er besiegt die Langobarden. ibid. IV c. 44. — Multa enim Mummolus bella gessit, in quibus victur extetit. Nam post mortem Chariberti, cum Chilpericus Toronus ac Pectavis pervasissit, quae Sigybertho regi per pactum in partem venerant, coniunctus rex ipse cum Guntchramno, fratre suo, Mummolum elegunt, qui has urbes ad verum dominium revocare deberet. Er erobert dann in der That Tours und Poitiers. ibid. IV c. 45. — Mummolus vero patricius Guntchramni regis cum magno exercitu usque Lemovicinum transiit et contra Desiderium ducem Chilperici regis bellum gessit. ibid. V c. 13. — Anno 581: Mummolus empört sich gegen Gunthramm. Mummulus a regno Guntchramni fuga dilabitur et se infra murorum Avennicorum monitione concludit. Eine zu Lyon versammelte Synode ad regem revertitur, multa de fuga Mummoli ducis, nonnulla de discordiis tractant. VI c. 1. — VII c. 1 wird erzählt, der Patrizius Mummolus habe seiner Zeit die Stadt Albi erobert und viele Gefangene weggeschleppt. — Dux wird Mummolus VI c. 1. 24. 26 genannt. — MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 175. 179. 201. 245. 292. 245. 264. 265.

[10]) Anno 585: Gunthramnus Leudisclum comestaboli et Aeghylanem

patricium cum exercito contra ipsum (sc. Gundoaldum) direxit. — Anno 601: Aegyla patricius, nullis culpis extantibus, instigante Brunechilde, legatus interficetur. Fredeg. Chron. IV c. 2. 21. MG. SS. Rer. Merov. II, 124. 129.

[11]) Vulfos patricius, idemque Brunechilde instigante consilio, qui mortem Protadiae consenserat, Fauriniaco villa, iobente Teuderico, occidetur, et in patriciatum eius Ricomeris Romano generis subrogatur. Fredeg. Chron. IV c. 29. MG. SS. Rer. Merov. II, 132.

[12]) Anm. 11.

[13]) 613 verrät der Patrizius Aletheus mit anderen Grossen die Königin Brunhilde an Chlotar. Sic iam olim tractaverat (sc. Chlotharius), consencientibus Aletheo patricio, Roccone, Sigoaldo et Eudilanae ducibus. — Herpo, Dux des Pagus Ultraioranus, wird von seinen Unterthanen getötet „consilio Aletheo patricio". — 616/617 versucht der Patrizius Aletheus den König Chlotar zu stürzen; er wird hingerichtet. Fredeg. Chron. IV c. 42. 43. 44. MG. SS. Rer. Merov. II, 141—143.

[14]) 629/630 auf Befehl Dagoberts Brodulfus „ab Amalgario et Arneberto ducibus et Willibado patricio interfectus est". — 636/637 Dagobertus de universum regnum Burgundiae exercitum promovere iobet, statuens eis capud exercitus nomeni Chadoindum referendarium —. Quod cum decem docis cum exercetebus, id est: 11 NN., worunter Willibadus patricius genere Burgundionum — in Wasconia cum exercito perrixsissent, —. Willebadus cum — didatus inclete fuissit et inter patriciatum gradum et nimiae facultates aelacionem superbiae esset deditus, wird von König Chlodwig nach Autun befohlen. Willibad befürchtet feindliche Nachstellungen, deshalb colligens secum pluroma multetudinem de patriciatus sui termenum, etiam et pontevecis seo nobelis et fortis, quos congrecare potuerat, Augustedunum gradiendum iter adrepuit. Er wird besiegt und getötet. Fredeg. IV c. 58. 78. 90. MG. SS. Rer. Merov. II, 150. 159—160. 166—167. — Cum praefatus tyrannus (sc. Flavadus) Willibadum christianissimum virum, Burgundiae patricium, innoxie interfecisset, —. Vita S. Eligii II c. 27. Migne, Patrol. lat. 87 col. 558. Die Vita ist zeitgenössisch. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[6], 114. — Vgl. auch Vita S. Sigiranni. Bouquet, Rec. III, 548.

[15]) Caesarius von Arles heilt einen Sklaven „illustrissimi viri Parthenii patricii". Vita S. Caesaris I c. 49. MG. SS. Rer. Merov. III, 476. — Dieser Parthenius ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Neffen des Ennodius. MG. SS. Rer. Merov. III, 476 Anm. 2. — Siehe N. 2.

[16]) Greg. Tur. In Gloria Martyrum c. 76. MG. SS. Rer. Merov. I, 2; 539: „Auriliani autem patricii servus" wird in der Basilika des hl. Viktor zu Marseille geheilt. Nähere Angaben fehlen.

[17]) Ep. Arelat. Gen. N. 49. 53. MG. Ep. III, 73. 77. Pelagius I. schreibt dem Bischof Sapaudus von Arles, in welcher Weise der Patrizius Placidus die Einkünfte des provenzalischen Papstgutes zu verwenden habe.

[18]) Hecca ist nur vorübergehend thätig. Mortuo rege Chlothario missus est unus ex primoribus palatii, Hecca nomine, a Sigeberto, qui patri suo in regnum successerat, ut Provinciam Massiliae disponeret. Nach Ordnung der dortigen Verhältnisse, festinus ad Regem regressus est. Qui cum omnia, propter quae missus fuerat, prospere acta renuntiasset, adiecit —. Vita S. Consortiae c. 15. AA. SS. Boll. 22. Juni V, 216. Diese Vita ist allerdings eine Fälschung; sie scheint jedoch aus verschiedenen echten Bestandteilen zusammengeschweisst zu sein. So sind denn auch ihre Angaben über die Provincia und die dortigen Herrschaftsverhältnisse glaubwürdig. Vgl. über diese Vita A. Mellier, De Vita et Scriptis S. Eucherii, Lugdunensis Episcopi S. 58—67. 97—98.

[19]) Ven. Fortunati Carm. VII N. 5. MG. AA. IV, 1; 157: De Bodegisilo duce. Vers 19: Massiliae ductor felicia vota dedisti — Rectoremque suum laude perenne refert. Vgl. ibid. VII N. 6, S. 158. — Ob Bodegisel im austrasischen oder burgundischen Marseille Statthalter war (vgl. oben S. 24—25), wird nicht gesagt. Wir setzen ihn unter die austrasischen Statthalter; denn Ven. Fortunatus, der am austrasischen Hofe lebte, hat noch zwei andere austrasische Patrizier besungen. Siehe N. 20. 22. — Ich reihe den Bodegisel vor Jovinus ein. — Venantius lebte circa 561—600 in Gallien. F. Bähr, Gesch. der röm. Lit. IV, 1; 146.

[20]) Circa 573: In regno autem Sigiberti regis, remoto ab honore Jovino rectore Provinciae, Albinus in loco eius subrogatur. In der Folgezeit hat Jovinus des öfteren Streit mit seinen Nachfolgern im Amt. Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 43. VI c. 7. 11. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 177—178. 253. 255. — Ven. Fortunati Carm. VII N. 11. 12. MG. AA. IV, 1; 165—168. Die Gedichte sind gerichtet: Ad Jovinum inlustrem ac patricium et rectorem provinciae. Vgl. ibid. VI N. 10, S. 152.

[21]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 43. Siehe N. 20. — Nach dem Tode des Bischofs Ferreolus von Uzès (581) „Albinus ex praefecto per Dinamium rectorem Provinciae — suscepit episcopatum“. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 7. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 253. — Vgl. Ven. Fortunati Carm. VI N. 10. MG. AA. IV, 1; 152.

[22])*) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 7; siehe N. 21. — Greg.

*) Die sub Anm. 22. 27. 28 erwähnten Träger des Namens Dynamius lassen sich in verschiedener Weise identifizieren. Vgl. M. Manitius, Zu Dynamius von Massilia, in Mitth. Inst. Östr. Gesch. XVIII, 225—232. J. H. Albanès in J. B. de Rossi, Inscript. Christ. urbis Romae II, 1; 267. N. 22. Ich werde zu dieser Frage nur, wo es Not thut, Stellung nehmen. Uns genügt der Nachweis, dass zwei Statthalter dieses Namens mit völliger Gewissheit, ein dritter mit mässiger Wahrscheinlichkeit sich verzeichnen lassen.

Tur. Hist. Franc. VI c. 11. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 255—256: König Childebert verlangt von König Guntchramm die Hälfte von Marseille zurück, die Austrasien im Jahre 575 an Burgund abgetreten hatte. Ein austrasisches Heer bemächtigt sich der Stadt. Dynamius sucht vergebens dem Burgunder seinen Anteil zu wahren. Er verbleibt im Amte und tritt nach Abzug des Heeres sofort wieder in Beziehungen zu Guntchramm. Vgl. oben S. 24—25. — An diesen Dynamius wohl hat Ven. Fortunatus mit der Aufschrift: Ad Dynamium de Massilia zwei Gedichte gerichtet, in deren einem er Grüsse an Albinus (N. 21) und Jovinus (N. 20) aufträgt, sowie an den Bischof Theodorus von Marseille, der nach Greg. Tur. l. c. mehrmals mit diesem Dynamius sich herumstritt. Ven. Fortunati Carm. VI N. 9. 10. MG. AA. IV, 1; 149—152. — Dieser Dynamius, dessen Dichtergaben im siebenundfünfzigsten Verse des zweitgenannten Gedichtes gerühmt werden, ist wohl identisch mit dem Dynamius Patricius, der zwei Heiligenlegenden geschrieben hat, die Viten des hl. Marius und des hl. Maximus. Migne, Patrol. lat. 80 col. 25 f. 31 f. Die Vita S. Maximi ist dem Bischof Urbicus von Riez gewidmet, der sich 584—589 nachweisen lässt. Duchesne, Fastes Episcop. I, 275. Auch das Gedicht: „De Lerina insula laus Dinamii“ mag von demselben Dynamius verfasst sein. Mitth. Inst. Östr. Gesch. XVIII, 230—231.

Dynamius war wohl Beamter des austrasischen Königs, obwohl er beständig für den Burgunderkönig Guntchramm agitierte. Als 581 vorübergehend die bisher geteilte Stadt Marseille vollständig austrasisch wurde, da verblieb er im Amte. Wäre er burgundischer Rektor gewesen, dann hätte er doch wohl nach einer derartigen Verschiebung der Herrschaftsverhältnisse weichen müssen. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 11. In unserer Vermutung werden wir bestärkt, wenn wir den Dynamius sehr energisch in die Bischofswahlen von Uzès, einer Stadt des austrasischen Aquitaniens, eingreifen sehen. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 7; siehe N. 21.

[23]) Herzog Guntchramm-Boso unterdrückt 582 die Empörung des Gundovald in Marseille und zieht dann nach Clermont: Guntchramnus vero dux cum duce Guntchramni regis res Gundovaldi divisit et sicum Arverno detulit inmensum — argenti pondus. Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24. Dieser Wegzug wird ibid. VI c. 26 nochmals erwähnt: Guntchramnus quoque dux Arvernum cum supradictis thesauris reversus, ad Childeberthum regem habiit. Vgl. ibid. VIII c. 21: Ablataeque sunt ei (sc. Guntchramno) deinceps omnes res, quae in Arverno de fisci munere promeruerat. — Guntchramm hat also in Clermont residiert und war Herzog der Auvergne, wie er denn auch den Befehl über die Truppen dieser Provinz führte; ibid. VI c. 26. Vgl. ibid. VIII c. 30. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 264. 265. 339. 345. — Dass Guntchramm

noch ausserdem Statthalter der Provincia war, ist unwahrscheinlich; er lässt sich nur vorübergehend dies eine Mal dort nachweisen und mag durch königlichen Sonderauftrag hingeschickt worden sein. Vgl. oben S. 61.

[24]) 587: Nicecius Arvernus rector Massiliensis provinciae vel reliquarum urbium, quae in illis partibus ad regnum regis ipsius pertinebant, est ordinatus. — Theodorus episcopus (sc. Massiliensis) ad regem abierat, quasi aliquid contra Nicetium patricium suggesturus. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 43. IX c. 22. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 354. 380. — Vgl. ibid. VIII c. 30, S. 345: Necetius Arvernorum dux (anno 585).

[25]) Greg. Tur. Hist. Franc. VI c. 24; siehe N. 23. — Dieser „dux Guntchramni regis“ war möglicherweise, ebenso wie sein austrasischer Mithelfer Guntchramm-Boso, nur vorübergehend in ausserordentlichem Auftrag zu Marseille thätig.

[26]) König Gunthramm vernimmt 585, die Westgothen seien nahe bei Arles eingefallen. Haec audiens rex, Leudeghyselum in loco Calomniosi cognomento Aegilanis ducem dirigens, omnem ei provinciam Arelatensim commisit, costodisque per terminus super quattuor virorum milia collocavit. Greg. Tur. Hist. Franc. VIII c. 30. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 345. — Leudisclus a Guntramno patricius partibus Provenciae ordenatur. Fredeg. Chron. IV c. 5. MG. SS. Rer. Merov. II, 125. Vgl. B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXII, 456–457.

[27]) 590: Evantius, filius Dinami Arelatensis. Greg. Tur. Hist. Franc. X c. 2. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 409. — Bezeichnet hier das Beiwort Arelatensis den Heimatsort, oder, wie ibid. VIII c. 43, S. 354, den Amtsbezirk eines Statthalters? Siehe N. 24. Im letzteren Falle dürfte man vielleicht diesen Dinamius Arelatensis mit einem Patrizius Dynamius identifizieren, dessen Grabstätte und undatiertes Epitaph wahrscheinlich die Stadt Arles in der Kirche S. Hippolytus barg. Le Blant, Inscript. Chrét. N. 641. J. H. Albanès in J. B. de Rossi, Inscript. Christ. urbis Romae II, 1; 267. N. 22. — Doch es sei unbenommen, diesen Patrizius in anderer Weise zu identifizieren. Vgl. N. 22. 28. Nur beachte man, dass die Gattin des in Arles begrabenen Patriziers Eucheria, die des gleichnamigen Statthalters in N. 28 vermutlich Aurelia hiess. (Manitus, Zu Dynamius in Massilia. Mitth. Inst. Östr. Gesch. XVIII, 228—229 identifiziert den Dynamius des Epitaphs mit dem gleichnamigen Verfasser eines 542—568 geschriebenen Briefes. Ep. Austrasicae N. 17. MG. Ep. III, 130.)

[28]) 593 dankt Gregor I. „Dinamio Patricio Galliarum“, der das provenzalische Patrimonium Petri verwaltet, für die zugeschickten Einkünfte. — 595 teilt Gregor I. dem König Childebert mit, er habe den Candidus zum Verwalter des provenzalischen Papstgutes bestellt,

„quoniam Dinamius patricius, qui ex nostra commendatione rebus ipsis sollicitudinem impendebat, eas modo gubernare — non potest.“ Greg. I. Reg. III N. 33. VI N. 6. MG. Ep. I, 191. 385. — An denselben Statthalter und seine Frau richtet sich vielleicht ibid. VII N. 33 im Jahre 597. Der Brief ist ohne weitere Titulatur gerichtet an ein in Marseille wohnendes Ehepaar Dinamius und Aurelia, dessen bereits 596 ibid. VII N. 12 erwähnt wird. MG. Ep. I, 482. 454.

Man beachte, dass Dynamius I. und Dynamius III. gleicherweise Beamte Childeberts sind. Sollten sie identisch sein? Allerdings haben wir 581 Dynamius I. als Verräter und Feind seines Königs kennen gelernt. Siehe N. 22. Trotzdem ist eine Identität der zwei Statthalter nicht völlig ausgeschlossen. Denn mittlerweile haben sich Childebert und Dynamius I. wahrscheinlich wieder ausgesöhnt. 587 gibt nämlich, wie Gregor von Tours berichtet, König Gunthramm dem Childebert zwei Gefangene, Dynamius und Lupus, zurück. Greg. Tur. Hist. Franc. IX c. 11. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 368. Lupus war dem Childebert ganz besonders lieb und wert; der andere, Dynamius, mag von dieser Freundschaft, die sein Mitgefangener genoss, nicht ausgeschlossen gewesen sein. In diesem Dynamius erkenne ich den ehemaligen Rektor von Marseille wieder: da er ohne nähere Erklärung an oben zitierter Stelle eingeführt wird, so setze ich voraus, dass er uns schon aus früheren Schilderungen Gregors bekannt sein soll, somit nur den vormaligen Statthalter der Provincia bedeuten kann.

[29]) 15. April 595. Gregor I. befiehlt den Conductores des provenzalischen Papstgutes, die consuetudinaria excepta an den Patrizius Arigius abzuführen. — 596 empfiehlt Gregor I. „Arigio Patricio de Gallia“ den neu eingesetzten Verwalter des Patrimoniums. Greg. I. Reg. V N. 31. VI N. 56. MG. Ep. I, 312. 430.

[30]) 599: Greg. I. Reg. IX N. 225 ist an Asclipiodotus adressiert; doch nur eine Handschrift trägt den Zusatz: patricio Gallorum. — 601 empfiehlt Gregor I. „Asclipiodoto Patricio Gallorum“ den Verwalter des provenzalischen Papstguts. Greg. I. Reg. XI N. 43. MG. Ep. II, 217. 316.

[31]) Siagrius, post diutina palatii Francorum ministeria et familiaria Lotharii regis (584—629 ex.) contubernia, comitatus dignitatem apud Albige gessit, nec non et apud Massiliam iudiciariam potestatem diu exercuit Vita S. Desiderii c. 1. — Zur Zeit, da „Lotharius autem pater inclyti Dagoberti monarchiam regni solus tenebat“ (613—623), „Siagrius — Massiliae gubernacula et Albiensium comitatum annis plurimis administravit.“ ibid. c. 2. — Siagrius erhielt nach ibid. c. 3 Ende 618 oder Anfang 619 den Komitat von Albi. Wann er die Statthalterschaft von Marseille erhielt, wird nicht gesagt. — In anno autem septimo Dagoberti regis — Siagrius, dum Massiliae administrationem procuraret, — vitam finivit. ibid. c. 4. Migne, Patrol. lat. 87 col. 219—223. —

Siagrius starb also 629 oder 630; das siebte Jahr König Dagoberts geht vom März 629 bis zum März 630. B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 468. — Die Vita ist zuverlässig. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I[6], 114.

[32]) Nach Siagrius' Tod (N. 31) erhält Desiderius die Statthalterschaft von Marseille. Doch „sub iisdem ferme diebus" im April 630 wird er Bischof von Cahors. Vita S. Desiderii c. 4. 5. 7. 8. Migne, Patrol. lat. 87 col. 223—227. Vgl. B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 466—468.

[33]) „Vir quidam nobilis, Hector vocatus nomine, qui tunc regebat in fascibus patriciatum Massiliae," wurde nicht lange vor Childerichs II. Tod (675) ermordet. Vita S. Leodegarii c. 1 § 14. 18. 19. c. 2 § 20. AA. SS. Boll. 2. Oct. I, 465. 466. 468. Die Vita ist zeitgenössisch l. c. S. 360. § 2. N. 21. — Quidam infamis vir, Hector nomine, qui apud Massiliam patriciatus honorem adeptus fuerat. Vita S. Praeiecti c. 3 § 10—12. AA. SS. Boll. 25. Jan. III, 245—246. Die Vita ist zeitgenössisch. l. c. S. 243. N. 7. — Vgl. auch die (unzuverlässige) Sigeberti Chronica ad annum 670. MG. SS. VI, 326: in ultionem Hectoris Massiliensium patricii.

[34]) Theudericus rex Francorum. Viris inlustrebus Audoberctho et Rocconi patriciis et omnebus ducis seu comitebus vel actorebus publicis. MG. DD. I, 44. N. 48. Die Urkunde ist im Jahre 680 ausgestellt. Vgl. B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 486. — Ihre Echtheit ist von B. Germon, De vet. Reg. Franc. Dipl. I, 182 f. II, 255 f. angegriffen, von J. Mabillon, De re diplomatica. Suppl. S. 22—23, J. Fontanini, Vindiciae antiquorum Diplomatum S. 189 f., J. Havet in Bibl. Éc. des Chartes t. 46. S. 141 verteidigt oder doch angenommen worden. — Die zwei genannten Patrizier sind Statthalter der Provincia oder sind wenigstens als solche gedacht; denn der Erlass regelt die Verhältnisse des abgesetzten provenzalischen Bischofs von Embrun. Ich wahre mir die Möglichkeit, dass eine Fälschung vorliegt, da doch der burgundische König kaum einen Erlass an den austrasischen Beamten der Provincia zu richten hatte.

[35]) Post cuius (sc. Sigeberti) obitum, filiisque defunctis, pronepos eius suscepit sceptra, cuius conspectui ita paruit gratus (sc. Bonitus), ut eligeretur praefecturae Massiliae primae provinciae. Vita S. Boniti c. 1 § 4. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352. — Der pronepos des Sigebert III. dürfte sein Neffe Theuderich III. sein, der seit 681, seit dem Tode seines Vetters Dagobert II., bis 691 Alleinherrscher des Merowingerreiches war. B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 481—489.

Bonitus blieb Statthalter von Marseille bis 690/91, wo er Bischof von Clermont wurde. Nach c. 2 § 5. l. c. S. 353 der Vita S.

Boniti wurde Bonitus Bischof von Clermont zur Zeit, da „sub Theoderico Principe Pippinus regni primatum tenens, atque curam Palatii gerens, cunctaque gubernacula suo disponebantur arbitrio“, also zwischen 689 bis 691. Siehe F. Dahn, Deutsche Gesch. I, 2; 210—211. H. E. Bonnell, Die Anf. des Karol Hauses S. 125—128 (Jahrb. der Deut. Gesch.). — Dieser Zeitbestimmung widerspricht nicht die Chronologie der Bischöfe von Clermont, soweit sie uns für diese Zeit bekannt sind. Praeiectus, der zweite vor Bonitus bezeugte Bischof von Clermont, starb frühestens 675. Vita S. Praeiecti c. 3. AA. SS. Boll. 25. Jan. III, 245—246; womit vgl. l. c. N. 33. Des Bonitus Vorgänger Avitus aber sass fünfzehn Jahre auf dem Bischofsstuhl, also frühestens von 675—690. Vita S. Boniti c. 2 § 5. AA. SS. Boll. 15. Jan. II, 352. (Dass Rusticus nicht, wie Gal. Christ. II², 247 annimmt, nach Praeiectus, sondern vor ihm zu Clermont den Krummstab geführt hat, beweist B. Krusch, Chronol. der Merow. Kge. Forsch. z. Deut. Gesch. XXII, 460 f. 477—478.) — Die Vita Boniti ist zeitgenösisch l. c. S. 351. N. 2.

[86]) Ramnulfus de Blaciaco, quem incontra Ardulfu per iudicio Agnarico patricio evindicavimus. Test. Abbonis v. J. 739. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 372. N. 559. Es sei unbenommen, den Agnaricus an der von mir bezeichneten Stelle oder auch weiter unten irgendwo unterzubringen.

[87]) Das Protokoll eines zu Digne gehaltenen Missatgerichts v. J. 780 gibt uns die Namen von vier Patriziern und deren zeitliche Reihenfolge. Cart. S. Vict. I, 43—46. N. 31. Es sind Nemfidius, Antenor, Metranus, Abbo.

Die Amtsjahre Abbos, des zuletzt bestellten Patrizius, lassen sich mit einiger Sicherheit bestimmen. 726 war er Rektor von Maurienne und Susa. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 479. N. 86. Erst später, nach 726, hat er wohl die wichtigere Statthalterschaft der Provincia bekleidet. Im vierten Jahrzehnt dürfte er diese Stelle versehen haben; denn damals, 733 oder 736, empfing er das eingezogene Gut eines mit den Sarazenen verbündeten Provenzalen. Test. Abbonis. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 377. N. 559. vgl. Fredeg. Contin. c. 14. 18. MG. SS. Rer. Merov. II, 175. 176. — 739 war Abbo wohl in das Privatleben zurückgetreten, da er sich in seinem diesjährigen Testamente ohne jeden Titel einführt. Bréquigny-Pardessus, Diplomata II, 370 f. N. 559. Doch nicht lange vor 739 hat er sich seiner Würde entledigt; noch 780 haben Leute gelebt, die seiner Zeit gesehen hatten, wie Abbo Regierungshandlungen in der Provincia vornahm. Cart. S. Vict. I, 45. 46. N. 31.

Auch für die Amtszeit des zweitgenannten Patriziers Antenor besitzen wir eine kleine Angabe. Aus einem Missatbericht an Karl den Grossen erfahren wir, dass unter diesem Antenor die Provincia gegen Pippin

den Mittleren (689—714) sich empört hat. J. H. Albanès, Armorial et Sigillographie des évêques de Marseille S. 24. Über diese Empörung sind wir des weiteren nicht unterrichtet. — Mit Antenor identifiziert Du Cange-Henschel, Glossarium sub „Patricius“ einen „Antherius, Patritius Provinciarum“, der in einer Schenkungsakte unbestimmten Alters der Kirche S. Vincent zu Viviers sich gnädig erweist. J. Columbi, De Reb. Gestis Ep. Vivariensium I. N. 35.

Ein „dux Maurontus“ war 737 Führer der rebellischen Provenzalen, die sich mit den Sarazenen im Einverständnis befanden. Fredeg. Chron. Contin. c. 20. 21. MG. SS Rer. Merov. II, 177—178. Sollte er Statthalter der Provincia gewesen sein?

Man hat versucht, uns die Namen noch einiger provenzalischen Patrizier zu verschaffen. Gestützt auf die Beobachtung, dass die Marseiller Münzen, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nie mit der Umschrift des Monetarius, sondern immer des jeweiligen Herrschers versehen sind, hat man die Träger dreier Namen, die sich auf dort geprägtem Gelde vorfinden, aber keinen König bezeichnen, den Statthaltern des Landes zugewiesen. Es sind Antenor, Ansedert und Nemfidius. Diese drei folgen sich, wie der Münzentypus erweist, zeitlich in der angegebenen Weise um die Wende des achten Jahrhunderts. Da deren zwei, Antenor und Nemfidius, mit Statthaltern jener Zeit gleichen Namens sind, aber in umgekehrter Reihenfolge stehen, so kann man nach Belieben den einen oder den andern mit einem der bekannten Patrizier identifizieren und seine beiden Genossen dann dementsprechend eingliedern. Mit Vorliebe würde man hierzu den Antenor wählen. Da die Rebellion dieses Patriziers urkundlich überliefert wird (siehe oben), so ist man zur Vermutung geneigt, dass dieser Empörer den hochverräterischen Brauch, eigenes Geld zu prägen, eingeführt und seinen Nachfolgern vererbt hat. — Anderwärts bezeugte Thatsachen stehen dieser Annahme nicht entgegen. Zwar finden sich Marseiller Münzen mit der Deutung des damals 695—711 regierenden Königs Childebert III., woraus sich ergäbe, dass seine Autorität dort keineswegs erloschen war, und dass daher seine Patrizier auch nicht eigenmächtig für sich Münze schlagen konnten. Doch liesse sich zur Not annehmen, die Münzen Childeberts stammten aus den ersten Jahren seiner Herrschaft und erst dann sei die Prägung im Namen der Statthalter aufgekommen. — Mir scheint der Beweis nicht hinlänglich gesichert; die Hypothese ist zu gewagt, und ich werde daher unsere Liste nicht um die so gebotenen Namen vermehren. — A. Morel-Fatio et A. Chabouillet, Catalogue raisonné de la Col. de deniers mérovingiens des 7e et 8e siècles de la trouvaille de Cimiez S. 4—17. 29—31. A. Carpentin, Marseille; monnaies des patrices, in Revue Numismatique Jahrg 1864 S. 118 f. Unentschieden ist M. Prou, Monnaies mérovingiennes. Introd. S. 110—111.

Vierte Beilage.

Patriciatus Burgundiae.

Die Zusammenstellung der merowingischen Patrizier in der Dritten Beilage zeigt, dass der Patriziername allen möglichen Beamten am Hof und in der Provinz verliehen wurde. Die Bezeichnung ist also entsprechend dem römischen Brauche[1]), dem sie entnommen ist, ein Ehrentitel geblieben. Doch hat sich in zwei Fällen die Rangbezeichnung in einen Amtstitel umgewandelt. Der eine Amts-Patriziat ist die Statthalterschaft der Provincia, worüber vorn im Text gehandelt wird[2]). Der andere ist, wie die Nationalität seiner Inhaber erweist[3]), ein burgundisches Amt und bedeutet, glaube ich, eine Art Militärkommando[4]), das ähnlich dem Ducatus Franciae des zehnten Jahrhunderts[5]) geschaffen war, um das Land, wo es not that, zu schirmen und zu verteidigen. Seine Träger werden „Patricii" genannt; nur ein einziger führt den bedeutsameren Titel eines „Patricius Burgundiae" [6]). Ihm entlehnen wir den

---

1) Mommsen, Ostgoth. Studien. NA. XIV, 483—484. Cod. Just. XII, 3, 3.

2) Siehe oben S. 52 f.

3) Siehe die Dritte Beilage N. 8—14.

4) So schon M. Fauriel, Hist. de la Gaule Méridionale II, 183: les institutions de ce royaume (sc. de Bourgogne) attribuaient le commandement suprême des armées à un officier décoré du titre romain de patrice.

5) A. Luchaire, Hist. des Inst. Monarch. de la France I², 13.

6) Siehe die Dritte Beilage N. 14.

Namen, wenn wir den Posten, den er und seine Kollegen einnahmen, zur Unterscheidung von den anderen Patriziaten als den Patriciatus Burgundiae bezeichnen.

Diese Patrizier, die sich zum grossen Teil, wie die Quellen ausdrücklich bemerken, im selben Amte direkt nachfolgen[7]), sind Inhaber einer Sonderwürde. Dies erweisen auszeichnende Merkmale äusserer und innerer Art, welche die Eigenart der Beamten bezeugen und der allgemeinen Ansicht[8]), sie seien Herzöge, widersprechen.

Unsere Patrizier werden, von der oben erwähnten Ausnahme abgesehen, schlechtweg ohne genauere Angabe als „Patricii“ bezeichnet[9]). Hieraus schliesse ich, dass sie eine Sonderstellung einnahmen, die unter dem einfachen Patriziatstitel bekannt war, also keines weiteren Determinativums bedurfte, um die Zeitgenossen zu orientieren. Zu dieser Annahme bin ich umsomehr berechtigt, als ich zu beobachten glaube, dass diejenigen Beamten, denen man gemeinhin unsere Patrizier einreiht, die Provinzialherzöge, gewöhnlich durch Angabe ihres Verwaltungsbezirkes vor ihren Kollegen kenntlich gemacht werden[10]). — Im selben Sinne bedeutsam ist die Art und Weise, wie Gregor von Tours die ersten bekannten Glieder dieser Patrizierreihe einführt. „Als König Gunthramm“, so berichtet er, „sein Königreich ebenso wie seine Brüder erhalten hatte, setzte

---

7) Siehe die Dritte Beilage N. 8. 9. 11.

8) Z. B. R. Weyl, Bemerk. über das fränk. Patricieramt. Z. der Savigny-Stift. f. Reschtsgesch. GA. XVII, 85 f. Fauriel, der ihnen l. c. Anm. 4 eine Sonderstellung einräumt, hat das gebotene Material nicht reinlich geschieden und genügend berücksichtigt.

9) Siehe die Dritte Beilage N. 8—14.

10) Hier wäre eine genaue dahingehende Durchsicht sämtlicher Chroniken und Heiligenleben nötig, in denen „Patricii Burgundiae“ aufgeführt werden. Da der oben im Text behandelte Gegenstand nicht unmittelbar mit dem Thema meiner Arbeit zusammenhängt, so unterziehe ich mich nicht dieser langwierigen, vielleicht auch ergebnislosen Arbeit, sondern begnüge mich mit einer oberflächlichen allgemeinen Beobachtung.

er den Patrizius Agroecola ab und verlieh dem Celsus das Patrizieramt" [11]). Man sieht, die Form der Erzählung setzt beim Leser voraus, dass er ohne nähere Aufklärung weiss, welche Bewandtnis es mit diesen Patriziern und ihrem Amte habe. Man beachte ferner die eigentümliche Gedankenverbindung: die Besitznahme des Königsthrones und die Absetzung des Patrizius werden unmittelbar verknüpft. Da liegt die Vermutung nahe, dieser Patriziat sei nicht ein Provinzialamt, sondern ein Hofamt gewesen. — In der That spielen unsere Patrizier eine grosse Rolle am burgundischen Hofe [12]); sie sind mit dem Treiben und den Intriguen der Residenz aufs engste verknüpft; die Königinnen erheben mit Vorliebe ihre Günstlinge zu dieser Würde. Eine ähnliche Teilnahme am Hofleben wird uns zwar auch von den Herzögen berichtet; doch was bei den Herzögen wohl nur eine Ausnahme ist [13]), wird bei dieser Kategorie von Patriziern die Regel.

Gelingt der Nachweis, dass die burgundischen Patrizier, die sich derart durch ihren Titel und ihre Teilnahme am Hofleben vor den Statthaltern auszeichneten, noch dazu eigentümliche Befugnisse hatten, dann dürfen wir sie mit einer gewissen Berechtigung aus den Herzögen ausscheiden und einem Sonderamte zuteilen. Diese Patrizier, die wir auf Grund der bisher angeführten Merkmale, zum Teil ja auch auf Grund direkter Nachrichten [14]) als Träger ein und desselben Amtes auffassen, haben häufig Kriege zu führen, sei es um feindliche Einfälle abzuwehren, sei es um innere Revolutionen zu unterdrücken. Da sie hierzu gewöhnlich auf längerem Marsche nach den bedrohten Gegenden ziehen und in die allerverschiedensten Orte entsendet werden [15]), so sind sie jedenfalls nicht dort an-

[11]) Greg. Tur. Hist. Franc. IV c. 24. MG. SS. Rer. Merov. I, 1; 159.
[12]) Siehe die Dritte Beilage N. 10. 11. 13. 14.
[13]) Hierfür gilt gleichfalls die Bemerkung in Anm. 10.
[14]) Siehe Anm. 7.
[15]) Siehe die Dritte Beilage N. 8. 9. 10.

gestellte Herzöge mit Patrizierrang. Ebensowenig aber dürften sie überhaupt Herzöge irgend einer Provinz sein. Denn kommt es auch vor, dass Statthalter nach einem entfernten Kriegsschauplatze geschickt werden, so erfolgt doch, wenn ich recht sehe, eine derartige Verwendung nicht mit solcher Häufigkeit und Regelmässigkeit, wie hier[16]). Es scheint mir, dass diese Patrizier zum steten Schutze des Landes bestellt sind, und dass ihre Thätigkeit über ganz Burgund sich erstreckt, entsprechend dem Titel „Patricius Burgundiae", den einer von ihnen trägt[17]). — Wenn daher Fredegar einmal erzählt, zehn Herzöge hätten ein Heer geführt, dann aber bei ihrer Aufzählung elf Namen gibt, worunter jedoch einen unserer Patrizier[18]), dann bin ich beinahe geneigt, hier nicht ein Versehen zu erblicken, sondern ein Zeichen für die Eigenart des burgundischen Patriziats, einen Beweis für die aufgestellte Behauptung, dass der „Patricius Burgundiae" kein Herzog[19]) sei.

Ich schlage also vor, den „Patriciatus Burgundiae" als ein Militäramt aufzufassen, geschaffen zur Beschirmung des gesamten Burgunderlandes. Dementsprechend würden wir in dem einmal erwähnten Patriziatsgebiet (termini patriciatus[20]) nicht den üblichen Verwaltungssprengel eines Statthalters sehen, sondern den Militärbezirk, aus dem

---

[16]) Man beachte auch hierzu das unter Anm. 10 Bemerkte.

[17]) L. c. Anm. 6.

[18]) Siehe die Dritte Beilage N. 14. — An dieser Stelle überträgt der König dem Referendar und nicht dem Patrizius den Oberbefehl über die burgundischen Truppen. Wenn auch der Patrizius, wie ich vorschlage, der gekorene Heermeister war, so konnte doch der König gegebenen Falls nach Willkür verfahren und einem andern diese Stellung vorübergehend einräumen. Solche Ausnahmefälle würden der oben vertretenen Ansicht nicht gerade widersprechen.

[19]) Dass einer der Patrizier, Mummolus, auch Dux genannt wird, ist belanglos. Siehe die Dritte Beilage N. 9. Dux bezeichnet nicht nur den Dukatsvorsteher, sondern auch jeden Heerführer. Brunner, D. RG. II, 154 Anm. 1.

[20]) Siehe die Dritte Beilage Anm. 14.

der Patrizius seine Heeresmacht beschaffte. Ausgeschlossen wäre allerdings nicht, dass er in dieser direkt unterstellten Provinz noch nebenbei die Administration zu leiten hatte. — Ein solcher Militärpatriziat könnte eine Fortbildung der römischen Heermeisterwürde der altburgundischen Könige sein, die sich Magistri Militum und Patricii der Imperatoren nennen durften[21].

Die Gründe, die ich für meine Ansicht vorbringen konnte, sind wohl nicht zwingend; doch dürften sie zum mindesten erweisen, dass wichtige Bedenken gegen den herzoglichen Charakter dieser Patrizier vorliegen.

---

[21]) Binding, Burgund. Roman. Kgrch. I, 81. 82. 84. 88. F. Dahn, Könige VII, 2; 169. W. Sickel, Reiche der Völkerwanderung, in Westdeut. Z. f. Gesch. u. Kunst IX, 231—232.

Fünfte Beilage.

Die Vicegrafen von Avignon und Sisteron.[1]

I. Die Vicegrafen von Avignon.

Plégier de Pierregrosse, Recherches historiques sur les Vicomtes d'Avignon (Mém. de la Soc. Archéol. du Midi de la France IV, 101—135. Jahrg. 1840—1841) enthält über die Vicegrafen von Avignon manches, was problematisch oder direkt falsch ist. Ich suche das Richtige herauszunehmen und zu begründen.

Zwei Urkunden, deren eine in der Gallia Chr. Text eccl. Aven, I², 886 abgedruckt ist, deren andere in einer Abschrift von Haitze aufbewahrt wird (Cartularium provencale t. VI f° 402 der Mss. Haitze. Bibl. Marseille), würden bereits für die Jahre 951 und 960 die Existenz von Vicecomites in Avignon erweisen, wenn nicht beide der Fälschung verdächtig wären. Im Original liegen sie

[1]) Um nicht unnötig die Beweisführung zu belasten, habe ich in dieser Beilage auf alle Vicegrafen, deren Amtsort sich nicht feststellen lässt, verzichtet, ebenso auf alle unsichere Genealogie. Ich verweise auf die genealogischen Forschungen von E. Cais de Pierlas, Le XIe siècle dans les Alpes Maritimes S. 39—40. 46. Seine Resultate, soweit sie von der oben im Text vorgetragenen Meinung abweichen, entbehren hinlänglicher Begründung, sodass sie wohl nicht die von mir vertretenen Ansichten erschüttern können; zudem berühren sie meistens nur Punkte, die für meinen Zweck unwesentlich sind.

nicht vor; einem Gelehrten recht zweifelhaften Rufes, Polycarpe de la Rivière[2]), verdanken wir ihre Kenntnis.

Die Form der Datierung legt den Gedanken einer Fälschung nahe. Die Urkunde von 951 ist datiert: anno incarnationis Dominicae nongentesimo quinquagesimo primo indictione nona XII. cal. Augusti regni Bosonis domini nostri XXVII. In Wirklichkeit nannte sich damals der König von Burgund Konrad. R. Köpke-E. Dümmler, Kaiser Otto der Grosse S. 110. 312. 424 (Jahrb. d. deut. Gesch.). Den Namen Boso führte zu jener Zeit der Graf der Provence[3]). Da noch andere gleichzeitige Urkunden der Provence, die durch Polycarpe de la Rivière überliefert sind, nach den Regierungsjahren eines imaginären Königs Boso datiert sind[4]), so wird wohl der König Boso seine Scheinexistenz nicht einem Versehen, sondern der schöpferischen Phantasie des Gelehrten verdanken; unsere Urkunde, die diesen ominösen König aufführt, dürfte somit eine Fälschung sein. — Auch die Datierung des anderen Schriftstückes bietet zu Bedenken ähnlicher Art Anlass. Sie ist datiert: anno domini 960, ind. 3, regnante Conrado rege et Fulcone comite, die quarta Augusti. Was in der ersten Urkunde gegen den König sich einwenden liess, dürfte hier gegen den Grafen vorgebracht werden: er scheint nicht existiert zu haben. Die Vereinigung der Provence zu einem Regierungsbezirk war nach meiner Auffassung unter Graf Boso, der zum ersten Male im Jahre 948 auftritt, bereits erfolgt[5]). Ist dem so, dann findet sich neben Boso kein Platz mehr für einen Fulco, Grafen von Avignon. Auch formelle Bedenken erheben sich gegen die Datierung. Eine Datierung nach fortlaufenden Monatstagen und die Erwähnung des Grafen in

[2]) Über ihn vgl. Duchesne, Fastes Episcopaux de l'ancienne Gaule. I Préf. S. 7.

[3]) Siehe oben S. 120—121.

[4]) Gal. Christ. Text eccl. Aven. I², 807. N. 29.

[5]) Siehe oben S. 120—122.

der Datumszeile sind damals, soviel ich sehe, in der Provence nicht gebräuchlich[6]). — Ich verzichte also auf beide Urkunden und auf die durch sie vermittelte Kenntnis des Vicekomitates[7]).

Der erste Vicegraf von Avignon, dessen Existenz feststeht, ist Berengar. Er wird in einem nach seinem Tode verfassten Schriftstück des Jahres 1075 „proconsul Avenionensis“ genannt. Aus derselben Urkunde erfahren wir, dass Berengar zur Zeit des Rodulphus, Bischofs von Cavaillon, also etwa 1069[9]) gelebt hat. Wir bemerken ferner, dass seine Frau Gerberga, ein Sohn Rostagnus hiess. Da wir um diese Zeit einen Vicecomes Berengarius unbestimmten Amtsortes mit Frau und Sohn gleichen Namens nachweisen können[10]), so identifizieren wir ihn mit dem homonymen Vicegrafen von Avignon und setzen dessen Amtszeit mit verdoppelter Sicherheit in die sechziger Jahre des elften Jahrhunderts. — Ich identifiziere ferner noch mit ihm einen Berengarius vicecomes, der einen nach 1060 verfassten Bestätigungsakt unterschreibt[11]). Denn dieser Berengarius vicecomes hat, wie die Urkunde zeigt, einen gleichnamigen Sohn Berengar; solches aber kann auch für unsern Vicegrafen von Avignon belegt werden[12]).

Rostagnus, der oben erwähnte Sohn des Berengar,

[6]) Erst im zwölften Jahrhundert scheint der Usus aufzukommen, den Grafen neben dem Könige zu nennen. Z. B. Cart. S. Vict. II, 399· 584. N. 959. 1109.

[7]) Falls die Urkunde v. J. 960 echt wäre, würde sie meine Ansicht vom Entstehen des provenzalischen Vicecomitats Lügen strafen, da hier in einem der ursprünglichen Komitate bereits ein Vicecomes sich vorfindet. Vgl. oben S. 119 f.

[8]) Plégier. N. 1. (Vier von Plégier de Pierregrosse l. s. c. mitgeteilte Urkunden zitiere ich als: Plégier. N. 1—4.)

[9]) Gal. Christ. Text eccl. Cabel. I², 944. N. 17.

[10]) Cart. S. Vict. II, 9—10. N. 663. Chartes de Cluny ed. Bernard u. Bruel IV, 484. N. 3387.

[11]) Cart. S. Vict. II, 6. N. 659. — Die Datierung ergibt sich aus Gal. Christ. Text. eccl. Sist. I, 694. N. 26.

[12]) Chartes de Cluny ed. Bernard u. Bruel IV, 484. N. 3387.

dürfte im Amte gefolgt sein. Ich glaube ihn in einem Rostagnus wiederzuerkennen, der das Patronymikon Berengarii zu seinem persönlichen Namen fügt und wahrscheinlich Vicegraf von Avignon war: in Rostagnus Berengarii, dessen Witwe Hermensendis im Beginne des zwölften Jahrhunderts Avignon zu gräflichem Lehen trug[13]), und dessen Nachkommen in derselben Stadt Vicecomites waren[14]).

In einer Schenkungsakte des Jahres 1101 trägt der Sohn des Rostagnus Berengarii, Gaufridus, den Vikomtaltitel[15]). Da sich seine Mutter Hermensendis zu jener Zeit nachweisbar noch im Lehnsbesitze der Stadt Avignon befand[16]), so mag er damals nicht dort, sondern anderwärts gewaltet haben. Doch nachträglich hat er dann dort die Vikomtalbefugnisse übernommen, wenn anders wir berechtigt sind, ihn mit einem Vicecomes Gaufrid zu identifizieren, der 1147 und auch schon früher zur Zeit des Bischofs Leodegar (1124—1140) in Avignon bezeugt wird[17]).

Der Vikomtaltitel, der seit Errichtung des Konsulats (circa 1136) ein leerer Schall geworden, erlischt mit des Gaufrid Sohne Berengar, der vor 1195 gestorben ist[18]).

II. Die Vicegrafen von Sisteron.

Der erste Vicecomes von Sisteron ist Miro, den wir 1057 und nach 1060 nachweisen[19]).

---

[13]) Siehe ihren Lehnseid in der Revue des Soc. savantes. IVe Série. X, 486.

[14]) Siehe unten im Text. — Wenn sich Rostagnus Berengarii in einer Schenkungsakte des Jahres 1101 ohne jede Rangbezeichnung einführt, so erweist dieses Fehlen des Amtstitels nicht das Fehlen der Amtsqualität selbst. Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Forojul. I, 202. N. 10. Z. B. trägt auch der Vicecomes Berengar von Avignon im Jahre 1063 keinen Titel. Chartes de Cluny ed. Bernard u. Bruel IV, 484. N. 3387.

[15]) Gal. Chr. Novis. Instr. eccl. Forojul. I, 202. N. 10.

[16]) L. c. Anm. 13.

[17]) Plégier. N. 2. 3.

[18]) Plégier. N. 4, womit vgl. N. 2.

[19]) Cart. S. Vict. II, 144. 6. N. 793. 659.

Ihm folgt nach Berengarius maior, der zwischen 1060 und 1064 in einer Urkunde aufgeführt wird[20]. — Ob man diesen Berengar, Vicecomes von Sisteron, mit dem damals lebenden Berengar, Vicecomes von Avignon[21], identifizieren darf, steht dahin. Hierfür spricht, dass beide einen gleichnamigen Sohn Berengar haben[22]. Zweifel jedoch erheben sich, wenn wir sehen, dass die Vicegrafen des Namens Berengar sehr wahrscheinlich gleichzeitig in Sisteron und Avignon ihres Amtes gewaltet haben. Dies würde eine Identität der beiden Vicegrafen ausschliessen, da Avignon und Sisteron als zwei selbständige Vikomtate nur nacheinander von derselben Person verwaltet werden konnten. Indes diese Gleichzeitigkeit ist sehr wahrscheinlich, aber nicht völlig gesichert, da der Vicecomes Berengar zu Sisteron zwischen 1060 und 1064, zu Avignon ganz allgemein im siebenten Jahrzehnt bezeugt wird. Die aufgeworfene Frage dürfte somit unlösbar sein.

Weitere Vicegrafen von Sisteron finden sich nicht.

---

[20]) Cart. S. Vict. II, 21. N. 680. Die Urkunde erhält allerdings im Text das Datum 1055; doch mit Unrecht. Die handelnden Personen verwalten das Amt, das ihnen im Akt zugewiesen wird, erst seit 1060: Gerardus, Bischof von Sisteron 1060 bis circa 1080; Abt Durandus von S. Viktor 1060—1064. Gal. Chr. Novis. Text eccl. Sist. I, 694—696. N. 26. Cart. S. Vict. I, Préf. S. 24. N. 13. Die Urkunde fällt also in den Zeitraum von 1060—1064.

[21]) Siehe oben im Text.

[22]) Chartes de Cluny ed. Bernard u. Bruel IV, 484. N. 3387. Cart. S. Vict. II, 21. N. 680.

Instrumenta.

I. Verzeichnis von Rechten und Einkünften, die der Erzbischof von Arles in und um Arles besitzt, aber an die Vicegrafen von Marseille und andere Feudalherren zu Lehen ausgethan hat. [XII. saec.[1]).]

Usatici, quos Massilienses[2]) accipiebant in Arelate, hii sunt: In usaticis, quos macellarii annuatim donant, Massilienses habent terciam partem, aliam partem habent Guibertenci ab ipsis et Massiliensibus. Ista sunt ab archiepiscopo, et quecumque habent in episcopatu Arelatensi, similiter habent ab archiepiscopo. Illud, quod vicarii illi scilicet de Aligno[3]) habent in Arelate, habent per archiepiscopum et debent ei facere hominium. In usaticis, quos dant panifice Tharasconis Arelati et venditrices vel venditores fructuum, habent Massilienses terciam partem et aliam terciam habent Guibertenci ab ipsis et aliam habent domini de Aligno pro archiepiscopo. A Sancto Petro Pesolo usque ad crux Durencie Rodani fluvii ripe sunt illorum de Massilia et ipsi habent ab archiepiscopo.

---

[1]) Ich setze dieses Verzeichnis in das zwölfte Jahrhundert; denn es weist dieselbe Stufe der Entwicklung auf, wie Instr. N. 2, das um die Mitte des Jahrhunderts verfertigt ist.

[2]) 1192 leistet R. Barral, Vicegraf von Marseille, dem Erzbischof von Arles den Treueid für die innerhalb und ausserhalb der Stadt Arles aufgetragenen Kirchenlehen. Gal. Christ. Instr. eccl. Arelat. I, 100. N. 21. Ein ähnlicher Treueid findet sich i. J. 1132. L. Barthélemy, Inv. Chron. des Ch. de la Maison de Baux S. 8. N. 34.

[3]) Alleins.

In levandis[1]) alandarum Rodani habent Massilienses terciam partem et aliam habent Cambas ab ipsis et Raynaldus Arveus et Imbertus Sancti Georgii ab ipsis isdem aliam. Et quod ipsi Massilienses et alii milites per ipsos habent in sabbateriis et pellipariis, habent per archiepiscopum; et usum iudeorum piperis et lampredarum[2]) habent per archiepiscopum; et quicquid usatici habent in storiariis[3]), in pedaticis et in porta, habent per archiepiscopum. Stare de Arenis et quicquid in tenemento de Arelatis et in Arelate habent Massilienses et illi de Aligno, habent per archiepiscopum.

Livre Rouge f° 48. (Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.)

II. Verzeichnis der Rechte und Einkünfte, die Raimund, Erzbischof von Arles, in und um Arles besitzt, aber an die Feudalherren des Landes zu Lehen ausgethan hat. [1142—1157[4]).]

Quoddam antiquum instrumentum stilo ebrayco scriptum invenit quidam prudens iudeus inter cartas suas, in quo multa continebantur, que pertinent ad ecclesiam sancti Trophimi, et ipsum inventum presentavit Raymundo, Arelatensi archiepiscopo, qui ipse coram iudeis et christianis de ebreo in latinum fideliter iussit[5]). Verba autem, que in illo antiquo instrumento scripta erant, sunt hec:

Hec terra cum castris et cum terminis suis est archiepiscopi. Peccunie et thesauri, qui inventi fuerint in terra, que est in episcopatu suo, infra omnes angulos suos, sunt archiepiscopi. Et nobiles viri, qui fuerunt ad prodicionem,

---

[1]) Steuer.

[2]) Muräne.

[3]) Mattenflechter (?).

[4]) Zu dieser Urkunde vgl. Anibert, Mém. hist. et crit. sur l'ancienne Rép. d'Arles I, 77—109. cap. 4: État de la ville et de son Territoire.

[5]) Die verdächtige Herkunft des Schriftstückes schwächt nicht die Glaubwürdigkeit der aufgeführten Thatsachen: es will, wie der Inhalt zeigt, die bedrohten Rechte des Erzbischofs wahren und schildert von diesem Gesichtspunkte aus die bestehenden Verhältnisse.

reddierunt ad fidelitatem suam et recognoverunt eum dominum suum. Hec sunt castra: castrum de Sallone[1]) et Alvernicum[2]) et Revest de Alvernico et Carboneria de Fabricis. Huius civitatis mons iudaicus est suus, et omnes muri civitatis, qui sunt a Carboneria usque ad portam Asteriorum, sunt archiepiscopi; castellum etiam vicariorum, quod est iuxta ecclesiam suam supra curiam et domos domine Eme, est archiepiscopi. Ex alia parte, quando partitus est urbem cūm comite, venit ad partem eius de carreria, que venit de burgo, quod est versus monasterium Montis-Maioris, a septentrione ad Arenas, et inde vadit ad Mercatum et a Mercato per unam corrigiam et vadit usque ad Verunam et a Veruna rursus flectitur et descendit usque ad portam Asteriorum: quicquid scilicet infra prefatos muros et terminos istos continetur, est archiepiscopi. Domini de Lambesco[3]) habent per archiepiscopum Avernicum et Revest de Avernico; et homines et honores et fabricas, que vocantur Carboneria, et Castellum rotundum habebant Asterii de dominis de Lambisco et ipsi habebant illud ab archiepiscopo; in quo castro est tercia porta antiqua, et pro ipso castro comutavit archiepiscopus ipsis dominis de Lambisco terciam partem sue partis de pascerio de Cravo[4]). Habent etiam ab archiepiscopo duas lampredas pro custodia montis iudaici; et habent ab archiepiscopo villam de Sumariis ad feudum, et retinuit ibi albergum archiepiscopus sibi et omnibus, quos secum adducere voluerit. Comparationem de vermelio habent iudei ab archiepiscopo. Honorem de Forchinis, que habent Asterii in campis et in vineis, habent per archiepiscopum; et iudei archiepiscopi habent ibi locum Feminarroi duo modia de grano. Vineas, que sunt versus rupem et versus paludem et Mairanam[5]),

[1]) Salon.
[2]) Vernègues.
[3]) Lambesc.
[4]) La Crau.
[5]) Ebene, südlich von Arles.

habent domini Massilie per archiepiscopum. Et Mairanam habet Jofredus Rapina per dominos Massilie; et Planum habent domini de Confors[1]) per dominos Massilie; et hec omnia habent domini Massilie de archiepiscopo et debent ei facere hominium et iurare fidelitatem. Medietatem quoque, quam habent in Mercato, et honorem Triboncii[2]) habent ab ipso et similiter debent ei inde facere hominium et iurare fidelitatem. In piscatione sturionum de Tribons habet archiepiscopus medietatem et in omni piscatione de Albarone[3]) habet medietatem de Fossa[4]) usque ad mare et in pulmeto[5]) sturionum[6]) similiter medietatem. In portu huius ville hoc, quod habent Porcelleti, habent per archiepiscopum. Super iudeos habet archiepiscopus 40 sol. et quatuor s. in lampredis. Porcelleti habent super iudeos 32 s. per archiepiscopum; et Ugo de Baucio habet super eosdem 7 sol. pro una capa per archiepiscopum. In piscatione de Adavo habet archiepiscopus medietatem et in omni redditu et in villa ipsa habet usaticum de gallinis et de civata; et in villa de Furchis[7]) habet albergum privatum super suos homines. Domini de Posceriis[8]) habent per archiepiscopum, quicquid habent in piscatione et in trabibus et lignis, que descendunt per Rodanum de Furchis usque columpnam Sancti Egidii[9]). Castellum, quod vendidit vicarius domine Eme, iuravit ipsa Ema archiepiscopo; et vicarius habet domos in Fimerario per archiepiscopum et medietatem, quam habet in Mercato et in civitate, et quicquid habet per vicariam, totum habet de archiepiscopo. Castellum de Carboneria, quod est prope mon-

[1]) Confoux (?)
[2]) Le Trébon.
[3]) L'Albaron.
[4]) Fos.
[5]) Fischereirecht.
[6]) Stör.
[7]) Fourques.
[8]) Repourquières.
[9]) Saint-Gilles.

asterium, est de monasterio, et monasterium archiepiscopi est; et nichil habetur ibi per dominos de Lambisco.

Livre Rouge f° 38. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

III. Verzeichnis der Zölle und Steuern, die der Erzbischof von Arles in Arles erhebt und mit einem Juden teilt. [circa 1170[1].]

Hi sunt usus, quos habet dominus archiepiscopus in Arelate: In ingressu de una quaque navi Lombardorum sol. 20 et libram 1 de pipere et galedam[2]) 1 de castaneis; et iudeus eius 4 sol. et libram 1 de pipere et galedam 1 de castaneis aut d. 2[3]). In exitu habet archiepiscopus tercium decimum denarium et in illo 13 iudeus eius habet nonum. De unaquaque panifica in 15 diebus obolatam panis et 13 est iudei. Si fructus vel scutelle vel canne vel canabis vel canabatium venerit in descensu vel per terram, si vendatur

[1]) Nach 1126 ist die Liste verfertigt; denn ein Güterverzeichnis, das die Fortsetzung des hier abgedruckten Teiles bildet und also derselben Zeit entstammt, erwähnt eine Schenkung, die seiner Zeit dem Erzbischof Atto gemacht worden ist, und Atto lässt sich als Erzbischof 1115–1126 nachweisen. Vor 1199 aber ist das Schriftstück verfasst; die darin aufgeführte Abgabe der Schuster ist noch eine einheitliche, und wir finden noch nicht, wie i. J. 1199, neu hinzugekommene höherbesteuerte Schuster neben den alteingesessenen Schustern. Vgl. Instr. N. 10. — Ich begrenze die Zeit, in der das Verzeichnis entstanden ist, noch enger und setze es in das achte Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts, da es zwischen einem alten und einem neuen Zoll unterscheidet, und ich diese Sonderung nur noch in einer Verpfändung gräflicher Stadteinkünfte v. J. 1176 finde. B 288. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône. Diese Datierung wird durch das eben erwähnte sich anschliessende Güterverzeichnis bestätigt. Darin begegnet ein Raimund von Baux, der in der Crau Kirchenlehen trägt. Wir können aber 1167—1171 einen in der Crau begüterten Raimund von Baux nachweisen. L. Barthélemy, Inv. Chron. des Ch. de la maison de Baux S. 16—17. N. 64—66.

[2]) Kleines Schiff.

[3]) Hierzu vgl. eine Verpfändung gräflicher Rechte an Bertrand Porcellet v. J. 1176, worin unter den arlesischen Einkünften aufgezählt wird: in navibus marinis integri vectigalis 12 sol. 6 dn. et pro 2 galletis castaniarum 4 dn. et 1 libram grossam piperis. B 288. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

in hac villa, archiepiscopus 13 et de illo iudeus habet nonum et similiter de trossellis. Si cepe vel allia per terram venerint et hic vendantur, archiepiscopus XII, et illud est de iudeo. In ollis et in ciatis duodecimum, et illud est de iudeo; sed quot olle sunt necessarie in domo archiepiscopi, in 40 iudeus dat, sive habet inde, sive non. Pro lezda veteri est de XVIII asinis obolum 1 et pro nova denarios 2; sed obolus de veteri est de iudeo. In navigiis, que afferunt vinum, de uno quoque vase pro veteri lezda terciam partem oboli, et illa est iudei, et pro nova denarios 3. Et in fauzilio, quod afferunt asini, podisias 3. Et in blado, quod ex hac villa per aquam procedit, ubicumque eat, archiepiscopus 13 den. habet, et illud iudei. De montacione in uno quoque caupalo[1]) sol. 8 et d. 1; et antequam census ille elevaretur, 8 nummi inde accipiebantur, et illi iudei erant; et in sardina solidos 4 et obolum, et in parvis navigiis secundum quod sunt. De uno quoque captivo denarios 8 in exitu. Et si ferrum vel stagnum portaretur hinc, 13, et illud iudei. Et in unoquoque cabatario paria duo socularium per unum quemque annum, et id unum quodque paria sit precii trium vel 4 d., et 13 pars est iudei; de illis scilicet cabatariis, qui per se exercent suum officium. Et si Lombardus venerit in navigio piscatorum vel in aliquo cum negotio, denarios XV; et tres sunt iudei. De venditione sturionum sol. 3 et d. 8. De corda de centum obolas 3 de extraneo; sed de hominibus istius ville nichil. De quintali obolos 3 de extraneo et de hominibus huius ville 1. De primo lactente sturione tres partes efficiuntur, et in tribus partibus archiepiscopus medietatem habet et pro illa parte dat 4 nummos. De primo ovato, qui capitur in Rodano, medietatem habet, quam ab archiepiscopo monachi Montis-Maioris habent[2]); et de uno quoque

---

[1]) Kleines Schiff.

[2]) Vgl. ein „Jugement pour le droit de l'esturgeon“ v. J. 1193, in Chantelou, Hist. de Montmajour. Revue Hist. de Provence I, 261.

storiario[1]) storiam unam; et de Trebontio usque ad Capam in piscatoribus antiquis per levadam d. 6 et in novellis piscatoribus de uno sturione quartam partem, et si magis capiant, de uno sturione solam medietatem. De pastu 3 d.

Livre Noir f° 51. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

IV. Dem Erzbischof Raimund geschuldete Leistungen der „portitores" des Burgus Novus von Arles. [1142—1157.]

Notum sit omnibus hominibus presentibus atque futuris, quod nos portitores[2]) de Burgo Gaufredi Porcelluli recognoscimus tibi Raimundo, Arelatensis ecclesie archiepiscopo, et omnibus successoribus tuis, quod per totum anni tempus excepto tempore messium et vindemiarum debemus administrare tibi et successoribus tuis navigia ad omne negocium et opus vestrum. Huius rei testes sunt: Ugo, decanus. Wilelmus, precentor. Guiraldus de Taulinnano. Wilelmus de Gorda. Willelmus de Cabannis. Petrus de Sallone et tres consules, scilicet Jordanus, Berengarius Bernardus, Raimundus Galterius. Preter istos Willelmus Porcellulus, und andere fünfzehn mit Namen benannte.

Livre Noir f° 17. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

V. Erzbischof Raimund von Arles bestimmt den arlesischen Fährleuten, welche erzbischöfliche und gräfliche Transportschiffe führen, die Höhe der Gebühren, die sie von den Pisanern, Genuesen und den Lombarden überhaupt erheben sollen. [1142—1157].

Jtem Raimundus, Arelatensis archiepiscopus, fecit talem compositionem inter Pisanos et Januenses et pon-

Vgl. ferner „Partage du premier esturgeon pêché dans le Rhône" v. J. 1431, in Revue Hist. de Provence I, 166.

1) Mattenflechter (?)

2) Nach Du Cange-Henschel, Gloss. lat. sind die portitores Leute, qui portoria exigunt et ad portus sedent. Ob aber hier portitor nicht den Fährmann (portanarius) bedeutet?

tanarios Arelatenses, illos videlicet, qui locant naves, quas tenent ab archiepiscopo et a comite, ut Pisani et Januenses et ceteri Lombardi, qui ad portum Arelatensem concurrerint et naves suas honeratas exhonerare voluerint, dent pontanariis pro quibuslibet navibus, quas in catenis suis invenerint usque ad Coneam 25 sol., usque ad Stacam 20 sol., usque ad Catilonem 10 sol.; et pontanarii res eorum, quas in navibus suis habuerint, ab his locis supradictis usque Arelatem secure et libere perducant. Quod si pontanariis hoc facere minime placuerit, dent supradicti Lombardi pro unaquaque navi 5 sol. et sic deinde ipsi res suas cum navibus aliis Arelatem usque perducant.

Livre Noir f° 17. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

VI. Leistungen, welche die arlesischen Fährleute dem Erzbischof und dem Grafen schulden. 1157.

Manifestum sit omnibus, quod portanarii Raimundus videlicet Gairavi, Durantus Firmini, Petrus W. Portuni, Lambertus Julianus, Bertrandus de Rodaneto et eius frater Guillelmus, Pontius Archimbaldi, Jordanus Marrani, Petrus Durantus Belloni, Wilelmus Bosus et Wilelmus Ovati. Isti per se et aliorum mandato, qui ibi presentes non erant, prepositis sacrosanctis evangeliis sacramento recognoverunt coram domino Raimundo, Arelatensi archiepiscopo, et quibusdam canonicis atque clericis suis, Petro sc. de Cabanno, Christiano sacerdote, Isnardo capellano, magistro Milone, Bertranno scriptore, Petro Laureti, Raimundo de Arenis et Bertranno Ricardi: quod unusquisque eorum tres naves bonas et idoneas ad servicium archiepiscopi et comitis faciendum habere debebat; alioquin nullus eorum portanarius esse poterat. Quapropter ex confessione eorum in curia Raimundi, Arelatensis archiepiscopi, iudicatum est, ut unusquisque eorum, qui portanarius esse vellet, tres naves ad minus bonas et idoneas ad servicium faciendum,

sicut supradictum est, haberet. Et quicumque non habet, exinde in portanatu nichil haberet nec acciperet. Anno ab incarnatione Domini 1157 kl. martii acta est hec carta in Arelatensi palatio.

Livre Noir f° 16 v°. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

VII. Gegenleistungen, die der Erzbischof von Arles an die Fährleute der Stadt zu entrichten hat. Hafenplätze, die der Erzbischof zu Lehen ausgethan hat. [Zweite Hälfte des 12. Jahrh.[1])]

Ista consuevit facere domus archiepiscopalis portanariis: tempore messium consuevit dare singulis annis 3 eminas annone inter portanarios civitatis et burgi pro passagio familie sue et omnium animalium domitorum, videlicet tam boum, quam iumentorum. Preterea pro passagio hospitum eiusdem domus archiepiscopalis consuevit eadem domus procurare singulis annis semel inter natale domini et circumcisionem 8 homines pro portubus tam civitatis quam burgi et 3 pro portu Sancti Egidii et unum pro portu de Rodaneto et alium pro portu de Capa, et post comestionem illam consuevit dare singulis portubus 4 libras panis et 4 denarios. Et sciendum est, quod dominus Trencatalliarum tenet portum de Rodaneto et portum Sancti Egidii et portum civitatis Arelatensis a domino archiepiscopo Arelatensi. Et domini burgi tenent similiter portum burgi ab eodem domino archiepiscopo.

Livre Autographe B. f° 54. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

---

[1]) Ich setze diese Urkunde mit einer gewissen Berechtigung in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, weil die Herren von Trinquetaille, die Baux, welche nach vorliegendem Schriftstück den Hafen von S. Gilles zu Lehen tragen, in den Jahren 1183—1189 dem Erzbischof Petrus für eben diesen Hafen den Treueid leisten. Livre Autographe B. f° 33. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

VIII. Richterspruch der Konsuln von Arles, in dem verfügt wird, das Salz, das die Ritter verkaufen, solle nur dann vom erzbischöflichen Zoll der montatio befreit sein, wenn die Ritter selbst die Transportkosten tragen wollen. [1142[1]).]

Hec est carta memorialis, quam consules Arelatenses, Bertrannus de Veruna videlicet et Ugo de Sancto Cannato et Bertrannus de Arena et W. Bernardi Massot, fecerunt inter archiepiscopum Raymundum et milites Arelatenses. Conquerebatur enim archiepiscopus adversus quosdam milites eo, quod de montatione salarum navium, que cum sale ascendebant, debitum censum sibi persolvere nollent, talem super hoc praetendentes rationem, quod, postquam cuilibet vendidissent, emptorem de inde, quousque vellent, conducerent et ab omni census persolutione liberarent. Hoc itaque consules cum saniori parte militum Arelatensium sic laudaverunt, hoc nulli licitum esse debere, nisi navium ductores ex propriis sumptibus conducerent et homines ad illas ducendas ex propriis nummis locarent. Huius diffinitionis fuerunt testes, qui subscripti sunt: Petrus Laurenti, W. Gaufridi Adalra, und 17 andere mit Namen benannte, worunter an letzter Stelle Ugo de Vitrola, qui iudex erat.

Livre Rouge f° 38 v°. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

IX. Protokoll, aufgenommen über zwei Urteile, die im Konsulatsgericht von Arles gefällt worden sind. [1131—1142[2]).]

Notum sit omnibus hominibus, quod Raimundus de Lalanda habuit placitum de honore Rostagni, avunculi

---

[1]) Ich setze die Urkunde in das Jahr 1142. Denn seit 1143 stehen nicht mehr vier, wie bisher und auch im vorliegenden Schriftstück, sondern zwölf Konsuln an der Spitze der Stadt Arles. Wiederum kann das Schriftstück nicht lange vor 1143 verfasst sein, da Erzbischof Raimund, der hier als Partei auftritt, erst seit 1142 bezeugt wird. Anibert, Mém. hist. et crit. sur l'ancienne Rép. d'Arles II, 36—37.

[2]) Die Urkunde gehört den Jahren 1131—1142 an; denn nur in dieser Zeit haben, wie im vorliegenden Falle, vier Konsuln das Regiment geführt. Anibert, Mém hist. et crit. sur l'anc. Rép. d'Arles II, 36—37. — Der er-

sui, cum Adalaide, que fuerat uxor Cabiati, in manu consulum Arelatensium, videlicet Petri Laurenti et U. de Aguera et Bertranni Gaufredi et Willelmus de Berra, in ecclesiam Sancte Marie ante Sanctum Trophimum. Huius placiti fuit iudex Hugo de Vitrola. In hoc placito produxit testes prefata Adalais, videlicet Petrum Alberici, Alfandum de Confors, Rainoardum Milaz et alios; testificatione quorum et iuditio prefatorum consulum et eorum consilii remansit prefatus honor predicte Adalaidi. — Item Raimundus de Lalanda conquestus est consulibus Arelatensibus, Rostagno de Tarascone et Rostagno de Carboneris et Raimundo Ugoleni et Bertranno Guiberti, adversus Adelaidem de honore Umberti Gotii, avunculi sui. Qui modo dederunt eis placitum, in quo fuit iudex Petrus de Cabannis. Ad quod cum uterque cum amicis suis venisset, prefata Adalais clamavit se per placitum, quod de eodem honore habuerant Cambiatus, maritus suus, et Joffredus Aimonis in manu R. de Baucio in curia Attonis, Arelatensis archiepiscopi. Jn quo placito prefatus honor eidem Cambiato per iuditium remansit. Unde testes extiterunt, et ita esse verum iuraverunt Raimundus de Baucio et Guillelmus Petri Cristol et Rainoardus. Prefatus vero R. de Lalanda videns hec exivit de placito; noluit recipere iuditium. Hec omnia testificati sunt et iuraverunt esse vera Bertrandus de Laveveruna et Aimericus de Caudalonga et Petrus B. Dodoni. Hoc sacramentum vidit Bertrandus de Aqueria et U. de Aqueria, und noch andere 16 mit Namen benannte.

Cart. de Trinquetaille f° 16 v°. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

X. Regelung der Abgaben, zu denen in Arles die neu hinzugekommenen Schuster dem Erzbischof verpflichtet sind. 1199.

Anno Dominice Incarnationis 1199 mense Octobris. Notum sit omnibus tam presentibus et futuris, quod Imbertus,

wähnte Konsul Bertrannus Guiberti ist wohl identisch mit einem gleichnamigen Konsuln des Jahres 1138: Berannus Guibertus. Anibert, l. c. II, 248.

Dei gratia Arelatensis archiepiscopus nomine iurisdicionis et regale, quam habet a Romanis Imperatoribus, ipse et predecessores sui hactenus habuerunt in civitate Arelatensi, petebat ab omnibus seculariis a singulis, qui de opere novo in civitate Arelatensi soculares faciunt, singulis annis quatuor paria socularium aut pro uno quoque pari socularium 4 d., ita quod 16 d. ab uno quoque exigebat. Socularii vero universi ac singuli elegerunt de se ipsis quatuor probos viros ad respondendum pro omnibus, quos pro omnibus procuratores constituerunt, promittentes se ratum hac firmum habitaturos, quicquid super hoc ab ipsis fuerit circa domino archiepiscopo factum, statutum, compositum vel transactum. Quorum nomina sunt hec: Petrus Provincialis, Guilelmus Raymundus, Petrus Deodatus de Rodes. Predicti vero recognoscentes verum esse, quod dominus archiepiscopus affirmabat, sed nimirum super hoc gravatos se esse intelligentes supplicaverunt domino archiepiscopo, quatinus praestacionem predicti census alleviaret et pro parte censium minueret, videlicet in hunc modum: ut ab universis, qui opus novum facerent in civitate Arelatensi, excepto primo anno, quo ibidem incipient operari, a singulis soculariis ipse et successores sui percipiant sine contradicione perpetuis temporibus in vigilia Natalis Domini 12 d. censuales semper illius monete, que pro tempore in civitate Arelatensi currerit. Tandem totum, sicut ipsi postulaverunt et voluerunt, memorato domino Imberto archiepiscopo et capitulo Arelatensi placuit, et ita inter dictum dominum archiepiscopum et sepefatos quatuor viros et omnes alios soculares civitatis Arelatensis universos ac singulos statutum et transactum: perpetuis temporibus sint, ut singulis annis in vigilia Natalis Domini unusquisque, qui de novo opere operatur, excepto primo anno, quo incipit operari, solvat tantummodo 12 d. censuales illius monete, que pro tempore currerit, archiepiscopo vel baiulo suo aut cuicumque voluerit. Et si uxores aliquorum sociariorum de cetero facerent panem ad vendendum in civitate Arelatensi, semper sint

immunes a prestacione illius census, quem alie mulieres et illi, qui panem faciunt ad vendendum, consueverunt archiepiscopo solvere vel prestare. Insuper et ipsi socularii debent esse immunes semper a prestacione usacii vel census, quem consueverunt archiepiscopo solvere vel prestare illorum coriorum, que emerint ad proprium artificium exercendum. Acta sunt hec in palacio prefati domini archiepiscopi in presencia istorum canonicorum: NN. 12, et in presencia istorum sociulariorum: NN. 17, qui omnes universi ac singuli omnia supradicta laudaverunt et confirmaverunt. Testes et alii rogati interfuerunt: NN. 7, et ego Vincencius, consulum notarius, qui mandato utriusque partis hec scripsi.

Livre Rouge f° 49. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

XI. Die Herren und Ritter von Tarascon einerseits, die Bürger andererseits einigen sich über die strittigen Rechte und Einkünfte. 1199.

Anno Domini 1199, 15 kl. Novembris inter dominos et milites de Tharascone ex uno latere et consules et probos homines de plebe ex alio super facienda electione consulum, super eciam sestaralagio et immunitate sestaralagiorum, lesdis, iusticiis erat controversia. Ad quam transaccionem decidendam elegerunt suprascripti Raimundum et Rostagnum Gantelmum, fratrem eius, ea lege, ut sibi adiungerent Petrum Folcodium et viros ab utraque parte, quoscumque ad hoc crederent esse idoneos; quorum consilio quicquid super iam dicta controversia esset statutum, se firmiter perpetuo servaturos, tactis sanctis evangeliis ab utraque parte tam consules quam ceteri iuraverunt. Accercito igitur Petro Fulcodio, milite et cancellario, adiunctis etiam sibi ex parte militum et, ut veritatem dicerent, sacramento astrictis Ugoleno, Rostagno Galterio et Alba; ex parte vero proborum hominum Rostagno Gantelmo, Petro Carolo et Elisiario de Luperiis: ex assercione militum

perceperunt, quod domini et milites dicebant, consules non esse eligendos de plebe ab aliis, quam a consulibus militaribus. Vendicionem quoque sestaralagii per consules tantum milites faciendam eosque potestatem habere debere iuxta inveteratum usum percipiendi precium et in quascumque vellent publicas seu alias causas exspendendi nullo aliorum exspectato consensu, constanter affirmabant, adicientes hoc non solum in sestaralagio, set etiam in lesdis, iusticiis demum in omnibus, que ad consulatum pertinent, semper obtinuisse, nulla scilicet umquam facultate permissa consulibus de plebe se in res iam dictas inmiscendi vel aliquod inde percipiendi seu faciendi sine militarium consulum assensu. Ex adverso respondebatur, quod elleccio tam militarium quam plebeiorum consulum ab isdem personis fiebat et eodem tempore, quod sestaralagium, firmancias, iusticias, que omnia fuerant predictorum dominorum de Tharascone, qui etiam plebi sub certa forma sestaralagii libertatem donaverant, consulatus adquisierat et habebat ea libera et in allodium; et ideo consules de plebe non minorem quam militares habere potestatem in omnibus, que ad consulatum pertinent, allegabant; et preterea quod usaticum de Luperiis, sive sit in quaironibus sive in aliis quibuslibet mercibus, ad consulatum pertinebat.

Hec et alia multa ab utraque parte proponebantur. Tandem supradicti arbitri, iamdictam controversiam transactione deo propicio semper valitura terminantes, statuerunt, ut elleccio consulum militarium et consulum de plebe uno et eodem tempore et non a diversis, sed ab eisdem personis sine omni obstaculo celebretur, et sint omnes, quo ad consulatus officium attinet, pares in satisdationibus accipiendis et in causis examinandis et sentencia seu aliter terminandis, in sentenciis executioni mandandis seu reis puniendis et bonis eorum publicandis, demum in omnibus, que ratione consularis potestatis iuberi debeant vel expediri. In emolumento vero honoris seu reverencie gloria propter

dominorum et militum prorogativam sint dispares, ita ut consules milites singuli accipiant nomine salarii singulis annis 50 sol. publice monete de precio sextaralagii et habeant duas partes de iusticiis, consules vero de plebe singuli 25 sol. habeant nomine salarii et terciam de iusticiis partem. Et has iusticias quisque, in quos usus voluerint, expendant, nisi forte aliqua urgens necessitas emerserit, ad quam communis utilitas easdem iusticias desideret; tunc enim nichil inde nisi in usus publicos poterit erogari. Preterea consules milites vendant vectigal sextarii et lesdas consilio tamen consulum de plebe, qui meliorem precii conditionem offerre valeant; et sit in potestate consulum militarium offerenti dimittere vel alii, cuicumque voluerint, eo precio assignare; sed precium omnimodo in tocius ville clausuram seu aliam utilitatem iuxta voluntatem omnium consulum tam militum quam aliorum de plebe procedat, exceptis salariis suprascriptis et exceptis 200 sol., quos singulis annis capient consules milites ad distribuendum, inter quos voluerint, consilio tamen consulum de plebe; qui si dissentiant super hoc, militum erit preferenda voluntas. In residuo autem precii habeant consules milites duas partes et consules de plebe terciam, sic tamen, ut eas partes omnes consules simul omnimodo in utilitates, ut supradictum est, publicas expendant omni occasione remota. Itaque supradicta dispositione firma permanente statuerunt arbitri, ut sestarlagium, lesde, pedagium de portali, census operatoriorum de mercato, firmancie, iusticie sint pleno iure consulatus et universitatis municipum, tam militum quam plebeiorum, ita ut nichil teneat ibi ipsa res publica vel possideat a qualibet persona, set quamvis fuerint olim dominorum de Tharascone, de cetero sint alodium rei publice de Tharascone. Verum ad custodiendos redditus, qui de sestaralagio et iusticiis seu aliis quibuslibet rebus ad consulatum pertinentibus pervenerint, unus vel duo baiuli ab omnibus consulibus eligantur, qui tam redditus quam pignora suscipiant; et ab eis consules

accipiant ea, que in suos usus vel in usus publicos iuxta formam suprascriptam fuerint expendenda.

Omnes tamen habitatores castri de Tharascone, qui domum ibi habent vel cibum et ignem ibi faciunt, et eorum successores sint liberi a sestaralagii prestacione in perpetuum de omnibus laboribus, quos aratro vel ligonibus[1]) seu alio quolibet genere culture laboraverint. Item de calcaturis[2]) et molendinis. Quod si quis sub hoc pretextu fructus vinearum vendere et inde bladum emere voluerit, postea vendendo illud bladum non erit liber, quantum ad tale bladum attinet, quam pocius ex negociatione quam ex laboribus tale bladum intelligitur provenisse. Et si quis rei veritatem celando tale bladum de laboribus suis habuisse, ut vel sic prestacionem sestaralagii possit effugere mentibus, puniatur sicut qui sestaralagium furatur. Hanc autem immunitatem illi soli habeant, qui dominis de Tharascone iuraverunt et eorum successoribus, quod eos et res seu possessiones eorum, quas modo habeant vel in futurum acquisierint, ab omnibus hominibus pro posse suo salvent ac deffendant. Et si quis sestaralagium furatus fuerit vel furantem, cum sciret, non indicaverit, immunitatem nunquam deinceps habeat, sed maneat perpetuo servus et arbitrio consulum puniatur. Vectigal vero quaironum et pedagium de Luperiis sit perpetuo dominorum de Tharascone, sic tamen, ne ab hominibus de Tharascone aliquid eo nomine capiant nec transeuntibus per Rodanum, undecumque sint, quodlibet novum vectigal seu usaticum sine consilio omnium consulum indicant.

Omnia suprascripta consensu parcium inconvulse tenenda statuta sunt a Raimundo Gantelmo, Petro Fulcodio et ceteris, qui fuerunt adiuncti, solo Rostagno Gantelmo absente tempore facte transaccionis. Et quod firma et illibata a se et a successoribus suis serventur, iuraverunt domini de Tharascone: 14 NN.; 16 milites; Rostagnus Gaucelmus,

---

[1]) Hacke.

[2]) Dreschen; Abgabe hierfür.

G. Bertrannus Eliziarius, B. Carolus, consules; 67 probi homines.

Ego siquidem Poncius Rainardus, publicus notarius Tharasconis, mandato consulum eiusdem castri omnia et singula, sicut superius scripta sunt, nichil addens nichilque pretermittens de verbo ad verbum transtuli de cartulario domini Poncii Rainardi, patris mei, quondam notarii publici Tharasconis, et signum meum apposui. Ego siquidem Johannes Leugerii, notarius publicus Tharasconis et in comitatibus domini Comitis Provinciae et Folcalquerii, verbo ad verbum nichil addito vel diminuto de quodam publico instrumento facto per manum Poncii Rainardi, publici notarii Tharasconis quondam, de auctoritate curie sumpsi hoc instrumentum, quod quidem scripsi et signo meo signavi. (S. notarii.)

B. 298. Arch. Dép. Bouches-du-Rhône.

Verzeichnis der Werke und Abhandlungen, die in der Arbeit häufig abgekürzt werden.

Brunner, D. RG. I. II.	=	H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I. II. (1887. 1892.)
Cart. Lir.	=	Cartulaire de l'abbaye de Lérins, *ed.* E. de Flammare. (1885.)
Cart. Nic.	=	Cartulaire de l'Ancienne Cathédrale de Nice, *ed.* E. Cais de Pierlas. (1888.)
Cart. S. Vict. I. II.	=	Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille. I. II, *ed.* Guérard, Marion u. Delisle *in der* Collection de Doc. Inéd. sur l'Hist. de France. (1857.)
Gal. Chr. Novis.	=	Gallia Christiana Novissima. Histoire des Archevêchés, Evêchés et Abbayes de France — *par* le Chanoine J. H. Albanès. (1895 f.)
Hist. de Lang. I² f.	=	Histoire Générale de Languedoc *par* Devic et Vaissète. I f. 2. Aufl.
Kallmann, Beziehungen des Kgrchs. Burgund	=	R. Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I. *im* Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XIV, 1—107. (1889.)
NA.	=	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
Waitz, D. VG. I f.	=	G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I f.

Carta	=	Carta Consulatus Arelatensis, *abgedruckt in* Ch. Giraud, Essai sur l'histoire du droit français au moyen-âge II, 1—4.

Plégier N. 1—4 = Vier Urkunden, die bei Plégier de Pierregrosse, Recherches historiques sur les Vicomtes d'Avignon *in den* Mém. de la Soc. Archéol. du Midi de la France IV, 101—135 (1840) *abgedruckt sind.*

Instr. N. 1—11 verweist auf die im Anhang S. 276—292 abgedruckten Urkunden.

---

a. = ante. p. = post.

Verzeichnis der ungedruckten Kartularien, auf die in der Arbeit verwiesen wird.

---

1. **Authentique du Chapitre d'Arles.** (Metropolitankapitel von Arles.)
2. **Cartulaire de Trinquetaille.** (Komturei der Johanniter zu Trinquetaille.)
3. **Livre Autographe B.** (Erzbistum Arles.)
4. **Livre Noir.** (Erzbistum Arles.)
5. **Livre Rouge.** (Erzbistum Arles.)
6. **Livre Verd.** (Erzbistum Arles.)
7. **Cartulaire d'Apt.** (Kirche St. Maria und St. Castor in Apt.)

In den Klammern sind die Körperschaften verzeichnet, von denen die Kartularien herrühren.

Nr. 1—6 befinden sich zu Marseille im Departementalarchiv der Bouches-du-Rhône; sie sind im zwölften und dreizehnten Jahrhundert niedergeschrieben worden.

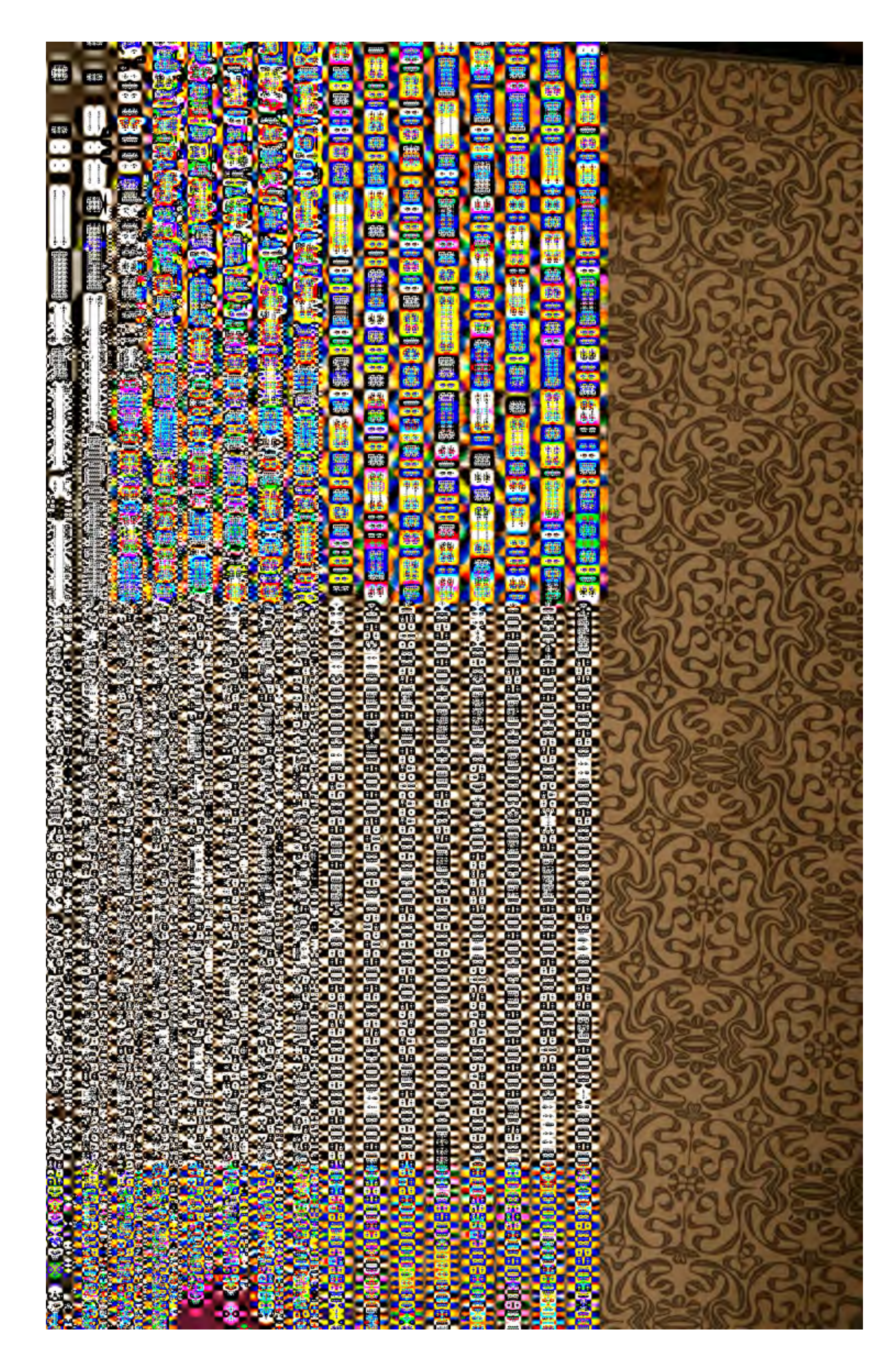
Nr. 7, das Cartulaire d'Apt, dessen Original verloren ist, hat mir auf der Bibliothek von Lyon in einer Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts vorgelegen. Von einer anderen Abschrift, die zu Paris in der Bibliothèque Nationale aufbewahrt wird, sind Regesten in der Revue Historique de Provence I, 118—126. 156—160. 189—192. 204—205 durch Vicomte O. de Poli gegeben worden.

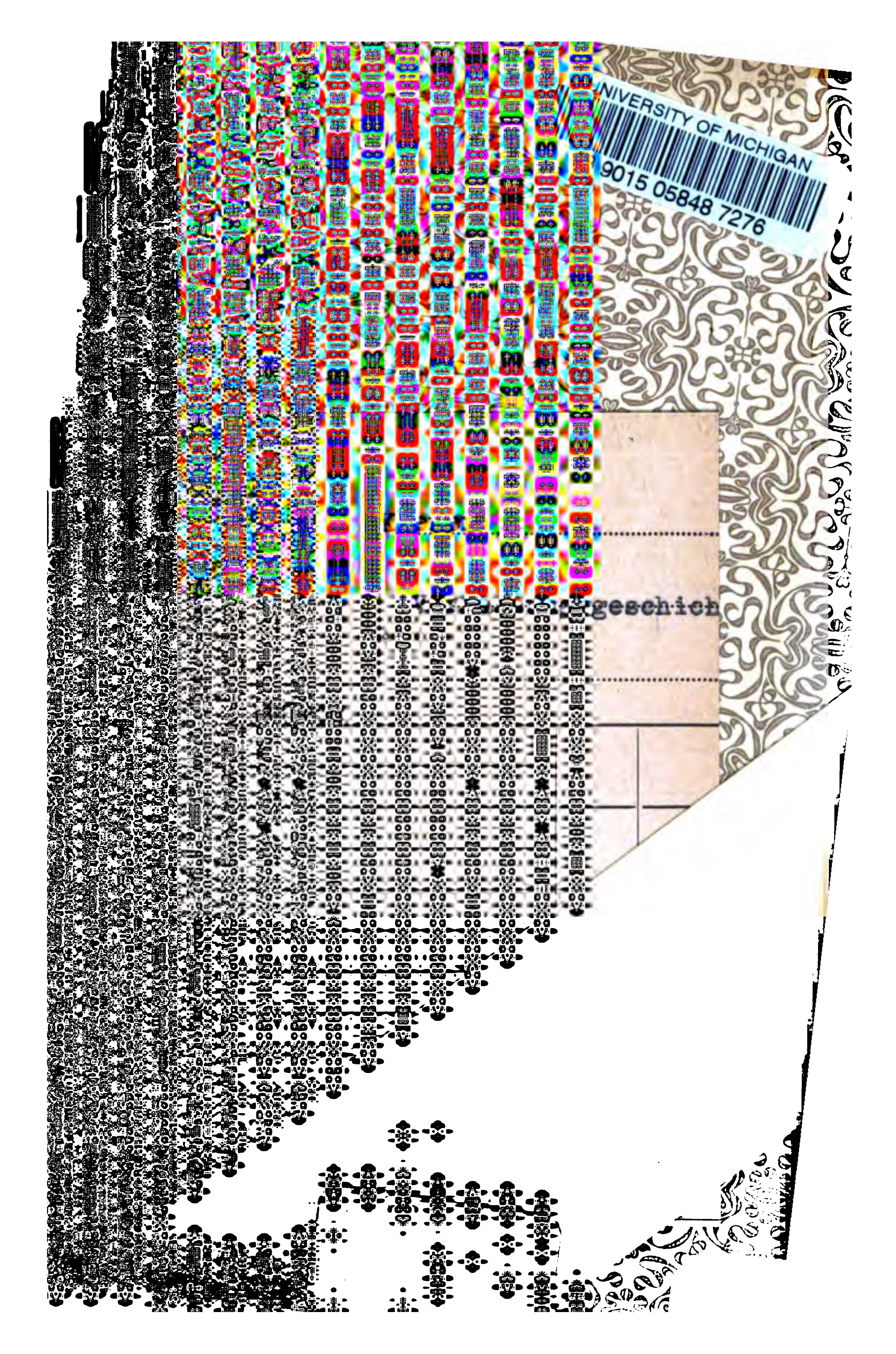
Nachträge und Berichtigungen.

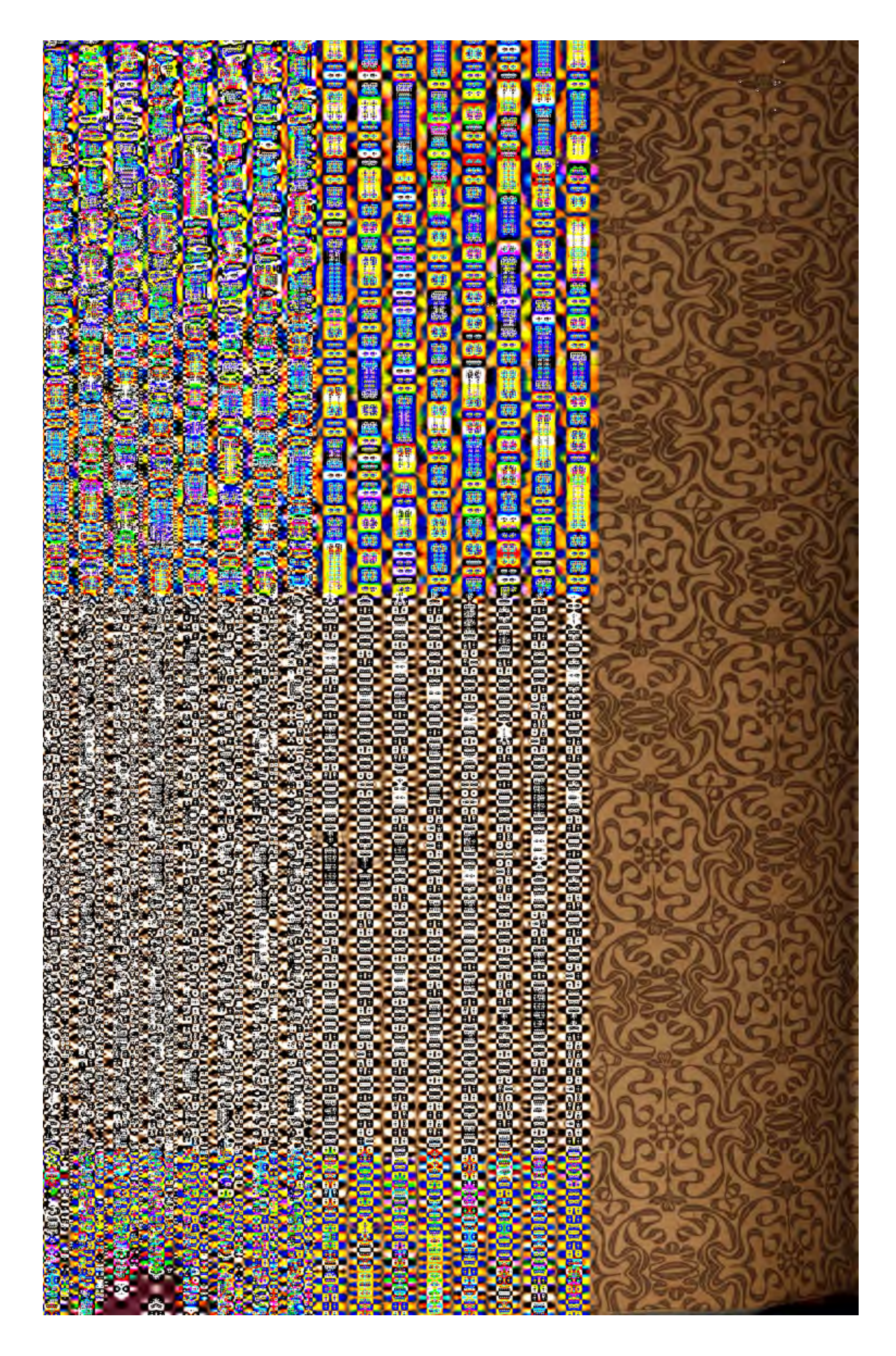
S. 8 Z. 4 statt 536 *lies* 526.
S. 45 Anm. 127 statt 126 *lies* 125.
S. 58 Anm. 186 statt 16 *lies* 24.
S. 64 Z. 9 statt zwar *lies* ja.
S. 100 Anm. 109 Z. 11 statt voluerit *lies* volueritis.
S. 104 Anm. 123 Z. 5 statt Lic. *lies* Lir.
S. 108 Anm. 142 statt Amorial *lies* Armorial.
S. 110 Anm. 151 Z. 2 statt ingulare *lies* iugulare.
S. 157 Anm. 366 Z. 4 statt VI, 493 *lies* I, 493.
S. 170 Z. 24 ist nachzutragen, dass der Ausdruck probi homines nicht sämtliche Gemeinfreie bezeichnet, sondern nur die vornehmeren.
S. 188 Z. 22 statt Guibtenci *lies* Guibertenci.
S. 189—190. Wenn 1199 ein erzbischöflicher Baiulus in Arles sich vorfindet (Instr. Nr. 10, S. 287), so widerspricht dies nicht unserer Behauptung, dass infolge Belehnung der Ritter mit den städtischen Einkünften die Verwaltungsämter überflüssig und daher auch nicht vorhanden waren; denn am Ende des zwölften Jahrhunderts waren die Belehnungen wieder rückgängig gemacht worden. Vgl. vorn im Text S. 205—206.
S. 216 Z. 1 statt 1194 *lies* 1193.
S. 217 Z. 15 hinter ein zweites Konsulat war *ergänze:* das sich nur durch seine örtliche Ausdehnung von dem bisher bestehenden Konsulate unterschied, insofern es nicht nur die Vikomtalstadt, sondern auch die Bischofsstadt umfasste.
S. 217 Anm. 276 statt 277 *lies* 278.
S. 253 Z. 1 statt 263,74 fr. *lies* 236,74 fr.
S. 254 unten statt Metranus. patricius in Provincia[27]) *lies* Metranus. patricius in Provincia[37]).
S. 273 Z. 8 statt genannt *lies* genannt[8]).
S. 281 Z. 7 streiche est.
S. 287 Z. 14 statt Petrus Deodatus *lies* Petrus, Deodatus.
S. 291 Z. 14 mentibus *ist offenbar verderbt; es muss wohl heissen* mentitur.
Die auf S. 276—292 abgedruckten Urkunden geben genau den Originaltext wieder. Kleine Inkorrektheiten, die sich hie und da in den Vorlagen finden, habe ich nicht verbessert, sondern wortwörtlich übernommen.

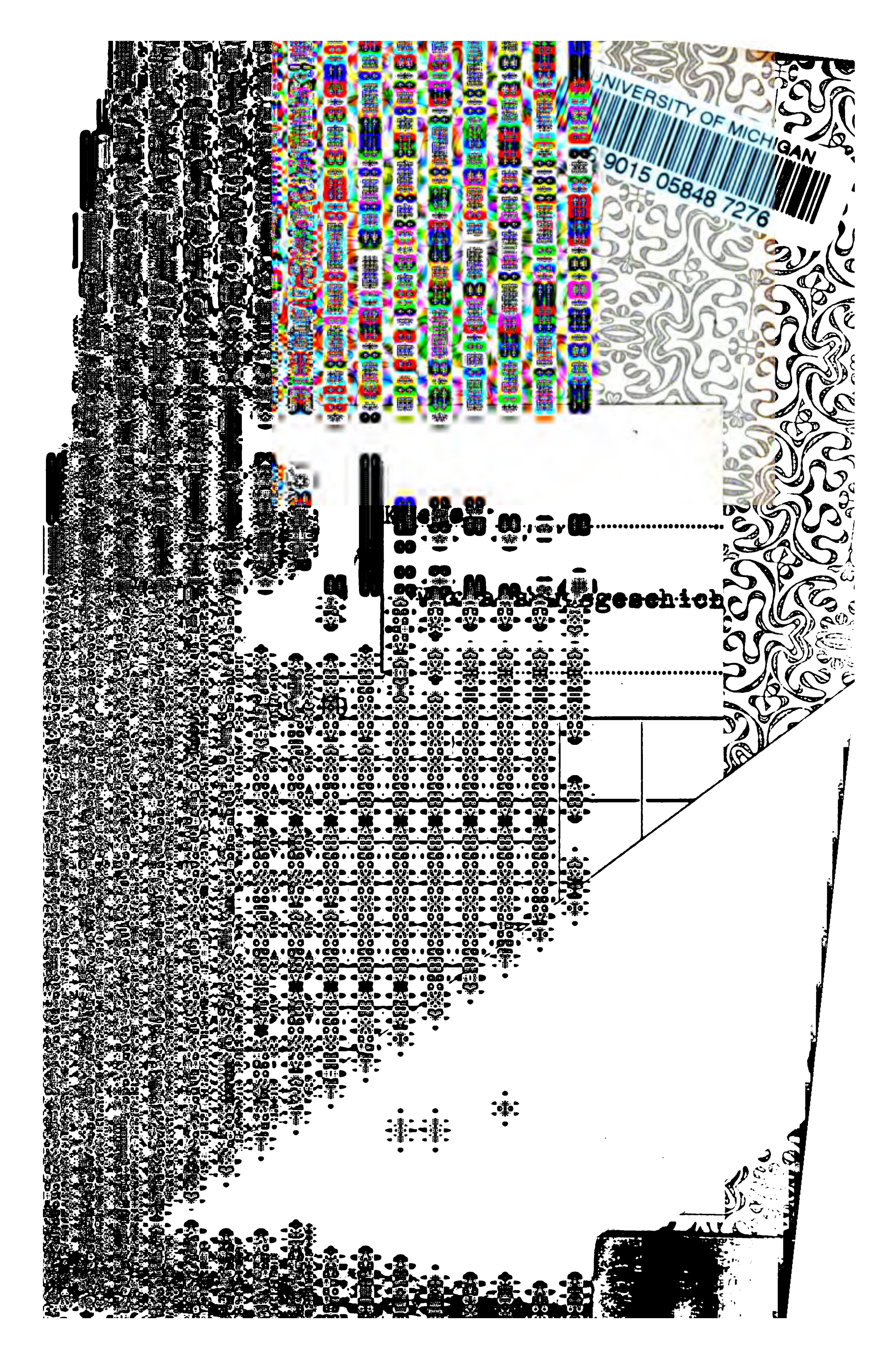
Druck von Oskar Bonde in Altenburg.






NIVERSITY OF MICHIGAN
9015 05848 7276
geschich




UNIVERSITY OF MICHIGAN
9015 05848 7276